Hansestadt Wipperfürth **Zugestellt am: 21.09.2016**

E I N L A D U N G

Sitzung:	Stadtrat IV/12
Sitzungstag:	Mittwoch, den 28.09.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2 Einwohnerfragestunde

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
M/2016/800

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.2.1 Entschärfung des Unfallschwerpunktes B 237, Abzweigung Niederwipper; Bürgeranregung vom 07.09.2016
V/2016/523

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Sanierung Mischwasserkanal Hochstraße (östlicher Abschnitt)
V/2016/521

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW
V/2016/520

1.4.2 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle
V/2016/522

1.4.3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Ausbau Kreisverkehr Hämmern
V/2016/527

1.4.4 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln
V/2016/526

1.4.5 Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans Oberberg
V/2016/528

1.4.6 Gründung des Vereins "Westfälischer Hansebund e.V."
V/2016/492

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 7. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

V/2016/513

1.5.2 Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg, 2. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

V/2016/514

1.5.3 Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

V/2016/515

1.5.4 Bebauungsplan Nr. 106 Jostberg – Ober der Kapelle
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

V/2016/516

1.5.5 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 5. Änderung Bereich Biesenbach
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Feststellungsbeschluss

V/2016/517

1.5.6 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 6. Änderung Bereich Peddenpohl
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Feststellungsbeschluss

V/2016/518

1.5.7 Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth;
Bürgeranregung des ESW-Vorstands vom 21.06.2016
1. Optimierung der Beschilderung
2. Abschalten der Parkscheinautomaten
3. Aussetzung der Sperrung der Hochstraße und des Straßenbereiches vor der evangelischen Kirche
4. Einrichtung eines Leerstandsmanagements

V/2016/519

1.6 Anfragen

1.6.1 Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth;
Ratsherr Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 22.07.2016
F/2016/192

1.6.2 Projekt Südumgehung;
Ratsherr Josef W. Schnepper (FDP)
F/2016/193

1.7 Anträge - keine -

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse; Sanierung der Kunststoffbodenflächen im Mühlenbergstadion Wipperfürth
M/2016/831

1.8.2 „Digitale Hanse“;
mündlicher Bericht der Verwaltung

1.8.3 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2015
M/2016/802

1.8.4 Leistungen der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG im Jahre 2015
M/2016/804

1.8.5 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
M/2016/793

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Ö 1.1.3

Hansestadt Wipperfürth **M/2016/800**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 31.01.2013

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsbeschluss als solches ist erledigt.

Zum Sachstand über die Beschlüsse aufgrund von Anträgen der Ratsfraktionen war zuletzt in der Ratssitzung am 15.12.2015 berichtet worden. Einen erneuten Bericht legt die Verwaltung zur nächsten Ratssitzung am 13.12.2016 vor.

Ratssitzung am 28.01.2014

TOP 1.5.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

TOP 1.7.2 Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion in Wipperfürth

Noch nicht erledigt;
über den aktuellen Sachstand wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 06.07.2016 unter TOP 1.16.2 berichtet.

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

2. Prüfauftrag zur Einrichtung einer weiteren OGS auch im Verbund

   Noch nicht erledigt;
   über den Sachstand wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 06.07.2016 unter TOP 1.9.2 berichtet.

3. Auftrag, dann die Schülerbeförderung sicher zu stellen

   Erledigt.

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

   Noch nicht erledigt.
   Wie im letzten Bericht ausgesagt, sind in Abhängigkeit von der Entwicklung der Flüchtlingssituation weitere Gespräche mit den örtlichen Vereinen nach den Sommerferien vorgesehen, die sich gegebenenfalls auch auf die Schulimmobilie beziehen können.
   Dieser Termin ist im Oktober d.J. vorgesehen.

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

Die Weiterleitung der Resolution war erledigt;
die Verwaltung hat zugesagt, dass diese Angelegenheit in der Beschlusskontrolle verbleibt. Zuletzt wurde über den aktuellen Sachstand im Bericht zur Ratssitzung am 26.04.2016 berichtet.

Ratssitzung am 15.12.2015

TOP 1.7.2b) Einrichtung eines Unterausschusses Vergabe beim HFA

Noch nicht erledigt;
der Antrag wurde einstimmig an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen, wobei Einvernehmen darüber bestand, dass zu gegebener Zeit über die Bildung eines Vergabeausschusses beraten und entschieden werden soll, da ein Unterausschuss keine Beschlusskompetenzen hat.

Verbleib in der Beschlusskontrolle.

Ratssitzung am 26.01.2016

TOP 1.4.2 Bürgerstiftung; hier: Anträge vom 23.12.2015

Noch nicht erledigt.
Über den aktuellen Sachstand wurde in der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses am 27.06.2016, TOP 1.9.3, berichtet.

TOP 1.5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen

Wie vor bei TOP 1.5.1/31.01.2013.

Ratssitzung am 26.04.2016

TOP 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
3. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung**
4. **Satzungsbeschluss**
5. **Inkraftsetzungsvorbehalt**

Noch nicht erledigt.

TOP 1.7.2 Integration von Flüchtlingen in unserer Stadt

Noch nicht erledigt;
in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 06.07.2016 war unter dem TOP 1.16.3 über den aktuellen Sachstand sowie die nächsten Schritte bei der Aufstellung des Integrationskonzeptes berichtet worden.

Ratssitzung am 05.07.2016

TOP 1.2.1 Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth: Bürgeranregung des ESW-Vorstands vom 21.06.2016

Hierzu enthält die Tagesordnung eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 15.09.2016 (TOP 1.5.7).

TOP 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen; Jugendhilfeausschuss

Erledigt (Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds als Vertreter der Katholischen Jungen Gemeinde).
An dieser Stelle wird mitgeteilt, dass mit Schreiben der Bundesagentur vom 05.08.2016 als Nachfolger für die aus dem Jugendhilfeausschuss ausgeschiedenen Frau Doris Beinghaus Herr Andreas Luntscher (Berufsberater in der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, Geschäftsstelle Wipperfürth) zum beratenden Mitglied benannt worden ist. Die Benennung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds (bisher Frau Monika Kohler) wird danach zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

TOP 1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW; Gesellschafterversammlung der OVAG mbH

Erledigt.

TOP 1.4.3 Beschluss der Haushaltssatzung 2016

Erledigt.

TOP 1.4.4 Abberufung des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung

Erledigt.

TOP 1.4.5 Bestellung eines Verwaltungsprüfers für die örtliche Rechnungsprüfung

Erledigt.

TOP 1.4.6 Frauenförderplan der Hansestadt Wipperfürth
a) Bericht gemäß § 5a Abs. 6 Landesgleichstellungsgesetz
b) Beschluss eines neuen Frauenförderplanes (Fortschreibung)

Erledigt.

TOP 1.4.7 Änderung des Stellenplanes 2016

Erledigt.

TOP 1.4.8 Einvernehmliche Auflösung der Zentralen Vergabestelle (der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth)

Erledigt; vgl. TOP 1.4.2 der heutigen Ratssitzung

TOP 1.5.1 Wahl eines Beigeordneten

Erledigt.

TOP 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 95 Böswipper
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

Erledigt.

TOP 1.5.3 I. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Erledigt.

Ö 1.2.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/523**
Der Bürgermeister

BM - Bürgermeister

Entschärfung des Unfallschwerpunktes B 237, Abzweigung Niederwipper; Bürgeranregung vom 07.09.2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Bürgeranregung wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Anlage:
Bürgeranregung

Ö 1.2.1

Karin Pfundt
Niederwipper 41
51688 Wipperfürth
Tel. 82263

Wipperfürth, 7. 9. 2016-09-07

Hansestadt Wipperfürth
08. Sep. 2016
DEZ. .....
Aktz.: 101

b.R. lfd. 17

An den
Herrn Bürgermeister md

An den
Rat der Stadt Wipperfürth

Bürgerbegehren zum Unfallschwerpunkt B 237 Abzweigung Niederwipper

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.8.16 ereignete sich ein Abbiegeunfall an dieser besagten Abzweigung mit zwei Verletzten und Autototalschaden (Bericht in der BLZ am 23.8.), an dem ich beteiligt war.
An diesem Straßenabschnitt B 237 Leiersmühle – Niederwipper passieren wiederholt Unfälle, vor einigen Jahren sogar einer mit Todesfolge.
Trotzdem gibt es an diesem Straßenabschnitt weder ein Überholverbot noch eine Geschwindigkeitsbegrenzung.
Deshalb bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Unfallschwerpunkt endlich entschärft wird.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Pfundt

Diesem Begehren schließen sich an:

Günter Windhoff Niederwipper 53
Helga Windhoff " "
Renate Hoffmann " 59
Wilhelm Hoffmann " 59
Brigitte Bettermann " 45
Siegfried Bettermann " 53
F. Schmitz " 37a
[illegible] " 43a

Ulrike Kollenberg Niederwipper 379
Damjana Jostmann-Schachener Niederwipper 65
Barbara Schindler Niederwipper, 19
Alfred Schindler Niederwipper, 19
Patrick Pambor Niederwipper 27
Rebecca Noss Niederwipper 39
Sebastian Lehrmann Niederwipper 39
Bärbel Bongen Niederwipper 20-24
Ulrich Bo
Monika Riegel Niederwipper 67
Robert [illegible] Niederwipper 67
Jasper Lotz Niederwipper 67
Jürgen Wolbach Niederwipper 67a
Ruth Voigtländer " "
Michael Ashoff Niederwipper 273
Lena Schachner Niederwipper 65
Friedhelm Schachner Niederwipper 65
Andrea Ashoff Niederwipper 273
Gudrun Bellemann Niederwipper 45
Jacob Spiller, Gudrun Spiller, Niederwipper 53
A. Loh, Niederwipper 51, Wipperfürth
Almuth Warns, Niederwipper 43A, Wipperfürth

Ö 1.3.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/521**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Bereitstellung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Sanierung Mischwasserkanal Hochstraße (östlicher Abschnitt)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende, am 13.09.2016 unter TOP 1.4.2 gefasste Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird gemäß Satz 3 genehmigt:

> „Die außerplanmäßige Auszahlung und Mittelbereitstellung in Höhe von 216.726,31 € im Finanzplan 2016 bei der Investitionsmaßnahme 5.100.243.700.500 / "5. BA Hochstraße Ost“ wird im Rahmen einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW genehmigt. Die notwendige Deckung dieser Überschreitung erfolgt über Wenigerauszahlungen in Höhe von 163.077,09 € beim Planansatz 5.100.255.700.300 / „Kanalumverlegung Biesenbach„ und in Höhe von 53.649,22 € beim Planansatz 5.100.235.700.400 / „Transportsammler Klaswipper“.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die vorstehende Dringliche Entscheidung am 13.09.2016 unter TOP 1.4.2 einstimmig gefasst. Auf die entsprechende Beschlussvorlage wird an dieser Stelle verwiesen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind derartige Entscheidungen dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Ö 1.4.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/520**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat entsendet für die restliche Wahlzeit des Rates

1.) Herrn Stadtkämmerer Herbert Willms in die Gesellschafterversammlung der Bergischen Energie- und Wasser GmbH sowie als dessen persönlichen Vertreter Herrn Beigeordneten Dirk Kremer sowie

2.) Herrn Beigeordneten Dirk Kremer als stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (als Vertreter des Bürgermeisters).

Der Rat schlägt außerdem Herrn Beigeordneten Dirk Kremer zur Wahl in den Aufsichtsrat der Oberbergischen Aufbau GmbH (OAG) vor.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

§ 63 GO NRW regelt die gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (im Außenverhältnis). Nach Abs. 2 gilt für die Vertretung in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

Die Vertretung der Hansestadt Wipperfürth in Organen juristischer Personen hatte der Rat in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2014 unter TOP unter TOP 1.4.7 festgelegt. Nach der Wahl von Herrn Kremer zum Beigeordneten ergibt sich die Notwendigkeit, die Vertretung in den Fällen neu zu regeln, in denen der frühere Beigeordnete Herr Frank Trompetter die Hansestadt vertrat.

In der **Gesellschafterversammlung der Bergischen Energie- und Wasser GmbH** vertreten üblicherweise die Kämmerer die kommunalen Gesellschafter. Dementsprechend wird Herr Willms zur Wahl vorgeschlagen, und als dessen Vertreter der Beigeordnete Herr Kremer.

Vom Stadtrat bestelltes Mitglied der **Gesellschafterversammlung der OVAG** ist der Bürgermeister, dessen Vertreter war Herr Trompetter. Als neuen persönlichen Vertreter schlägt die Verwaltung Herrn Kremer vor.

Für die Wahl in den **Aufsichtsrat der OAG** war bisher Herr Trompetter vorgeschlagen. Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der OAG gehören dem Aufsichtsrat drei Vertreter der Gruppe der Städte und Gemeinden des Oberbergischen Kreises an. Derzeit ist die Hansestadt Wipperfürth nicht im OAG-Aufsichtsrat vertreten, die Wahl in dieses Gremium geschieht einvernehmlich im Wechsel. Insofern schlägt die Verwaltung dem Rat im Sinne eines Vorratsbeschlusses vor, Herrn Kremer zu nominieren.

Ö 1.4.2

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/522**
Der Bürgermeister

BM - Büro des Bürgermeisters
BM - Organisation

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth zur Einrichtung einer „Zentralen Vergabestelle“ vom 31.03.2009. Die Auflösung tritt rückwirkend zum 23.06.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die an die Stadt Radevormwald zu zahlenden Kosten für die zentrale Vergabestelle (zuletzt ca. 29.200 €/Jahr) entfallen zunächst. Der Aufwand zur Durchführung der Aufgabe verbleibt nunmehr bei der Hansestadt Wipperfürth.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Die Bürgermeister der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth haben in einem Gespräch am 22.06.2016 gemeinsam die Entscheidung getroffen, die Zentrale Vergabestelle mit sofortiger Wirkung ruhen zu lassen. Dabei wurde vereinbart, dass eine einvernehmliche Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen soll.

Die am 14.04.2009 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle war das erste Projekt interkommunaler Zusammenarbeit der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth.

Für die drei beteiligten Kommunen wurden durch die Zentrale Vergabestelle insbesondere die für Vergabeverfahren notwendigen formalen Veröffentlichungen und Submissionen durchgeführt. Des Weiteren wurden Mitarbeiter und Bieter bei Fragestellungen zu Formalitäten innerhalb laufender oder vorgesehener Vergabeverfahren informiert und beraten.

Bedingt durch die aktuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, welche unter anderem aus der eVergabe resultieren, sind Arbeitsabläufe und Softwareeinsatz neu zu strukturieren.

Nach ersten Erfahrungen mit einer abgestuften Version zur elektronischen Vergabe (elektronische Ausschreibung und Angebotsannahme sowie Angebotsöffnung) können sich die vorgesehenen Synergien durch eine Zentrale Vergabestelle voraussichtlich nicht mehr im erhofften Maß erzielen lassen.

Eine Kündigung der Vereinbarung durch einen oder mehrere Partner, lt. § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ist aufgrund der einvernehmlichen Aufhebung nicht erforderlich.

Grundsätzlich soll weiter an einer Zusammenarbeit auch im Bereich der Vergaben festgehalten werden. Zunächst wird in Kürze in allen drei Kommunen eine Software zur elektronischen Vergabe (Vergabemanagementsystem) über die Civitec eingerichtet, das auch die gesetzlichen Vorgaben zur eVergabe umsetzt. Inwieweit eine darüberhinausgehende Zusammenarbeit sinnvoll ist, wird derzeit geprüft.

In der Zwischenzeit stellen die jeweiligen Verwaltungen die Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben sicher.

Ö 1.4.3

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/527**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Ausbau Kreisverkehr Hämmern

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 77.268,76 € bei dem Investitionsprojekt 5.100.176 „Ausbau Kreisverkehr Hämmern“ wird zugestimmt.

2. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über gleichhohe Weniger-auszahlungen beim Investitionsprojekt 5.000.087 „Sanierung Ingenieurbauwerke (Brücken etc.)“.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Begründung!

Demografische Auswirkungen: Keine!

Begründung:

Entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW hat sich die Hansestadt Wipperfürth an den Ausbaukosten für die 2013 vom Betrieb fertig gestellte Kreisverkehrsanlage in Hämmern zu beteiligen.

Im Teilfinanzplan „Straßen, Wege, Brücken“ sind für das Investitionsprojekt 5.100.176 „Ausbau Kreisverkehr Hämmern“ (S. II - 255 im Haushaltsplan 2016) Haushaltsmittel in Höhe von 23.400 € bereitgestellt. Im Zuge der Haushaltsmittelanmeldung hat sich jedoch leider ein Fehler eingeschlichen, korrekter Weise hätten Mittel in Höhe von rund 105.000 € angemeldet werden sollen.

Nach dem die Baumaßnahme in 2013 fertiggestellt und nun erst schlussgerechnet wurde, hat der Landesbetrieb Straßen NRW, basierend auf der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und unter Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 17.600 € jetzt eine Schlussrechnung in Höhe von 100.668,76 € gestellt.

Unter Berücksichtigung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Begleichung der Forderungen des Landesbetriebs Straßen NRW daher noch überplanmäßige Mittel in Höhe von 77.268,76 € benötigt.

Die erforderliche haushaltsrechtliche Deckung erfolgt aus dem Projekt Brücken:

Die aktuelle Kostenentwicklung bei den diversen für 2016 eingeplanten Brücken-erneuerungsmaßnahmen ist in der Haupt- u. Finanzausschusssitzung am 13.09. und in der Sitzung des Bauausschusses am 14.09.2016 durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert worden.

Ebenso, dass der Neubau der Brücke in Niederklüppelberg nochmals vor endgültiger Umsetzung in der Dezembersitzung des Bauausschusses vorgestellt wird. Insofern werden die bereit gestellten Finanzmittel für dieses Bauwerk in diesem Haushaltsjahr nicht mehr abfließen.

Ö 1.4.4

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/526**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die eingegangene Gewinnausschüttung (Spende) der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 72.390,50 € wird wie folgt direkt, bzw. global den zuständigen Fachausschüssen zugewiesen, die dann innerhalb ihrer Zuständigkeit über die jeweilige Unterverteilung zu beschließen haben:

	Verwaltungsvorschlag Spende 2016	Verteilung der Spende 2015
Zuschuss „Festival Klänge des Bergischen“	2.500,00 €	./.
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	28.910,00 €	(32.000,00 €)
Ausschuss für Schule und Soziales	25.025,00 €	(25.500,00 €)
Jugendhilfeausschuss	9.910,00 €	(10.100,00 €)
Bauausschuss	6.045,50 €	(6.166,76 €)
Summe:	**72.390,50 €**	**(73.766,76 €)**

Finanzielle Auswirkungen: Keine!

Demografische Auswirkungen: Keine!

Begründung:

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln (KSK) hat der Hansestadt Wipperfürth aus dem Jahresüberschuss 2015 der KSK eine Gewinnausschüttung / Spende für gemeinnützige Zwecke in Höhe von 72.390,50 € zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung zu entscheiden ist.

Im letzten Jahr hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08.09.2015 über die Verwendung der KSK-Spende entschieden (TOP 1.4.2). Die damals beschlossenen Zuweisungen an andere Fachausschüsse zur endgültigen Zweckbestimmung der einzelnen Beträge sind mit den ausgewiesenen Klammerzahlen dargestellt.

Für das vom 03. bis 05. Juni 2016 stattgefundene Festival „*Klänge des Bergischen - Musik verbindet und tut GUT-es*“ sollte vorab aus dem Spendenanteil, der dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur (SFK) zur Weiterverteilung zugewiesen wird, ein Betrag von 2.500,00 € den Veranstaltern zur Deckung ihrer Unkosten zuerkannt werden.

Zusammen mit den im SFK in der Ausschusssitzung am 25.11.2015, TOP 1.11.1, aus der Vorjahresspende bewilligten 890 €, würden damit insgesamt 3.390 € dem Projekt zuerkannt.

Ähnlich wie 2014 beim damaligen Musikprojekt „*Die zehn Gebote*“, wo über den Fachausschuss 4.000 € zur Kostendeckung bewilligt wurden, handelte es sich auch bei der Veranstaltung „*Klänge des Bergischen*“ um ein Event mit überregionaler Bedeutung für die Hansestadt Wipperfürth, an dem sich fast alle Wipperfürther Musikvereine beteiligt haben.

Anlagen:

KSK Gewinnausschüttung für 2015
Beschluss Spendenverteilung KSK

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister
- der Gemeinde Engelskirchen
- der Gemeinde Lindlar
- der Gemeinde Marienheide
- der Gemeinde Morsbach
- der Gemeinde Reichshof
- der Stadt Waldbröl
- der Stadt Wipperfürth

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Hamm
Zimmer-Nr.: 14-16
Mein Zeichen: 20/1
Tel.: 02261 88-20 06
Fax: 02261 88-972 2006

wolfgang.hamm@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 06.07.2016

Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat am 05.07.2016 beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2015 der Sparkasse einen Betrag in Höhe von 12.900.000,00 Euro brutto bzw. 10.858.575,00 Euro netto (nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an den Zweckverband als Träger der Sparkasse auszuschütten. Gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung leitet der Zweckverband die erhaltenen Gewinnausschüttungen an die Zweckverbandsmitglieder weiter. Auf den Oberbergischen Kreis entfällt ein Weiterleitungsbetrag in Höhe von 1.051.350,00 Euro brutto bzw. 884.973,86 Euro netto.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 6. April 1984 leitet der Oberbergische Kreis von den ihm aufgrund der Gewinnausschüttung der Sparkasse zufließenden Erträgnissen die Hälfte an die Gemeinden Engelskirchen, Lindlar, Marienheide, Morsbach und Reichshof sowie an die Städte Waldbröl und Wipperfürth weiter. Als Verteilungsmaßstab dieser Gemeinden und Städte untereinander gilt das Verhältnis der Kundeneinlagen bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln in diesen Gemeindegebieten zum 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres.

Gemäß Mitteilung der Sparkasse ergeben sich hieraus die folgenden Weiterleitungsbeträge:

Gemeinde Engelskirchen	110.339,00	Euro	brutto	bzw.	92.877,85	Euro	netto
Gemeinde Lindlar	103.348,00	Euro	brutto	bzw.	86.993,18	Euro	netto
Gemeine Marienheide	53.514,00	Euro	brutto	bzw.	45.045,41	Euro	netto
Gemeinde Morsbach	28.702,00	Euro	brutto	bzw.	24.159,91	Euro	netto
Gemeinde Reichshof	44.787,00	Euro	brutto	bzw.	37.699,46	Euro	netto
Stadt Waldbröl	98.985,00	Euro	brutto	bzw.	83.320,62	Euro	netto
Stadt Wipperfürth	86.000,00	Euro	brutto	bzw.	72.390,50	Euro	netto

Ich habe den Verbandsvorsteher des Zweckverbandes für die KSK Köln gebeten, die anteiligen Netto-Weiterleitungsbeträge aus der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2015 unmittelbar an Sie zu überweisen.

Die Mittel unterliegen vollständig der Verwendungsbindung nach § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW. § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW lautet wie folgt:

§ 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

Ich bitte, die Verwendungsbindung entsprechend zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Hagt
Landrat

Ö 1.4.4

Die Spendenmittel der Kreissparkasse Köln in Höhe von **72.390,50 €** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt verteilt:

Zuständiger Ausschuss für Unterverteilung	letzte Spenden-verteilung	Vorschläge						Beschluss
		CDU	SPD	UWG	Bündnis 90 / Die GRÜNEN	FDP	Die Linke	
Zuschuss "Klänge des Bergischen"	./.							
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	32.000,00 €							
Ausschuss für Schule und Soziales	25.500,00 €							
Jugendhilfeausschuss	10.100,00 €							
Bauausschuss	6.166,76 €							
Summe:	73.766,76 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	72.390,50 €	**72.390,50 €**

Ö 1.4.5

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/528**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung
II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)
Fachbereich I (Ordnung und Soziales)

Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans Oberberg

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stellungnahme der Hansestadt Wipperfürth zum Entwurf des neuen Nahverkehrsplans wird entsprechend des beigefügten Entwurfs beim Oberbergischen Kreis eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand zur Erarbeitung der Stellungnahme.

Demografische Auswirkungen:

Für die Hansestadt Wipperfürth als Wohnstandort ist das ÖPNV-Angebot (Öffentlicher Personennahverkehr) ein nicht zu unterschätzender weicher Standortfaktor. Letztendlich können von einem guten ÖPNV-Angebot alle Generationen profitieren. Bei der Aufstellung eines neuen Nahverkehrsplans müssen die Auswirkungen und Prognosen des Demographischen Wandels berücksichtigt und entsprechend die Planungen gesteuert werden. Durch die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans nimmt die Hansestadt Wipperfürth nur indirekt Einfluss auf den Demographischen Wandel. Auf dieser Ebene sind entsprechend keine Auswirkungen zu benennen.

Begründung:

Der Oberbergische Kreis ist derzeit mit der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans für Oberberg beschäftigt. Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) hat in den vergangenen Jahren einen großen Umbruch erlebt. Für einen so ländlich geprägten Raum wie den Oberbergischen Kreis hat die Mobilität, sowie auch die Anbindung an die Zentren bzw. auch an die angrenzenden Ballungsräume eine enorme Bedeutung. Das Aufrechterhalten eines geschlossenen und eng getakteten Liniennetzes ist in Zeiten knapper Kassen und sinkender Fahrgastzahlen allerdings nicht einfach. Landrat Hagen Jobi hat in einer Auftaktveranstaltung zur Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes in Gummers-

bach gesagt, dass es heute für viele eine Selbstverständlichkeit sei, von A nach B zu kommen. Es müsse aber auch Ziel des Kreises sein, dass Schüler, Senioren oder Menschen mit Behinderung mobil sind.
Es muss im neuen Nahverkehrsplan darum gehen, dass eine Verzahnung der verschiedenen Träger der Mobilität noch besser auf einander abgestimmt wird und auch alternative Mobilitätsmodelle kreiert werden. Dies ist die Begründung dafür, dass der bestehende Nahverkehrsplan aktualisiert werden muss.

Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Stellen gem. § 9 ÖPNVG NRW beteiligt. So ist die Hansestadt Wipperfürth, genau wie alle anderen Kommunen im Kreisgebiet als örtliche Planungsträger aufgefordert, bis zum 30.10.2016 (Abgabefrist wurde für alle Kommunen bereits zweimal verlängert) eine Stellungnahme zum Entwurf des neuen Nahverkehrsplans abzugeben.
Da der Entwurf des Nahverkehrsplans sehr umfangreich ist, wird dieser nicht den Ratsunterlagen beigefügt, kann aber unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:
http://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_61/entwurf_nahverkehrsplan_obk_1606.pdf

Anlage:
Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans

Stellungnahme
zum Entwurf des neuen Nahverkehrsplans Oberberg

Der Oberbergische Kreis ist derzeit mit der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans für Oberberg beschäftigt. Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) hat in den vergangenen Jahren einen großen Umbruch erlebt. Für einen so ländlich geprägten Raum wie Wipperfürth bzw. den gesamten Oberbergische Kreis haben die Mobilität und auch die Anbindung an die Zentren sowie an die angrenzenden Ballungsräume eine enorme Bedeutung. Das Aufrechterhalten eines geschlossenen und eng getakten Liniennetzes ist in Zeiten knapper Kassen und sinkender Fahrgastzahlen allerdings nicht einfach. Es muss das Ziel des Kreises sein, das alle Bevölkerungsschichten, nicht nur die Nutzer des Mobilen Individualverkehrs, sondern auch Schüler, Senioren oder Menschen mit Behinderung mobil sind. Eine zukunftsfähige und ausgewogene Versorgung durch den öffentlichen Personennahverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor im Wettbewerb mit anderen ländlichen Regionen dar und ist ein wichtiger Baustein im Umgang mit den Folgen des demographischen Wandels und der damit verbundenen Mobilitätsanforderungen.

Es muss im neuen Nahverkehrsplan darum gehen, dass eine Verzahnung der verschiedenen Träger der Mobilität noch besser aufeinander abgestimmt wird und auch alternative Mobilitätsmodelle kreiert werden. Dies sieht die Hansestadt Wipperfürth in dem vorliegenden Entwurf zum neuen Nahverkehrsplan grundsätzlich als gegeben.

Die Hansestadt Wipperfürth begrüßt daher die Überlegung des Oberbergischen Kreises, den Nahverkehrsplan mit der Einteilung einer primären, sekundären und tertiären Versorgungsnetzstruktur nachfrageorientierter als bisher auszurichten.

Besonders im Analyseteil finden sich allerdings noch redaktionelle Fehler. So wird in der Karte in Abbildung Nr. 6 irrtümlicherweise noch 7 Grundschulen für die Hansestadt Wipperfürth ausgewiesen. Mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 wurde jedoch die Grundschule Ohl (Dohrgauler Straße) geschlossen. Auch sind zwei Förderschulen angegeben, von denen eine, die Alice-Salomon-Förderschule in der Neye im Jahr 2015 geschlossen wurde.

Auf der Seite 35 stehen unter der Überschrift „2.6 Weitere mobilitätsinduzierende Einrichtungen“ unter anderem die Talsperren aufgelistet, welche für Freizeitgestaltung durch Bürger genutzt wird. Aus Sicht der Hansestadt Wipperfürth fehlt die Neyetalsperre in dieser Auflistung.

Für die Hansestadt Wipperfürth als Wohnstandort ist das ÖPNV-Angebot ein nicht zu unterschätzender weicher Standortfaktor. Besonders auch eine gute Anbindung an Köln bzw. Bergisch Gladbach hat für die Wipperfürther Bevölkerung eine hohe Bedeutung. Daher begrüßt die Hansestadt Wipperfürth, dass die angeregte Nachtbuslinie als ein mögliches Pilotprojekt in den Entwurf des Nahverkehrsplans mit aufgenommen wurde. Dieses Angebot würde durch eine Erweiterung des Fahrplanes, sprich die Verlängerung der Nachtbuslinie von Bergisch Gladbach nach Kürten zukünftig bis Wipperfürth wesentlich aufgewertet werden. Diese Linie wird tagsüber ebenfalls bis Wipperfürth geleitet, nur nicht in den späteren Stunden.

Mit Blick auf die konkreten Maßnahmen zur Netzstruktur (Kapitel 7.3) gibt es zurzeit von Seiten der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) Überlegungen, eine Schnellbuslinie von Wermelskirchen nach Leverkusen einzuführen, die halbstündlich verkehren

soll. Somit wäre es möglich, in ca. einer Stunde von Wermelskirchen nach Köln Hauptbahnhof zu fahren. Sowohl die Hansestadt Wipperfürth als auch die Schloss-Stadt Hückeswagen sprechen sich dafür aus, diesen Linienverkehr bis nach Wipperfürth über Bergisch Born und Hückeswagen zu verlängern, da eine bessere Anbindung an die Metropolregion Köln zu einer höheren Attraktivität und Nutzung des ÖPNV-Angebotes durch die Bürgerinnen und Bürger führen kann. Die Busverbindung würde sich zudem in das vorgeschlagene Netz des Nahverkehrsplans einfügen, indem der Schnellbus ausschließlich auf Linien des Primärnetzes verkehren würde. Es wird daher vorgeschlagen, diese Schnellbusverbindung unter 7.3 (ggfs. als 7.3.2 für den Nordraum) als Wunsch im Nahverkehrsplan zu berücksichtigen. Ergänzend sollte die Primärstreckenlinie in Abbildung 29 über Bergisch-Born bis nach Wermelskirchen fortgeführt und dargestellt werden.

Im Kapitel 7.6 Eigene Mobilitätskonzepte der Gemeinden sollten die Angaben der einzelnen Kommunen angeglichen werden. Im Hinblick auf die Aussagen der anderen Kommunen sollte die Auflistung für die Hansestadt Wipperfürth wie folgt lauten:

Es existiert derzeit kein umfassendes Mobilitätskonzept, jedoch werden Einzelmaßnahmen durchgeführt, zum Beispiel:

- Integriertes Handlungskonzept Innenstadt befindet zurzeit in der Umsetzungsphase (z.B. Neue Verkehrsführung, barrierefreier Umbau der Innenstadt, Umbau und Optimierung des Busbahnhofes...)
- Bahntrassenradweg für den überregionalen Radverkehrstourismus bereits umgesetzt
- Radwegekonzept für die Einfahrtsstraßen zur Innenstadt beschlossen
- Bürgerbusse für durch den ÖPNV weniger gut erschlossene Gebiete
- E-Ladestationen für PKWs bereits errichtet
- E-Ladestation für E-Bikes bereits errichtet

Ö 1.4.6

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/492**
Der Bürgermeister

I - Sport, Kultur, Touristik

Gründung des Vereins "Westfälischer Hansebund e.V."

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Hansestadt Wipperfürth stimmt der Gründung des Vereins „Westfälischen Hansebundes e.V.“ in Fortführung des bisherigen Städtebundes „Westfälischer Hansebund“ zu.

2. Bürgermeister Michael von Rekowski wird ermächtigt, an der Gründung des Vereins für die Hansestadt Wipperfürth mitzuwirken und im Namen der Hansestadt Wipperfürth alle erforderlichen Erklärungen zur Gründung des Vereins abzugeben.

3. Als Vertreter der Hansestadt Wipperfürth in den Gremien des Westfälischen Hansebundes e.V. im Sinne des § 113 der Gemeindeordnung werden benannt:

   Bürgermeister Michael von Rekowski

   Vertreter: Hansebeauftragter Dirk Osberghaus.

   Sind beide hier Benannten verhindert, ist der Bürgermeister berechtigt, im Einzelfall eine/n weitere/n Beschäftigte/n der Stadtverwaltung mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte zu bevollmächtigen.

4. Dem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € pro Jahr wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorgesehene Mitgliedbeitrag in Höhe von 250,- € entspricht in seiner Höhe der bereits jetzt im Städtebund „Westfälischer Hansebund“ zu entrichtenden Umlage, die dann wegfallen wird. Es entstehen also keine zusätzlichen Kosten. Die Mittel sind im Produkt 1.04.01 „Kultur“, Unterprodukt 1.04.01.03 „Hanseangelegenheiten“, vorgesehen.

Demografische Auswirkungen:

Keine demografischen Auswirkungen.

Begründung:

Seit dem Jahr 2003 ist die Hansestadt Wipperfürth Mitglied des Städtebundes „Westfälischer Hansebund“. Im Jahr 2017 wird die Hansestadt Wipperfürth den 34. Westfälischen Hansetag ausrichten.

Der Westfälische Hansebund (WHB) hat seinen Sitz in der Hansestadt Herford. Diese hat die Geschäftsführung für den WHB und hat nunmehr die Initiative ergriffen, den bisherigen Städtebund ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines eingetragenen Vereins in eine juristische Person umzuwandeln.

Zur Begründung wird auf das Schreiben des Bürgermeisters der Hansestadt Herford und Obmann des Westfälischen Hansebundes, Herrn Tim Kähler, vom 28.06.2016, das als Anlage 1 beigefügt ist, verwiesen.

Darüber hinaus gibt die Sitzungsvorlage für den Rat der Hansestadt Herford zu dem ähnlich lautenden Beschluss zur Vereinsgründung weitere Informationen, auch zur Geschichte und zur geplanten zukünftigen Ausrichtung des Westfälischen Hansebundes. Aus dem Entwurf dieser Vorlage, die der Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth dankenswerter Weise durch die Hansestadt Herford zur Verfügung gestellt wurde, wird im Folgenden auszugsweise zitiert:

„Der Westfälische Hansebund wurde 1983 mit Sitz in Herford gegründet und in Anlehnung an den Internationalen Städtebund DIE HANSE als loser Zusammenschluss von Städten ausgestaltet. Rechtlich betrachtet hat der Bund somit keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann daher nicht Träger von Rechten und Pflichten sein und beispielsweise kein eigenes Bankkonto eröffnen. In den zurückliegenden Jahren hat dies dazu geführt, dass ein Unterkonto des Verkehrsvereines für die Abwicklung von Ein- und Auszahlungen genutzt wurde.

Nach Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns Hansestadt Herford und des Verkehrsvereins Herford e.V. einerseits und den umfangreichen Rechnungsprüfungen andererseits ergibt sich das Erfordernis, eine transparente, eindeutige und rechtskonforme Trennung zwischen kommunalem Haushalt und Aktivitäten der Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes zu ziehen. Damit einher geht die Forderung des städtischen Rechnungsprüfers nach Überführung des Westfälischen Hansebundes in eine Vereinsorganisation, da nur dann eine eigenständige und vom städtischen Haushalt losgelöste Buchführung samt Bankverbindung erreicht werden.

Maßgabe für die organisatorische wie auch finanzielle Gestaltung des künftigen Vereines und die Akzeptanz dieses Vorgehens bei allen bisherigen Mitgliedsstädten ist dabei die Prämisse, dass sich für die Mitgliedsstädte keine Nachteile aus der Vereinsbildung ergeben.

Grundlage für den Verein soll die im Entwurf beigefügte Satzung sein, die sich in wesentlichen Teilen an das bislang geltende Statut des Westfälischen Hansebundes anlehnt. Die wesentlichsten Änderungen bestehen in den Regelungen zum Vorstand und zum Mitgliedsbeitrag. Sah das Statut des bisherigen Bundes lediglich den Bürgermeister der Stadt Herford als Vormann vor, soll der Vorstand des Vereines künftig gemäß § 5 der Vereinssatzung [Anm. des Verfassers: § 6 des beigefügten Satzungsentwurfes] *aus fünf Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Stadt Herford stellt*

dabei in Person des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin stets den Vorstandsvorsitzenden. Da die Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes wie bislang von der Stadt Herford unterhalten wird, wird eine weitere Vorstandsposition (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ebenfalls verbindlich von der Stadt Herford besetzt. […] Mit drei weiteren Vorstandsmitgliedern erhält der Verein für die inhaltliche Arbeit und die Repräsentanz nach außen künftig einen entsprechend breiter aufgestellten Vorstand.

Eine weitere Änderung besteht in der Festsetzung eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags in Höhe von 250 EURO. Diese ersetzt jedoch lediglich die bislang bereits jährlich festgesetzte Projektumlage in gleicher Höhe, so dass mit der Einführung eines formalen Mitgliedsbeitrages keine Änderung der finanziellen Belastung für die Mitgliedskommunen verbunden sein wird.

Zwischenzeitlich hat sich bereits die Kommission des Westfälischen Hansebundes für die Umwandlung in einen Verein ausgesprochen, so dass es gelingen kann, gemeinsam mit den anderen Mitgliedsstädten bis zum Jahresende zu gründen und ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Umwandlung des bisherigen Bundes in einen ordentlichen Verein erfolgt ohne negative Auswirkungen auf die bisherigen Mitglieder, bietet ihnen jedoch mit Blick auf das Vereinsrecht mehr Rechtssicherheit. Die Städte können auch künftig nach gleichem Prozedere ein- und austreten, der jährliche finanzielle Aufwand ist unverändert, die Mitwirkungsmöglichkeiten in Vorstand und Arbeitsgruppen sind leicht erweitert worden. Die Gründung des Vereines stellt insoweit doch eher einen rein formalen Akt dar.

Dennoch möchten wir mit ihr auch eine gewisse Weichenstellung für eine Neuorientierung des Westfälischen Hansebundes e.V. verbunden sehen. Die Kommission der Westfälischen Hanse hat Anfang Juni über ein erstes Strategiepapier zur Neuausrichtung des Bundes diskutiert und diese einvernehmlich begrüßt. Zielsetzung dabei ist es, als Westfälischer Hansebund künftig moderner aufzutreten, Historie und Modernes aus den Hansestädten zu spannenden Geschichten werden zu lassen und themenspezifische Routenvorschläge und Angebote zu formulieren, die die westfälische Hanse und ihre Hansestädte als touristisch interessantes Ziel erscheinen lassen. Das themenbezogene Zusammenspiel mit anderen Städten bedeutet einen Gewinn für jedes einzelne Mitglied: Mehr Aufmerksamkeit, mehr Interesse und letztlich auch mehr Besucher. Und die westfälische Hanse als gemeinsame Klammer wird auch über den nur einmal pro Jahr stattfindenden Westfälischen Hansetag hinaus für die Menschen unserer Region und darüber hinaus sichtbar.

Die Neuorientierung wird verbunden sein mit einem modernen Erscheinungsbild und zeitgemäßen Kommunikationslinien, die, finanziert aus dem laufenden Budget, in den nächsten Monaten bereits umgesetzt werden sollen, sofern die Delegiertenversammlung einem entsprechenden Vorschlag Ende Oktober dieses Jahres zustimmt.“

Der in diesem Auszug, wie auch in dem Schreiben von Herrn Kähler, erwähnte Satzungsentwurf, der in der Folge noch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, wird in der aktuellen Version als Anlage 2 beigefügt. Zum direkten Vergleich wird das aktuell geltende Statut des WHB als Anlage 3 zur Kenntnis gegeben.

Ein erster Satzungsentwurf wurde zunächst in der Kommission des WHB beraten und den Mitgliedsstädten vorgeschlagen. Anschließend entwickelte sich eine lebhafte Diskussion über die elektronischen Kommunikationswege, die durch die Geschäftsstelle in Herford gebündelt wurde und in den jetzt vorgelegten Entwurf vom 17.08.2016 mündete. Somit dürfte dieser Satzungsentwurf in seinen wesentlichen Regelungen bei den WHB-Mitgliedsstädten mehrheitsfähig sein. Wahrscheinlich wird es dennoch die ein oder andere Mitgliedskommune geben, die in einzelnen Punkten noch weitere Änderungs- oder Ergänzungswünsche vortragen wird. Ob diesen dann entsprochen wird, bleibt abzuwarten. Sicherlich werden die wesentlichen Festlegungen der Satzung aber nicht mehr verändert werden.

Da die Hansestadt Wipperfürth als nächstjährige Ausrichterin des Westfälischen Hansetages derzeit Mitglied der Kommission des WHB ist, hat der Hansebeauftragte Dirk Osberghaus, der seit dem Ausscheiden des vorherigen Hansebeauftragten Lothar Wollnik die Hanseangelegenheiten der Hansestadt Wipperfürth federführend bearbeitet, an den Beratungen zur Vereinsgründung und Satzung teilgenommen. Er wird in der Ratssitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

Mit Stand 17.08.2016 hatten bereits 20 von 48 Mitgliedsstädten die Absicht bekundet, als Gründungsmitglieder an der Vereinsgründung mitzuwirken (vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien, die bereits von 2 Hansestädten vorliegt). Eine Stadt wird als Stärkungspaktkommune dem Verein nicht beitreten können. 14 weitere Kommunen haben noch weiteren Beratungsbedarf und nur eine WHB-Mitgliedsstadt hatte sich zu o.g. Zeitpunkt noch nicht gemeldet.

Bislang ist seitens der Geschäftsstelle und der Kommission des WHB vorgesehen, die Gründungsversammlung des WHB-Vereins unmittelbar nach der Delegiertenversammlung beim 33. Westfälischen Hansetag in Wesel am 29.10.2016 abzuhalten. Ob dieses so geschehen wird, wird sich mithin aus der Beratung bei der Delegiertenversammlung ergeben. Für den wahrscheinlichen Fall, dass es zur Gründung des Vereins kommen wird, wird der Stadtrat gebeten, den Bürgermeister zu ermächtigen, für die Hansestadt Wipperfürth als Mitgründerin des Westfälischen Hansebundes e.V. die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Verwaltung wird den Rat über den Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur in dessen Sitzung am 16.11.2016 über den Fortgang des Verfahrens informieren.

Anlagen:

1. Schreiben des Westfälischen Hansebundes vom 28.06.2016
2. Entwurf der Satzung des Westfälischen Hansebundes e.V. mit Stand 17.08.2016
3. Statut des Westfälischen Hansebundes in der Fassung vom April 2014

Ö 1.4.6

Westfälischer Hansebund
Hansekontor Herford
Postfach 2843 · 32046 Herford
Telefon 05221. 189-249
Telefax 05221. 189-706
www.hansebund.org

AHLEN
ARNSBERG
ATTENDORN
BAD IBURG
BECKUM
BRAKEL
BRECKERFELD
BRILON
COESFELD
DORSTEN
FÜRSTENAU
GESEKE
HALTERN AM SEE
HAMM
HASELÜNNE
HATTINGEN
HERFORD
HÖXTER
KORBACH
LEMGO
LIPPSTADT
MARSBERG
MEDEBACH
MESCHEDE
MINDEN
MÜNSTER
NIEHEIM
OLPE
OSNABRÜCK
PADERBORN
QUAKENBRÜCK
RHEINE
RÜTHEN
SCHMALLENBERG
SCHWERTE
SOEST
TELGTE
UNNA
WARBURG
WARENDORF
WARSTEIN
WERL
WERNE
WESEL
WIPPERFÜRTH

Westfälischer Hansebund • Postfach 2843 • 32046 Herford

An die
Mitglieder des Westfälischen Hansebundes

Herford, 28.06.2016

Umwandlung des Westfälischen Hansebundes in einen Verein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits der Niederschrift zur letzten Kommissionssitzung entnommen haben werden, streben wir die Umwandlung des Westfälischen Hansebundes in einen eingetragenen Verein an. Ich möchte Ihnen dazu heute gerne Näheres erläutern und Sie um Ihre Unterstützung und Mitwirkung bitten.

Wie Sie vielleicht verfolgt haben, hat es bei der Hansestadt Herford umfangreiche Prüfungen aller Hanseaktivitäten durch Kommunalaufsicht und örtliche Rechnungsprüfung gegeben. Im Ergebnis sind dabei keine Verfehlungen, aber eine Vielzahl von Verquickungen unterschiedlichster Einrichtungen des Konzerns der Stadt festgestellt worden. Dies betraf unter anderem die bisherige Bankverbindung des Westfälischen Hansebundes als Unterkonto des hiesigen Verkehrsvereines. Aus den Prüfungen ergab sich die klare Forderung nach einer transparenten, eindeutigen und rechtskonformen Trennung zwischen kommunalem Haushalt und Aktivitäten der Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes. Eine solche Trennung kann jedoch nur geschaffen werden, indem der Westfälische Hansebund als eingetragener Verein eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält, da er nur dann eine eigenständige und vom städtischen Haushalt oder anderen Hilfskonstruktionen losgelöste Buchführung samt Bankverbindung realisieren kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Finanzmittel, die die Mitgliedsstädte in den Westfälischen Hansebund einzahlen bzw. eingezahlt haben, nicht durch Dritte anderen Verwendungen zugeführt werden können.

Maßgabe für uns bei der organisatorischen wie auch finanziellen Gestaltung des künftigen Vereines und für die Akzeptanz dieses Vorgehens bei allen bisherigen Mitgliedsstädten ist dabei die Prämisse, dass sich für die Mitgliedsstädte keine Nachteile aus der Vereinsbildung ergeben dürfen.
Dies ist, denke ich, mit der beiliegend im Entwurf übersandten Fassung einer Satzung sichergestellt. Die Umwandlung des bisherigen Bundes in einen ordentlichen Verein erfolgt ohne negative Auswirkungen für Sie, bietet Ihnen jedoch mit Blick auf das Vereinsrecht mehr Rechtssicherheit.

Die Städte können auch künftig nach gleichem Prozedere ein- und austreten,

der jährliche finanzielle Aufwand ist unverändert, die Mitwirkungsmöglichkeiten in Vorstand und Arbeitsgruppen sind leicht erweitert worden.

Die Gründung des Vereines stellt insoweit keinen grundlegenden Wandel, sondern vielmehr eine Anpassung an heutige Erfordernisse des Geschäftsverkehrs und eher einen rein formalen Akt dar.

In der ebenfalls beiliegenden Ratsvorlage, die ich meinen Gremien im Herbst vorlegen werde, finden Sie vielleicht auch für Ihre Argumentation einige weitergehende Ausführungen.

Vorgehen und Satzungsentwurf sind mit den Mitgliedern der Kommission erörtert und von diesen einstimmig gebilligt worden. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, der Delegiertenversammlung im Oktober die Gründung des Vereines zu empfehlen.

Ich hoffe insoweit auch auf Ihre Unterstützung und vorbereitende Mitwirkung. Ich bitte Sie, in Ihren jeweiligen Gremien entsprechende Beschlüsse einzuholen, die es Ihnen ermöglichen, an einer Gründung des Vereines mitzuwirken oder ggf. nachträglich einzutreten. Bitte beachten Sie dabei die Erfordernisse nach § 113 GO hinsichtlich der Legitimation der handelnden Personen.

Um Zeit zu sparen und den Aufwand für alle Akteure so gering wie möglich zu halten, würde es sich natürlich anbieten, eine Gründungsversammlung unmittelbar im Anschluss an die Delegiertenkonferenz Ende Oktober in Wesel vorzunehmen, jedoch möchte ich der Diskussion nicht vorgreifen. Zielsetzung sollte es in jedem Fall sein, bis zum Jahresende den neuen Verein gegründet zu haben. Bitte geben Sie uns doch eine Rückmeldung, wie bei Ihnen das Thema gesehen wird und ggf. das weitere Prozedere aus Ihrer Sicht gestaltet werden kann.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für dieses Vorgehen und freue mich auf die weitere Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Kähler

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Vorlage an den Rat der Hansestadt Herford
3. Rückantwortbogen

   (auf Wunsch stellen wir Ihnen die Unterlagen auch gerne als Dateien zur Verfügung)

Westfälischer Hansebund e.V.

Satzung

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „Westfälischer Hansebund“ *und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.*

§2 Sitz

Der Westfälische Hansebund hat seinen Sitz *in* **der Hansestadt Herford. Für die Geschäftsführung des Westfälischen Hansebundes wird** *bei der Hansestadt Herford* **eine Geschäftsstelle eingerichtet.**

§3 Vereinszweck

Der Westfälische Hansebund hat das Ziel, auf der Grundlage der historischen Hanseidee und der geschichtlichen Erfahrung das Eigenbewusstsein der westfälischen Hansestädte zu fördern, *zur positiven Imagebildung der Städte beizutragen und gemeinsame Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus, Wirtschaft, Kultur und Sport anzuregen, welche die Gemeinsamkeiten, Besonderheiten und Qualitäten* **westfälischer Hansestädte herausstellen.**

Auf der Basis des grenzüberschreitenden Hansegedankens arbeitet der Westfälische Hansebund eng mit dem internationalen Städtebund *DIE HANSE* **(Sitz: Hansestadt Lübeck) zusammen.**

§4 Mitgliedschaft

Mitglied im Westfälischen Hansebund kann jede Stadt werden, die in der Region Westfalen der historischen Hanse angehörte, ihr zugewandt war oder in der sich längere Zeit hanseatische Kontore oder Niederlassungen befanden. Ein Nachweis ist beizubringen. Die Mitgliedsstädte müssen dem Verein einen/eine Vertreter/in benennen, der/die befugt ist, *im Namen der Mitgliedsstädte Entscheidungen zu treffen***.**

Der Eintritt einer Stadt beim Westfälischen Hansebund erfolgt durch ein vom (Ober-)Bürgermeister/von einer (Ober-)Bürgermeisterin unterzeichnetes Schreiben mit Anerkennung der Vereinssatzung des Westfälischen Hansebundes. Ein Ratsbeschluss ist beizufügen.

Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Westfälischen Hansebund ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Das Schreiben muss vom

jeweiligen (Ober-)Bürgermeister / von der jeweiligen (Ober) Bürgermeisterin unterschrieben sein.

Jeder Austritt ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

*Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung***.**

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. **der Vorstand**
2. **die Kommission**
3. **die Mitgliederversammlung**
4. *die Arbeitskreise*
5. *der Kassenprüfer*

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:

a. der/ die Vorsitzende,
b. der/ die stellvertretende Vorsitzende,
c. das geschäftsführende Vorstandsmitglied und
d. zwei weitere Vorstandsmitglieder

Vorstandsvorsitzender ist *stets die natürliche Person, die das Amt des Bürgermeisters der Hansestadt Herford innehat.* **Die Widerruflichkeit wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.**

Der/ die stellvertretende Vorstandsvorsitzende sowie die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und *sollten natürliche Personen sein, die hauptamtliche (Ober-)Bürgermeister, Beigeordnete oder Dezernenten der Kommunalverwaltungen in den Mitgliedsstädten sind***.**

Die Hansestadt Herford bestimmt das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Dies ist der/die **bei der Hansestadt Herford zuständige Mitarbeiter/in, der/ die vom Bürgermeister der Hansestadt Herford mit Angelegenheiten des Westfälischen Hansebundes betraut worden ist.**

Der Verein wird *gerichtlich und außergerichtlich* **durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der/ die Vorstandsvorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied,**

gesetzlich vertreten. *Die Mitgliederversammlung kann ein oder sämtliche Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.*

Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Geschäftsführung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden *oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters/ seiner Stellvertreterin.*

Der Vorstand ist im Innenverhältnis ermächtigt, Einzelaufträge bis zu einem Auftragswert von maximal je 5.000 Euro brutto zu erteilen, sofern diese aus den vorhandenen Finanzmitteln des Vereines bestritten werden können. Bei Angelegenheiten mit einem darüber hinausgehenden Auftragswert oder solchen, die der Beschlussfassung durch die Mitglieder vorbehalten sind, ist vor Auftragserteilung die Freigabe durch die Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Wahlperiode für gewählte Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl *bzw. Neuernennung* **im Amt.**

§7 Die Kommission

Zur Unterstützung des Vorstandes in der Zeit zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen wird eine Kommission eingerichtet. Sie tagt bei Bedarf. Die Kommission hat ausschließlich beratende Funktion und kann Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen. Bei unterjährig anfallenden aktuellen Themen lädt die Geschäftsstelle die Kommission in Textform unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Der Kommission gehören an:

- **alle Mitglieder des Vorstandes**
- **das Mitglied, welches den letztjährigen Westfälischen Hansetag ausgerichtet hat,**
- **das Mitglied, das den jeweils aktuell bevorstehenden Westfälischen Hansetag organisiert und**
- **die zwei Mitglieder, die die zwei nachfolgenden Westfälischen Hansetage ausrichten,**
- **die Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 8.**

§8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich*, in der Regel während des Westfälischen Hansetages, findet eine ordentliche* **Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) statt. Die Einladungen erfolgen** *in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung***. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Den Vorsitz der**

Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende (Vormann), im Falle seiner Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der *abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen.* **Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, *die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird,* **zu unterzeichnen ist.**

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- *Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)*
- *Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands*
- *Wahl und Abberufung des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder*
- *Wahl des Kassenprüfers*
- *Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds*
- *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*
- *Beschlussfassung über Projekte und Projektumlagen*
- *Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €.*

In dringenden Angelegenheiten kann *der Vorstand* **erforderliche Beschlüsse auch per** *schriftlichem* **Umlaufverfahren einholen.**

§9 Arbeitskreise

Der „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ und der „Historische Arbeitskreis“ sind ständige Facharbeitskreise. Die Einrichtung weiterer Arbeitskreise ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils eine/n Vorsitzende/n, der die jeweilige Tagesordnung erstellt und die Sitzung leitet.

Die Arbeitskreisleiter werden für jeweils drei Jahre gewählt.

Jeder Arbeitskreis soll mindestens einmal pro Jahr, in der Regel vor der jährlichen Mitgliederversammlung, tagen und im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen.

Über die jeweilige Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal pro Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Der Kassenprüfer wird für jeweils drei Jahre gewählt.

§11 Westfälischer Hansetag

Einmal im Jahr richtet ein *Mitglied den* **Westfälischen Hansetag aus. Zur Durchführung eines Westfälischen Hansetages können sich die Mitgliedsstädte schriftlich bewerben.**

Die Bewerbung wird der Geschäftsstelle schriftlich vom/von der (Ober)Bürgermeister/in der jeweiligen Mitgliedsstadt zugeleitet. *Frühestens* **15 Jahre vor dem gewünschten Veranstaltungsjahr wird die Bewerbung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt.**

Zwischen Westfälischem Hansetag und Internationalem Hansetag sollen mindestens 4 Wochen Zeitabstand liegen.

Der Westfälische Hansetag soll der ausrichtenden Stadt die Möglichkeit geben, ihre Tradition und Geschichte sowie ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung in der Öffentlichkeit in geeigneter Form darzustellen.

Die Finanzierung des Westfälischen Hansetages erfolgt durch die ausrichtende Stadt.

Für die Durchführung des Westfälischen Hansetages sollen die dazu erstellten Richtlinien als Orientierung und Hilfe bei Planung, Durchführung und Organisation dienen.

§12 Mitgliedsbeitrag, Umlage, Geschäftsjahr

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250,00 € erhoben.

Im Bedarfsfall **kann eine** *projektbezogene* **Umlage zur Finanzierung von** *besonderen* **Aktivitäten erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Mitglieder werden durch die Geschäftsstelle schriftlich zur Zahlung des Umlagebetrages Anfang eines Kalenderjahres aufgefordert, sofern die Mitgliederversammlung eine Umlage für das jeweilige Kalenderjahr beschlossen hat.**

Mitglieder, die einer Projektumlage nicht zugestimmt haben, unterliegen keiner Zahlungsverpflichtung für diese Umlage, sind jedoch im Gegenzug von einer Teilnahme an diesem Projekt ausgeschlossen.

Die anfallenden Verwaltungskosten für die Geschäftsstelle werden allein von der Hansestadt Herford getragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Herford, den

Statut des Westfälischen Hansebundes
Überarbeitung April 2014

§1 Name

Am 25. Juni 1983 haben sich in Herford 20 westfälische Hansestädte zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die die Bezeichnung Westfälischer Hansebund trägt.

§2 Sitz, Geschäftsjahr

1. **Der Westfälische Hansebund hat seinen Sitz in der Hansestadt Herford. Für die Geschäftsführung des Westfälischen Hansebundes wird dort ein Hansebüro eingerichtet.**
2. **„Vormann“ des Westfälischen Hansebundes ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Hansestadt Herford.**
3. **Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§3 Ziele und Aufgaben

1. **Der Westfälische Hansebund hat das Ziel, auf der Grundlage der historischen Hanseidee und der geschichtlichen Erfahrung das Eigenbewusstsein der westfälischen Hansestädte zu fördern, zur Verbesserung der Selbstdarstellung der Städte beizutragen und Aktionen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaft, Kultur und Sport anzuregen, welche die Gemeinsamkeiten westfälischer Hansestädte herausstellen.**
2. **Auf der Basis des grenzüberschreitenden Hansegedankens arbeitet der Westfälische Hansebund eng mit dem internationalen Städtebund DIE HANSE (Sitz: Hansestadt Lübeck) zusammen.**

§4 Westfälischer Hansetag

1. **Eine wesentliche Aufgabe des Westfälischen Hansebundes ist es, in zeitlich festzulegender Folge – in der Regel jährlich – einen Westfälischen Hansetag durchzuführen, um dessen Austragung sich die Mitglieder des Westfälischen Hansebundes bewerben können.**
2. **Die Bewerbungen werden im Hansebüro des Westfälischen Hansebundes gesammelt und sollen frühestens 15 Jahre vor dem gewünschten Veranstaltungsjahr in der Delegiertenversammlung zur Abstimmung gestellt werden.**
3. **Zwischen dem Westfälischen Hansetag und dem Internationalen Hansetag soll mindestens ein Zeitabstand von 4 Wochen liegen.**
4. **Der Westfälische Hansetag soll der ausrichtenden Hansestadt die Möglichkeit geben, ihre Tradition und Geschichte sowie ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung in der Öffentlichkeit in geeigneter Form darzustellen.**
5. **Die Finanzierung des Westfälischen Hansetages erfolgt durch die jeweils ausrichtende Hansestadt.**
6. **Für die Durchführung der Westfälischen Hansetage kann das Hansebüro des Westfälischen Hansebundes Richtlinien erarbeiten und durch die Delegiertenversammlung beschließen lassen.**
7. **Partnerstädte/Freundschaftsstädte der jeweils ausrichtenden Hansestadt dürfen am Hansemarkt teilnehmen.**

§5 Delegiertenversammlung

1. **Jährlich findet während des Westfälischen Hansetages eine Delegiertenversammlung (Städte-Versammlung) aller dem Westfälischen Hansebund angeschlossenen Hansestädte statt.**

2. **Den Vorsitz in dieser Delegiertenversammlung führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Hansestadt, in der die Delegiertenversammlung stattfindet. Die Geschäftsführung für die Delegiertenversammlung liegt – in enger Abstimmung mit der Hansestadt, die den Westfälischen Hansetag vorbereitet und durchführt – beim Hansebüro des Westfälischen Hansebundes. Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist durch das Hansebüro des Westfälischen Hansebundes eine Niederschrift zu fertigen. Ausfertigungen erhalten alle Mitgliedsstädte.**
3. **Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Hansestädte beschlussfähig. Jede Mitgliedsstadt hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.**
4. **Die Delegiertenversammlung entscheidet über Änderungen des Statuts des Westfälischen Hansebundes, Ort und Termin der Westfälischen Hansetage einschl. der Delegiertenversammlung, die Projektumlage und über alle anderen wichtigen, gemeinsam interessierenden Fragen und Vorhaben.**
5. **Die Aufnahme westfälischer Hansestädte in den Westfälischen Hansebund ist unter den in §9 des Statuts genannten Voraussetzungen jederzeit möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung. Entsprechendes gilt für den Ausschluss von Mitgliedsstädten.**
6. **Vertreter anderer Hansestädte, die nicht dem Westfälischen Hansebund angeschlossen sind, können als Gäste an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.**

§6 Arbeitskreise und Projektgruppen

1. **Der „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ und der „Historische Arbeitskreis“ sind als ständige Facharbeitskreise eingerichtet; ihnen gehören alle Mitgliedsstädte an. Sie sollen vor der jährlichen Delegiertenversammlung tagen und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Empfehlungen an die Delegiertenversammlung aussprechen. Für das Verfahren in den Arbeitskreisen gelten die Regelungen in §5 entsprechend.**
2. **Die Einrichtung weiterer Arbeitskreise ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung möglich.**
3. **Für die Durchführung von Projekten kann die Delegiertenversammlung Projektgruppen einrichten und hierfür die Mitglieder bzw. Mitgliedsstädte bestimmen. Die Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der dem Hansebüro des Westfälischen Hansebundes und der Delegiertenversammlung regelmäßig über den Projektfortschritt berichtet.**

§7 Kommission

1. **Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Westfälischen Hansebundes zwischen den jährlichen Westfälischen Hansetagen/Delegiertenversammlungen wird eine Kommission eingerichtet. Die Kommission tagt bei Bedarf.**
   Bei aktuellen Themen soll das Hansebüro die Kommission schriftlich oder elektronisch einberufen und die zu beratenden Punkte angeben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Kommission kann Empfehlungen an die Delegiertenversammlung, die stets die abschließende Entscheidung trifft, aussprechen.
2. **Der Kommission gehören max. 6 Mitgliedsstädte an:**
   - **die Hansestadt Herford als Geschäftsstelle/Hansebüro des Westfälischen Hansebundes**

- **die Mitgliedsstadt, die den Westfälischen Hansebund in der Kommissiondes Städtebundes DIE HANSE vertritt**
- **die Mitgliedsstadt, die den jeweils vorhergehenden Westfälischen Hansetag ausgerichtet hat**
- **die 3 Mitgliedsstädte, die die jeweils 3 folgenden Westfälischen Hansetage ausrichten werden**

3. **Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitgliedsstädte anwesend sind. Jede Hansestadt hat eine Stimme. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**

§8 Mitgliedsbeitrag, Verwaltungskosten, Projektkosten

1. **Der Westfälische Hansebund erhebt keine Beiträge.**
2. **Die anfallenden Verwaltungskosten für das Hansebüro des Westfälischen Hansebundes werden von der Hansestadt Herford getragen.**
3. **Für gemeinsame Veranstaltungen, Aktionen sowie Projekte ist vorher die Finanzierung durch Umlageverfahren von der Delegiertenversammlung zu beschließen. Die Mitgliedsstädte, die dem Finanzierungsplan nicht zustimmen, haben keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktionen und Projekten.**

§9 Mitgliedschaft

1. **Mitglied im Westfälischen Hansebund kann jede Stadt werden, die in der Region Westfalen der historischen Hanse angehörte, ihr zugewandt war oder in der sich längere Zeit Hanseatische Kontore oder Niederlassungen befanden.**
2. **Die Aufnahme einer Stadt in den Westfälischen Hansebund erfolgt durch ein vom (Ober-)Bürgermeister/ von einer (Ober-)Bürgermeisterin unterzeichnetes Schreiben mit der Anerkennung des Statuts des Westfälischen Hansebundes.**
3. **Ein Austritt aus dem Westfälischen Hansebund ist jederzeit möglich und ist der Geschäftsstelle des Westfälischen Hansebundes in Briefform mit Unterschrift des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin mitzuteilen.**
4. **Bei jeder Aufnahme bzw. bei jedem Austritt/Ausschluss von Hansestädten ist eine Behandlung in der Delegiertenversammlung durchzuführen.**

§10 Inkrafttreten

Das Statut tritt mit Ablauf des Westfälischen Hansetages 2014 in Soest in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 25.06.1983 (Gründungsstatut) außer Kraft.

Herford, den 11. Mai 2014

Ö 1.5.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/513**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 7. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.

1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016

Teilanregung 1: Stadtentwässerung
Durch die Nicht-Einbeziehung von Garagen und Stellplätzen in die Grundflächenzahl führt die zusätzliche Versiegelung zwangsläufig zu einer Erhöhung des abzuleitenden Niederschlagswassers. Es ist zu prüfen, inwiefern die zusätzliche

Niederschlagswassermenge über die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden kann. Gegebenenfalls müssen dann wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeholt werden. Zuständige Behörde ist die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises.

****

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Teilanregung 2: Tiefbauabteilung
Es liegen keine Anregungen oder Hinweise vor.

Teilanregung 3: Untere Bauaufsichtsabteilung
Es liegen keine Anregungen oder Hinweise vor.

Schreiben Nr. 2 des Oberbergischen Kreises vom 18.08.2016

Teilanregung 1: Kommunale Niederschlagsentwässerung
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist. Durch die Nichtanrechnung der Stellplätze auf die GRZ kann eine größere versiegelte Fläche möglich werden, die wiederum zu größeren Einleitungsmengen von Niederschlagswasser führen.
Es ist zu prüfen, dass die bereits erlaubte Einleitungsmenge nur so weit verändert wird, dass sie weiterhin gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblatts BWK M3/M7. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.
Bei evtl. Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ggf. angepasst werden müssen.

****

Die im Schreiben angegebenen Anregungen zielen auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans haben diese Anregungen nicht.

Teilanregung 2: Industrielle Niederschlagsentwässerung
Es werden keine grundsätzlichen Anregungen hervorgebracht. Sollte sich jedoch der Volumenstrom des abzuleitenden Niederschlags in Folge bspw. zusätzlicher Versiegelungen und Entwässerungen ändern, müssen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse der BEW und der Irlenbusch Holding GmbH u. Co. KG Änderungsanträge gestellt werden.

****

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Teilanregung 3: Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Tiefbauarbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden sollen.
Da zwischenzeitlich die Katasterführung auch auf die ehemalige KFZ-Verwertungsfläche ausgeweitet wurde, ist festgestellt worden, dass sich zum Teilbereich 1 früher ein KFZ-Verwertungsbetrieb befunden hat. Umweltgeologische Untersuchungen dieses Standortes sind nicht bekannt.

****

Die im Schreiben angegebenen Anregungen zielen auf die Baugenehmigung, nicht aber auf das Bebauungsplanverfahren.

➔ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans haben diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 bis Nr. 5

- Schreiben Nr. 3 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth vom 27.07.2016
- Schreiben Nr. 4 – Wupperverband, Wuppertal vom 05.08.2016
- Schreiben Nr. 5 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.08.2016

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

****

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

Durch die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern sind keine Auswirkungen auf den demographischen Wandel erkennbar.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 08.06.2016 wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern eingeleitet.
Inhalt der Änderung ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die Anrechnung von Garagen und Stellplätzen bei der Grundflächenzahl für alle GE-Flächen.
Zu 1.: Es sind 5 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon 3 Stellungnahmen keiner Abwägung bedürfen. Die zwei abwägungsrelevanten Stellungnahmen beinhalten keine Hinweise oder Anregungen, die zu Änderungen des Bebauungsplans führen.
Zu 2.: Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Schreiben der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016 und vom Oberbergischen Kreis vom 18.08.2016)
Anlage 2: 2 Teilbereiche des B-Plan Nr. 26.78, ohne Maßstab
Anlage 3: Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 26.78
Anlage 4: Begründung

Ö 1.5.1

HANSESTADT WIPPERFÜRTH

DER BÜRGERMEISTER

Leiter Fachbereich II
Planen, Umwelt u. Bauen

Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth

Anlage 1

1

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Besuchszeiten:

mo.-fr.: ***08.00 - 12.30 Uhr***
und mi.: ***14.00 - 17.00 Uhr***
Nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: ***02267 / 64-216***
Telefax: ***02267 / 64-309***

Datum: ***10.08.2016***

Auskunft: *Herr Barthel*
Durchwahl: *64-216*
Zimmer: *5*
G.-Zeichen:
e-Mail: *volker.barthel@wipperfuerth.de*

Stellungsnahme des Fachbereiches II zum Bebauungsplan Nr. 26.78
Gewerbegebiet Hämmern, 7. vereinfachte Änderung

Von der Stadtentwässerung wird der Hinweis gemacht, dass die beabsichtigte Änderung des B-Plans dazu führen kann, dass die vorhandenen Gewerbeflächen (nahezu) vollständig versiegelt werden. Eine zusätzliche Versiegelung führt zwangsläufig zu einer Erhöhung des abzuleitenden Niederschlagswassers. In wie fern diese zusätzliche Niederschlagswassermenge über die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Gegebenenfalls müssen dann wasserrechtliche Erlaubnisse für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeholt werden. Zuständige Behörde ist die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises.

Seitens der Tiefbau- und Bauaufsichtsabteilung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

(Volker Barthel)
Baudirektor

2

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 18.08.2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 7. vereinf. Änd.
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird wie folgt zu obiger Bauleitplanung Stellung genommen:

Kommunale Niederschlagsentwässerung

Die Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig abzustimmen, da derzeit keine Aussagen bezüglich der Niederschlagsentwässerung getätigt werden.
Durch die Nichtanrechnung der Stellplätze auf die GRZ kann eine größere versiegelte Fläche möglich werden, dieses bedeutet dann, dass größere Einleitungsmengen von Niederschlagswasser auftreten können.
Es ist somit zu prüfen, dass die bereits erlaubte Einleitungsmenge nur so weit verändert wird, dass sie weiterhin gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7.
Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen.
Bei evtl. Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und ggf. angepasst werden müssen.

Industrielle Niederschlagsentwässerung

Grundsätzlich keine Anregungen, wenn sich aber auf den von der Änderung betroffenen Flächen der Volumenstrom des abtzuleitenden Niederschlags ändert, durch z. Bsp. zusätzliche Versiegelungen und Entwässerungen, sind für die wasserrechtlichen Erlaubnisse
-- der BEW, Alte Papiermühle 25, Wipperfürth, Az. 67 31 30 81-52-47 vom 04.10.2004 und
-- der Irlenbusch Holding GmbH u. Co. KG, Alte Papiermühle 4, Wipperfürth, Az. 67 31 30 81-52-42 und -42a vom 18.04.2002

Änderungsanträge zu stellen.

Bodenschutz

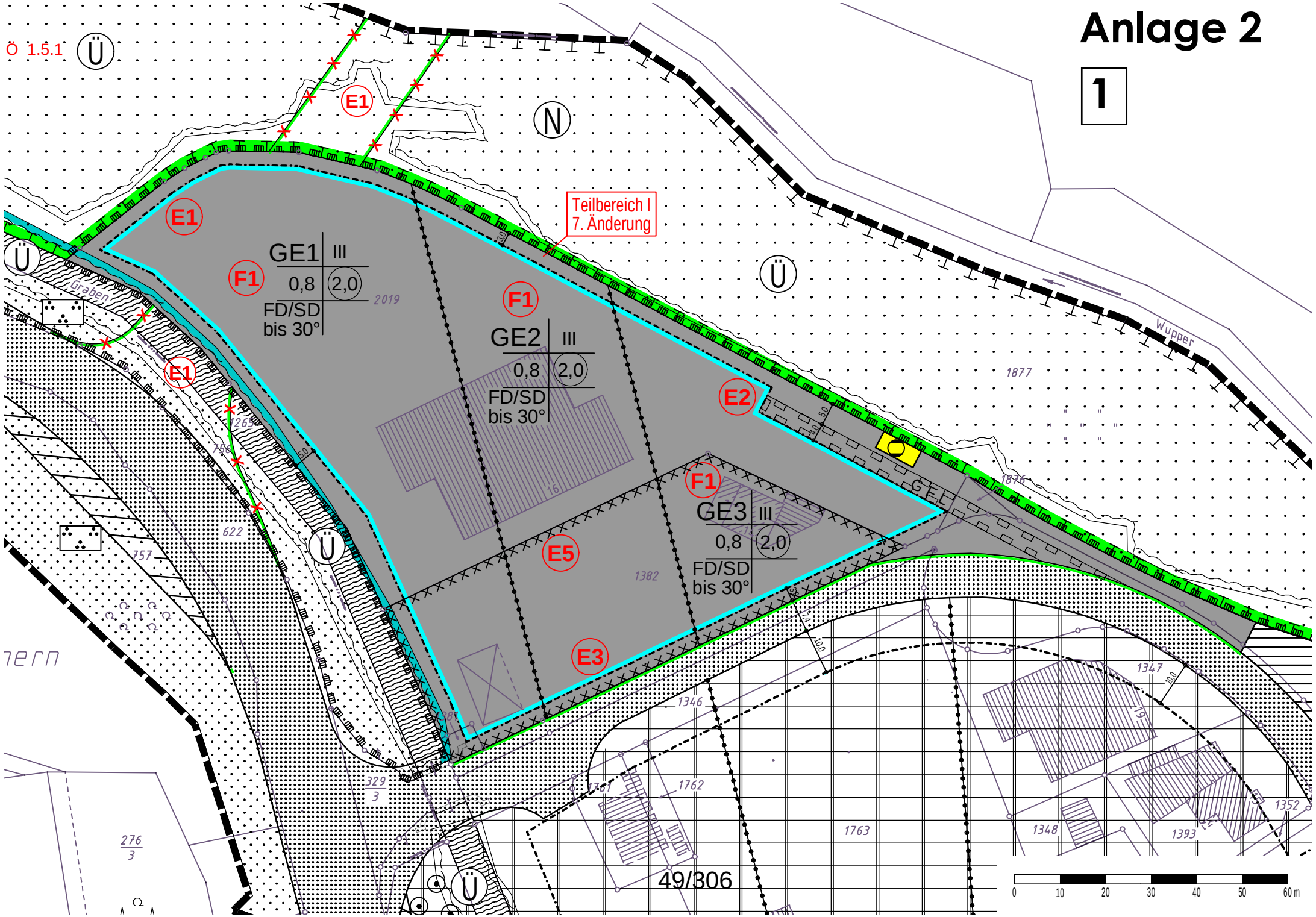
Zum Themenkomplex Boden/Altlasten sollte sicher gestellt werden, dass jegliche Tiefbauarbeiten vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden sollten.
Da zwischenzeitlich die Katasterführung auch auf die ehemalige KFZ-Verwertungsfläche ausgeweitet wurden, ist festgestellt worden, dass sich zum Teilbereich 1 früher ein Kfz-Verwertungsbetrieb befunden hat. Umweltgeologische Untersuchungen dieses Standortes sind hier nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kütemann

Anlage 2

1


Ö 1.5.1
Ü
E1
N
Teilbereich I
7. Änderung
GE1 III
0,8 2,0
FD/SD
bis 30°
F1
GE2 III
0,8 2,0
FD/SD
bis 30°
GE3 III
0,8 2,0
FD/SD
bis 30°
E2
E5
E3
Graben
Wupper
2019
1877
1876
1382
1346
1347
1762
1763
1348
1393
1352
622
757
329/3
276/3
49/306
0 10 20 30 40 50 60 m

2

GE4 III
A2 0,8 (2,0)
FD/SD
bis 30°

GE3 III
A2 0,8 (2,0)
FD/SD
bis 30°

A1 A4

A1
A4

A2

GE2 III
0,8 (2,0)
D/SD
s 30°

GE4 III
F1 0,8 (2,0)
FD/SD
bis 30°

E4

GE3 III
F1 0,8 (2,0)
FD/SD
bis 30°

E5

GE2 III
F1 0,8 (2,0)
FD/SD
bis 30°

GE1 III
F1 0,8 (2,0)
FD/SD
bis 30°

Teilbereich II
7. Änderung

Verkehrl. Mischfläche

Alte Papiermühle Hämmern

Obergraben Hämmern

Lager- und Verkaufshalle

Park-platz

St

Ü

N

B 2

50/306

0 10 20 30 40 50 60 m

Ö 1.5.1

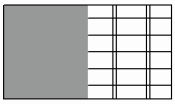
Anlage 3

1

Zeichnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO -)



Gewerbliche Bauflächen / Industriegebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschossflächenzahl
Dachform/-neigung	

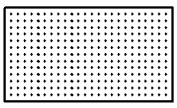
GE1/GI	Gewerbegebiet Nr. 1 / Industriegebiet
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,8	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
(2,0)	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
FD/SD bis 30°	Flachdach / Satteldach Dachneigung bis 30°

Baugrenze

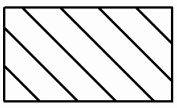
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsflächen



Freizuhaltende Sichtflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fußgängerbereich

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze / private Stellplätze (lt. Planeintrag)

Flächen für Versogungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 uns Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen



Elektrizität (Trafo)

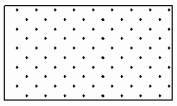


Gas (Gasdruckstation)

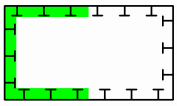


Wasser (Kläranlage)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünflächen



Umgrenzung von Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Parkanlage (öffentliche Grünfläche)

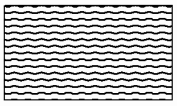


Erhaltung von Einzelbäumen

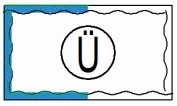


Schießstand (private Grünfläche)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

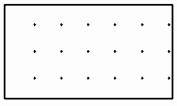


Wasserflächen



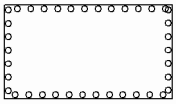
Überschwemmungsgebiete

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

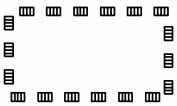
Bindung und Auflagen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Erhaltung: Bäume

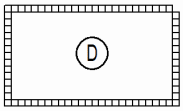


Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



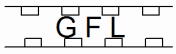
Naturschtzgebiet

Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 und Abs. 7 BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (zugunsten der Stadt Wipperfürth, Abwasserbeseitigung)



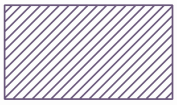
Für bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete ist

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Bestandsangaben

Flurgrenze

Flurstücksgrenze



Vorhandenes Gebäude

Inhalt der 7. Planänderung

Ziffer *Kurzinhalt der Änderung*

Teilbereich I und II:

F1 Garagen, Stellplätze
Abweichend von § 19 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze auf die Grundflächenzahl von 0,8 nicht angerechnet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Die Textlichen Festsezungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 26.78 inkl. der Änderungen des Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

Ergänzt wird folgender Hinweis:

Garagen, Stellplätze
Abweichend von § 19 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze im Teilbereich I und II der 7. Planänderung auf die Grundflächenzahl von 0,8 nicht angerechnet werden.

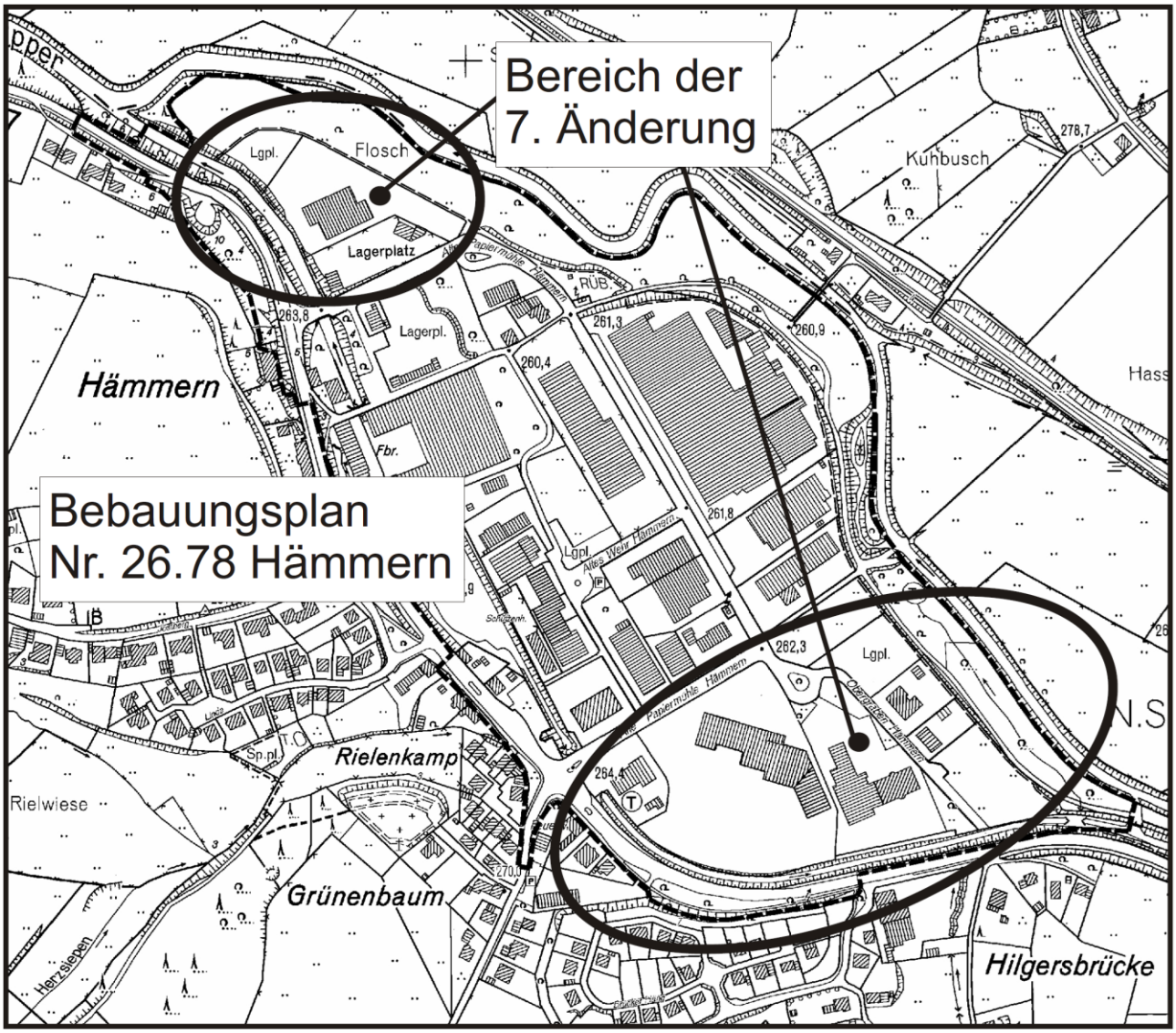
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 7. vereinfachten Planänderung beschlossen.
Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 18.07. bis 19.08.2016.

Ö 1.5.1

Anlage 4

Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern
7. vereinfachte Änderung

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
Stand: 30.08.2016



(C) Oberbergischer Kreis, Gummersbach

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN 3
   - 1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplans 3
   - 1.2 Verfahren 3
2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS 3
   - 2.1 Lage und Abgrenzung 3
3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG 3
   - 3.1 Landes- und Regionalplanung 3
   - 3.2 Flächennutzungsplan 4
   - 3.3 Betroffene Bebauungspläne 4
4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN DER 7. ÄNDERUNG 4
5. VERFAHRENSABLAUF 5

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Im Ortsteil Hämmern befindet sich unmittelbar an der B 237 das ca. 25 ha große Gewerbegebiet Hämmern. Aus dem Jahr 1979 besteht hier ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der inzwischen zum 6. Mal geändert wurde. Das Verfahren der 5. Änderung wurde eingestellt.

7. Änderung des Bebauungsplans

In der 1. Änderung von 1991 wurden für einige Teilbereiche die textlichen Festsetzungen dahingehend verändert, dass abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt wurde, dass Garagen und Stellplätze nicht auf die Grundflächenzahl von 0,8 angerechnet werden müssen. Diese Festsetzung soll nach dem Prinzip des Gleichheitsgebots für alle Grundstücke in sämtlichen GE-Flächen innerhalb des Bebauungsplangebiets zutreffen und daher festgesetzt werden.

1.2 Verfahren

Gemäß § 13 BauGB kann die 7. Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Im vereinfachten Verfahren kann

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
- den berührten Behörden/ TÖB ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegen oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

2.1 Lage und Abgrenzung

Die beiden von der Änderung betroffenen GE-Teilbereiche liegen nordwestlich zur Innenstadt innerhalb des Gewerbegebiets Hämmern. Im Südwesten grenzt unmittelbar die B 237 an. Die 7. Änderung des Bebauungsplans umfasst zum einen den Teilbereich in der Nordspitze, der durch die Straße Alte Papiermühle Hämmern begrenzt wird. Zum anderen ist die Südspitze von der Änderung betroffen, die ebenfalls durch die Straße Alte Papiermühle Hämmern eingegrenzt wird.

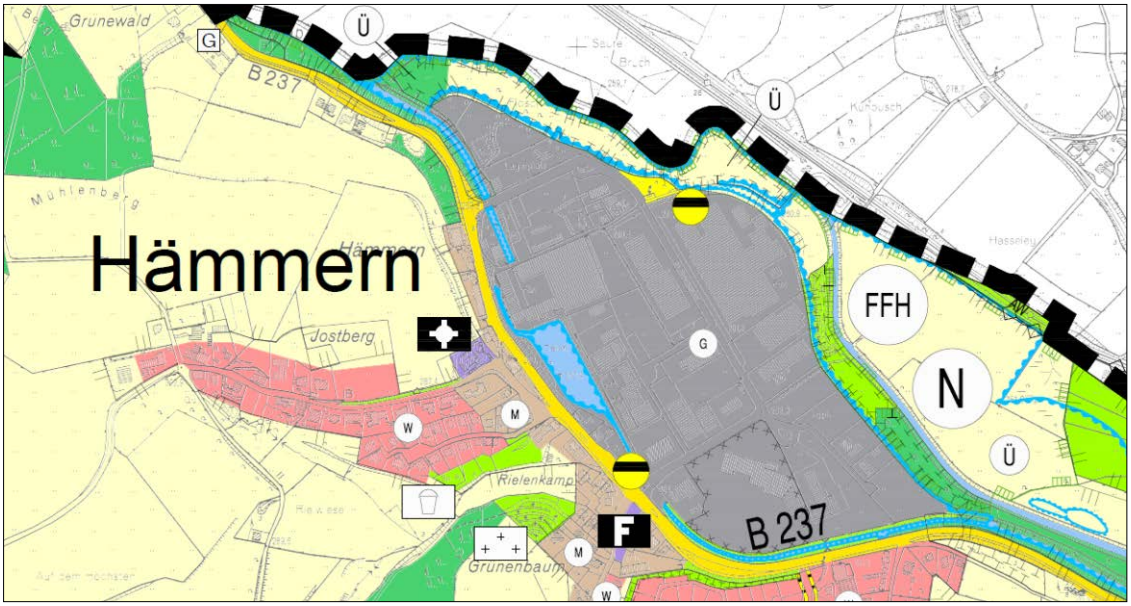
3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist die Hansestadt Wipperfürth als Mittelzentrum eingestuft. Im Regionalplan (RP) Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist das Gewerbegebiet Hämmern als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Östlich führt die B 237 als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr vorbei. Im Westen verläuft die Wupper als Wasserstraße.

3.2 Flächennutzungsplan

Der aus dem Jahr 2007 rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die genannte Fläche als gewerbliche Baufläche (G) dar. Die angrenzende B 237 ist als Straßenfläche und die Wupper als Wasserfläche dargestellt. Mit der Planänderung wird den Darstellungen des vorbereitenden Bauleitplans nicht widersprochen.



3.3 Betroffene Bebauungspläne

3.3.1 Bebauungsplan Nr. 26.78 mit Änderungen

Die Teilbereiche betreffen den Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, der in seiner ursprünglichen Fassung am 27.06.1978 durch den Rat der Hansestadt Wipperfürth beschlossen und am 14.07.1979 rechtskräftig wurde.

Hier standen knapp 25 ha für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung, die durch die Ansiedlung mehrerer größerer Firmen schnell gewerblich genutzt wurden.

Der Bebauungsplan stellt zudem noch die mittlerweile aufgegebene Planung der B 483n dar, welche nördlich des Gewerbegebietes an die B 237 anschließen sollte.

Im Rahmen der 1. und 2. Änderung wurde die bauliche Entwicklung im Bereich des ehemaligen Sportplatzes ermöglicht.

Die 3. und 4. Änderung bezieht sich auf untergeordnete Planbereiche (Änderung der öffentlichen Verkehrs- bzw. Parkplatzflächen).

Das Verfahren zur 5. Änderung ist eingestellt worden.

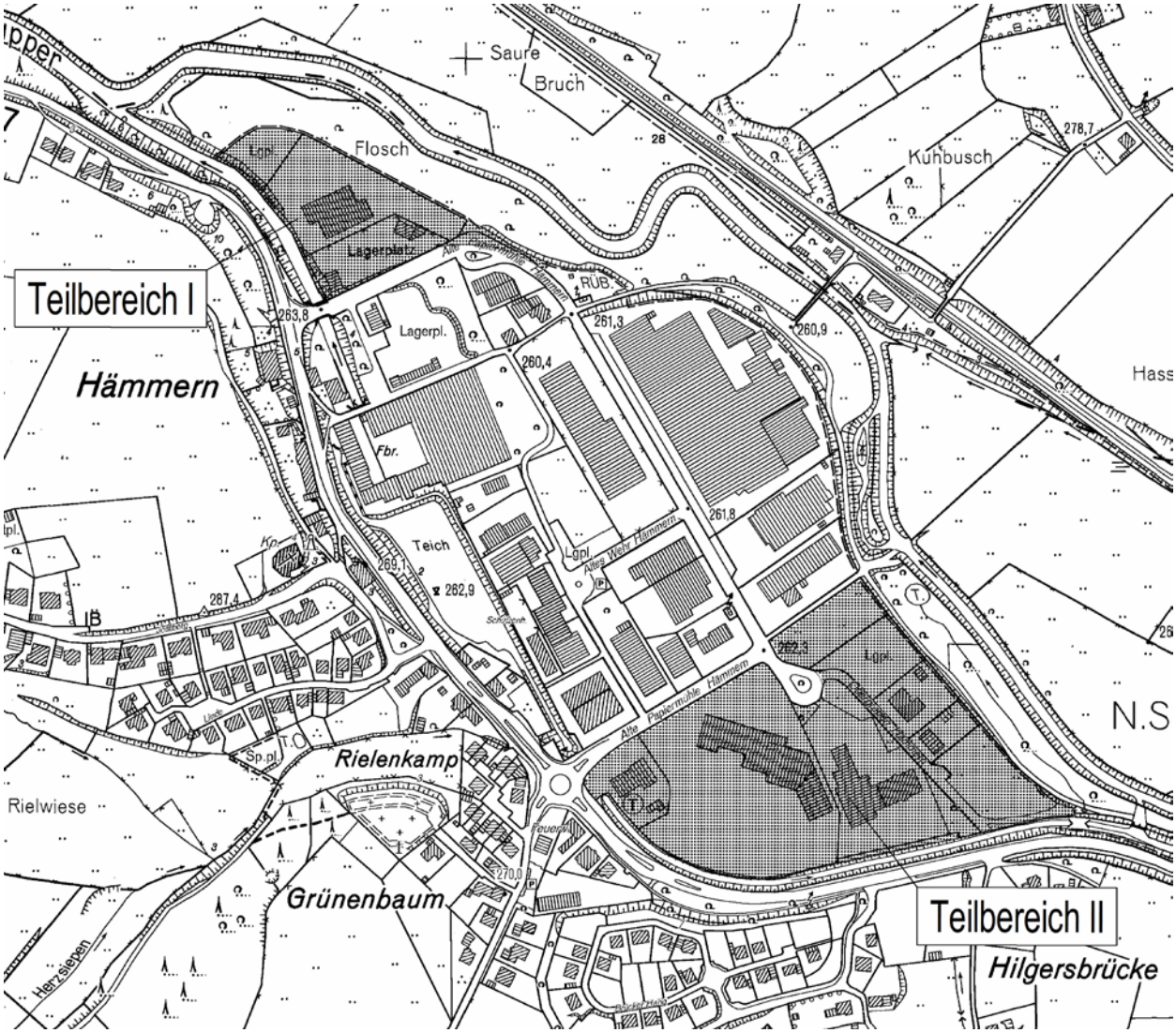
Durch die 6. Änderung wurde die bauliche Entwicklung eines ansässigen Betriebes (BEW) und eines privaten Eigentümers ermöglicht. Zudem wurde den veränderten verkehrlichen Bedingungen Rechnung getragen und Baugrenzen angepasst.

Im Rahmen der 7. Änderung sollen die textlichen Festsetzungen angepasst werden, sodass Garagen und Stellplätze nicht in die Grundflächenzahl aller GE-Flächen eingerechnet werden müssen.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN DER 7. ÄNDERUNG

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26.78 inkl. Änderungen gelten fort. Bezugnehmend auf die Festsetzung mit der Kennziffer A2 sollen für alle GE-Flächen die Stellplätze und Garagen nicht in die GRZ miteingerechnet werden (Kennziffer F1).

Übersicht des Änderungsbereichs



5. VERFAHRENSABLAUF

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern in seiner Sitzung am 08.06.2016 eingeleitet. Das Verfahren wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.
Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2016 und Frist bis zum 19.08.2016 beteiligt.
Es liegen 5 Schreiben vor, von denen zwei in die Abwägung eingestellt worden.
Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.
Die Abwägung erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 15.09.2016. Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern erforderlich.

Die Vorberatung zum Satzungsbeschluss erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 15.09.2016; der Satzungsbeschluss wird in der Ratssitzung am 28.09.2016 gefasst.

Wipperfürth, den 30.08.2016

Ö 1.5.2

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/514**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg, 2. Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 25.07.2016 bis 26.08.2016 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 25.07.2016 bis 26.08.2016 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 bis Nr. 7

- Schreiben Nr. 1 Westnetz GmbH vom 26.07.2016
- Schreiben Nr. 2 PLEDOC GmbH vom 27.07.2016
- Schreiben Nr. 3 Amprion GmbH vom 04.08.2016

- Schreiben Nr. 4 Hansestadt Wipperfürth – Fachbereich II vom 10.08.2016
- Schreiben Nr. 5 Deutsche Telekom GmbH vom 16.08.2016
- Schreiben Nr. 6 BEW GmbH vom 18.08.2016
- Schreiben Nr. 7 Oberbergischer Kreis vom 26.08.2016

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg in der Fassung der 2. vereinfachten Änderung, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungs- als auch Bekanntmachungskosten für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans werden vom Antragsteller (hier: WEGmbH) getragen.

Demografische Auswirkungen:

Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg wird kein weiterer Wohnraum geschaffen. Daher sind Auswirkungen auf den demografischen Wandel nicht zu benennen.

Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 08.06.2016 wurde die Einleitung des Verfahrens der 2. Änderung nach § 13 BauGB, beschlossen.

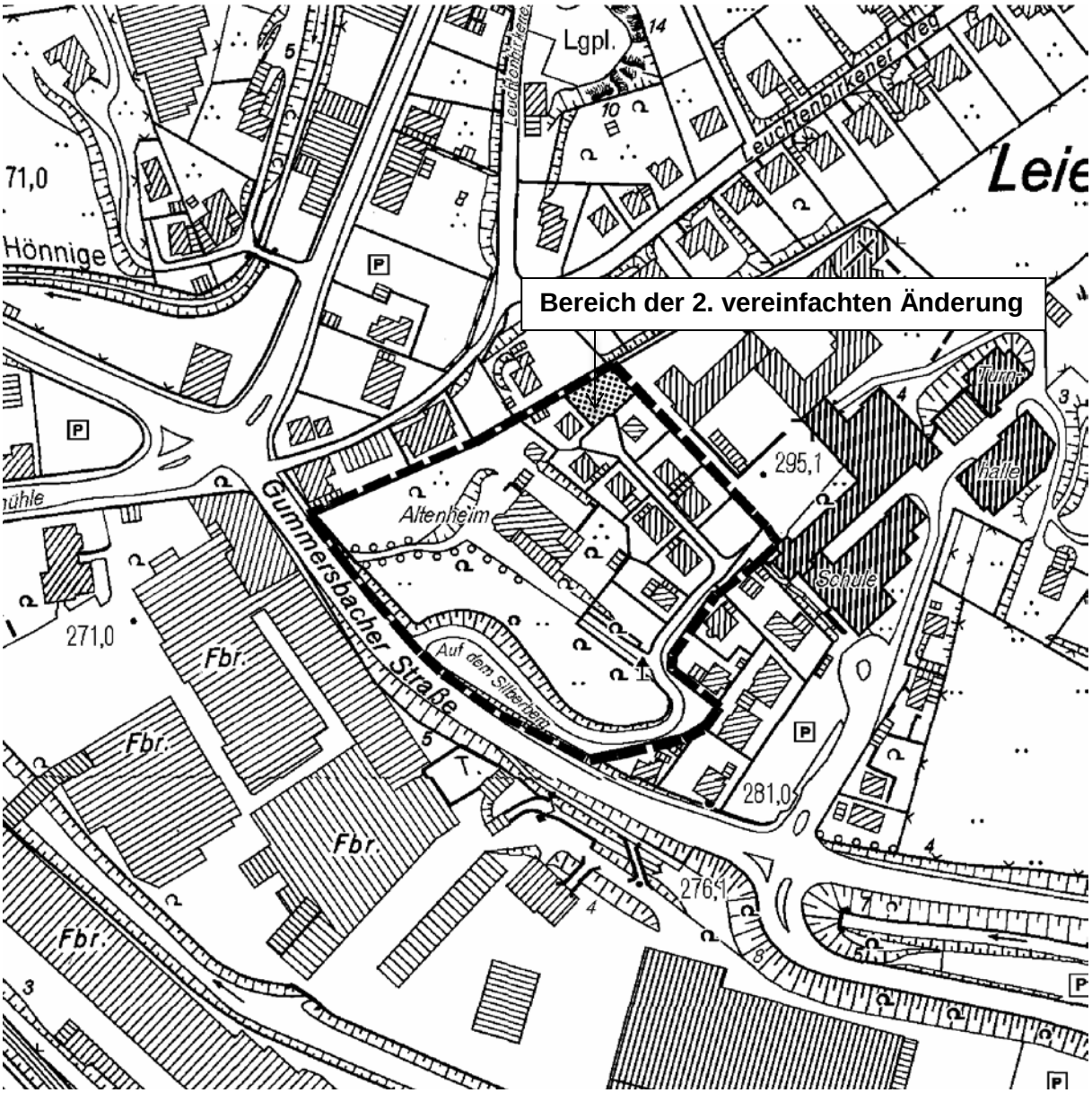
Zu 1: Es sind 7 Stellungnahmen eingegangen, 7 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung.

Zu 2: Gegenüber dem Satzungsentwurf haben sich keine Änderungen ergeben.

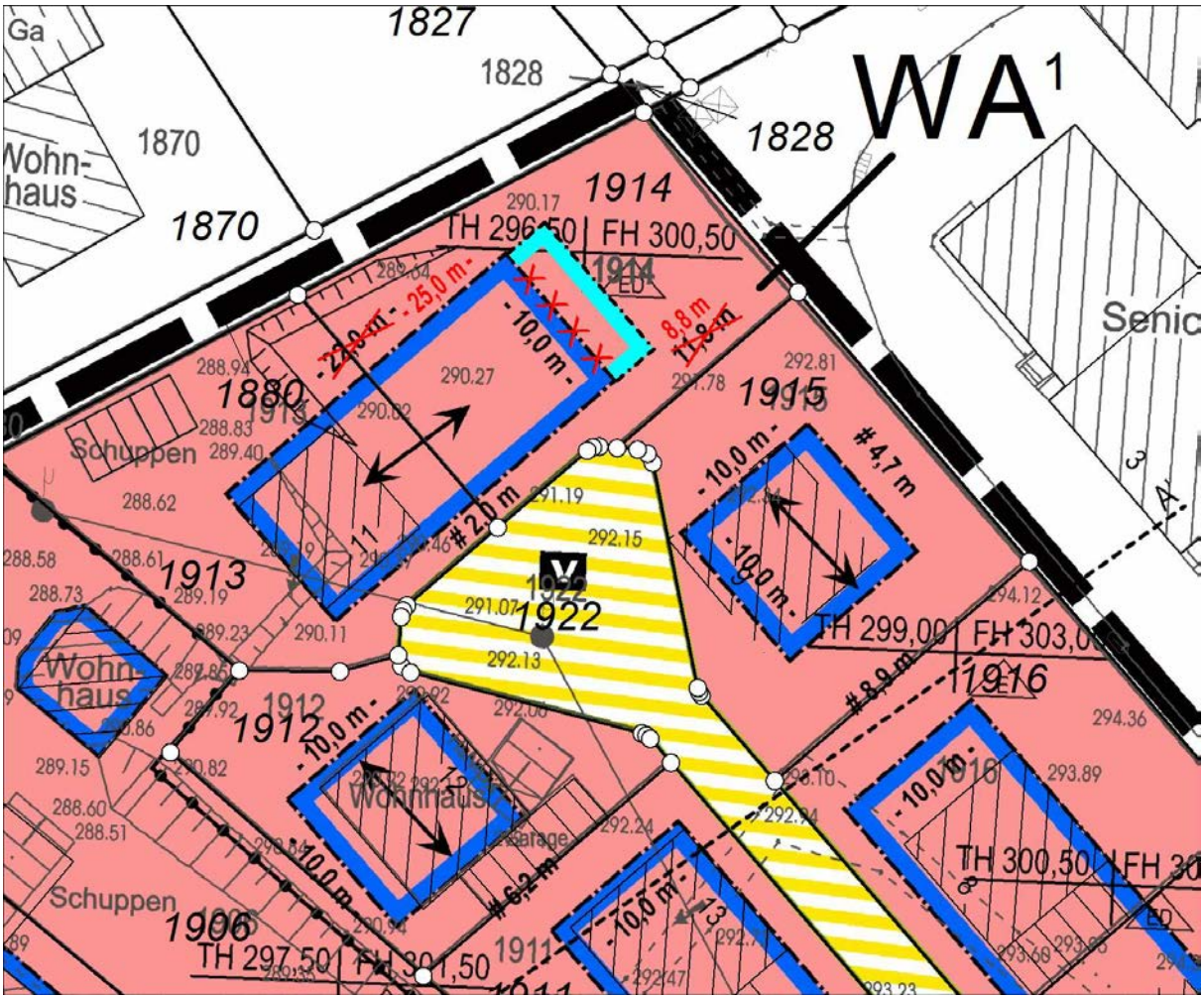
Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte – Geltungsbereich B-Plan 85, o.M.
Anlage 2: B-Plan Nr. 85 Entwurf, Planausschnitt verkleinert, o.M.
Anlage 3: Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 85
Anlage 4: Begründung

Übersichtsplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 85 – Nachverdichtung Silberberg



© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Gummersbach



B-Plan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg - Entwurf, Planausschnitt verkleinert, o.M.

Ö 1.5.2

Textliche Festsetzungen

und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe und
4. Tankstellen.

1.2 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA[1] sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) auch außerhalb der Baufenster zulässig, jedoch nur bis zur Tiefe der hinteren Baugrenze. In dem Allgemeinen Wohngebiet WA[2] sind Stellplätze und Garagen außerhalb der von Baugrenzen umfahrenen Flächen allgemein zulässig.

Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur mit einem ganzflächig begrünten Flachdach zulässig.

1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen haben ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.

Zulässig sind Gebäude bis 15 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstätten.

1.4 Ortsanschlusskabellinien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13

Hauszuführungen und andere Kabellinien auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Versorgungsträger

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

TH - Traufhöhe in Metern

FH - Firsthöhe in Metern

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen in Metern (m) über Normal-Null (NN) festgesetzt. Die Bezugspunkte sind den Schnittzeichnungen (s. Pkt.9.3) zu entnehmen.

2.2 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)

0,3 Die Grundflächenzahl von 0,3 wird als Obergrenze festgesetzt.

2.3 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

(0,6) (0,9) Die Geschossflächenzahl von 0,6 für das WA[1] und von 0,9 für das WA[2] wird als Obergrenze festgesetzt.

2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

II III Die Zahl der Vollgeschosse wird als Obergrenzen für das WA[1] auf 2 Vollgeschosse und für das WA[2] auf 3 Vollgeschosse festgesetzt.

2.5 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 WE Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus im WA[1] wird auf max. 2 WE festgesetzt. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte 1 Wohnung festgesetzt.

2.6 Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß der Einschreibungen in der Planzeichnung sind

E - nur Einzelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

ED - Einzel- oder/und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie

V - öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich (verkehrliche Mischfläche)

- Sichtfelder. Innerhalb der festgeschriebenen Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde bauliche Anlagen und dichte Bepflanzungen über 0,8 m über der öffentlichen Verkehrsfläche weder errichtet noch unterhalten werden.

5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

p Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Park- und Grünanlagen

ö Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche

6 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

6.1 Vermeidung von Eingriffen

A2 Die Allee aus heimischen standortgerechten Laubbäumen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB wiederherzustellen. Ausnahmsweise sind einzelne Zufahrten bis zu einer Breite von maximal 3,00 m innerhalb der gekennzeichneten Fläche zulässig.

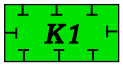
Der Baumbestand innerhalb der Grünflächen ist auch ohne zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.2 Minderung von Eingriffen, Oberflächenbefestigung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Stellplätze und ihre Zufahrten mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z.B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammerstein, Kies.

6.3 Kompensation von Eingriffen

Kompensationsmaßnahme K1



Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Kennziffer K1 sind gemäß der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages Gehölzstreifen unter Verwendung der Arten der Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist in die Pflanzung einzubeziehen, zu pflegen und zu erhalten.
Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

7 Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

8 Lärmvorbelastete Bereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Belastungen der Baugebiete durch Verkehrslärm, Fließgeräusche von Wupper mit Wehr und Betriebsgeräusche der angrenzenden Gewerbegebiete gegeben.



Die Wohnbauflächen WA^1 und WA^2 dieses Bebauungsplanes sind laut Schalltechnischer Untersuchung des Ing.-Büro R. Stöcker dem Lärmpegelbereich II nach DIN 4109 zuzuordnen, der gesondert festgeschriebene Bereich dem Lärmpegelbereich III. Das Schalldämmmaß im Lärmpegelbereich II beträgt 30 dB(A), im Lärmpegelbereich III 35 dB(A). Der mit Bauantrag geforderte Nachweis über die ausreichende Luftschalldämmung der Außenteile hat nach DIN 4109 zu erfolgen (s.a. Pkt. 12).

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

9 Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauO NW)

9.1 Fassadengestaltung

Die Verwendung von Materialien mit glänzenden Oberflächen wie z.B. Keramikmaterialien sowie Werkstoffimitate aller Art wie z.B. Bitumenpappe ist nicht zulässig.

9.2 Dachgestaltung

A1 Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazit-farbenen Farbabstufungen zu gestalten: zulässige Dachfarben sind RAL-Farbtöne 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017. Ausnahmsweise können der RAL-Festsetzung entsprechende Farben zugelassen werden.

Begrünte Dächer sind allgemein zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

9.3 Dachformen

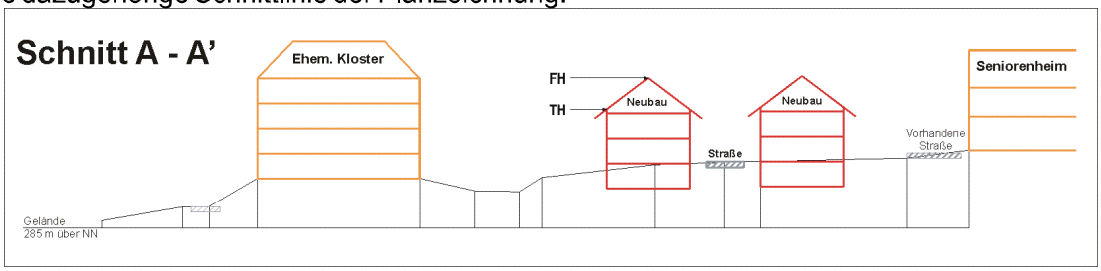
SD, PD

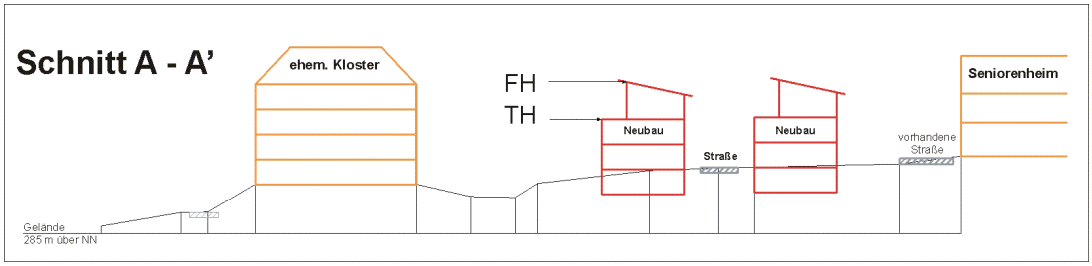
Als Dachform ist nur das Satteldach und das Pultdach zulässig. Für Garagen, Carports und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen sind auch Flachdächer zulässig. Bei Garagen und Carports sind die Flachdächer zu begrünen.

Baukörper in einem gemeinsamen Baufenster sind mit gleicher Dachform zu errichten. Die Terrassen von Staffelgeschossen sind nur südorientiert zulässig.

A A'

Die zulässigen Ausführungen der Dachform sind den nachstehenden Schnittzeichnungen zu entnehmen, die dazugehörige Schnittlinie der Planzeichnung:





9.4 Dachneigung

30°-45°
8°-20°

Die Dachneigung wird auf 30° bis 45° bei Satteldächern und auf 8° bis 20° bei Pultdächern festgesetzt.

9.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Einzelgauben sind bis maximal 3,00 m Breite zulässig. Sie dürfen in der Summe der Einzelbreiten, bezogen auf die jeweilige Dachfläche, höchstens 40 % der Hauptfirstlänge betragen und dürfen von Giebel und First einen Abstand von 1,50 m nicht unterschreiten.

9.6 Grundstücksgestaltung

Sofern Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.

9.7 Grundstückseinfriedungen

Zäune und Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen als Grundstückseinfriedungen sind nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 50 cm von der Hinterkante des Verkehrsraumes haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind aus heimischen Heckenpflanzen aus der Pflanzliste vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m sind zugelassen.

9.8 Bodenauftrag - Bodenabtrag

In den Baugebieten sind Abgrabungen und Aufträge von Boden für neu anzulegende Böschungen unter Beachtung der Ziffer 7 jeweils maximal bis zu 1,00 m übe/runter natürlichem Gelände allgemein zulässig. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstands-flächen kann maximal im Verhältnis 1:1,5 ab- und aufgeböscht werden. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Neigung bis 70° zulässig und sind zu begrünen.

10 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

11 Pflanzlisten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25a BauGB)

Sträucher
Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum ‚Schmidt')
Feld-Rose (Rosa arvensis)
Hasel (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Schneeball (Viburnum opulus)
Holunder (Sambucus nigra)
Hundsrose (Rosa canina)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hartriegel (Cornus alba)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Pflanzqualität: Str., 2-3 x v, 60-100 cm h
(bei Kleinsträuchern den Arten entsprechend niedriger)
Pflanzabstand: je 5 m^2 ein Strauch

Bäume
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Feldahorn (Acer campestre)
Wildkirsche (Prunus avium)
Salweide (Salix caprea)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
Wildbirne (Pyrus pyraster)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Stechpalme (Ilex aquifolium)

Pflanzqualität: Hei., 2-3 x v,
150-175 cm h, oder vergleichbar
(Acer campestre und Carpinus: IHei.)
Pflanzabstand: alle laufende 5-7 m ein Baum

12 Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter (§ 1 Abs. 2 PlanzV)

Gemäß der zu diesem Bebauungsplan erstellten Schalltechnischen Untersuchung bewirken die Verkehrslärmwerte von der Gummersbacher Straße (B237), dass die zur Gummersbacher Straße gerichteten Fassaden der geplanten Wohnhäuser mit passiven Lärmschutzmaßnahmen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - auszustatten sind. Für Außenbauteile einschließlich der Dach-flächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen, ist ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des gesamten Außenbauteiles (Wand/Dach + Fenster - Rolladenkästen + Lüftungselement u. dgl.) von 30 dB für Wohnungen gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" als Schutz gegenüber dem Lärmpegelbereich II erforderlich. Das entspricht standardmäßigen Bauausführungen bei Neubauten. Es wird empfohlen Schlafräume auf der schallabgewandten Hausseite zu planen. Für lärmzugewandte Schlafraum- und Kinderzimmerfenster werden fensterunabhängige und schallgedämmte Lüftungs-einrichtungen erforderlich, wenn keine andere, lärmabgewandte Lüftungsmöglichkeit besteht.

Die von den angrenzenden Gewerbegebieten ausgehende Lärmvorbelastung darf einen Nachtwert gemäß TA-Lärm von 43 dB(A) nicht überschreiten. Das ist Regelungsinhalt eines städtebaulichen Vertrages (Näheres ist der Begründung zu entnehmen).

Als Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden Ausgleichs-maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 9 (1a) BauGB durchgeführt (vertragliche Sicherung):

Auf den Flurstücken 207, 210, 1294 (teilw.), Gemarkung Wipperfürth, Flur 55, mit einer Flächengröße von 1.600 m^2 der Umbau eines bisherigen Fichtenbestandes zu einem naturnahen Traubeneichen-Bestand mit Beimengung von Hainbuchen und Vogelkirschen und vorgelagertem abgestuften Waldrand aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung.

Die Pflanz- und Pflegevorgaben zu der Maßnahme sind dem zu diesem Bebauungsplan gehörenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.



Geplante Ausgestaltung von Verkehrsflächeninnerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA[1]	
0,3	(0,6)
SD: 30°-45° PD: 8°-20°	II
TH s. Plan-einschrieb	FH s. Plan-einschrieb
max. 2 WE	△ s. Plan-einschrieb

WA[2]	
0,3	(0,9)
SD: 30°-45°	III
TH 300,6	FH 303,2

Baugebietsbezeichnung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform: Dachneigung	Zahl der Vollgeschosse
Traufhöhe in m ü. NN	Firsthöhe in m ü. NN
Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude	Bauweise

Bebauungsplan Nr. 85
Nachverdichtung Silberberg
der Hansestadt Wipperfürth
2. vereinfachte Änderung

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

1. Anlass und Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg ist seit dem 23.04.2008 rechtskräftig. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.06.2016 das Verfahren zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 25.07. – 26.08.2016.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg ist die Änderung eines Baufensters. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg ist in nordwestlicher Richtung der Wendehammeranlage ein großzügiges Baufenster (10 x 22m) festgesetzt. Gem. den textlichen Festsetzungen sind dort zwei Einzelhäuser oder ein Doppelhaus festgesetzt. Mittig dieser Baugrenze verläuft die tatsächliche Katastergrenze rechtwinkelig zum Baufenster und teilt dieses in zwei identisch große Baufenster.

Im August 2008 wurde für den westlichen Bereich des Baufensters ein Antrag für ein Einzelhaus mit ausreichendem Abstand zur mittig verlaufenden Grenze eingereicht und auch genehmigt. Bedingt durch den § 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Abstandsflächen) müssen potentielle Wohnhäuser einen Mindestabstand von 3,00m zur Grundstücksgrenze nachweisen. Unter Berücksichtigung dieses Gesetzes und der restlichen zu überbaubaren Grundstücksfläche bleibt ein Baufenster von nur noch 8 x 10 m in nord-östlicher Richtung übrig. Eine Bebauung in Form eines Einfamilienhauses ist nur bedingt möglich.

Das Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) wird in nord-östlicher Richtung um 3m erweitert, so dass die Größe des Baufensters der Errichtung eines Einzelhauses gerecht wird.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung sind nicht betroffen; durch die Änderungen werden auch keine Vorhaben ermöglicht, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke eines FFH- oder europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes haben. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB auf der Grundlage einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist gemäß § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

Die Änderungen liegen unterhalb des Darstellungshorizontes des Flächennutzungsplanes. Damit steht der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg nicht entgegen.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Kernsiedlungsbereiches der Stadt Wipperfürth zwischen der Gummersbacher Straße (B 237) und dem Komplex aus Kloster, Altenwohnheim und Gymnasium.

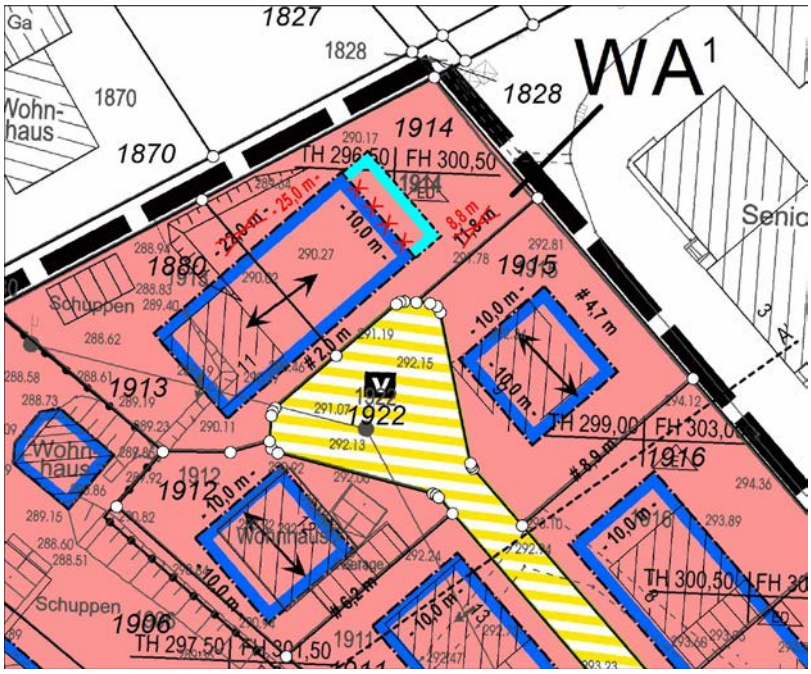
Im Süden und Südwesten des Plangebietes schließen sich die gewerblichen Bauflächen der Firma VOSS Holding GmbH & Co. KG an, die in der Wupperaue liegen. Nordwestlich und westlich beginnt die Wohn- und Mischbebauung entlang des Leuchtenbirkener Weges und der Leiersmühle.
Östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg und des Schulkomplexes erstrecken sich ausgedehnte Grünlandbereiche bis zu den Ortslagen Leuchtenbirken und Niederwipper.

Die Größe des gesamten Plangebietes beträgt etwa 1,7 ha.

Der Änderungsbereich/Baugrenze befindet sich mit dem betroffenen Grundstück komplett im Geltungsbereich.

3. Änderungsinhalte

Erweiterung der Baugrenze um 3,0m auf der Parzelle (Gem. Wipperfürth, Flur 52, Flurstück 1914) in nordöstlicher Richtung parallel zu der vorhandenen Baugrenze.



4. Natur und Landschaft

Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg erfolgt eine geringe Erweiterungen einer einzigen Baugrenze. Die Grundflächenzahl (GRZ) und der damit resultierende Versiegelungsgrad für das Grundstück bleiben identisch, so dass von keinem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ausgegangen werden kann.

5. Planauswirkung

Kosten
Zusätzliche Kosten werden durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nicht ausgelöst.

Demographischer Wandel
Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg wird kein weiterer Wohnraum geschaffen. Daher sind Auswirkungen auf den demographischen Wandel nicht zu benennen.

Bodenordnung
Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich, da sich alle öffentlichen Flächen bereits im Eigentum der WEG/Stadt befinden. Ein sonstiges Neuordnungserfordernis ergibt sich aus dieser Planänderung nicht.

Ö 1.5.3

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/515**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 durchgeführt.

Die am 08.06.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der

Öffentlichkeit) fand vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.07.2016 bis 19.08.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Straßen NRW vom 18.07.2016

Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Es wird auf die Stellungnahme vom 18.04.2016 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und die dort genannten Bedingungen für eine Zustimmung hingewiesen:

- Die Erschließungsstraße ist als öffentliche Straße auszuweisen und zu widmen.

- Die Parkstände an der L 284 dürfen nicht vermehrt werden, zusätzliche Parkflächen sind im Bereich der neuen Gewerbeflächen anzusiedeln.

- Die der Einmündung gegenüber liegende Böschung der L 284 ist soweit als möglich von der Straßenmeisterei von Bewuchs freizuhalten, um Linksabbiegern aus Richtung Kupferberg eine ausreichende Sicht zu gewährleisten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass der Einmündungsbereich zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig ist. Der Straßenbaulastträger behält sich jedoch vor, dass er bauliche Maßnahmen auf der L 284 fordern wird, sobald sich hier ein Unfallschwerpunkt entwickeln sollte. Diese Maßnahmen gehen dann zu Lasten der Hansestadt Wipperfürth.

****

Wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung wird zu den Bedingungen des Straßenbaulastträgers folgendes angemerkt:

- Die Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan als öffentliche Straße festgesetzt.

- Der Parkplatz an der L 284 wird in seinen derzeitigen Grenzen einschließlich Böschungen festgesetzt. Er soll durch eine verbesserte Verkehrsführung und Aufteilung der Parkplätze optimiert werden. Zusätzliche Stellplätze für Mitarbeiter sind im Bereich der Erweiterungsfläche der Firma EXTE vorgesehen.

- Die Böschungen der gegenüber liegenden Straßenseite sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Pflege und Unterhaltung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geregelt und hier als Hinweis aufgenommen. Der Straßenmeisterei wurde dieser Hinweis zur Pflege mitgeteilt. Es wurde dort zur Kenntnis genommen.

→ Den bebauungsplanrelevanten Anregungen wird entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Westnetz GmbH vom 16.08.2016

Es werden aktuelle Leitungspläne zugeschickt.

****

Im Bereich des Gewerbegebiets Biesenbach betreibt die Westnetz GmbH ein Steuerungskabel, das zusammen mit dem Stromkabel der BEW verlegt ist. Die Leitungen sind entsprechend den Leitungsauskünften berücksichtigt und soweit die Planung es zulässt, durch Leitungsrecht gesichert. Die Westnetz GmbH wird als Begünstigter des Leitungsrechts im Bebauungsplan ergänzt.
Für eine westlich gelegene 10 kV-Leitung einschließlich Steuerungskabel liegt keine Sicherung/Grunddienstbarkeit zwischen BEW, der Westnetz GmbH und der Firma Bosch vor, sodass die Überlagerung der Leitungen mit einem Baufenster bestehen bleibt. Eine Verlegung der Leitung wird erst mit den konkreten Bauvorhaben erforderlich.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016

Die Stadtentwässerung weist darauf hin, dass im Zuge der Betriebserweiterung der Firma EXTE die Umverlegung des städtischen Transportkanals erforderlich ist. Die Umverlegung wurde im Rahmen der Planung entsprechend berücksichtigt. Ebenso wurden die übrigen Belange der Abteilung Stadtentwässerung bei der Aufstellung des Bebauungsplans angemessen berücksichtigt. Seitens der Tiefbau- und Bauaufsichtsabteilung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

****

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde für die Umverlegung des Transportsammlers eine Entwurfsplanung erarbeitet, die in den Bebauungsplan integriert wurde. Zur Realisierung des Bauvorhabens wird die Firma EXTE eine Ausführungsplanung erarbeiten lassen und im Zuge ihrer Baumaßnahme den Transportsammler im Einvernehmen mit der Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans verlegen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 Oberbergischer Kreis vom 19.08.2016

Teilanregung 1: Bodenschutz

Hier wird auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016 verwiesen. Zu den Belangen des Bodenschutzes wurde hier auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 verwiesen, die Aussagen zu den Altablagerungen im ehemaligen Eisenbahneinschnitt im östlichen Erweiterungsbereich gegeben hatte. Eine Berücksichtigung dieser Stellungnahme wurde dringend angeraten. Gleichzeitig wurde auf die digitale Bodenbelastungskarte hingewiesen und darauf, dass die Vorsorgegrundsätze, die sich hieraus ergeben, in den Bebauungsplan integriert werden sollten.

****

In der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan BP 100 wird auf die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 eingegangen, die darauf hinweist, dass von dem untersuchten Auffüllmaterial keine Gefahr für die Schutzgüter ausgeht. Die bodenschutzrechtlichen Auflagen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben, werden ebenfalls als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Ebenso werden die Hinweise zur digitalen Bodenbelastungskarte im Umweltbericht und in der Begründung ausgeführt und in die Hinweise der Planzeichnung übernommen.

→ Der Anregung und dem Hinweis wird entsprochen.

Teilanregung 2: Kommunale Niederschlagsentwässerung

In der Stellungnahme vom 17.05.2016, auf die hier noch einmal verwiesen wird, wurde auf den erforderlichen BWK-Nachweis M7 für die Hönnige hingewiesen, der für die erforderliche Einleitungserlaubnis des Oberflächenwassers in die Hönnige erforderlich ist. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die entwässerungstechnischen Anlagen über den Bebauungsplan zu sichern sind und die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem zu berücksichtigen sind (RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – lv-90310012104- vom 26.05.2004). Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe zu berücksichtigen sind.

****

In der Begründung sowie im Umweltbericht zum BP 100 wird ausgeführt, dass ein BWK-Nachweis M7 für die Hönnige derzeit durch das Büro Hydrotec erarbeitet wird. Die Ergebnisse dieses Nachweises werden die Grundlage für die Erlaubnisanträge, die die Firmen bei der Unteren Wasserbehörde einreichen werden, darstellen.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Regenrückhaltung für beide Erweiterungsbereiche fest. In der Begründung und im Umweltbericht werden die Voraussetzungen für die Entwässerung erläutert. Ein großer Teil des im Bestand der Firmen anfallenden Oberflächenwassers wird derzeit in die Hönnige

eingeleitet. Hierfür liegen entsprechende Erlaubnisse vor. Eine Klärung der Niederschlagswässer ist derzeit nicht erforderlich. Durch die Firmenerweiterungen wird sich diese Situation nicht grundlegend ändern, da keine erheblichen Produktionssteigerungen sowie Änderungen bestehender Produktionsprozesse vorgesehen sind. Ebenso führen die geplanten Betriebserweiterungen nicht zu einer relevanten Erhöhung des LKW- und PKW-Verkehrs auf den Grundstücken. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers nach wie vor den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren entspricht und als schwach belastet einzustufen ist. Sollten sich hiervon Abweichungen ergeben, sind von den jeweiligen Betrieben bauliche Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung auf den Grundstücken vorzusehen.
Der Hinweis zu den wassergefährdenden Stoffen wurde in den Umweltbericht aufgenommen.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 3: Polizeiliche Sicht

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplans noch immer Gefahrenmomente im Bereich der Anbindung an die L 284 auftreten. Es wird auf die Anregung aus der Stellungnahme vom 17.05.2016 hingewiesen, die berücksichtigt werden sollte. Der Einbau einer Linksabbiegespur aus Richtung Halver sollte geprüft werden.

****

Der Einmündungsbereich aus dem Gewerbegebiet auf die L 284 wurde im Jahr 2013 in Verbindung mit einem Neubau des Brückenbauwerkes geringfügig verlegt und hinsichtlich der erforderlichen Sichtverhältnisse verbessert. Alle erforderlichen Sichtdreiecke sicherheitsrelevanter Sichtbeziehungen sind vorhanden.

Der Oberbergische Kreis teilt in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 17.05.2016 mit, dass der betreffende Bereich der Landstraße L 284 in Bezug auf Verkehrsunfälle vollkommen unauffällig ist. Dies wurde durch eine Auswertung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 01.08.2014 ermittelt. Straßen NRW, die Regionalniederlassung Rhein-Berg, kommt in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 sowie 18.07.2016 zu demselben Ergebnis:
Der betreffende Einmündungsbereich ist zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig.

Wie aus der Stellungnahme von Straßen NRW ersichtlich, hat der Straßenbaulastträger derzeit keine Bedenken hinsichtlich der Kapazität des Knotenpunktes. Bauliche Maßnahmen werden von Seiten des Straßenbaulastträgers derzeit nicht gefordert.

Aufgrund der geplanten Betriebserweiterung ist bei der Firma EXTE mit einer Erhöhung des LKW-Verkehrs von ca. 5 LKW/Tag zu rechnen. Durch die ebenfalls geplante Erhöhung der Mitarbeiterzahlen um ca. 29 ist in der stärksten Schicht mit ca. 17 Mitarbeitern zusätzlich zu rechnen, sodass dies die maximale

Erhöhung der PKW-Bewegungen darstellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ziehen bauliche Maßnahmen im Bereich der Firma Bosch keine Verkehrserhöhungen nach sich, da keine Kapazitätssteigerungen geplant sind.

Sollte sich hier wider Erwarten hier ein Unfallschwerpunkt entwickeln, so behält sich auch der Straßenbaulastträger vor, bauliche Maßnahmen auf der L 284 zu fordern.

Schreiben Nr. 5 bis 8

- Schreiben Nr. 5 – PLEDOC GmbH vom 21.07.2016
- Schreiben Nr. 6 – BEW vom 27.07.2016
- Schreiben Nr. 7 – Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 12.08.2016
- Schreiben Nr. 8 – IHK zu Köln vom 15.08.2016

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

2.3 Abwägung der in der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 9 – Stadt Hückeswagen vom 15.08.2016
Es werden keine Bedenken vorgebracht.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten für das Gewerbegebiet werden von der Hansestadt Wipperfürth getragen. Die Kosten für die Kanalverlegung sowie den ökologischen und forstlichen Ausgleich tragen die Nutznießer. Darüber hinaus entstehen der Stadt Kosten für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

Durch den Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach sind keine unmittelbar erkennbaren Auswirkungen auf den demographischen Wandel zu erwarten.

Begründung:

Zu 2.1: Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu 2.2: Es sind 8 Stellungnahmen eingegangen. 4 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen 4 Stellungnahen werden gemäß § 1(6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.3: Es ist eine Stellungnahme eingegangen. Diese bedarf keiner Abwägung.

Zu 3.: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf wurde aufgrund der in Bearbeitung befindlichen Ausführungsplanung die Lage des städtischen Transportsammlers geringfügig verändert und das entsprechende Leitungsrecht auf der Gewerbefläche der Firma EXTE angepasst.
Die Grundzüge der Planung wurden nicht verändert.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Anlage 2: Auszug Niederschrift der Sitzung des ASU vom 08.06.2016 / TOP 1.4.4
Anlage 3: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Anlage 4: B-Plan Nr. 100, Entwurf, verkleinert o.M.
Anlage 5: Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 100
Anlage 6: Begründung mit Umweltbericht

Ö 1.5.3

1

Sehr geehrter Herr Hackländer,

zum o.a. B-Plan werden von hier aus keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Die L 284 hat im Bereich des B-Plangebietes z. Zt. eine Verkehrsbelastung von ca. 5300 KFZ/24 h; der LKW-Anteil beträgt dabei ca. 6 %.

Der vorh. Einmündungsbereich der Erschließungsstraße auf die L 284 sowie ein neues Brückenbauwerk über die Hönnige im Zuge der Erschließungs-straße wurde bereits in 2013 realisiert.

Dem B-Plan Nr. 100 kann ich unter folgenden Bedingungen zustimmen :

-die Erschließungsstraße ist –soweit noch nicht geschehen-als öffentliche Straße auszuweisen und zu widmen.
-die z.Zt. direkt an der L 284 gelegenen Parkstände der beiden ortsansässigen Firmen dürfen nicht vermehrt werden; zusätzliche Parkplätze sind ausschl. im Bereich der östlich der Hönnige gelegenen,neuen Gewerbeflächen anzusiedeln
-aus Gründen der bestmöglichen Einsehbarkeit ist der der Einmündung gegenüberliegende nördliche Böschungsbereich der L 284-soweit katastermäßig möglich – in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Wipperfürth vom Böschungsbewuchs zu befreien und dauerhaft von störendem Bewuchs frei zu halten,damit die Linksabbieger aus Richtung Kupferberg ausreichende Sicht in Richtung Wipperfürth haben.

-der betr. Einmündungsbereich ist z. Zt. bzgl.Unfälle unauffällig.

Sollte sich diese Einmündung demnächst durch zunehmenden Verkehr zu einem Unfallpunkt entwickeln,der bauliche Maßnahmen auf der L 284 erforderlich macht, behalte ich mir nachträgliche bauliche Maßnahmen zu Lasten der Stadt Wipperfürth vor.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Gerhard Blumberg

Strassen NRW

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Tel.: 02261/89255

e-mail : paul.blumberg@strassen.nrw.de

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
- Stadt- und Raumplanung -
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
27. April 2016
DEZ. II Aktz. 61

25.04.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-25-5
310-11-25-6
310-11-60-100
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 - 304
Telefax 02261 - 7010 - 111
tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

5 . Änderung des FNP „Biesenbach“, 6. Änderung des FNP „Peddenpohl“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Gewerbegebiet Biesenbach“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.04.2016; Az. II 61 HI-Lei

Sehr geehrter Herr Hackländer,

zu den drei o.g. Planverfahren möchte ich nachfolgende Stellungnahmen abgeben:

5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Aus forstlicher Sicht wird gegen die Änderungen der Flächendarstellungen in den beiden genannten Verfahren nicht widersprochen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100
Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus forstlicher Sicht Bedenken.

Begründung zum Bebauungsplanentwurf
Die Bedenken richten sich gegen die Inanspruchnahme von Waldfläche im südwestlichen Planbereich. Meine Bedenken gelten in diesem Verfahren dann als ausgeräumt, wenn die Waldinanspruchnahme im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1 : 1 kompensiert und im Begründungsteil zum Planentwurf ausführlich dargestellt wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel
Kreckel

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

3

IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
II 61 HI-Lei | 15.04.2016

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-956 | +49 2261 8101-969

Datum
28. April 2016

BP Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung FNP Bereich Biesenbach
6. Änderung FNP Bereich Peddenpohl
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt plant, für die Firmen W. Bosch GmbH & Co. KG und EXTE GmbH neues Industriegebiet auszuweisen. Im Gegenzug sollen Flächen aus Peddenpohl, die nur schwer entwickelt werden können, dem Freiraum wieder zugeführt.
Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie der Standortsicherung und -entwicklung beider Firmen dienlich ist. Wir regen an, Leerrohre für Glasfaser bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag
K. Matesic

Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

4

61 Gu

RLV

RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

KREISBAUERNSCHAFT
OBERBERGISCHER KREIS E.V.

Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., Bahnhofstr. 9, 51789 Lindlar

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460

51678 Wipperfürth

Vorab per Fax: 02267-64-209

Unser Zeichen
1508008108

Tel.
02266/479930

Lindlar,
11. Mai 2016

Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir mit der Wahrnehmung der Interessen unseres Mitglieds

Josef Goller, Neuenhaus 1, 51688 Wipperfürth

beauftragt worden sind. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Herr Goller hat erhebliche Bedenken gegen die jetzige Planung des o.g. Gewerbegebietes. Diese betrifft sein Eigentum im Bereich der Grundstücke Gemarkung Klüppelberg, Flur 52, Flurstücke 1285, 1496, 1497 und 1498.

Unser Mitglied befürchtet durch die Ausweisung starke Einschränkungen für seinen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Herr Goller führt bereits in vierter Generation einen Milchviehbetrieb in Wipperfürth-Neuenhaus.

Durch die Inanspruchnahme der oben genannten Grundstücke für das Gewerbegebiet drohen ihm zum einen erhebliche Lärm- und Geruchsimmissionen durch die dort anzusiedelnden Betriebe. Dies ist für einen Milchviehbetrieb als stark existenzgefährdend einzustufen.

Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar Telefon: 0 22 66/4 79 93-0 Telefax: 0 22 66/4 79 93-22
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG. IBAN: DE81 3706 9840 0111 1610 12 BIC: GENODED1WPF
e-mail: Oberberg@kb.rlv.de Internet: www.rlv.de

Des Weiteren befindet sich auf den Liegenschaften ein privater Weg, den unser Mitglied für die Bewirtschaftung seiner Betriebsflächen dringend benötigt. .Diese würde bei der Ausweisung in seiner Nutzungsmöglichkeit überaus beeinträchtigt.

Außerdem hat unser Mitglied bereits intensiv mit der Planung begonnen, auf den Grundstücken einen Brunnen zu installieren, der eine Wassergewinnung für seinen Betrieb ermöglicht, der ausschließlich über Brunnenwasser versorgt wird.

Da die bisherigen Planungen die oben genannten Belange erheblich tangieren würden, ist unser Mitglied mit der Ausweisung in der jetzigen Form nicht einverstanden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Flächen, wie Ihnen bekannt sein dürfte, gerade im Raum Wipperfürth sehr rar sind. Der Wegfall dieser Flächen stellt eine starke Beeinträchtigung der Strukturen dar.

Eine grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft unseres Mitglieds wäre nur dann gegeben, wenn eine adäquate Ersatzfläche für den Wegfall angeboten und ein akzeptables Kaufangebot unterbreitet würde. Nur dann könnte über eine Rücknahme der Einwendungen nachgedacht werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Rankenhohn
Rechtsanwalt

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Stölting
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 17.05.2016

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Flächennutzungsplan, 5. Änderung, Bereich Biesenbach
Flächennutzungsplan, 6. Änderung, Bereich Peddenpohl
Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.04.2016

Zu o.g. Bauleitplanverfahren wird zum derzeitigen Verfahrensstand wie folgt Stellung genommen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Im Bereich des Plangebietes (5. Änderung FNP; BP 100) befindet sich die Altablagerung Wasserfuhr. Dabei handelt es sich um einen mit Abfällen verfüllten ehem. Eisenbahneinschnitt. Zur näheren Untersuchung der Altablagerung und der Vorbereitung von Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet wurden mehrere Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und zur Baugrundsicherheit erstellt. Dazu wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 27.07.2015 an den Auftraggeber der Gutachten Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist im Planverfahren unbedingt zu beachten.

Außerdem ist für alle Plangebiete folgender Hinweis zu beachten: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

aus immisionsschutzrechtlicher Sicht:

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

aus wasserwirtschaftlicher und hochwasseraufsichtlicher Sicht:

Es bestehen keine Bedenken.
Die wasserwirtschaftlichen und hochwasseraufsichtlichen Belange wurden bereits in Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung:

Das Niederschlagswasser darf nur gewässerverträglich gemäß den Vorgaben des BWK-Nachweises M7 für die Hönnige, gegebenenfalls über eine Rückhaltung, eingeleitet werden. Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der VAwS zu berücksichtigen.

aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Belange des Auen- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt werden.
Insbesondere an der Hönnige darf es zu keiner Verschlechterung der gewässerökologischen Situation kommen.
Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind die genannten Ansprüche im Umweltbericht entsprechend anzuführen. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind vorzulegen.

aus polizeilicher Sicht:

Im Bereich der Landstraße L 284, Ortslage Biesenbach, soll das Gewerbegebiet von der Fläche her nahezu verdoppelt werden. Bisher ist dieser Bereich der Landstraße L 284 in Bezug auf Verkehrsunfälle vollkommen unauffällig. Dies ist das Ergebnis einer Auswertung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 01.08.2014. Aus polizeilicher Sicht ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung hier zwei sicherheitsrelevante Bereiche für den Verkehr auf der L 284.
Der erste Bereich betrifft die Anzahl zusätzlicher Verkehrsbewegungen in diesem Gebiet, also an der Abbiegung von der Landstraße in die private Erschließung / Firmeneinfahrt.

Hier wird sowohl der Fahrzeugverkehr der Mitarbeiter, als auch der LKW-Verkehr der Zulieferer und Abholer deutlich zunehmen. Allein aufgrund der flächenmäßigen Vergrößerung des Gebietes sollte der Straßenbaulastträger der Landstraße frühzeitig in die Planung eingebunden werden, da möglicherweise bauliche Maßnahmen im Verlauf der Landstraße notwendig (Linksabbieger etc.) werden, um den zusätzlichen Fahrzeugverkehr aufnehmen zu können. Die reine Gestaltung / Verbreiterung der Zufahrt und Brücke, wie in 2013 geschehen, wird dann gegebenenfalls nicht mehr ausreichen.
Der zweite Bereich betrifft Höhe und Umfang der gegebenenfalls künftig möglichen Bebauung. Sofern sie sich an der Flucht der bisherigen Bebauung orientiert, würde dies kein Problem darstellen. Sollte allerdings der nördliche Bereich an der Gewässergrenze recht hoch bebaut werden, würden sich die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nach rechts deutlich verschlechtern. Dies sollte vermieden werden, um keine Änderung an der Landstraße zu erzwingen.

Für den Bereich Peddenpohl (6. Änderung FNP) stellt sich die Frage, in welcher Form die Anbindung der restlichen Gewerbefläche (westliche Teilfläche unterhalb des W III) an das öffentliche Straßennetz erfolgen soll.

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH · Postfach 11 40 · 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Altes Stadthaus, Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
20. Mai 2016
DEZ II Aktz.: 61

BEW Bergische Energie-
und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth · Sonnenweg 30
42499 Hückeswagen · Bahnhofsplatz 12
42929 Wermelskirchen · Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
Fax 02267 686-599
info@bergische-energie.de
www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus
Telefon 02267 686-720
Fax 02267 686-709
detlef.karthaus@bergische-energie.de

18.05.2016

Geschäftszeiten
Mo.–Do. 07:30–12:30 Uhr
13:00–16:30 Uhr
Fr. 07:30–12:30 Uhr

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Biesenbach

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

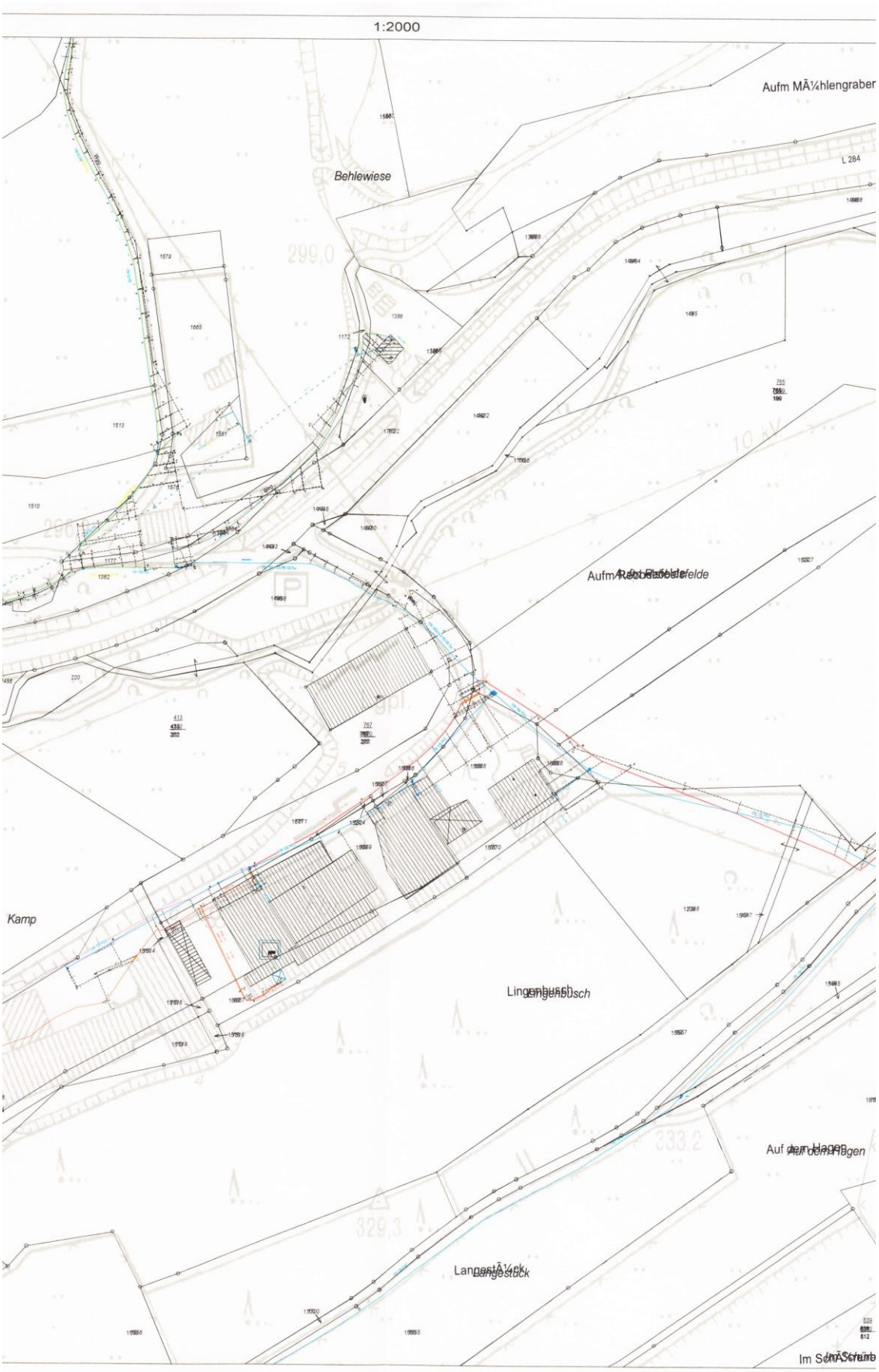
gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.
Als Anlage erhalten sie einen Auszug aus unserem Bestandsplanwerk in den eine Strom- und Wasserleitung dargestellt sind.
Die Leitungen befinden sich in dem von der Nutzungsänderung betroffenen Bereich.
Wir bitte Sie die Leitungstrassen im Zuge des Verfahrens zur sichern bzw. Leitungsrechte einzuräumen.
Nach aktueller Wassernetzsituation stehen hier 60m³/h Löschwassermenge für zwei Stunden zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

i. V. Andreas-Peter Lamsfuß i. A. Detlef Karthaus


1:2000
Aufm MÃ¼hlengraben
Behlewiese
L 284
Kamp
Langenbusch
Auf dem Hagen
Langestück

7

WUPPERVERBAND

Wupperverband • Postfach 20 20 63 • D-42220 Wuppertal

Hansestadt Wipperfürth
Stadt- und Raumplanung
Postfach 1460

51678 Wipperfürth

für Wasser, Mensch und Umwelt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.04.2016 /II 61 Hl-Lei

Unser Zeichen
2016.0115 Pi

Datum
20.05.2016

Durchwahl
0202 583 - 281

Fax
0202 583 - 555281

E-Mail
Pi@wupperverband.de

Auskunft erteilt
Herr Pischel

Bauleitplanung BP 100; 5. Änderung FNP „Biesenbach“
Frühzeitige Beteiligung TöB gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wipperfürther Gewerbegebiet Biesenbach an der **Hönnige** wollen die ansässigen Firmen *EXTE GmbH* (Kunststoffprodukte der Bauindustrie) und *W. Bosch GmbH* (Papierveredelung, Baudämmstoffe) planen ihre Produktionsstandorte zu erweitern.

Dazu muss die Hansestadt Wipperfürth den Flächennutzungsplan ändern.

Die derzeitige Fläche der *EXTE GmbH* von **0,96 ha** soll um **3 ha** nach Osten **erweitert** werden. Durch Bewegung bzw. Umschichtung (Abtrag / Auftrag) von 30.000 m³ Boden entsteht dadurch eine ebene Fläche außerhalb des **festgesetzten Überschwemmungsgebiets**.

Aus bis zu 7 m tiefen Böschungseinschnitten im Süden wird der Boden im Norden zum Gewässer hin bis zu 5 m Höhe wieder aufgetragen.

Die *W. Bosch GmbH* plant ihre derzeit **2,26 ha** große Nutzfläche um rund **einen weiteren Hektar zu vergrößern**, wobei die östliche Erweiterung nur mit Einschnitten in die vorhandenen Böschungen zu realisieren ist.
(*Anmerkung:* Im Erläuterungstext werden keine Aussagen zum Verbleib der **überschüssigen** Bodenmassen gemacht.)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung bestehen derzeit Einleitungserlaubnisse für insgesamt 244 l/s in die Hönnige:

- *EXTE GmbH* = 88 l/s von 0,6 ha
- *W. Bosch GmbH* = 156 l/s von 0,98 ha plus 11 l/s Versickerung

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Hauptverwaltung:
Untere Lichtenplatzer Str. 100
D-42289 Wuppertal
Telefon (02 02) 583-0
www.wupperverband.de

Vorsitzende Verbandsrat:
Dipl.-Ök. Claudia Fischer
Vorstand: Georg Wulf

Zukünftig sollen nun zusätzlich rund 500 l/s mehr, **insgesamt 750 l/s von 5,14 ha** abflusswirksamen Flächen in die Hönnige abgeführt werden!.

Vor Aufstellung des Bebauungsplans müssen daher hydraulische Nachweise nach BWK M7 geführt werden, um mit der Wasserbehörde und dem Wupperverband Rückhalteanlagen zu entwickeln, die verträgliche Einleitungsmengen für das Gewässer bringen

Da ein Teil des Regenwassers derzeit an den **Mischwasserkanal** zum Klärwerk Hückeswagen angeschlossen ist, muss bei der Neubebauung von Produktionsflächen in dieser Größenordnung (5 ha) nach § 51 a Landeswassergesetz NRW eine grundsätzliche **Neuordnung** des Entwässerungssystems von **Misch- zu Trennsystem** erfolgen.

Folgende Punkte bzw. Gründe zur Aufstellung eines **Gesamtentwässerungskonzepts** sind zu berücksichtigen:

- Die Verlegung des Mischwasserkanals im Zuge der Erweiterung der *EXTE GmbH*.
- Regenwasserrückhaltung bzw. -behandlung gemäß Trennerlass (MUNLV 2004) und Ergebnissen aus BWK M 7-Nachweis
- Sicherheitskonzepte für Löschwasservorhaltung und -rückhaltung (> Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen wie Lösungs- und Reinigungsmitteln)
- Anpassung des Netzplans der KA Hückeswagen unter Berücksichtigung eventuell geänderter Schmutzwasserfrachten, –mengen und Einzugsgebiete (s. Anlage)

Vor dem Hintergrund der Umschichtung bzw. Verlagerung von 30.000 m³ Boden sind auch die neuen Abfluss- und Versickerungswege von Oberflächenwasser zu prüfen in wie weit sie Einfluss auf die Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) und Gewässer (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für den Wasserkörper Hönnige) haben.

Mit freundlichen Grüßen

Pischel

Anlage (2 Seiten)
- Auszug Netzplan KA Hückeswagen Fließschema

Hansestadt Wipperfürth

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 08.06.2016

1.4.4. Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2016/458

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Straßen NRW vom 18.04.2016

Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der L 284 eine Verkehrsbelastung von ca. 5.300 Kfz/24h mit LKW-Anteil von ca. 6% vorliegt. Der neue Einmündungsbereich der Erschließungsstraße auf die L 284 mit neuem Brückenbauwerk über die Hönnige wurde in 2013 bereits realisiert. Folgende Bedingungen für eine Zustimmung zum Bebauungsplan werden genannt:

- Die Erschließungsstraße ist als öffentliche Straße auszuweisen und zu widmen.

- Die Parkstände an der L 284 dürfen nicht vermehr werden, zusätzliche Parkplätze sind im Bereich der neuen Gewerbeflächen anzusiedeln.
- Die der Einmündung gegenüber liegende Böschung der L 284 ist soweit als möglich von der Straßenmeisterei von Bewuchs freizuhalten, um Linksabbiegern aus Richtung Kupferberg eine ausreichende Sicht zu gewährleisten.
- Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Einmündungsbereich zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig ist. Der Straßenbaulastträger behält sich jedoch vor, dass er bauliche Maßnahmen auf der L 284 fordern wird, sobald sich hier ein Unfallschwerpunkt entwickeln sollte. Diese Maßnahmen gingen dann zu Lasten der Hansestadt Wipperfürth

****

Zu den Bedingungen des Straßenbaulastträgers zur Zustimmung wird folgendes angemerkt:

- Die Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan als öffentliche Straße festgesetzt.
- Der Parkplatz an der L 284 wird in seinen derzeitigen Grenzen einschließlich Böschungen festgesetzt. Er soll durch eine verbesserte Verkehrsführung und Aufteilung der Parkplätze optimiert werden. Zusätzliche Stellplätze für Mitarbeiter sind im Bereich der Erweiterungsfläche der Firma EXTE vorgesehen.
- Die Böschungen der gegenüber liegenden Straßenseite sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Pflege und Unterhaltung wird außerhalb des B-Planverfahrens geregelt. Mit der Straßenmeisterei wurde bereits diesbezüglich Kontakt aufgenommen.

→ Den bebauungsplanrelevanten Anregungen wird entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2016

Es werden Bedenken dahingehend vorgebracht, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen im südwestlichen Planbereich erfolgt. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Waldinanspruchnahme im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 kompensiert und im Begründungsteil zum Planentwurf ausführlich dargestellt wird.

****

Die Inanspruchnahme der Waldflächen wird sowohl im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch im Umweltbericht und der Begründung erörtert. Es ist vorgesehen, den Wald gemäß den Forderungen zu kompensieren. Hierzu werden entsprechende Maßnahmen mit dem Forstamt bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 3 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.04.2016

Die IHK begrüßt die Planung zur Standortsicherung der Firmen. Es wird angeregt, Leerrohre für Glasfaserleitungen bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

****

Die Anregung zielt auf den Bauantrag. Notwendigkeiten im Bebauungsplan Leitungsrechte für zukünftige Glasfaserleitungen festzusetzen bestehen nicht, da diese über die öffentliche Erschließungsstraße zu den Privatgrundstücken geführt werden können.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 4 Rheinischer Landschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V. vom 11.05.2016

Im Interesse eines Mitglieds, das einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb westlich des bestehenden Gewerbegebietes betreibt und auf dessen Flächen die westliche Erweiterungsfläche zu liegen kommt, werden folgende Bedenken gegen den westlichen Erweiterungsbereich vorgebracht:

- Es werden erhebliche Lärm- und Geruchsimmissionen befürchtet.
- Ein privater landwirtschaftlicher Weg, der dringend benötigt wird, wird bei der Ausweisung des Gewerbegebietes beeinträchtigt.
- Der Betrieb plant auf den westlichen Erweiterungsflächen einen Brunnen, der zur Wasserversorgung des Betriebes benötigt wird.
- Der Wegfall der Flächen stellt für den Betrieb eine starke Beeinträchtigung dar. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine Verhandlungsbereitschaft signalisiert, wenn adäquate Ersatzflächen angeboten und ein akzeptables Kaufangebot unterbreitet werden.

****

- Die betreffende Hoflage befindet sich ca. 350 m westlich des Erweiterungsbereiches. Im Lärmgutachten wird das Wohnhaus als Immissionspunkt berücksichtigt. Für die Bestandssituation wird eine Einhaltung der Mischgebietswerte nach TA-Lärm bestätigt. Für die Erweiterungsfläche der Planung wird die zukünftige zulässige Lärmentwicklung so kontingentiert, dass die Grenzwerte auch in Zukunft eingehalten werden. Eine erhebliche Lärmbelastung wird somit unterbunden.
- Im westlichen Teilbereich des Plangebietes liegt die Firma Bosch, deren Betriebsgelände zurzeit eine Größe von ca. 2,26 ha aufweist. Der Erweiterungsbereich der Firma umfasst demgegenüber lediglich ca. 0,6 ha in westliche Richtung. Die Firma Bosch beschäftigt sich mit der

Veredelung von Papieren und Folien, die in der Industrieverpackung, in Baudämmstoffbereichen in der Betonsteinindustrie zum Einsatz kommen. Maschinen, die erhebliche Vibrationen verursachen, werden nicht eingesetzt. Der überwiegende Teil des Maschinenparks entspricht der Abstandsklasse V oder günstiger, die Abstände von max. 300 m zu Wohngebieten einhalten sollen. Lediglich die hier eingesetzte Bitumenmaschine unterliegt der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese wurde von der Bezirksregierung Köln im vereinfachten Verfahren genehmigt. Vor ca. 12 Jahren kam es zu Beschwerden über Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft, was durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Zuge ihrer Überprüfung nicht verifiziert werden konnte. Die Anlage unterliegt der ständigen Überwachung durch die Bezirksregierung. Zusätzlich werden Wetteraufzeichnungen und Emissionsmessungen durch die Firma selbst durchgeführt. Weitere Beschwerden bezüglich Geruchsbeeinträchtigungen hat es nicht mehr gegeben.

Der Bebauungsplan 100 zielt maßgeblich auf die Sicherung der notwendigen Erweiterungsflächen der ansässigen Firmen ab, deren maßgebliches Immissionsverhalten in einer potenziellen Lärmbeeinträchtigung zu sehen ist. Diese Lärmwirkungen werden, wie oben schon erläutert, über die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln so reglementiert, dass die angrenzenden Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren werden. Vor diesem Hintergrund bietet das im Bauleitplan verankerte Gliederungssystem eine ausreichende Sicherheit benachbarter Nutzungen. Diese Sicherung erfährt auf der nachfolgenden Ebene, der des Bauantrages, eine abermalige Überprüfung neu anzusiedelnder Anlagen und Betriebsbereiche, auf Wahrung nachbarschaftlicher Belange und Nutzungen.

Die Ausweisung von gewerblichen Flächen führt somit nicht zur Überschreitung einzuhaltender Grenz- und Orientierungswerte. Die Einhaltung dieser Werte wird nicht im Bebauungsplan, sondern in dem Bauantrag oder andere Genehmigungsverfahren geregelt. Vor diesem Hintergrund kann die vorhandene Festsetzung neuer Gewerbeflächen, wie im BP 100 vorgesehen, ohne weitere Spezifikationen erfolgen.

- In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf die erforderliche Verlegung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Wege auf Flächen außerhalb des Bebauungsplanes hingewiesen worden. Neben der Verlegung eines öffentlichen landwirtschaftlichen Weges mit Bedeutung im Wanderwegenetz sind auch die privaten landwirtschaftlichen Wege mit ihrer Anbindung bei der Verlegung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Wegebeziehung wird somit auch bei Durchführung der Planung nicht erfolgen.
- Die Bedeutsamkeit der Installation eines Brunnes auf den betreffenden Grundstücksflächen kann hier nicht abgeschätzt werden. Die Gewichtung liegt im Ermessen des Betriebes. Da die wesentlichen Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes voraussichtlich weniger als 5% der Betriebsfläche

ausmachen und keine essenziellen Produktionsstätten betroffen sind, führt der Bebauungsplan nicht zu einer Existenzgefährdung des Betriebes. Die Flächen erfahren durch die Planung eine Wertsteigerung.

Kommt es nicht zu einer Veräußerung der Flächen wird die Planung nicht umgesetzt. Da die Flächen jedoch bereits im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, sollen sie auch über die Aufstellung des BP 100 gemeinsam mit den östlichen Erweiterungsflächen für die Firma EXTE bauleitplanerisch vorbereitet werden. Eine Realisierung ergibt sich jedoch nur bei einvernehmlicher Veräußerung der Flächen an die Firma Bosch. Der Einwender gibt selber den Hinweis, dass eine Veräußerung der Flächen unter bestimmten Bedingungen denkbar ist.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 5 des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016

Teilanregung 1: Bodenschutz

Es wird auf die Altablagerung Wasserfuhr im ehemaligen Eisenbahneinschnitt im östlichen Erweiterungsbereich hingewiesen. Hierzu wurden bereits Untersuchungen in Form von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und zur Baugrundsicherheit erstellt. Es wird die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 angeführt. Diese Stellungnahme ist unbedingt zu beachten.

Es wird auf die Aussagen der digitalen Bodenbelastungskarte hingewiesen, aus der sich eine Überschreibung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung im Oberboden für bestimmte Schadstoffe ableiten lässt. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Vorsorgegrundsätzen der ausgehobene Oberboden im Plangebiet verbleiben sollte.

****

In der Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 wird als Ergebnis der Auswertung aller eingereichten Gutachten festgestellt, dass von den untersuchten Anfüllmaterialien keine Gefahr für die Schutzgüter ausgeht. Es wird auf bodenschutzrechtliche Auflagen, die im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu erwarten sind, hingewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht wird auf die Ergebnisse der Gutachten sowie die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde Bezug genommen. Die bodenschutzrechtlichen Auflagen, die im weiteren Verfahren zu erfüllen sind, werden aufgeführt.
Die Hinweise zur digitalen Bodenbelastungskarte sind im Umweltbericht und in der Begründung ausgeführt und in die Hinweise der Planzeichnung ebenfalls übernommen worden.

→ Der Anregung und dem Hinweis wird entsprochen.

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Wasserwirtschaft

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 4: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser nur gewässerverträglich gemäß den Vorgaben des BWK-Nachweises M7 für die Hönnige eingeleitet werden darf. Entsprechende Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die entwässerungstechnischen Anlagen über den Bebauungsplan zu sichern sind und die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem zu berücksichtigen sind (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe zu berücksichtigen.

****

Der BWK-Nachweis M7 für die Hönnige ist derzeit in Bearbeitung. Der Auftrag wurde vom Wupperverband an das Büro Hydrotec, in Abstimmung mit der Hansestadt Wipperfürth und der Unteren Wasserbehörde, erteilt. Erläuterungen hierzu sind in der Begründung und im Umweltbericht aufgeführt. Die Ergebnisse dieses Nachweises werden die Grundlage für die Erlaubnisanträge, die die Firmen bei der Unteren Wasserbehörde einreichen werden, darstellen.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Regenrückhaltung für beide Erweiterungsbereiche fest. In der Begründung und im Umweltbericht werden die Voraussetzungen für die Entwässerung erläutert. Ein großer Teil des im Bestand der Firmen anfallenden Oberflächenwassers wird derzeit in die Hönnige eingeleitet. Hierfür liegen entsprechende Erlaubnisse vor. Eine Klärung der Niederschlagswässer ist derzeit nicht erforderlich. Durch die Firmenerweiterungen wird sich diese Situation nicht grundlegend ändern, da keine erheblichen Produktionssteigerungen sowie Änderungen bestehender Produktionsprozesse vorgesehen sind. Ebenso führen die geplanten

Betriebserweiterungen nicht zu einer relevanten Erhöhung des LKW- und PKW-Verkehrs auf den Grundstücken. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers nach wie vor den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren entspricht und als schwach belastet einzustufen ist. Sollten sich hiervon Abweichungen ergeben, sind von den jeweiligen Betrieben bauliche Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung auf den Grundstücken vorzusehen.
Der Hinweis zu den wassergefährdenden Stoffen wird in den Umweltbericht aufgenommen.
→ Den Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 5: Landschaftspflege

Es werden keine grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, sofern die Belange des Auen- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt werden. Eine Qualitätsverschlechterung der gewässerökologischen Situation der Hönnige ist auszuschließen. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind vorzulegen und entsprechende Ausführungen im Umweltbericht zu ergänzen.

****

Die Uferbereiche der Hönnige sowie der Überschwemmungsbereich werden von jeglicher Bebauung und Inanspruchnahme freigehalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Es ist nicht nur keine Verschlechterung, sondern vielmehr eine Verbesserung der gewässerökologischen Situation dadurch zu erwarten, dass breite Uferrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und einer Gewässerauenentwicklung zugeführt werden. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung wurden erarbeitet und werden im Zuge der Offenlage vorgelegt. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Umweltbericht und die Begründung eingearbeitet worden
→ Den Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 6: Verkehr

Es werden aus polizeilicher Sicht zwei sicherheitsrelevante Anregungen vorgebracht:
- Aufgrund der zu erwartenden Verkehrserhöhung sollte der Straßenbaulastträger der Landstraße in die Planung eingebunden werden, um mögliche bauliche Maßnahmen im Verlauf der Landstraße zu überprüfen.
- Der zweite Hinweis bezieht sich auf die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nach rechts. Hier ist bei der Höhe und dem Umfang der zukünftigen Bebauung darauf zu achten, dass die

Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nicht verschlechtert werden.

****

Wie aus der Stellungnahme von Straßen NRW ersichtlich, hat der Straßenbaulastträger derzeit keine Bedenken hinsichtlich der Kapazität des Knotenpunktes. Bauliche Maßnahmen werden von Seiten des Straßenbaulastträgers derzeit nicht gefordert. Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse durch eine mögliche Bebauung ist nicht gegeben, da sich diese auf die Bereiche südlich der Hönnige beschränkt und ein Mindestabstand zur L 284 von 60 m zu der zukünftigen Bebauung gegeben ist.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 der BEW GmbH vom 18.05.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Für die Leitungen im östlichen Bereich der Firma EXTE werden Leitungspläne übersandt, diese Leitungen sollen im Zuge des Verfahrens gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwassermenge von 60 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung steht.

****

Die in dem Schreiben angegebenen Leitungen sind im Bebauungsplan mit Leitungsrecht gesichert. Nach Rücksprache mit der BEW ist für eine im westlichen Bereich des Bebauungsplanes liegende 10 kV-Leitung von Seiten der BEW ebenfalls eine Sicherung wünschenswert. Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Sicherung/Grunddienstbarkeit zwischen BEW und der Firma Bosch vereinbart wurde, bleibt die Planung wie bisher, das heißt Überlagerung der Leitung mit einem Baufenster, bestehen. Die Firma Bosch möchte sich hier die Möglichkeit der Erweiterung der bestehenden Hallen offenhalten. Die tatsächliche Verlegung der Leitung wird erst mit konkretem Bauvorhaben erforderlich. Die im Schreiben von der BEW angegebene Löschwassermenge liegt über der derzeit angenommenen Löschwassermenge von 48 m³/h, sodass hier eine geringfügige Verbesserung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz festzustellen ist.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 des WUPPERVERBANDES vom 20.05.2016

- Für die Einleitung von zusätzlich ca. 500 l/s Oberflächenwasser, das durch die Erweiterung zusätzlich in die Hönnige abgeführt werden muss, wird der Nachweis nach BWK M7 gefordert, um mit der Wasserbehörde und dem WUPPERVERBAND Rückhalteanlagen zu entwickeln, die verträgliche Einleitungsmengen für das Gewässer bringen.

****

Der hydraulische Nachweis nach BWK M7 wurde vom Wupperverband bei dem Büro Hydrotec beauftragt. Die Bearbeitung läuft derzeit und es werden bis zum Satzungsbeschluss belastbare Aussagen erwartet.
→ Der Anregung wird entsprochen.

- Da ein Teil des Regenwassers derzeit an dem Mischwasserkanal zur Kläranlage Hückeswagen angeschlossen ist, muss gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW eine Neuordnung des Entwässerungssystems von Misch- zu Trennsystem erfolgen.

****

Beide Firmen leiten derzeit im Bestand von ca. jeweils 0,5 ha Fläche das Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal. Die im Netzplan der Kläranlage Hückeswagen angesetzten Flächen für das Bestandsgebiet sind etwas größer bemessen als die tatsächlich angeschlossenen Flächen. Das Kontingent wird demnach nicht voll ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass eine Umstellung der Bestandsentwässerung für die Firmen eine sehr hohe finanzielle Belastung bedeuten würde, wird die Entwässerungskonzeption für den Bestand beibehalten. Gleichzeitig werden die Erweiterungsflächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert. Das Oberflächenwasser, das in den Erweiterungsbereichen anfällt, wird den Regenwasserrückhalteanlagen zugeführt. Für diese Anlagen sind Flächen im Bebauungsplan festgesetzt. Die gedrosselte Einleitung in die Hönnige wird im Zuge der Entwässerungskonzeption zu den konkreten Bauvorhaben präzisiert und im Rahmen der Einleitungsanträge mit den Behörden abgestimmt.
→ Der Anregung wird für die Erweiterungsbereiche entsprochen.

- <u>Bei dem Gesamtentwässerungskonzept sind zu berücksichtigen:</u>

  - Verlegung des Mischwasserkanals durch die Erweiterung Firma EXTE.

  ****

  Die Verlegung des Mischwasserkanals ist im Bebauungsplan berücksichtigt.
  → Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

  - Regenwasserrückhaltung bzw. –behandlung gemäß Trennerlass und Ergebnissen aus BWK M7-Nachweis.

  ****

  Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Regenwasserrückhaltung fest. Bei der Dimensionierung der Regenwasserrückhaltung wird der Trennerlass sowie die Ergebnisse aus dem BWK M7-Nachweis im

Rahmen des Bauantrages sowie der Einleitungsanträge berücksichtigt.
→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- Sicherheitskonzepte für Löschwasservorhaltung und –rückhaltung, Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen, wie Lösungs- und Reinigungsmitteln,

  ****

  Die notwendige Löschwasservorhaltung von 3.200 l/s für die Dauer von 2 Stunden aus dem öffentlichen Netz sowie aus unter- und oberirdischen Löschwasseranlagen auf den Firmengeländen steht mit Ausbau zur Verfügung. Für den Bestand besteht bereits heute eine solche kombinierte Versorgung mit Löschwasser in geringerem Umfang. Diese ist entsprechend den neuen Bauvorhaben anzupassen und zu erweitern und im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Eine Löschwasserrückhaltung ist bei der Planung der Regenrückhaltebecken vorzusehen. Dieser Zusatz wird in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. In der Begründung des Bebauungsplanes wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" verwiesen, die beim Umgang mit Stoffen wie Lösungs- und Reinigungsmitteln zu berücksichtigen ist. Mögliche Auflagen dieser Verordnung werden im Baugenehmigungsverfahren erteilt und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
  → Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

- Anpassung des Netzplanes der Kläranlage Hückeswagen unter Berücksichtigung eventuell geänderter Schmutzfrachten und –mengen sowie Einzugsgebieten.

  ****

  Bei beiden Firmen handelt es sich derzeit nicht um abwasserintensive Betriebe, sodass auch durch die Erweiterungsflächen keine nennenswerten Erhöhungen des Schmutzwasseranfalls zu erwarten sind. Nach Realisierung der Planung sind die geänderten Schmutzwasserfrachten durch die Hansestadt Wipperfürth bei der Kläranlage Hückeswagen zu melden. Eine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen.
  → Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Vor dem Hintergrund der Umverlagerung von 30.000 m³ Boden im Erweiterungsbereich Firma EXTE sind die neuen Abfluss- und Versickerungswege von Oberflächenwasser zu prüfen sowie Aussagen zu ihrem Einfluss auf die Landschaft und das Gewässer

(Landschaftsschutzgebiet, Wasserkörper Hönnige) zu machen.

****

Im östlichen Erweiterungsbereich kommt es zu einer Oberflächenversiegelung von ca. 2,5 ha bei einer Bodenbewegung von ca. 30.000 m³. Durch die Versiegelung bedingt wird die lokale Grundwasserneubildungsrate auf diesen Flächen negativ beeinflusst. Eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasser- und Oberflächenwassersituation im unmittelbaren Vorhabengebiet ist zu erwarten. Das Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt und gewässerökologisch verträglich dem Wasserkörper der Hönnige zugeführt, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes und das Gewässer vermieden werden. Durch die Sicherung der Flächen des Überschwemmungsgebietes im Bebauungsplan entfällt die landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Bachuferbereich zugunsten einer naturnahen Entwicklung, sodass positive Effekte für das Fließgewässer zu erwarten sind.
Aufgrund der topografischen Lage des zum Hönnigeverlauf hin geneigten Talhanges ist nicht mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der nördlichen und nord-östlich angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch veränderte Versickerungswege von Oberflächenwasser zu rechnen.
Die Ausführungen werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan übernommen.
Im Gebiet wird der Verringerung der Grundwasserneubildung dadurch entgegengewirkt, dass im Bereich von Mitarbeiterstellplätzen und gering frequentierten Lagerflächen wasserdurchlässiges Pflaster oder aber eine breitflächige Versickerung in den Randbereichen umgesetzt wird. Diese Forderung wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.
→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 8 bis 10

- Schreiben Nr. 8 – Amprion GmbH vom 15.04.2016
- Schreiben Nr. 9 – PLEDOC GmbH vom 19.04.2016
- Schreiben Nr. 10 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 18.05.2016

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2. Beschluss als Satzung

Dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 06.09.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karin Leiter

Ö 1.5.3

1

Sehr geehrte Frau Pischel,

zum o.g. B-Plan werden weiterhin keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht ; ich verweise hier jedoch auf meine Stellungnahme per Mail vom 18.04.2016 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung und bitte um entspr. Berücksichtigung der dortigen Bedingungen.

Meine seinerzeitige Stellungnahme war an Herrn Hackländer adressiert; ich füge diese Stellungnahme zu Ihrer Kenntnis der heutigen Mail zu.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Gerhard Blumberg
Strassen NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Tel.: 02261/89255
e-mail : paul.blumberg@strassen.nrw.de

2

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage auf Überlassung von Planunterlagen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH.

Ihre Planwerksinformationen und weitere wichtige Hinweise erhalten Sie über den angefügten Link.

Dieser steht Ihnen 7 Tage zu Verfügung.

Download-Link: http://planauskunft.rwe.com/downloadprint.php?1471333534415-e7587567-49ae-4369-8274-bec2fdc14544

Ihr Team der Online-Planauskunft

Westnetz GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung: Heinz Büchel, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers, D r. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HR B 25719
Ust.-IdNr. DE 8137 98 535

HANSESTADT WIPPERFÜRTH

DER BÜRGERMEISTER

Leiter Fachbereich II
Planen, Umwelt u. Bauen

Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Besuchszeiten:

mo.-fr.: ***08.00 - 12.30 Uhr***
und mi.: ***14.00 - 17.00 Uhr***
Nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: ***02267 / 64-216***
Telefax: ***02267 / 64-309***

Datum: ***10.08.2016***

Auskunft: *Herr Barthel*
Durchwahl: *64-216*
Zimmer: *5*
G.-Zeichen:
e-Mail: *volker.barthel@wipperfuerth.de*

Stellungsnahme des Fachbereiches II zum Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

Die Stadtentwässerung macht darauf aufmerksam, dass im Zuge der östlichen Betriebserweiterung der Firma Exte die Umverlegung des städtischen Transportkanals (Hönnigesammler) erforderlich ist. Diese Umverlegung wurde im Rahmen der Planung entsprechend berücksichtigt. Die übrigen Belange der Abteilung Stadtentwässerung wurden ebenfalls im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans angemessen berücksichtigt.

Seitens der Tiefbau- und Bauaufsichtsabteilung liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

(Volker Barthel)
Baudirektor

4

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 19.08.2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis weist auf Folgendes hin:

Bodenschutz, Kommunale Niederschlagsentwässerung

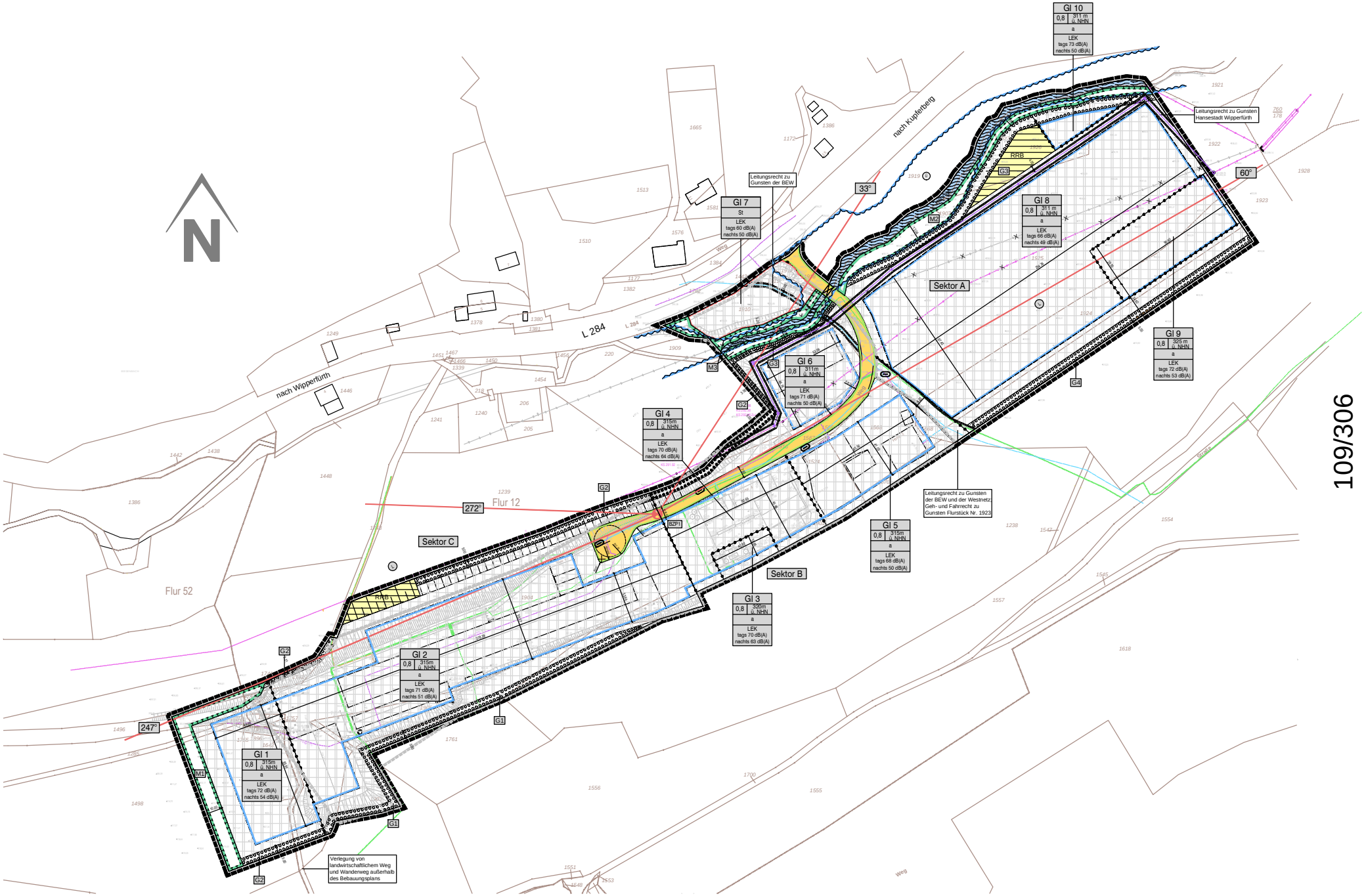
Es gilt die Stellungnahme vom 17.05.2016 des Oberbergischen Kreises im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan 100 „Biesenbach" sowie zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Biesenbach und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Peddenpohl".

Polizeiliche Sicht

Die verkehrliche Erschließung im Bereich Biesenbach weist immer noch Gefahrenmomente im Bereich der Anbindung an die L 284 auf. Hier sollte der Anregung aus meiner Stellungnahme vom 17.05 2016 im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgegriffen werden, dort den Einbau einer Linksabbiegespur aus Richtung Halver zu prüfen.
Diese Situation sollte nicht durch den dort neu generierten, nicht zusätzlich gesicherten ein- und ausfahrenden Verkehr, sowohl LKW als auch PKW zusätzlich verschlimmert werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kütemann



109/306

Ö 1.5.3

hanse stadt wipperfürth

Bebauungsplan Nr. 100
"Biesenbach"

Entwurf

ohne Maßstab

pbs planungsbüro schumacher

Büro NRW (Wiehl)
Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher
Oststraße 8 D-51674 Wiehl
Telefon + 49 (0) 2262 - 72050
Telefax + 49 (0) 2262 - 72056
info@pbs-schumacher.de
www.pbs-schumacher.de

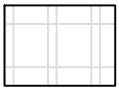
PN 1442 01.09.2016

Ö 1.5.3

Festsetzungen und Erläuterungen der verwendeten Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO

In den Industriegebieten ist die allgemein zulässige Art der Nutzung "Tankstellen" und "Anlagen für sportliche Zwecke" gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie "Vergnügungsstätten", die ausnahmsweise zugelassen werden können, werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ebenso wie "Einzelhandelseinrichtungen" in allen Industriegebieten ausgeschlossen.

In den Industriegebieten ist eine betriebszugehörige Wohneinheit pro Gewerbebetrieb mit insgesamt höchstens 130 m² Wohnfläche zulässig. Die Wohnung muss in einem Obergeschoss des gewerblichen Gebäudes integriert sein, freistehende Wohngebäude werden nicht zugelassen.

GI 1 - GI 10

GI 1 - GI 10 - Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO mit Einschränkung

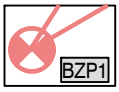
Die Industriegebiete sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliedert. Betriebliche Nutzungen in den Gebieten werden entsprechend DIN 45691 eingeschränkt und die Emissionen werden begrenzt:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Lärmkontingente nach DIN 45691

Teilfläche	LEK, tags (06.00 - 22.00 Uhr)	LEK, nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
GI 1	72 dB(A)	54 dB(A)
GI 2	71 dB(A)	51 dB(A)
GI 3	70 dB(A)	63 dB(A)
GI 4	70 dB(A)	64 dB(A)
GI 5	68 dB(A)	50 dB(A)
GI 6	71 dB(A)	50 dB(A)
GI 7	60 dB(A)	50 dB(A)
GI 8	66 dB(A)	49 dB(A)
GI 9	72 dB(A)	53 dB(A)
GI 10	73 dB(A)	50 dB(A)

Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Ein Vorhaben ist auch zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitung zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens) einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (gem. Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (gem. Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.



Richtungssektor mit Bezugspunkt (X=32390836.6700 Y=5665281.0000)

Für Immisionspunkte in den in der folgenden Tabelle aufgeführten Richtungssektoren A, B und C ausgehend vom Bezugspunkt BZP1, dürfen die Emissionskontingente LEK um die folgenden Zusatzkontingente LEK.zus erhöht werden.

Sektor A

Richtungssektor	Winkel	LEK. zus, tags	LEK. zus, nachts
A	33° / 60°	9 dB(A)	10 dB(A)
B	60° / 247°	3 dB(A)	3 dB(A)
C	247° / 272°	8 dB(A)	9 dB(A)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl

315,00 m. ü. NHN — max. Höhe der baulichen Anlagen in m ü. NHN als Oberkante der baulichen Anlagen

Ausnahmen sind nur für Kamine, Schornsteine, Lüftungs- und Aufzugsschächte, Filter- und Kläranlagen sowie Anlagen für regenerative Energien u.a. zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gebäude nicht überragen.

Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise:

gem. § 22(4) BauNVO können Gebäude unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstands abweichend von der offenen Bauweise auch mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.



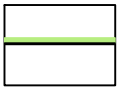
Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



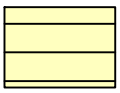
Straßenbegrenzungslinie



Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB und Abs. 6 BauGB)

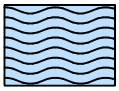


Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung mit Zweckbestimmung:

RRB — Regenrückhaltebecken

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserflusses

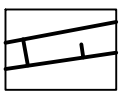
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Wasserflächen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

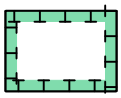


Aufschüttungen, Abgrabungen etc. soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

Sie können in die Nutzung der Gewerbegrundstücke überführt und geändert werden, sofern die Sicherheit des Straßenkörpers hierdurch nicht gefährdet wird.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

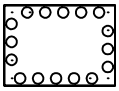


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M1 — Baumhecke mit Krautsaum
Baumheckenpflanzung bei Erhaltung der vorhandenen Gehölze

M2 — Bachauenentwicklung
Initialpflanzung von Bachauengehölzen, Sukzession auf den verbleibenden Flächen

M3 — Erhaltung und Ergänzung von Ufergehölzbestand
Ergänzungspflanzungen im Bachuferbereich



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

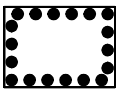
G1 — Entwicklung von Waldrändern durch Gehölzpflanzungen

G2 — Entwicklung von Baumhecken durch Gehölzpflanzungen

G3 — Pflanzung von Bachauengehölzen
Auf der Trasse des Mischwasserkanals ist die Bepflanzung auf flachwurzelnde, niedrige Sträucher bzw. Einsaat einer Krautflur beschränkt.

G4 — Böschungspflanzung zur Hangsicherung, Bepflanzung oder Anspritzbegrünung

Bei allen Pflanzungen sind Gehölze gemäß Gehölzliste des Oberbergischen Kreises zu verwenden.



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Bauordnungsrechtiche Festsetzungen - Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 BauO NW)

Dachgestaltung: zulässig sind das Bogendach, Flachdach, Sheddach, Pultdach oder das Satteldach (max. 25°). Zulässig sind auch Dachbegrünung oder -bekiesung.

Dacheindeckung: Dacheindeckungen mit Ausnahme von Dachbegrünung oder -bekiesung sind in den Farbtönen graublau (RAL 5008), anthrazit-grau (RAL 7016), schwarz-grau (RAL 7021), granitgrau (RAL 7026), silbergrau (RAL 7000), schwarz-braun (RAL 8022), signal-schwarz (RAL 9004), tief-schwarz (RAL 9005), Graualluminium (RAL 9007), Verkehrsschwarz (RAL 9017) oder diesen Farbtönen entsprechende Farben zulässig.

Fassadengestaltung: Bitumenpappe oder spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Fassaden dürfen nicht in Signalfarben ausgeführt werden.

Werbeanlagen: Werbeanlagen sind an Gebäuden zulässig bis zu 1,00 m über Trauflinie bzw. Dachrand (bei Flachdächern), jedoch begrenzt durch die max. Gebäudehöhe. Freistehende Schilder und Pylone sind innerhalb der Baugrenzen zulässig bis zur max. Gebäudehöhe. Bewegungs- und Springlichter und dergleichen sind ausgeschlossen.

Hinweis: Im Zufahrtsbereich des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit den ansässigen Betrieben angebracht werden.

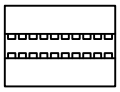
Sonstige Planzeichen



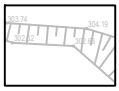
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

St — Stellplätze



mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



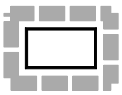
Böschungen

Höhenpunkte:

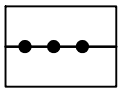
•302,68 — vorhandenes Gelände (m ü. NHN)



Brücke



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

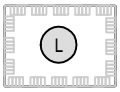
GI 1	
0,8	315m ü. NHN
a	
LEK tags 72 dB(A) nachts 53 dB(A)	

Nutzungsschablone

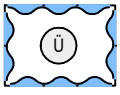
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	max. Höhe der baulichen Anlagen
Bauweise	
Emissionskontingente nach DIN 45691	

Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs.6 BauGB)

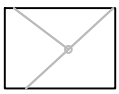


Landschaftsschutzgebiet



gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

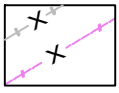
Sonstige Darstellungen



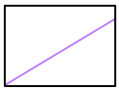
Flurstücksgrenze



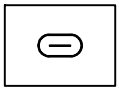
Flurstücksnummer



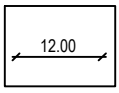
vorhandener Mischwasserkanal entfällt, vorhandene Freileitung entfällt



geplanter Mischwasserkanal



vorhandener Hydrant mit Anschluß an die Wasserleitung der BEW



Vermassung zur Veranschaulichung der Dimensionen im Bebauungsplan

Hinweise

Belange des Bodenschutzes
Die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises weist darauf hin, dass gemäß digitaler Bodenbelastungskarte eine Überschreitung der Vorsorgewerte im Oberboden prognostiziert wird. Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes leitet sich hieraus die dringende Empfehlung ab, den Oberboden im Gebiet zu belassen, um einer möglichen Belastung von bisher unbelasteten Böden an anderer Stelle entgegenzuwirken, bzw. eine Akkumulation von Belastungen zu vermeiden.
Vorsorgewerte gem. BBodSchG berücksichtigen den vorbeugenden Schutz der Bodenfunktionen bei empfindlichen Nutzungen.

Denkmalschutz
Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht berührt. Es wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmalentdeckungsstätten sind zunächst unverändert zu erhalten.

Planunterlage
GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT / KARTENGRUNDLAGE
Es wird bescheinigt dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des amtlichen Liegenschaftskatasters (Stand .....) übereinstimmt. Der Bebauungsplan - Planung - basiert in seiner digitalen Form auf dem amtlichen Lagebezugssystem ETRS89/UTM. Alle Begrenzungslinien sind entsprechend diesen Koordinaten geometrisch eindeutig festgelegt.

Wipperfürth, den 2016

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Verfahren
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 100 Biesenbach wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 07.05.2014 gefasst.

Wipperfürth, den 2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Die Bürger wurden gem. §3(1) BauGB in der Zeit vom .....2016 bis einschließlich .....2016 frühzeitig beteiligt.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... 2016 bis einschließlich .....2016.

Wipperfürth, den 2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT/ BEHÖRDEN U. TRÄGER ÖFFENT. BELANGE
Die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .....2016 bis ..... 2016 einschließlich stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .....2016 bis .....2016 stattgefunden.

Wipperfürth, den 2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Hansestadt Wipperfürth am ..... als Satzung beschlossen worden.
Wipperfürth, den 2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wipperfürth, den 2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

RECHTSKRAFT
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist gemäß §.10 Abs. 3 BauGB am .....2016 erfolgt.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Wipperfürth, den 2016

gez. M.v. Rekowski
(Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artkel 2 des Gesetztes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Bauordnung NW (BauO NW) vom 01.03.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) in Kraft getreten am 28. Mai 2014.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516)
Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.

PLANGRUNDLAGEN

Bestandteile des Bebauungsplanes sind neben der Planzeichnung die Textlichen Festsetzungen einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW.

Zu dem Bebauungsplan gehört weiterhin eine Planbegründung gemäß § 9 (8) BauGB mit Umweltbericht sowie der Plan zur Bestimmung der geometrischen Eindeutigkeit, Anlage 1.

pbs
planungsbüro
schumacher

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

Projekt-Nr.:	1442-00-W
Auftraggeber:	Hansestadt Wipperfürth
Projekt:	Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach
Gegenstand:	Begründung zum Bebauungsplan
Datum:	September 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
2.0	Beschreibung des Plangebietes	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich/Lage des Plangebietes	3
2.2	Planerische Vorgaben	3
3.0	Inhalte des Bebauungsplans	4
3.1	Städtebauliches Konzept - Bestandsbeschreibung und geplante Entwicklung der vorhandenen Betriebe	4
3.2	Art der baulichen Nutzung	7
3.3	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
3.4	Immissionsschutz	9
3.5	Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauO NRW	11
3.6	Erschließung	12
3.7	Ver- und Entsorgung	13
3.8	Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutzanlagen und Regelung des Wasserabflusses	16
3.9	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
4.0	Natur und Landschaft, Umweltbericht	18
5.0	Artenschutz, Umweltschadensgesetz	19
6.0	Städtebauliche Daten	19
7.0	Grunderwerb/Kosten	20
8.0	Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren	20

pbs
planungsbüro
schumacher

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Im Wipperfürther Ortsteil Biesenbach haben sich schon vor geraumer Zeit zwei Gewerbebetriebe angesiedelt. Der Standort hat sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt. Ansässig sind hier die Firmen W. Bosch GmbH & Co KG und die Firma EXTE GmbH.

Um beiden Betrieben eine planungsrechtlich sichere Grundlage für die Standortsicherung und auch Erweiterung bieten zu können, soll der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Biesenbach" als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Den beiden Firmen sollen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten an ihrem tradierten Standort angeboten werden.

Im Rahmen der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth wurde der Standort als gewerbliche Baufläche gesichert. Im westlichen Bereich wurde eine Erweiterungsmöglichkeit von ca. 0,6 ha geschaffen. Diese Fläche ist dabei so angelegt, dass sie nur dem westlich gelegenen Betrieb, der Firma Bosch, zugutekommt. Derzeit plant aber die östlich gelegene Firma EXTE GmbH eine Erweiterung ihres Standortes um ca. 3 ha Gewerbeflächen in östliche Richtung. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan für die an das Gewerbegebiet Biesenbach angrenzende östliche Fläche landwirtschaftliche Fläche dar.
Eine baurechtliche Genehmigung der Betriebserweiterung ist ohne rechtskräftigen Bebauungsplan nicht möglich.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt und sieht vor, dort auf einer Fläche von ca. 3 ha künftig gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Die Standorterweiterung wurde bereits 2014 mit der Bezirksregierung abgestimmt. Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 legt das Ziel unter B.III.1.2 Nr. 1.2.4 fest: "Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.2.3 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird."

Die Kommunen sind gehalten, bei der Darstellung von zusätzlicher Gewerbefläche gewerbliche Flächen an anderer Stelle aufzugeben. Alternativ hierzu kann auf Wohnbauflächen außerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches zurückgegriffen werden. Da dies in Wipperfürth nicht möglich ist, müssen an anderer Stelle im Stadtgebiet gewerbliche Bauflächen aus der Darstellung herausgenommen werden. Die Verwaltung hat nach intensiver Beratung entschieden, im Bereich Peddenpohl Gewerbeflächen in einer Größenordnung von 3,09 ha, die sich nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden und deren Erschließung relativ aufwendig erscheint, aus der gewerblichen Darstellung herauszunehmen. Hierzu wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Somit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des BP 100 mit den östlichen Erweiterungsflächen für die Firma EXTE gegeben. Alle Beschlüsse wurden in der Sitzung des ASU am 07.05.2014 gefasst.

Es können die folgenden städtebaulichen Ziele mit Aufstellung des Bebauungsplans hier am Standort umgesetzt werden:

- Planungsrechtliche Sicherung des Standortes Biesenbach.
- Festsetzung von Industriegebiet.
- Sicherung der vorhandenen Nutzung am Standort.
- Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen, angrenzend an die vorhandenen Betriebe.

Im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung wird den Unternehmen eine Entwicklungsperspektive am derzeitigen Standort gegeben. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

2.0 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich/Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Kernstadt von Wipperfürth, südlich der L 284. Im Norden wird das Gebiet begrenzt durch die L 284, im Süden durch unmittelbar an die vorhandene gewerbliche Bebauung angrenzende Fichtenbestände sowie im Westen, Osten und Nordwesten durch landwirtschaftliche Grünlandflächen.

Im Nordosten bildet die Hönnige die Plangebietsgrenze, während sie nordwestlich der Zufahrt mit ihrem Verlauf im Bebauungsplangebiet liegt. Zwischen Hönnige und L 284 befindet sich ein Firmenparkplatz der Firma EXTE.

Das Plangebiet wird durch den vorhandenen gewerblichen Gebäudebestand mit angrenzenden Lager- und Verkehrsflächen geprägt. Der bereits gewerblich genutzte Flächenanteil beträgt ca. 3,56 ha, die Erweiterungsflächen im Westen und Nordwesten ca. 0,99 ha und die Fläche im Osten ca. 4,26 ha (gesamte Erweiterungsfläche einschließlich Gewässer und Überschwemmungsgebiet). Insgesamt ergibt sich somit eine Plangebietsgröße von 8,81 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind dem Übersichtsplan sowie der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Der Bebauungsplan umfasst die Gemarkung Klüppelberg, Flur 52 und Flur 12 mit folgenden Flurstücken:

1238 (teilweise), 1239 (teilweise), 1443, 1496 (teilweise), 1497, 1498 (teilweise), 1524, 1566, 1567, 1568, 1570, 1642, 1668, 1741 (teilweise), 1742, 1744, 1745, 1751, 1752, 1754, 1755, 1757, 1761 (teilweise), 1895 (teilweise), 1896, 1901, 1902 (teilweise), 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919 (teilweise), 1923 (teilweise), 1924, 1925, 1926, 1927.

2.2 Planerische Vorgaben

Der Regionalplan Köln stellt den Bereich Biesenbach als "allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche" dar. Bezogen auf die Freiraumfunktionen ist der Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Nördlich an das Plangebiet an-

grenzend befindet sich die L 284, eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr. Die Hönnige ist als Oberflächengewässer dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich der vorhandenen Firmen einschließlich des Parkplatzes an der L 284 sowie der westlichen Erweiterungsfläche als gewerbliche Baufläche dar. Westlich an die gewerbliche Bauflächenerweiterung schließt sich ein ca. 10 m breiter Streifen an, der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt ist. Unmittelbar nördlich, westlich und östlich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Süden, an den vorhandenen gewerblichen Bestand grenzen Flächen für Wald.

Von Nordost nach Südwest verläuft eine unterirdische Abwasserleitung. Die Hönnige, die als Wasserfläche dargestellt ist, ist mit ihrem Überschwemmungsgebiet ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet ist als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird eine ca. 3 ha große Fläche für Landwirtschaft im Osten in gewerbliche Baufläche umgewandelt, sodass auch die östlichen Flächen des BP 100 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

3.0 Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Städtebauliches Konzept - Bestandsbeschreibung und geplante Entwicklung der vorhandenen Betriebe

Es ist das Planungsziel, die Firma W. Bosch GmbH & Co KG sowie die Firma EXTE GmbH, die sich derzeit im planerischen Außenbereich der Ortslage Biesenbach befinden, in ihrem Bestand planerisch zu sichern und ihnen Erweiterungsmöglichkeiten an ihrem tradierten Standort zu bieten.

Die Firma EXTE GmbH im östlichen Bereich des Gewerbestandorts umfasst eine Fläche von derzeit ca. 1,82 ha. Die Firma EXTE GmbH entwickelt und produziert Rolladenkasten- und Fensterzubehör-Systeme sowie Schalungszubehör aus Kunststoff für die Bauindustrie. Derzeit werden ca. 9.000 t Kunststoffprodukte pro Jahr verarbeitet. Dies sind im Einzelnen z.B. Kunststoffprofile, foliierte Kunststoffprofile, verklebte und aufgeschäumte Bauprofile, Kunst-

stoffteile, Extrusions- und Spritzgusswerkzeuge sowie Kunststoffmischungen. Als Arbeitsabläufe sind die Extrusion von Kunststoffprofilen, der Spritzguss von Kunststoffteilen, die Ummantelung von Kunststoffprofilen sowie die Herstellung von Extrusions- und Spritzgusswerkzeugen sowie die Compoundierung von Kunststoffen zu nennen. Insgesamt sind derzeit ca. 144 Mitarbeiter beschäftigt. Gearbeitet wird im 3-Schicht-Betrieb einschließlich der Wochenenden. Zu der Firma EXTE gehört ein Mitarbeiter-Parkplatz an der L 284 im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße auf die Landstraße mit ca. 65 Stellplätzen. Im Rahmen der geplanten Erweiterung um ca. 3 ha in östliche Richtung soll durch Verbesserung der Betriebsabläufe und Lagermöglichkeiten der aktuelle Betrieb sichergestellt werden. Gleichzeitig wird eine Reserve für eine zusätzliche Produktion von ca. 5.000 t pro Jahr geschaffen, um flexibel auf das aktuelle Marktgeschehen reagieren zu können. Für die bestehende Produktion der Firma EXTE ist von ca. 10 LKW/Tag auszugehen, die mit Material be- und entladen werden. Darüber hinaus findet innerbetrieblicher Staplerverkehr statt. Der LKW-Verkehr beschränkt sich auf die Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr.

Bei Realisierung der Produktionserhöhung ist mit einem LKW-Verkehr von maximal 15 LKW/Tag zu rechnen. Die Anzahl der Mitarbeiter wird sich dann ebenfalls um ca. 29 erhöhen. In der stärksten Schicht werden ca. 17 Mitarbeiter mehr tätig sein, sodass dies die maximale Erhöhung der PKW-Bewegungen darstellt.

Im Bereich der Erweiterungsfläche der Firma EXTE ist vorgesehen, das Gelände im sogenannten "Klapp-Profil" zu erschließen, sodass eine einheitliche Geländehöhe von ca. 299,13 m ü. NHN entsteht. Hierzu werden ca. 30.000 m³ Boden auf dem Baufeld bewegt. Der Boden wird bei Bedarf verbessert, um eine ausreichende Tragfähigkeit im Bereich des Planums zu gewährleisten. Ziel ist es, eine möglichst neutrale Massenbilanz zu erreichen, sodass keine Bodenabtransporte oder –zulieferungen erforderlich werden. Im Süden entstehen Abtragsböschungen von ca. 7 - 10 m Höhe, wobei im Norden Anschüttungen in Höhe von ca. 2 bis 5 m über Urgelände entstehen. Diese Böschungen werden mit einer Neigung von 1:1,5 mit entsprechendem Erosionsschutz hergestellt. Es ist der Bau eines großen Hallenkomplexes geplant, sodass außer dem An- und Auslieferverkehr der überwiegende Teil der Arbeitsprozesse einschließlich Lagerung innerhalb der Gebäude stattfinden wird.

Von Nordosten verläuft ein Mischwasserkanal DN 500 in südwestliche Richtung durch die Hangbereiche und die Aue der Hönnige. Da dieser die geplante Erweiterungsfläche quert, ist eine Verlegung des Kanals erforderlich.

Zum nördlich gelegenen Fließgewässer Hönnige wird ein Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers von mindestens 5 m bzw. der Retentionsraum, der gesetzlich festgesetzt ist, von jeder Anschüttung freigehalten. Die Geländeprofilierung beginnt erst südlich dieser Fläche, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt wird. Auf dem Gelände sind neben dem Hallenkomplex Flächen für die Wasserwirtschaft, Löschwasserbecken sowie Stellplätze vorgesehen. Der Erweiterungsbereich erhält zwei Zufahrten auf die öffentliche Erschließungsstraße.

Die Firma W. Bosch GmbH & Co. KG besteht seit 1937 und beschäftigt sich mit der Veredelung von Papieren und Folien, die in der Industrieverpackung, im Baudämmstoffbereich und in der Betonsteinindustrie zum Einsatz kommen. Daneben werden auch kundenspezifische Spezialprodukte hergestellt.

Bei der Produktion der mit Polyethylen beschichteten bzw. kaschierten Produkte werden jährlich ca. 500 t Granulat verarbeitet. Der Durchsatz an Papier- und Kartonprodukten beträgt jährlich ca. 3.500 t. Daneben werden ca. 1.800 t Folien und andere Kaschierwerkstoffe weiterverarbeitet. Für eine im Betrieb eingesetzte Bitumenmaschine mit einer in 2015 verarbeiteten Bitumenmenge von ca. 190 t liegt eine Genehmigung nach BImSchG, erteilt von der Bezirksregierung Köln, vor. Diese Maschine fällt im Anhang der 4. BImSchV unter Ziffer 5.4 und wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt.

Die Firma Bosch benötigt für ihre Produktion u.a. auch Stoffe der Wassergefährdungsklasse 0 bis 2, wie z.B. Druckfarben, Lösungsmittel, lösungsmittelhaltige Reinigungsmittel. Entsprechend der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis werden diese mit den erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gelagert und verarbeitet.

Zurzeit beschäftigt die Firma Bosch 55 Mitarbeiter und 2 Auszubildende an dem bestehenden Standort von ca. 2,26 ha Größe. Es wird im 2-Schicht-Betrieb von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr, gearbeitet. Die Mitarbeiterstellplätze befinden sich auf dem Firmengelände. Es werden pro Tag ca. 18 LKW mit Material be- und entladen.

Die Erweiterungsfläche für die Firma Bosch beträgt insgesamt ca. 0,99 ha, wobei ca. 0,66 ha auf die westliche Erweiterungsfläche entfallen. Hier ist für die Zukunft eine Erweiterung des Gebäudebestandes zur Modernisierung und Optimierung der Betriebsabläufe möglich. In dem von West nach Ost ansteigenden Gelände ist zur Realisierung einer Erweiterung ein Bodenab-

trag erforderlich. Es werden hier, wie bereits im Gelände vorhanden, Einschnittböschungen entstehen. In Richtung Norden wird das Grundstück um 5 m bis maximal 20 m so erweitert, dass eine neue Betriebsumfahrt auf dem Grundstück möglich wird und das vorhandene Betriebsgelände einer besseren Ausnutzung zugeführt werden kann. Der Bodenabtrag aus dem westlichen Bereich kann hier für die erforderlichen Anschüttungen genutzt werden.

Nach Angaben der Firma ist ein Ersatz bestehender Anlagen geplant, eine Produktionssteigerung oder eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl ist nicht vorgesehen. Vielmehr handelt es sich um eine Substitution bestehender Anlagen bei gleicher Produktionsmenge.

3.2 Art der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Bauflächen werden als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird zum einen nach der Höhe der baulichen Anlagen gegliedert (siehe Kapitel 3.3). Zum anderen ergibt sich die Gliederung aus den Ergebnissen des schalltechnischen Planungsgutachtens, das durch das Büro accon zum Bebauungsplan erarbeitet wurde und das die flächenbezogenen Emissionskontingente nach DIN 45691 zuweist. Hierdurch wird sichergestellt, dass den schutzwürdigen Nutzungen nördlich der L 286 sowie westlich entsprechend Rechnung getragen wird.

Der im Industriegebiet zulässige Nachtrichtwert für Lärmimmissionen von 70 dB(A) gemäß TA Lärm schränkt bestimmte Betriebsarten mit LKW - und Freiflächenverkehr - gegenüber Gewerbegebieten nicht zu stark ein. Die Einhaltung des zulässigen Nachtrichtwertes für die Bewohner von betriebszugehörigen Wohnungen in Gewerbegebieten würde ansonsten erst einen Arbeitsbeginn ab 6 Uhr morgens ermöglichen. Für betriebszugehörige Wohnungen in den GI-Gebieten sind passive Lärmschutzmaßnahmen von den jeweiligen Eigentümern vorzunehmen.

Zur Wahrung des angestrebten Gebietscharakters wird die allgemein zulässige Art der Nutzung "Tankstelle" und "Anlagen für sportliche Zwecke" ausgeschlossen. "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie "Vergnügungsstätten", die ausnahmsweise zugelassen werden können, werden ebenso wie Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen. Die Bauflächen werden so ausschließlich der gewerblichen Wirtschaft und dem Handwerk vorbehalten.

Zulässig ist eine betriebszugehörige Wohneinheit pro Gewerbebetrieb mit insgesamt höchstens 130 m². Die Wohnung muss in einem Obergeschoss des gewerblichen Gebäudes inte-

griert sein, freistehende Wohngebäude werden nicht zugelassen. Auf den erforderlichen passiven Lärmschutz in den Industriegebieten sei hier noch einmal hingewiesen.

Zwischen der L 284 und der Hönnige befindet sich ein Mitarbeiterparkplatz der Firma EXTE. Dieser derzeit in wassergebundener Bauweise erstellte Parkplatz mit einer Zufahrt zur öffentlichen Erschließungsstraße bietet Platz für ca. 65 Stellplätze.

Geplant ist eine neue Anordnung der Stellplätze und zukünftig eine getrennte Ein- und Ausfahrt zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung bei Schichtwechsel. Eventuell ist eine Höhenanpassung an die Erschließungsstraße sowie eine Befestigung der Fahrgassen geplant.

Im östlichen Bereich sind Teile dieses Parkplatzes als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Nach dem Neubau des Brückenbauwerks mit Verlegung der Einmündung der Erschließungsstraße auf die L 284 vor ca. 3 Jahren hat sich die Geländesituation dahingehend verändert, dass tatsächlich keine Überflutung dieser Flächen mehr stattfindet. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises handelt es sich bei der Festsetzung des bestehenden Parkplatzes nicht um die Neuausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet, sodass es sich nicht um Verbotstatbestände nach § 78 (1) Nr. 2 WHG handelt.
Bei einer Veränderung dieser Fläche durch Anschüttung und/oder Befestigung ist ein Antrag nach § 78 (1) Nr. 1 WHG zu stellen.

3.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Um die Ausnutzung der Flächen für die Firmen in dem relativ begrenzten Gebiet zu optimieren, werden die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 ausgeschöpft.

Trotz dieser hohen Ausnutzung wird eine ausreichende landschaftliche Einbindung durch Pflanzbindungen, durch Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie durch die topografische Lage im Landschaftsraum und die angrenzenden Waldflächen erzielt.

Die Festsetzungen der zulässigen Gebäudehöhen in Meter über NHN berücksichtigen den vorhandenen Gebäudebestand sowie die zukünftig geplanten Nutzungen auf den neuen Geländeplateaus. Es werden bis zu 14 m hohe Gebäude zugelassen, in einigen Bereichen sind

vorhandene bzw. geplante Lagersilos sowie eine Mischanlage mit Höhen bis zu maximal 25,50 m zugelassen.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ermöglicht, dass auch abweichend von der offenen Bauweise Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden können.

Um eine flexible Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, werden Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht ausgeschlossen.

Die Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke wird durch die Einbeziehung der vorhandenen und geplanten Böschungsflächen als Industriegebietsfläche erhöht. Diese Böschungsbereiche werden entweder als Pflanzbindung zur visuellen Einbindung festgesetzt oder können durch den Bauherrn bei Bedarf erdbautechnisch hergerichtet und so in die gewerbliche Nutzung integriert werden.

3.4 Immissionsschutz

Die den Schallimmissionsschutz betreffenden Belange gemäß Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden in dem schalltechnischen Planungsgutachten des Büros accon untersucht.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wird der Bebauungsplan mit Emissionskontingenten gemäß DIN 45691 gegliedert. Im Rahmen der Emissionskontingentierung wurden Untersuchungen der Vorbelastung, die durch beide Firmen gegeben ist, im Sinne von Nr. 2.4 TA Lärm durchgeführt.

Aufgrund von Analysen der bestehenden Gebäudesituation und messtechnischer Ermittlungen wurde ein digitales Modell erstellt, das als Grundlage für ein Rechenmodell dient, an dem Schallausbreitungsberechnungen zur Bestimmung der Beurteilungspegel tags und nachts an den festgelegten Immissionspunkten durchgeführt wurden.

Die insgesamt acht Immissionspunkte in der näheren Umgebung nördlich, westlich und südlich des vorhandenen Gewerbestandortes werden in Absprache mit der Hansestadt Wipperfürth aufgrund der ländlichen Lage in der Umgebung mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes berücksichtigt. Damit gelten die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A).

Ferner dürfen gemäß TA Lärm folgende Spitzenpegel durch Einzelereignisse nicht überschritten werden: tags 90 dB(A), nachts 65 dB(A).

Die genaue Beschreibung der Immissionspunkte sowie der Ermittlung der bestehenden Vorbelastungen ist der gutachterlichen Stellungnahme der Firma accon zu entnehmen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen der bestehenden Betriebe zeigen, dass die Richtwerte sowohl tags als auch nachts nicht ausgeschöpft werden. Die anteiligen Immissionspegel unterschreiten die Richtwerte um mindestens 1 dB(A) tags und 2 dB(A) nachts. Somit ist eine komfortable Planung für die Erweiterung der jeweiligen Betriebe möglich.

Zur Vermeidung von zukünftigen schalltechnischen Konflikten zwischen dem geplanten Industriegebiet und den vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die schalltechnischen Auswirkungen auf Grund der schallemittierenden Nutzungen im geplanten Industriegebiet zu begrenzen.

Das geeignete Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Schutzziele stellt eine

Geräuschkontingentierung nach DIN 45691

der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dar.

Im Zuge der Geräuschkontingentierung wird die maximal zulässige Schallabstrahlung der Bebauungsplanflächen ermittelt und durch die Festsetzung von

Lärm-Emissionskontingenten L_{EK}

in dB(A)/m² umgesetzt.

Hierdurch wird erreicht, dass die Schutzansprüche der umliegenden Mischbebauung im Einwirkungsbereich im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Die Emissionskontingente (L_{EK}) gemäß DIN 45691 werden für emittierende Teilflächen festgesetzt, wobei diese Festsetzung auch davon abhängig ist, welche Lärmemissionen auf den Teilflächen entstehen oder voraussichtlich zu erwarten sind und welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf diese Schallemissionen gegeben ist. Hierdurch wird erreicht, dass die Aufteilung des Plangebietes eine möglichst optimale Nutzung unter den gegebenen Bedingungen zulässt.

In Teilbereichen, in denen hohe Schallemissionen (z.B. lärmintensive Produktion oder erheblicher Fahrzeugverkehr) zu erwarten ist, können höhere Schallleistungspegel zugelassen werden als in Teilbereichen mit niedrigeren Schallemissionen (z.B. Lagerbereiche etc.).

Die Lärmkontingente gemäß DIN 45691 für insgesamt zehn Teilflächen, deren Gliederung den unterschiedlichen betrieblichen Bereichen geschuldet ist, werden in dem Gutachten ermittelt und stellen somit die Grundlage für Festsetzungen des Bebauungsplanes dar. Durch diese Kontingentierung werden sowohl der Bestand (Vorbelastung) als auch mögliche Erweiterungsabsichten beider Firmen sicher abgedeckt.

Im Rahmen von bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist für alle Flächen nachzuweisen, dass die festgesetzten L_{EK} auf den in Anspruch genommenen Flächen eingehalten werden. Hierzu ist das Verfahren der DIN 45691 anzuwenden.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aus schalltechnischer Sicht der vorgesehene Bebauungsplan Nr. 100 im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz weiterentwickelt werden kann.

Im Bestandsbereich der Firma Bosch befindet sich eine Bitumenmaschine, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG unterliegt. Diese Anlage wird durch die Bezirksregierung Köln überwacht. Zusätzlich führt die Firma Wetteraufzeichnungen und Emissionsmessungen durch. Vor ca. 12 Jahren kam es zu Beschwerden aus der westlichen Nachbarschaft, die durch die Genehmigungsbehörde nicht verifiziert werden konnten. Es liegen keine aktuellen Hinweise auf Emissionen durch die Produktionsprozesse vor, die eine weitergehende Gliederung im Bauleitplan rechtfertigten. Eine ausreichende Sicherheit der benachbarten Nutzungen wird auf den nachfolgenden Ebenen des Bauantrags und/oder der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gewährleistet.

3.5 Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB werden durch die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW ergänzt. Ziel dieser Festsetzungen ist es, eine der Umgebung angepasste Bebauung zu erreichen und gestalterische Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Dachgestaltung

Zulässig sind das Bogendach, Flachdach, Scheddach, Pultdach oder das Satteldach (maximal 25 Grad). Zulässig sind auch Dachbegrünung oder -bekiesung.

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind in den Farbtönen grau-blau (RAL 5008), anthrazit-grau (RAL 7016), schwarz-grau (RAL 7021), granit-grau (RAL 7026), schwarz-braun (RAL 8022), signal-schwarz (RAL 9004), tief-schwarz (RAL 9005), Graualuminium (RAL 9007) verkehrsschwarz (RAL 9017) oder diesen Farbtönen entsprechende Farben zulässig.

Fassadengestaltung

Bitumenpappe oder spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Fassaden dürfen nicht in Signalfarben ausgeführt werden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an Gebäuden zulässig bis 1,00 m über Trauflinie bzw. Dachrand (bei Flachdächern), jedoch begrenzt durch die maximale Gebäudehöhe. Freistehende Schilder und Pylone sind innerhalb der Baugrenzen zulässig bis zur maximalen Gebäudehöhe. Bewegungs- und Springlichter und dergleichen sind ausgeschlossen.
Im Zufahrtsbereich des Gewerbegebietes soll eine Informationstafel mit den ansässigen Betrieben angebracht werden.

3.6 Erschließung

Das Bebauungsplangebiet ist über eine städtische Straße an das überörtliche Verkehrsnetz, die L 284 von Wipperfürth über Kupferberg nach Halver, angeschlossen. Die Erschließungsstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 300 m führt auf den ersten 100 m in einer Breite von ca. 6,50 m bis 7,00 m in das Gebiet und überquert mit einem im Jahr 2013 erneuerten Brückenbauwerk die Hönnige. Die Straße verläuft weiter mit einer Kurve nach Westen und weist hier eine Breite von 7,50 m auf. Die Erschließungsstraße endet mit einem Wendeplatz für ein dreiachsiges Müllfahrzeug mit einem Radius von 10,25 m im östlichen Eingangsbereich der Firma Bosch. Die Abwicklung des LKW-Verkehrs bzw. das Wenden bei An- und Abfahrt findet auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken statt.

Während die Firma EXTE den überwiegenden Teil ihres an- und abfahrenden LKW-Verkehr über das neue östliche Grundstück mit Ein- und Ausfahrt auf die Erschließungsstraße abwickelt, wird die Firma Bosch über eine Zufahrt auf den Wendekreis der Erschließungsstraße

erschlossen. Die betriebsinterne Umfahrt der Firma Bosch ist auf der nördlichen Erweiterungsfläche, der Verlagerung der nördlichen Böschungsflächen um ca. 20 m Richtung Norden vorgesehen. Durch diese Verbreiterung erhält die Firma die Möglichkeit, die Betriebsabläufe deutlich zu verbessern und den vorhandenen Standort besser zu nutzen. Die neue innerbetriebliche Erschießung ist auch zur Nutzung der westlichen Erweiterungsflächen wichtig, da so auch hier optimierte Betriebsabläufe gewährleistet werden können.

Durch den Bebauungsplan werden nur geringfügige Erhöhungen des Verkehrsaufkommens induziert (siehe Kapitel 3.1). Lediglich für die Firma EXTE sind gewisse Zunahmen beim LKW-Verkehr zu erwarten, sodass sich die täglichen An- und Abfahrten für beide Firmen insgesamt von 28 auf 33 im Gebiet erhöhen.

Durch eine geplante Erhöhung der Mitarbeiterzahlen bei der Firma EXTE ist mit zusätzlich 29 PKW-Bewegungen/Tag bei derzeit insgesamt ca. 201 Beschäftigen im Gesamt-Gebiet zu rechnen.

Die verkehrliche Infrastruktur wird als ausreichend leistungsfähig in Bezug auf diese Prognosen eingeschätzt.

Ein vorhandener Wirtschaftsweg, der auch als Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins gekennzeichnet ist, wird durch die B-Plan-Erweiterung in Anspruch genommen und muss außerhalb des Gebietes mit den vorhandenen Anschlüssen an das landwirtschaftliche Wegenetz neu verlegt werden.

3.7 Ver- und Entsorgung

Ein vorhandener Mischwassersammler DN 500 verläuft vom nordöstlich des Gebietes liegenden Stauraumkanal in südwestlicher Richtung durch die Hangbereiche und Aue der Hönnige. Da dieser Kanal die geplante Erweiterungsfläche der Firma EXTE quert, ist eine Verlegung des Kanals zur Realisierung der Erweiterungsmaßnahmen erforderlich. Die Hansestadt Wipperfürth hat hierzu das pbs beauftragt, eine Kanalverlegung zu planen.

Der neue Verlauf des Mischwasserkanals ist in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet worden. Er wird mit einem Leitungsrecht gesichert. Es ist geplant, den Kanal Richtung Hönnige soweit zu verlegen, dass er außerhalb des geplanten neuen Baufensters im östlichen Erweiterungsbereich zu liegen kommt. Nach Kreuzung der öffentlichen Verkehrsfläche verläuft er westlich innerhalb der Böschung zwischen vorhandener Halle der Firma EXTE und

dem Uferstreifen der Hönnige. Er verläuft dann entlang der Westseite der bestehenden Halle und schließt dann wieder an den vorhandenen Kanal im Gebiet an. Der Kanal liegt auf der gesamten Länge außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Das Schmutzwasser der Firmen wird über den Mischwasserkanal abgeleitet. Da keine relevanten Produktionsabwässer bei den Firmen anfallen und auch durch die Erweiterungsflächen nicht zu erwarten sind, ist der Schmutzwasseranfall auch in Zukunft als gering einzustufen.

Im Netzplan der Hansestadt zur Kläranlage Hückeswagen sind die vorhandenen Flächen der Firmen im Mischsystem angesetzt. Derzeit leiten die Firma EXTE und die Firma Bosch von jeweils ca. 0,5 ha Fläche Oberflächenwasser aus ihrem Bestand in den Mischwasserkanal ein. Diese Einleitungsmenge liegt etwas unter der im Netzplan berücksichtigten Flächen. Das Kontingent wird demnach nicht voll ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die Umstellung der Bestandsentwässerung für die Firmen eine unverhältnismäßig hohe Belastung darstellen würde, wird die Entwässerungskonzeption für den Bestand beibehalten. Der Niederschlagswasserabfluss der Erweiterungsflächen der Firmen ist im Netzplan nicht enthalten, sodass das Oberflächenwasser dieser Flächen nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden darf. Die Erweiterungsflächen werden daher im Trennsystem entwässert.

Ein großer Teil des anfallenden Oberflächenwassers wird derzeit im Bestand von beiden Firmen in die Hönnige eingeleitet. Es liegen wasserrechtliche Erlaubnisse für insgesamt 244 l/s für beide Firmen zusammen zum Bestand vor.

Die hydraulische Belastbarkeit des Gewässers zur Aufnahme des vorhandenen und zusätzlich durch die geplanten Erweiterungsflächen anfallenden Oberflächenwassers wird in einem BWK M7-Nachweis[1)] erbracht.
Der Firma Hydrotec aus Aachen wurde nach Gesprächen zwischen der Hansestadt Wipperfürth, der Unteren Wasserbehörde und dem WUPPERVERBAND kurzfristig von letztem der Auftrag erteilt, diesen Nachweis zu erstellen. Er dient als Grundlage für die Planung der Regenrückhaltungsanlagen, die die beiden Firmen für ihre Erweiterungsflächen bereitstellen müssen. Entsprechende Einleitungsanträge sind zum Bauantrag zu stellen.

[1)] Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.: Merkblatt BWK M7, Detaillierte Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen gemäß BWK-Merkblatt 3, November 2008

Grundsätzlich sind im B-Plan Flächen für offene Regenrückhalteanlagen für beide Firmen angesetzt.

Derzeit bestehen wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse für beide Firmen, in denen die in den Produktionsprozessen eingesetzten Stoffe, die bei der Firma Bosch zum Teil wassergefährdend sind, entsprechend berücksichtigt sind. Die Sicherheitsvorkehrungen im Umgang und bei der Lagerung dieser Stoffe werden entsprechend den Auflagen erfüllt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAWS) zu berücksichtigen.
Da außerdem der Kfz-Verkehr auf den Grundstücken als relativ gering anzusetzen ist, ist derzeit keine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung erforderlich.
Die geplanten Firmenerweiterungen gehen nicht mit einer erheblichen Kfz-Verkehrserhöhung einher, die bisherigen Produktionsprozesse werden überwiegend verlagert und optimiert. Es sind keine Außenlagerungen von Materialien, die als wasserverschmutzend einzustufen sind, geplant. Unter diesen Voraussetzungen ist derzeit weiterhin keine Regenwasserklärung vorgesehen.

Im Bereich von Mitarbeiterstellplätzen und gering frequentierten Lager- und sonstigen Außenflächen sind, soweit möglich, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zu verwenden, um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu verringern.

Im Hinblick auf zukünftige Nutzungen sollen im Industriegebiet nur solche Betriebe zugelassen werden, die geringen Kfz-Verkehr aufweisen, die keinen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben und von denen keine relevanten sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagsqualität ausgehen. [2])
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch entsprechende bauliche Maßnahmen oder eine entsprechende Niederschlagswasserbehandlung jeweils auf den privaten Grundstücken die Anforderungen an schwach belastetes Niederschlagswasser bei der Einleitung in das Gewässer erfüllt werden.

Die Gas-, Strom- und Trinkwasserversorgung wird durch die BEW sichergestellt. Gegebenenfalls sind im Bereich der Erweiterungsflächen neue Leitungsverlegungen erforderlich.
Für die Löschwasserversorgung kann die BEW lediglich ca. 800-1.000 l/min für die Dauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung stellen. Im Gebiet sind insgesamt vier Hydranten zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz vorhanden. Diese sind im

[2]) Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -IV-90310012104- vom 26.05.2004

Plan gekennzeichnet. Drei befinden sich im Bereich des Firmengeländes der Firma EXTE, einer in der Fläche des Wendeplatzes bei der Firma Bosch.

Daneben hält die Firma Bosch im Bestand ein unterirdisches Löschwasserbecken mit einem Volumen von 390 m³ bereit. Dieses befindet sich im nordwestlichen Bereich des Firmengeländes. Die Entnahme erfolgt über mehrere Unterflurhydranten. Diese sind gegebenenfalls bei einer zukünftigen Ausnutzung der neu geplanten Baufenster entsprechend zu verlegen.

Die Firma EXTE hält derzeit ein zusätzliches Löschwasservolumen von 230 m³ durch ein Löschwasserbecken bereit.

Beide Firmen müssen im Zuge ihrer Erweiterung zusätzliche Löschwasserreservoirs bereitstellen. Insgesamt ist eine Löschwasserversorgung für das Gebiet von 3.200 l/min über 2 Stunden erforderlich.

Die Firma EXTE plant im nordöstlichen Bereich ihrer Erweiterungsfläche in der Baufläche G10 Reservoirs für die Sprinkleranlage, die gleichzeitig als Löschwassertank genutzt werden sollen. Diese Erweiterungsfläche ist somit im Westen über einen Hydranten und im Nordosten über den geplanten Löschwassertank brandschutztechnisch abgedeckt.

Die Firma Bosch verfügt über einen Hydranten unmittelbar östlich des Bürogebäudes in der Fläche des geplanten Wendeplatzes. Im Westen der Fläche befinden sich die unterirdischen Löschwassertanks, die im Falle der Firmenerweiterung Richtung Westen entsprechend erweitert werden müssen. Auch die Firma Bosch verfügt somit im äußersten Westen als auch Osten ihres Betriebsgrundstücks über Löschwasserentnahmestellen. Im Zuge der Löschwasserkonzepte sind von den Firmen auch die Fragen zur Rückhaltung des Löschwassers zu klären.

3.8 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutzanlagen und Regelung des Wasserabflusses

Das Gewässerbett der Hönnige, einschließlich der Gewässeroberkante, wird als Wasserfläche festgesetzt und steht damit unter entsprechendem Schutz. Die Gewässerrandstreifen gemäß § 90a Landeswassergesetz (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (§ 9(1) Nr. 20 BauGB) (siehe 3.9).

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hönnige östlich des Brückenbauwerks ist im Gebiet des Bebauungsplans ebenfalls als Maßnahme nach § 9(1) Nr. 20 BauGB vor einer Überbauung oder Übererdung gesichert.

3.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Ziel dieser Festsetzungen im Bebauungsplan ist die wirkungsvolle, landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes in die Umgebung und die Erhaltung und Entwicklung vorhandener naturnaher Strukturen wie der Hönnige.

Im Westen des Baugebietes greift der Bebauungsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf. Hier werden für einen Streifen von ca. 10 m Breite im westlichen Randbereich der Erweiterungsfläche der Firma Bosch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung vorhandener Gehölze sowie die Entwicklung einer standortgerechten Baumhecke aus Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation im Bereich der neu entstehenden Böschungen, sodass sich hier ein prägender Bestandteil von Natur und Landschaft entwickeln kann, der zu einer Erhöhung der Lebensraumvielfalt im ansonsten landwirtschaftlich geprägten Gebiet beiträgt (M1).
Für die Uferbereiche der Hönnige, die im Bebauungsplangebiet liegen, werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Hierzu wird der gesamte Retentionsraum des südlichen Hönnigeufers bzw. mindestens ein 5 m breiter Uferstreifen festgesetzt, sodass hier ein Entwicklungsraum für das Gewässer von mindestens 5 m bis ca. 12 m Breite entsteht. Auf diesen Flächen sind keine Anschüttungen oder sonstige Inanspruchnahmen zugelassen, die den Retentionsraum des Gewässers negativ beeinflussen könnten. Der in diesem Bereich vorhandene Bewuchs ist zu erhalten. Auf den Flächen im östlichen Bereich sind Initialpflanzungen mit Gehölzgruppen und Uferhochstauden vorzunehmen (M2). Im westlichen Abschnitt wird der vorhandene Ufergehölzbestand am Süd- und Nordufer der Hönnige durch standortgerechte Gehölzpflanzungen ergänzt (M3).

Die nördlichen und südlichen Böschungen in den Randbereichen des Industriegebietes werden mit einer Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b auf einer Breite von ca. 5 m festgesetzt. Diese Flächen dienen der Entwicklung bzw. der Erhaltung standortgerechter Strauchhecken bzw. Waldränder.

Angrenzend an die Flächen für Maßnahmen entlang der Hönnige werden diese durch Auftragsböschungen geprägten Bereiche in die naturnahe Gestaltung der Uferbereiche mit einbezogen.

Auf den zu sichernden Flächen für die neue Trasse des Mischwasserkanals ist eine Bepflanzung nur mit flachwurzelnden, niedrigen Sträuchern bzw. die Einsaat einer Krautflur zulässig. Die Pflanzbindung im südwestlichen Erweiterungsbereich der Firma EXTE wird entsprechend den Erfordernissen einer Hangsicherung mit entsprechenden Gehölzen erfolgen.

4.0 Natur und Landschaft, Umweltbericht

Begleitend zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Aussagen zu den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) trifft.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Bestandssituation von Natur und Landschaft, die in diesem Zuge erfasst wurde, wurden ermittelt und es wurden Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen zugeordnet.
Im Bebauungsplangebiet stehen nur in sehr geringem Umfang Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen zur Verfügung, wie z.B. Eingrünung im Westen, Ufergestaltung entlang der Hönnige. Es werden daher Maßnahmen des Ökokontos der Hansestadt Wipperfürth im Bereich des Steinbruchs Ohl zugeordnet.

Für die im südwestlichen Bereich des Plangebietes in Anspruch genommenen Waldflächen wird ebenfalls eine entsprechende Kompensation im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Gemäß § 2a BauGB wird hierzu ein Umweltbericht vorgelegt, der die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darlegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

5.0 Artenschutz, Umweltschadensgesetz

Gemäß der ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"[3]) besteht im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung, um den Belangen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung – wurden die Daten des vorhandenen Messtischblattes 4810 (4) ausgewertet sowie Begehungen im Juli 2015 und März 2016 durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben ohne Konflikte mit dem § 44 BNatSchG realisiert werden kann.
Bei der Berücksichtigung des Gesetzes zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) sind Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, von Gewässern und nach Maßgabe des § 90 Wasserhaushaltsgesetz und von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 (2) Bundesbodenschutzgesetz zu ermitteln.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen auf Grundlage der eingestellten Sachdaten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetztes einher.

6.0 Städtebauliche Daten

Der Geltungsbereich des BP Nr. 100 Biesenbach umfasst insgesamt ca. 8,81 ha.

-	Industriegebiet	7,79 ha
-	Verkehrsfläche	0,28 ha
-	Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft	0,44 ha
-	Wasserflächen	0,15 ha
-	Flächen für Ver- und Entsorgung	0,15 ha

[3]) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

7.0 Grunderwerb/Kosten

Der für die Erweiterung erforderliche Grunderwerb wird jeweils durch die Firmen getätigt.

Die Hansestadt Wipperfürth trägt die Kosten für das Bauleitplanverfahren. Darüber hinaus entstehen Kosten in Form von Personalkosten durch die Begleitung des Bauleitplanverfahrens. Die Kosten für die Kanalverlegung trägt der Nutznießer.

8.0 Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB wurde vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2(2) BauGB erfolgte vom 15.04.2016 bis 15.05.2016. Im Folgenden werden die Stellungnahmen, die zu einer Ergänzung der Begründung und dem Umweltbericht geführt haben, erläutert.

- Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen fordert eine Kompensation der Waldinanspruchnahme für die südlich der Firma Bosch in Anspruch genommenen Waldflächen in einem Verhältnis 1:1. Die Firma Bosch stellt hierzu Flächen bereit, die in einem gesonderten Kapitel im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag behandelt werden.

- Aus der Stellungnahme des Rheinischen Landschafts-Verbandes e.V., Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V., ergeben sich Hinweise auf mögliche Geruchs- und Lärmbelästigungen, auf vermeintlich existenzgefährdende Flächenverluste und auf Beeinträchtigungen wichtiger landwirtschaftlicher Wegebeziehungen.
  Der Bebauungsplan konkretisiert die im gültigen Flächennutzungsplan bereits zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht der Hansestadt Wipperfürth, im Westen des vorhandenen Standortes Erweiterungsflächen zu ermöglichen. Eine Umsetzung der Planung erfolgt jedoch erst bei einvernehmlicher Veräußerung der Flächen, sodass der landwirtschaftliche Betrieb durch den Bebauungsplan an sich nicht gefährdet wird. Die Begründung und der Umweltbericht werden um Hinweise zur Vermeidung von Lärmbelästigungen, die aufgrund eines vorhandenen Gutachtens nicht zu erwarten sind, sowie um das Thema Geruchsbelästigungen, die ebenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind, ergänzt.

Die erforderliche Verlegung landwirtschaftlicher Wege bei Realisierung der westlichen Erweiterung ist in der Begründung und dem Umweltbericht enthalten, wird jedoch noch einmal besonders hervorgehoben.

- Die Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises weist auf ihre Stellungnahme zu den Bodengutachten und Gefährdungsabschätzungen hin, die von der Firma EXTE für den östlichen Erweiterungsbereich bereits erstellt und dem Amt vorgelegt wurden. Diese Stellungnahme mit Erläuterungen wird ausführlicher in der Begründung und dem Umweltbericht behandelt.

- Der Fachbereich kommunale Niederschlagsentwässerung des Oberbergischen Kreises weist in seiner Stellungnahme auf den erforderlichen BWK-Nachweis M7 für die Hönnige hin, auf die zu berücksichtigen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem sowie auf die Verordnung über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe.
  Aussagen zum BWK-Nachweis M7 sowie zur Berücksichtigung des Trennerlasses sind in der Begründung und im Umweltbericht getroffen worden. Zusätzlich wird ein Hinweis zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

- Der Fachbereich Landschaftspflege des Oberbergischen Kreises fordert die Vorlage eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und einer Artenschutzprüfung sowie den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht. Es wird gefordert, dass sich die gewässerökologische Situation der Hönnige nicht verschlechtern darf. Die in der Zwischenzeit fertiggestellten Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung) sind mit ihren Kernaussagen in die Begründung und den Umweltbericht integriert worden. Ebenso wurden Planungen und Festsetzungen zu Gunsten der Gewässersituation erörtert.

- Der Wupperverband gibt zahlreiche Hinweise zum Entwässerungskonzept wie BWK-M7, Trennerlass, zum erforderlichen Löschwasserkonzept und zur Löschwasserrückhaltung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zu diesen Themen sind in der Begründung und dem Umweltbericht ausführliche Erläuterungen enthalten. Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist aufgrund der Anregungen des Oberbergischen Kreises ergänzt worden. Ein Hinweis zur Löschwasserrückhaltung wird in die Begründung aufgenommen. Auf die Hinweise des Wupperverbandes bezüglich möglicher negativer Einflüsse der umfangreichen Erdbewegungen auf die Abfluss- und Sickerwege

des Oberflächenwassers wird im Umweltbericht ergänzend eingegangen. Zur Reduzierung der Versickerungsrate wird für die Mitarbeiterstellplätze und die gering frequentierten Lagerflächen ein Hinweis zur Ausbildung mit sickerfähiger Oberflächenbefestigung in die Begründung aufgenommen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.07.2016 bis 19.08.2016 durchgeführt.

Aufgrund der eingegangenen, abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde keine Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes erforderlich. Im Folgenden werden die abwägungsrelevanten Stellungnahmen kurz aufgeführt.

- Straßen NRW verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.04.2016. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung hatte der Straßenbaulastträger verschiedene Hinweise in Bezug auf die L 284 gegeben, die nördlich an den Bebauungsplan angrenzt und die die Verkehre des Gewerbegebietes aufnimmt. Wie vom Straßenbaulastträger gefordert, wird im Bebauungsplan die Erschließungsstraße als öffentliche Straße festgesetzt. Der Firmenparkplatz an der L 284 erfährt keine flächige Erweiterung, sondern lediglich eine Optimierung durch eine verbesserte Verkehrsführung und Aufteilung auf der heute bereits vorhandenen Fläche.
  Bezüglich der von Straßen NRW angeregten Pflege der Böschungen der gegenüber liegenden Straßenseite der L 284 wurde Kontakt mit der Straßenmeisterei aufgenommen und diese hierüber in Kenntnis gesetzt.
  Der Hinweis von Straßen NRW, dass der Einmündungsbereich zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig ist, wurde zur Kenntnis genommen. Der Straßenbaulastträger behält sich jedoch vor, dass er bauliche Maßnahmen an der L 284 fordern wird, sobald sich hier ein Unfallschwerpunkt entwickeln sollte.

- Die Westnetz GmbH übermittelt Pläne von ihrem Steuerungskabel. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Leitung der Westnetz GmbH im Bebauungsplan gemeinsam mit den Leitungen der BEW, soweit die Planung es zulässt, durch Leitungsrecht gesichert sind.
  Die Westnetz GmbH wird in der Planzeichnung als Begünstigter des Leitungsrechts aufgenommen (unwesentliche Änderung nach der Offenlage).

- Die Hansestadt Wipperfürth, Abteilung Stadtentwässerung weist darauf hin, dass die Realisierung des Vorhabens des Bebauungsplanes eine Umverlegung des Transportsammlers erforderlich macht. Hierzu wird bereits durch die Firma EXTE eine Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Stadtentwässerung der Hansestadt Wipperfürth erarbeitet.

  Hier hat sich im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung eine geringfügig nach Süden verschobene Lage des Transportsammlers im Vergleich zur Darstellung in der Offenlage ergeben. Diese geänderte Lage des Kanals, die mit der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich Stadtentwässerung, abgestimmt wurde, wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen und das Leitungsrecht angepasst. Die Verlagerung des Leitungsrechtes bezieht sich ausschließlich auf Gewerbeflächen der Firma EXTE. Diese gegenüber dem ausgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung (unwesentliche Änderung nach der Offenlage).

- Der Oberbergische Kreis verweist bezüglich des Sachgebietes Bodenschutz auf die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016. Hier wurden die Belange des Bodenschutzes und der Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 aufgeführt. In der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan finden sich die Hinweise der Bodenschutzbehörde ausführlich wieder.
  Bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung wird ebenfalls auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Hier wurde ausführlich auf den erforderlichen BWK M7-Nachweis für die Hönnige sowie auf die Anforderung zur Beseitigung des Niederschlagswassers im Trennsystem und auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen. Diese Anregungen und Hinweise wurden in die Begründung und den Umweltbericht integriert.
  Aus polizeilicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bebauungsplanes noch immer Gefahrenmomente im Bereich der Anbindung an die L 284 auftreten. Mit Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.05.2016 aus der frühzeitigen Beteiligung wird die Prüfung einer Linksabbiegerspur aus Richtung Halver vorgeschlagen.

  Eine Überprüfung der derzeitigen Situation ergibt, dass der Oberbergische Kreis in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung darauf hinweist, dass der betreffende Bereich der L 284 in Bezug auf Verkehrsunfälle nach Auswertung für den Zeitraum 1/1/2009 bis 1/8/2014 vollkommen unauffällig ist. Straßen NRW, die Regionalniederlassung Rhein-Berg, kommt in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 und 18.07.2016 zu demselben Ergebnis (der betreffende Einmündungsbereich ist zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig).

Der Einmündungsbereich aus dem Gewerbegebiet auf die L 284 wurde im Jahr 2013 in Verbindung mit einem Neubau des Brückenbauwerkes geringfügig verlegt und hinsichtlich der erforderlichen Sichtverhältnisse unter Beteiligung aller zuständigen Behörden verbessert. Die zu erwartenden Verkehrssteigerungen aufgrund der Betriebserweiterungen, die mit der Realisierung der Planungsvorhaben des Bebauungsplanes einhergehen, lassen keine relevante Verkehrserhöhung erwarten. Da auch der Straßenbaulastträger in seinen Stellungnahmen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Kapazität dieses Knotenpunktes fordert, sieht die Hansestadt Wipperfürth derzeit hier keinen Handlungsbedarf. Sollte sich hier wider Erwarten ein Unfallschwerpunkt entwickeln, so behält sich auch der Straßenbaulastträger vor, bauliche Maßnahmen auf der L 284 zu fordern.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Aufgestellt:
Wipperfürth, im September 2016

Anlage
Umweltbericht, planungsbüro schumacher, September 2016

Ö 1.5.4

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/516**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Bebauungsplan Nr. 106 Jostberg – Ober der Kapelle
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Satzungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB fand vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.04.2016 bis 04.05.2016 durchgeführt. Die am 08.06.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.7 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 18.07.2016 bis 19.08.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.07.2016 bis 19.08.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016

Teilanregung 1: Tiefabuaabteilung
Die Tiefbauabteilung erinnert an ihren Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung, dass der vorhandene Straßenentwässerungsgraben aufrecht zu erhalten ist und das bei den Stichwegen eine Überfahrung zu gewährleisten ist. In den Einmündungsbereichen der geplanten Stichwege sind Sichtdreiecke zu beachten.

➔ Den Anregungen wird gefolgt.

Teilanregung 2: Stadtentwässerung
Die Erschließung kann über eine Verlängerung des bestehenden Schmutzwasserkanals in der Straße „Linde“ realisiert werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist über eine grundstücksbezogene Versickerung sicherzustellen.

****

Die Belange der Stadtentwässerung werden in den textlichen Erläuterungen zum Bebauungsplan bereits unter Punkt 6.7 entsprechend gewürdigt.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 des Oberbergischen Kreises vom 18.08.2016

Teilanregung 1: Niederschlagsentwässerung, Brandschutz, Bodenschutz
Es wird auf die Stellungnahme vom 06.05.2016 zum Bebauungsplan Nr. 106, Jostberg – Ober der Kapelle im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB verwiesen

****

Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.

Teilanregung 2: Landschaftsschutz
Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des vom Planungsbüro Grüner Winkel gefertigten Umweltberichtes sind adäquat im Bebauungsplan festzuschreiben. Bezüglich der Maßnahmen A1, A2, M1 und M2 sind vor einem Bebauungsplanbeschluss Qualitäten und Quantitäten der Pflanzmaßnahmen verbindlich festzulegen

****

Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. der Maßnahmen A1, A2, M1 und M2 werden aus dem landsschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros Grüner Winkel in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übermommen.
→ Der Anregung wurde gefolgt.

Schreiben Nr. 3 bis 10

- Schreiben Nr. 3 von PLEdoc vom 20.07.2016
- Schreiben Nr. 4 von der unitymedia NRW vom 21.07.2016
- Schreiben Nr. 5 der Deutschen Telekom vom 12.08.2016
- Schreiben Nr. 6 der Amrion GmbH vom 03.08.2016
- Schreiben Nr. 7 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I – Ordnung und Soziales, Bereiche Sport und Bäder, Tourismus und Schulamt vom 22.07.2016
- Schreiben Nr. 8 Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 22.07.2016
- Schreiben Nr. 9 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 09.08.2016
- Schreiben Nr. 10 der Stadt Hückeswagen vom 16.08.2016

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 106 Jostberg – Ober der Kapelle, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten für das Baugebiet werden von den begünstigten Eigentümern getragen. Kosten entstehen der Stadt für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen nimmt die Stadt Einfluss auf die demografische Situation, ohne aber in diesem Fall die demografische Entwicklung in eine bestimmte Richtung zu steuern. Konkrete Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind demnach auf der Planungsebene nicht zu benennen.

Begründung:

Zu 1: Es sind 8 Stellungnahmen eingegangen. 6 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen wurden gemäß §1(6) BauGB in die Abwägung eingestellt.
Zu 2: Es sind 10 Stellungnahmen eingegangen. 8 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen Stellungnahmen werden gemäß §1(6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 3.: Gegenüber dem ausgelegten Entwurf sind die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzgl. der Maßnahmen A1, A2, M1 und M2 aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros Grüner Winkel in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen worden.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Anlage 2: Niederschrift zu TOP 1.4.7 der Sitzung des ASU vom 08.06.2016
Anlage 3: Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Anlage 4: B-Plan Nr. 106, verkleinert, o.M.
Anlage 5: Textliche Festsetzungen B-Plan Nr. 106
Anlage 6: Begründung
Anlage 7: Umweltbericht

1

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSE

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Stölting
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 06.05.2016

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Bebauungsplan Nr. 106, Jostberg-Ober der Kapelle
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 07.04.2016

Zum o.g. Bebauungsplan wird zum derzeitigen Verfahrensstand wie folgt Stellung genommen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.
Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Pangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sogenannte Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese Böden entsprechen gemäß der Vorschläge der UBB zur Ein-

richtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie I. Daher empfehle ich als Ausgleich für die Inanspruchnahme dieser Flächen die Beachtung der o.e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen.

aus immisionsschutzrechtlicher Sicht:

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der topografischen Situation bestehen Zweifel, ob der beabsichtigte Erhalt von Bäumen nebst Begleitvegetation im Bereich der Grundstückszufahrten realistisch eingeschätzt wurde. Sollte sich herausstellen, dass weniger Bäume am Standort zu erhalten und über den Bebauungsplan langfristig zu sichern sind, wäre die Eingriffsbilanzierung anzupassen und die Artenschutzprüfung zu aktualisieren.

Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

aus Sicht der Brandschutzdienststelle:

Es muss bzgl. der Löschwasserversorgung auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von mind. 800l/min über 2 Std zur Verfügung stehen.
Pro Objekt ist die Löschwassermenge in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.
Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung:

Bei Einleitung in ein vorhandenes Kanalsystem ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund ist grundsätzlich nichts einzuwenden, so lange der Untergrund versickerungsfähig ist. Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen.

Es ist weiterhin zu prüfen, dass die bereits erlaubte Einleitungsmenge, wenn der vorhandene Regenwasserkanal zur Ableitung des Hof- und Zufahrtsflächenniederschlagsabflusses genutzt wird, nur so weit verändert wird, dass sie weiterhin gewässerverträglich ist, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7. Bestehende Wasserrechtsverfahren sind anzupassen. Bei Schaffung einer neuen Einleitungsstelle wird eine Wasserrechtliche Erlaubnis, orientiert an den Anforderungen des Merkblattes BWK M3 / M7, notwendig.

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit:

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Art der Erschließung.

Die beiden Durchstiche durch die dortige Böschung weisen im Bereich der Anbindung Höhenunterschiede zwischen 1,5 und 2 m auf einer relativ kurzen Strecke auf.

Um eine ausreichende Sichtbeziehung für die Einfahrt in den öffentlichen Verkehrsraum zu schaffen, müssen aus Sicht der Verkehrssicherheit zumindest die Böschungen im Bereich der Anbindungen so weit abgetragen werden, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine Sichtbehinderung mehr besteht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Stölting)

2

HANSESTADT WIPPERFÜRTH

DER BÜRGERMEIST

Leiter Fachbereich II
Planen, Umwelt u. Baue

Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
Nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-216
Telefax: 02267 / 64-309

Datum: 04.05.2016

Auskunft: Herr Barthel
Durchwahl: 64-216
Zimmer: 5
G.-Zeichen:
e-Mail: volker.barthel@wipperfuerth.de

Stellungnahme des Fachbereiches II zum Bebauungsplan Nr. 106
Jostberg – Ober der Kapelle

Von der Bauaufsicht werden folgende Anregungen zu den textlichen Festsetzungen gemacht:

Nr. 1.1: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Absatz 3 der Vorschrift knüpft an § 31 BauGB an, wonach von den Festsetzungen des BP so Ausnahmen zugelassen werden können, die ausdrücklich in Art und Umfang im Plan se vorgesehen sind.

Vorliegend sieht der BP unter Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO vor, den Katalog ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten – bis auf die nicht störenden Gewerbebetriebe – r zuzulassen. Über deren Zulässigkeit der nicht störenden Gewerbebetriebe oder Nichtzulässig trifft der Plan indes keine Aussage. Gerade diese Betriebsformen sind hingegen Gegens baurechtlicher Anfragen bei der Bauaufsichtsbehörde. Zur Klarstellung wird daher empfo solche Gewerbebetriebe ausnahmsweise zuzulassen oder gleichfalls im Sinne des § 1 Ab BauNVO im Plangebiet auszuschließen.

Nr. 8.8 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Bodenauftrag - Bodenabtrag"

Aufgrund der topografischen Situation auf den Grundstücken erscheint ein maximal zuläss Bodenauf- bzw. Bodenabtrag von 1,0 m zu gering.

Seitens der Stadtentwässerung gibt es folgende Anregungen:

Das geplante Wohngebiet ist nicht unmittelbar über die städtische Kanalisation erschlossen. Verlängerung des bestehenden Schmutzwasserkanals in der Straße "Linde" ist jedoch mit ei vertretbaren Aufwand möglich. Eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung über öffentliche Kanalnetz ist jedoch nicht vorhanden. Somit muss das anfalle Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Es wird daher empfohlen, im Rahmen

Bauleitverfahrens Bodenuntersuchungen, zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit durchzuführen.

Von der Tiefbauabteilung werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Die Funktion des vorhandenen Straßenentwässerungsgrabens ist aufrecht zu halten. Ggf. ist der Graben im Bereich der geplanten Stichstraßen zu verrohren; hierbei ist ein ausreichender Abflussquerschnitt sowie eine ausreichende Tragfähigkeit für ein Überfahren zu gewährleisten.

Im Einmündungsbereich der geplanten Stichstraßen sind die Sichtdreiecke zu beachten.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

(Volker Barthel)
Baudirektor

Hansestadt Wipperfürth

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 08.06.2016

1.4.7. Bebauungsplan Nr. 106 Jostberg – Ober der Kapelle
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2016/462

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB fand vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.04.2016 bis 04.05.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen
Schreiben Nr. 1 des Oberbergischen Kreises vom 06.05.2016
Teilanregung 1: Bodenschutz
Auf der Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Der abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte daher auf den Grundstücken verbleiben.

➔ Der Hinweis zum Oberboden wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: immissionsschutzrechtliche Sicht
Keine Anregungen und Hinweise.

Teilanregung 3: landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Sicht

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sollten jedoch weniger Bäume erhalten bleiben als derzeit geplant, sollte die Eingriffsbilanzierung angepasst

werden.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf gefolgt.

Teilanregung 4: Brandschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn mind. 800l/min für 2 Stunden, in einem Radius von 300m vorgehalten wird. Es wird auf die Einhaltung der Rettungswege hingewiesen.

➔ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und die Abstimmung ist Bestandteil der nachfolgenden Baugenehmigungen.

Teilanregung 5: Niederschlagsentwässerung

Bei Einleitung des Niederschlagswassers in das vorhandene Kanalsystem ist die Kapazität der bestehenden Entwässerungsanlagen evtl. anzupassen und die Gewässerverträglichkeit ist zu prüfen. Soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern, so ist ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.
Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.

Teilanregung 6: Verkehrssicherheit

Hinsichtlich der Art der Erschließung bestehen Bedenken, da im Bereich der Anbindung die Böschungen einen großen Höhenunterschied zur geplanten Straße aufweisen. Die Böschungen sollten hier weit abgetragen werden, so dass keine Sichtbehinderung mehr besteht.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.

Schreiben Nr. 2 der Hansestadt Wipperfürth vom 04.05.2016

Teilanregung 1: Bauaufsicht

Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen:
Zu Nr. 1.1: zur Klarstellung sollten „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zugelassen oder ausgeschlossen werden

****

Im textlichen Teil werden „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ ausgeschlossen.

➔ Der Anregung wird gefolgt.

Zu Nr. 8.8: Aufgrund der topografischen Situation erscheint ein maximal zulässiger Bodenauf- bzw. Bodenabtrag von 1,0 m zu gering

****

Um die Gestaltung der Grundstücke bzgl. des Bodenauf- bzw. Bodenabtrages einfacher zu machen, wird ein maximaler Bodenauf- bzw. Bodenabtrag von 2,0 m

festgelegt.

➔ Der Anregung wird gefolgt

Teilanregung 2: Stadtentwässerung

Es wird empfohlen, eine Bodenuntersuchung zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit durchzuführen, da das Niederschlagswasser vor Ort versickern soll.

➔ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 3: Tiefbauabteilung

Der vorhandene Straßenentwässerungsgraben ist aufrecht zu halten und bei den Stichwegen eine Überfahrung zu gewährleisten. In den Einmündungsbereichen der geplanten Stichwege sind Sichtdreiecke zu beachten

➔ Den Anregungen wird gefolgt.

Schreiben Nr. 3 bis 8

- Schreiben Nr. 3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 12.04.2016
- Schreiben Nr. 4 der Stadt Wipperfürth – Fachbereich I vom 11.04.2016
- Schreiben Nr. 5 von der Stadt Hückeswagen vom 29.04.2016
- Schreiben Nr. 6 von der Firma PLEdoc GmbH vom 14.04.2016
- Schreiben Nr. 7 der BEW vom 18.04.2016
- Schreiben Nr. 8 der Firma unitymedia GmbH vom 18.04.2016

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie bedürfen keiner Abwägung.

****

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungs-relevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Zustimmung zum Entwurf

Dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 Jostberg – Ober der Kapelle mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit dem Umweltbericht wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Grüterich widerspricht der Aussage der Begründung zu 6.6 Lärmbelastung (Anlage 4), dass das Verkehrsaufkommen gering sei und weist darauf hin, dass beide Richtungen ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen aufweisen, insbesondere bedingt durch weitergehenden Durchgangsverkehr in Richtung Isenburg/Altenholte.
Auch gibt er zu bedenken, dass die zwei Zufahrten zu den Grundstücken in einem Kurvenbereich liegen. Er bittet darum, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 06.09.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karin Leiter

1

HANSESTADT WIPPERFÜRTH **DER BÜRGERMEI**

Leiter Fachbereich II
Planen, Umwelt u. Bauen

Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
Fachbereich II
61 Planungsabteilung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
Nur nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-216
Telefax: 02267 / 64-309

Datum: 04.05.2016

Auskunft: Herr Barthel
Durchwahl: 64-216
Zimmer: 5
G.-Zeichen:
e-Mail: volker.barthel@wipperfuerth.de

Stellungnahme des Fachbereiches II zum Bebauungsplan Nr. 106
Jostberg – Ober der Kapelle

Von der Bauaufsicht werden folgende Anregungen zu den textlichen Festsetzungen gemacht:

Nr. 1.1: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Absatz 3 der Vorschrift knüpft an § 31 BauGB an, wonach von den Festsetzungen des BP solche Ausnahmen zugelassen werden können, die ausdrücklich in Art und Umfang im Plan selbst vorgesehen sind.

Vorliegend sieht der BP unter Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO vor, den Katalog der ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten – bis auf die nicht störenden Gewerbebetriebe – nicht zuzulassen. Über deren Zulässigkeit der nicht störenden Gewerbebetriebe oder Nichtzulässigkeit trifft der Plan indes keine Aussage. Gerade diese Betriebsformen sind hingegen Gegenstand baurechtlicher Anfragen bei der Bauaufsichtsbehörde. Zur Klarstellung wird daher empfohlen solche Gewerbebetriebe ausnahmsweise zuzulassen oder gleichfalls im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO im Plangebiet auszuschließen.

Nr. 8.8 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen „Bodenauftrag - Bodenabtrag"

Aufgrund der topografischen Situation auf den Grundstücken erscheint ein maximal zulässiger Bodenauf- bzw. Bodenabtrag von 1,0 m zu gering.

Seitens der Stadtentwässerung gibt es folgende Anregungen:

Das geplante Wohngebiet ist nicht unmittelbar über die städtische Kanalisation erschlossen. Eine Verlängerung des bestehenden Schmutzwasserkanals in der Straße "Linde" ist jedoch mit einem vertretbaren Aufwand möglich. Eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung über das öffentliche Kanalnetz ist jedoch nicht vorhanden. Somit muss das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des

Bauleitverfahrens Bodenuntersuchungen, zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit durchzuführen.

Von der Tiefbauabteilung werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Die Funktion des vorhandenen Straßenentwässerungsgrabens ist aufrecht zu halten. Ggf. ist der Graben im Bereich der geplanten Stichstraßen zu verrohren; hierbei ist ein ausreichender Abflussquerschnitt sowie eine ausreichende Tragfähigkeit für ein Überfahren zu gewährleisten.

Im Einmündungsbereich der geplanten Stichstraßen sind die Sichtdreiecke zu beachten.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen Ihnen die Abteilungen des Fachbereiches II weiterhin zur Verfügung.

Im Auftrag

(Volker Barthel)
Baudirektor

2

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRAS

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 18.08.2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 106 Jostberg-Ober der Kapelle
Beteiligung gem. $ 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Niederschlagsentwässerung, Brandschutz, Bodenschutz

Es gilt meine Stellungnahme vom 06.05.2016 zum Bebauungsolan Nr 106, Jostberg – Ober der Kapelle im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Landschaftsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des vom Planungsbüro Grüner Winkel gefertigten Umweltberichtes sind adäquat im Bebauungsplan festzuschreiben. Bezüglich der Maßnahmen A1, A2, M1 und M2 sind vor einem Bebauungsplanbeschluss Qualitäten und Quantitäten der Pflanzmaßnahmen verbindlich festzulegen. Überdies sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf die erste Vegetationsruhe nach Nutzungsaufnahme terminiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kütemann

Ö 1.5.4

158/306


830
A1
869
A2
L
Hämmern
Flur 45
751
P
M2
752
754
753
755
WA
74,5
74,2
FH 304,6m
FH 303,4m
FH 302,0m
FH 300,5m
3,0
3,0
16,0
E II
0,3 0,6
SD 30°-40°
PD 8°-20°
MD
WD
GFL
GFL
M1
Jostberg
Jostberg
83
872
741
815
873
874
84
18
48
20
Flur 97
Koordinatenverzeichnis
Punkt Ostwert Nordwert
1 32384654.746 5665216.681
2 32384649.581 5665234.781
3 32384743.676 5665239.457
4 32384748.484 5665202.747
5 32384756.414 5665203.785
6 32384677.622 5665184.512
7 32384758.150 5665190.529
8 32384682.274 5665173.858
9 32384756.581 5665179.410
10 32384758.662 5665163.525
11 32384684.685 5665157.998

Ö 1.5.4

Textliche Festsetzungen

und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

A **Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**

1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)**

1.1 **Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**

WA

Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe und
5. Tankstellen.

1.2 **Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) auch außerhalb der Baufenster zulässig, jedoch nur bis zur Tiefe der hinteren Baugrenze.

1.3 **Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)**

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen haben ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Bau-gebietes nicht widersprechen.

Zulässig sind Gebäude bis 15 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstätten.

1.4 **Ortsanschlusskabellinien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13**

Hauszuführungen und andere Kabellinien auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen.

Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizitätsversorgung (Transformatoren)

1.5 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21**

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Versorgungsträger

2 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)**

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

2.1 **Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**

FH
304,6

- Firsthöhe in Metern

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß der Eintragungen in Planzeichnung und Nutzungsschablonen in Metern (m) über Normal-Höhen-Null (NHN) festgesetzt.

2.2 **Grundflächenzahl (§19 BauNVO)**

0,3

Die Grundflächenzahl von 0,3 wird als Obergrenze festgesetzt.

2.3 **Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)**

(0,6)

Die Geschossflächenzahl von 0,6 wird als Obergrenze festgesetzt.

2.4 **Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)**

II

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Obergrenze auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.

2.5 **Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

2 WE

Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf max. 2 WE festgesetzt.

2.6 **Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Hauptfirstrichtung

3 **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)**

3.1 **Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Gemäß der Einschreibungen in der Planzeichnung sind

E

- nur Einzelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

zulässig.

3.2 **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)**

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4 **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- Straßenbegrenzungslinie

- öffentliche Straßenverkehrsfläche

5 **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**



Private Grünfläche



Öffentliche Grünfläche

6 **Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nm. 20 und 25 BauGB)**

6.1 **Vermeidung von Eingriffen**



Die Allee aus heimischen standortgerechten Laubbäumen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Der Baumbestand innerhalb der Grünflächen ist auch ohne zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.



Landschaftsschutzgebietsgrenze (nachrichtliche Übernahme)

6.2 **Minderung von Eingriffen, Oberflächenbefestigung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind Stellplätze und ihre Zufahrten mit versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z.B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammerstein, Kies.

6.3 **Kompensation von Eingriffen**

Eingriffe in Boden und Natur werden an Ort und Stelle ausgeglichen.



Ausgleich A1: Pflanzung einer aufgelockerten Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen

Zur landschaftlichen Einbindung und als ökologischer Ausgleich wird auf der Ausgleichsfläche nördlich der geplanten Bebauung gemäß Planeintrag der Karte 2 eine freiwachsende Baumhecke angelegt und dauerhaft erhalten. Es werden insgesamt 25 Bäume als Einzelbäume oder in Gruppen bis zu 5 Bäumen gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 3 gepflanzt. Die Bäume werden locker mit Sträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste 4 unterpflanzt. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss zu sichern.

Pflanzenauswahlliste 3: Lebensraumtypische Bäume
Bäume, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Acer campestre: Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus: Berg-Ahorn
Carpinus betulus: Hainbuche
Fraxinus excelsior: Esche
Quercus robur: Stiel-Eiche
Tilia cordata: Winter-Linde
Tilia platyphyllos: Sommer-Linde

Pflanzenauswahlliste 4: Lebensraumtypische Sträucher
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 - 100 cm hoch, ohne Ballen

Cornus sanguinea: Roter Hartriegel
Corylus avellana: Haselnuss
Crataegus monogyna: Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Prunus spinosa: Schlehe
Rhamnus frangula: Faulbaum
Rosa canina: Hunds-Rose
Viburnum opulus: Schneeball



Ausgleich A2: Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese

Ein Teilbereich der vorhandenen Weide wird, in Anlehnung der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz, in eine extensiv genutzte Glatthaferwiese umgewandelt.

Bewirtschaftungsauflagen
- zweischürige Mahd pro Jahr, die 1. Mahd muss jährlich in der Zeit vom 01.06. bis 30.06 erfolgen, das Mähgut ist zu entfernen
- die 2. Mahd muss bis zum 15. 09. erfolgen, das Mähgut ist zu entfernen
- keine Beweidung vom 01.12. bis zur 1. Mahd
- keine Pferdebeweidung
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Düngern, keine Gülle, Jauche oder Mist
- keine chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmittel
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Düngemitteln (Mist, Kalk o.ä.) oder org. Abfall (Schnittgut, altes Heu/Silage o.ä.)



Maßnahme 1: Erhalt von Einzelbäumen

Die markanten Einzelbäume entlang der Straßenböschung werden gemäß Planeintrag erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topografischen Höhen im Bereich der Traufkanten dürfen nicht verändert werden.
Für die gemäß Karteneintrag (Karte 2) gekennzeichneten Einzelbäume sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Zum besonderen Schutz sind Stammschutzmaßnahmen (gepolsterte Baumschutzelemente) vorzusehen.
- Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich im Bereich der Baumaßnahmen befinden, fachgerecht zurück zuschneiden.
- Wurzeln, die freigelegt werden, sind fachgerecht abzuschneiden.



Maßnahme 2: Pflanzung von Bäumen innerhalb der "Privaten Grünfläche"

Im Bereich der "privaten Grünfläche" ist je angefangene 80 m² ein Obsthochstamm der Pflanzenauswahlliste 1 oder ein Laubbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahlliste 1: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz =1,80 m, 8 - 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

Äpfel: Danziger Kantapfel, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Eisenapfel, Weißer Klarapfel, Berlepsch, Goldparmäne, James Grieve, Herbstrenette, Gelber Edelapfel

Birnen: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Conference, Esperens Herrenbirne, Winterbergamotte, Gellerts Butterbirne,

Kirschen und Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Geisepitter, Schwarze Herzkirsche, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Laubbäume 2. Ordnung

Bäume 2. Ordnung: Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang

Acer campestre: Feld-Ahorn
Betula pendula: Birke
Malus communis: Wild-Apfel
Prunus avium: Vogel-Kirsche
Pyrus communis: Wild-Birne
Sorbus aucuparia: Eberesche



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7 **Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern, ordnungs-gemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

B **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW**

8 **Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauO NW)**

8.1 **Fassadengestaltung**

Die Verwendung von Materialien mit glänzenden Oberflächen wie z.B. Keramikmaterialien sowie Werkstoffimitate aller Art wie z.B. Bitumenpappe ist nicht zulässig.

8.2 **Dachgestaltung**

Die Dacheindeckungsmaterialien sind ausschließlich in braunen, schwarzen, grauen oder anthrazit-farbenen Farbabstufungen zu gestalten: zulässige Dachfarben sind RAL-Farbtöne 6015, 6022, 7021, 8002, 8011, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8028, 9004, 9005 und 9017. Ausnahmsweise können der RAL-Festsetzung entsprechende Farben zugelassen werden. Begrünte Dächer sind allgemein zulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

8.3 **Dachformen**

SD, PD, MD, WD

Als Dachform ist nur das Satteldach, das Pultdach, das Mansardendach und das Walmdach zulässig. Für Garagen, Carports und sonstige untergeordnete bauliche Anlagen sind auch Flachdächer zulässig.

8.4 **Dachneigung**

30°-40°

Die Dachneigung wird auf 30° bis 40° bei Satteldächern und Walmdächern und auf 8° bis 20° bei Pultdächern festgesetzt.

8.5 **Dachaufbauten**

Dachaufbauten und Einzelgauben sind bis maximal 3,00 m Breite zulässig. Sie dürfen in der Summe der Einzelbreiten, bezogen auf die jeweilige Dachfläche, höchstens 40 % der Hauptfirstlänge betragen und dürfen von Giebel und First einen Abstand von 1,50 m nicht unterschreiten.

8.6 **Grundstücksgestaltung**

Sofern Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.

8.7 **Grundstückseinfriedungen**

Zäune und Mauern zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen als Grundstückseinfriedungen sind nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 50 cm von der Hinterkante des Verkehrsraumes haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zur öffentlichen und privaten Verkehrsfläche sind aus heimischen Heckenpflanzen aus der Pflanzliste vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m sind zugelassen.

8.8 **Bodenauftrag - Bodenabtrag**

In den Baugebieten sind Abgrabungen und Aufträge von Boden für neu anzulegende Böschungen unter Beachtung der Ziffer 7 jeweils maximal bis zu 2,00 m über/unter natürlichem Gelände allgemein zulässig. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstandsflächen kann maximal im Verhältnis 1:1,5 ab- und aufgeböscht werden. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Neigung bis 70° zulässig und sind zu begrünen.

9 **Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

10 **Sonstige Darstellungen**

geplante Böschungen

Bebauungsplan Nr. 106

der Hansestadt Wipperfürth

„Jostberg - Ober der Kapelle“

Begründung

Teil I

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung gemäß § 2a BauGB

1. Anlass und Grundlagen
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Lage des Plangebietes
4. Vornutzung des Plangebietes
5. Vorhandenes Planungsrecht und Herleitung aus dem Flächennutzungsplan
6. Inhalte der Planung
   - 6.1 Erschließung des Plangebietes
   - 6.2 Ruhender Verkehr im Plangebiet
   - 6.3 Art der baulichen Nutzung
   - 6.4 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksbereiche
   - 6.5 Natur und Landschaft, Grünflächen
   - 6.6. Lärmvorbelastung
   - 6.7 Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser
7. Planauswirkung

I. Begründung gemäß § 2a BauGB

1. Anlass und Grundlagen

Am 02. März 2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wipperfürth die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“ beschlossen, um auf einem Grundstück mit der Fläche von ca. 0,85 ha in Wipperfürth-Hämmern am Jostberg ortsarrondiertes Wohnen zu ermöglichen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth stellt diesen Bereich teilweise als Wohnbaufläche dar; der aufzustellende Bebauungsplan soll hierfür die baurechtlichen Grundlagen schaffen.
Die Planinhalte sind die Festsetzung von Wohngebieten, die Festsetzung der Baufenster einschließlich der erforderlichen Erschließung sowie die Ausweisung von Grünflächen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Das Gebiet soll den Wohnbereich am Jostberg abrunden. Es ist die Schaffung von Bauflächen für freistehende Einfamilienhäuser vorgesehen.

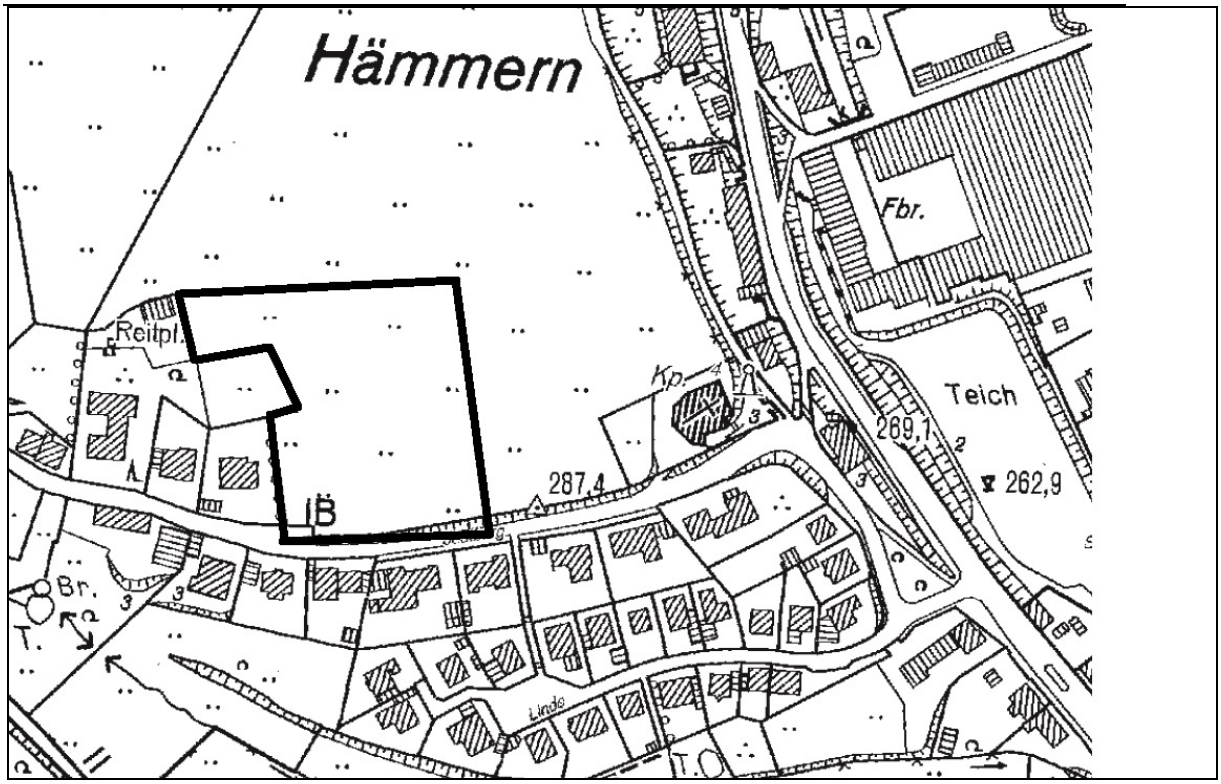
3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hämmern, am nordöstlichen Rand der bestehenden Siedlung am Jostberg.

Sowohl westlich als auch südlich des Plangebietes besteht eine Bebauung mit Einfamilienhäusern. Nördlich und östlich erstrecken sich Grünlandflächen. In unmittelbarer Nähe liegt östlich die Kirche St. Anna.

Die Größe des Gebietes beträgt ca. 0,85 ha.

Übersichtskarte:



(Oberbergischer Kreis – Geoinformation und Liegenschaftskataster, Auszug aus der DGK 5 ohne Maßstab)

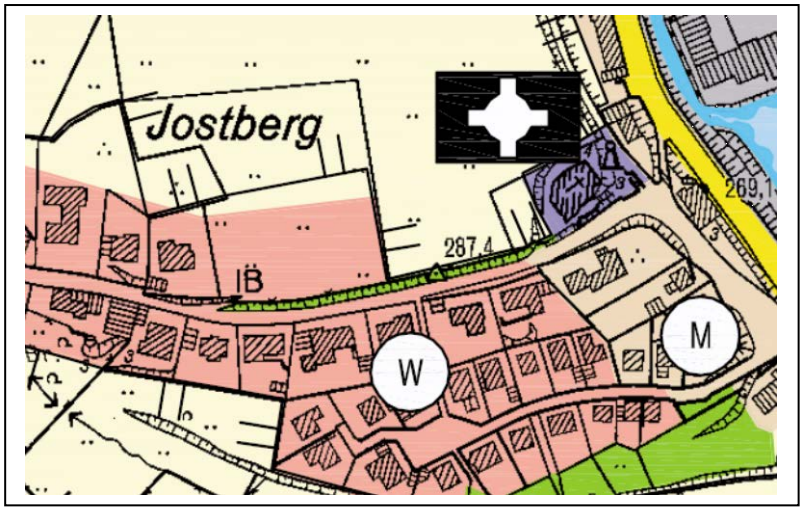
4. Vornutzung des Plangebietes

Die Flächen des Plangebietes bestehen aus Grünanlagen bzw. Weideflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Bäume bzw. Gehölzarten existieren auf der zukünftigen Wohnbaufläche nicht.

Im südlichen Bereich existiert ein Saum von Laubbäumen, der auf städtischen Besitz steht und weitestgehend unangetastet bleibt. Lediglich zwei Stiche werden durch diesen Grünstreifen gelegt, wodurch die zukünftigen Baugrundstücke erschlossen werden.

5. Vorhandenes Planungsrecht und Herleitung aus dem Flächennutzungsplan

Es existiert kein gültiger Bebauungsplan der Hansestadt Wipperfürth für das Plangebiet, ebenso ist auch kein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden.
Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt das Plangebiet im nördlichen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und im südlichen Bereich als zusammenhängende Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.



(Auszug aus dem Flächennutzungsplan, o. Maßstab)

Im Regionalplan Köln (ehemaliger Gebietsentwicklungsplan) ist der Bereich Jostberg als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen.

Der Landschaftsplan Nr.6, der seit 04.05.2013 rechtskräftig ist, weist nördlich der Wohnbaufläche ein Landschaftsschutzgebiet aus.

6. Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet ausweisen sowie die Erschließung und die Anlage von Grünflächen regeln. Ziel ist die Bebauung mit freistehenden Einzelhäusern zur Abrundung der vorhandenen Siedlung und Abgrenzung dieser zum freien Landschaftsraum.

6.1 Erschließung des Plangebietes

Die neuen Grundstücke sollen durch zwei Stiche erschlossen werden, die an die öffentliche Verkehrsfläche Jostberg anschließen. Nach dem „Durchdringen“ des Grüngürtels weiten sich die Stich auf, so dass jeweils von einem Stich aus zwei Baugrundstücke erschlossen werden können.
Die zwei Stichstraßen werden als Mischverkehrsfläche hergestellt. Ein separater Bürgersteig ist nicht vorgesehen. Der Flächenverbrauch und die Kosten können durch den geringen Ausbaugrad der Straßen sehr gering gehalten werden.
Auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens am Jostberg und der zu erwartenden geringen Frequentierung der zwei Stiche sind die Einmündungsbereiche dieser Straßen nicht verkehrsgefährdend.
Die Müllentsorgung des Gebietes erfolgt dadurch, dass die Mülltonnen an den Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche gestellt werden und hier durch das zuständige Entsorgungsunternehmen entleert werden. Diese Verfahren ist äquivalent mit dem Vorgehen der bereits bestehenden umliegenden Bebauung.

6.2 Ruhender Verkehr im Plangebiet

Parkmöglichkeiten bestehen auf den Baugrundstücken, sowohl innerhalb des Baufensters als auch außerhalb jedoch nur bis zur Tiefe der hinteren Baugrenze. Auf Grund der Größe der Baugrundstücke ist genügend Platz auch im seitlichen Grenzabstand der Wohnhäuser Garagen bzw. Stellplätze anzulegen. Der Nachweis der benötigten Stellplätze pro Bauvorhaben wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.
Im Verkehrsraum sind keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen, so dass die Besucher auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke Parkraum finden.

6.3 Art der baulichen Nutzung

Es soll ein Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO festgeschrieben werden.
In den Festsetzungen werden Nutzungsarten ausgeschlossen, die entweder wegen des großen Grundflächenbedarfs in diesem kleinteiligen Bereich ungeeignet sind (Gartenbaubetriebe, Tankstellen), nicht dem Gebietscharakter entsprechen oder für die vorgesehene Erschließung und die geplante Nutzung ungeeignet sind (Vergnügungsstätten, Anlagen für Verwaltungen sowie Betriebe des Beherbergungsgewer-

bes). Für diese Nutzungsarten bestehen ausreichende Ansiedlungsmöglichkeiten anderswo im Stadtgebiet von Wipperfürth.

6.4 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksbereiche

Die Firsthöhen im Baugebiet werden an vier Stellen im Baugebiet festgesetzt, entsprechend vier potenziellen Bauvorhaben explizit festgelegt und geben somit eine Höhenentwicklung vor, die sich der Umgebung anpasst. Sollten die Bauvorhaben anders angeordnet werden, so sind die Firsthöhen zu interpolieren. Die Dächer können als Satteldach, Pultdach, Mansarddach oder Walmdach ausgebildet werden. Die Firstrichtung ist einheitlich in Ost-West-Richtung festgeschrieben und geht somit mit der umliegenden Bebauung einher.

Es ist eine Einzelhausbebauung mit max. 2 Vollgeschossen zulässig.
Die Grundflächenzahl wird mit einer Obergrenze von 0,3, die Geschoßflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Durch diese geringen Obergrenzen bleibt der lockere Gebietscharakter erhalten und die bauliche Nutzung und die Bauweise passen sich der vorhandenen Bebauung an. Durch die relativ flache und gleichmäßige Topographie ist ebenso eine gute bauliche Ausnutzung des Baugebietes gewährleistet.
Die Zahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf maximal 2 festgesetzt, um das Verkehrsaufkommen und den Bedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr zu begrenzen.
Die geforderten Grenzabstände nach der Landesbauordnung NRW können eingehalten werden.
Die Gestaltungsfestsetzungen entsprechen den Anforderungen, die allgemein an die Bauausführung für Wohnhäuser in Wipperfürth gestellt werden.

6.5 Natur und Landschaft, Grünflächen

Durch die neuen Bauflächen und die Erschließungsflächen entsteht ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft gemäß §§ 1 und 1a BauGB in Verbindung mit §§ 18 bis 21 BNatSchG.

Die Ermittlung der Wertigkeit des Baugebietes wird nach dem Bewertungsverfahren FROEHLICH und SPORBECK / Methode Ludwig erfasst und bewertet.

Das Defizit soll innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Unabhängig von der Eingriffs-/Ausgleichsregelung des Bundes-Naturschutzgesetzes bleiben Flächen im Gebiet erhalten bzw. werden ökologisch weiterentwickelt.

Aus der webbasierten Bodenkarte 1: 50 000 von Nordrhein-Westfalen (Darstellung der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW) ist das Plangebiet gekennzeichnet von flachgründigen Felsböden (B33, B34). Über devonischem Festgestein (Sandstein, Tonstein und Schluffstein) lagert eine bis zu 30 cm dünne Schicht aus schluffigem Lehm, steinig-grusig sowie tlw. schwach steinig aus Solifluktionsbildung des Jungpleistozäns bis Holozäns unter einer im Mittel 30 cm starken Abdeckung aus humosem Oberboden.

6.6 Lärmvorbelastung

Das Baugebiet liegt an der Anliegerstraße Jostberg. Das Verkehrsaufkommen ist alleine schon durch die beengte Fahrbahnsituation relativ gering. Genutzt wird die Straße von den Anwohnern, dem Durchgangsverkehr zu den nächsten Weilern Isenburg und Arnsberg bzw. zeitweise auch zur Umfahrung, falls auf der B237 erhöhtes Verkehrsaufkommen herrscht. Desweiteren wird der Verkehrslärm aber durch die vorgelagerte Böschung und die vorhandenen Bäume gemildert.
Die Bundestraße B237, die in ca. 200m Luftlinie verläuft, bedeutet ebenfalls lärmtechnisch keine Belastung für das Baugebiet. Der Verkehrslärm wird durch die vorgelagerte Bebauung und die mit aufstehendem Bewuchs vorhandenen Böschungen eingedämmt.

6.7 Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser

Die vorhandene städtische Kanalinfrastruktur ist ausreichend bemessen, um das häusliche Abwasser aus dem neuen Baugebiet aufzunehmen.
Der nächstgelegene Anschlusspunkt befindet sich unterhalb in einem Stichweg zwischen der Straße Jostberg und der Straße Linde (HS 10010010).Der erforderliche Verbindungskanal wird auf Grund der topografischen Verhältnisse als Freilaufkanal in der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt.
Das Oberflächenwasser der Hof- und Zufahrtsflächen wird über den bestehenden Straßenseitengraben bei Anschluss an den unterhalb liegenden Regenwasserkanal (HR 10010035) abgeleitet.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll auf den einzelnen Baugrundstücken versickern.

7. Planauswirkung

Flächenbilanz

Insgesamt werden ca. 0,85 ha Brutto-Baufläche ausgewiesen.

Allgemeine Wohngebiete WA:	ca. 3.320 m^2
davon Nettobauland:	ca. 1.190 m^2
private Grünflächen:	ca. 890 m^2
Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2)	ca. 4.384m²

Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung vor der Planrealisierung sind nicht erforderlich.

Demographische Auswirkungen

In Wipperfürth gibt es neben der Nachfrage nach kleinen Baugrundstücken auch die Nachfrage nach etwas großzügigeren Baugrundstücken für größere, frei geplante Wohnbebauung. Dieser Nachfrage kommt diese Abrundung des vorhandenen Wohngebietes nach. Somit wird ein Angebot bereitgestellt, dass evtl. der Abwanderung entgegen wirken kann.

Kosten

Die Kosten der Planrealisierung werden vom Planbegünstigten übernommen.

Ö 1.5.4

Bebauungsplan Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“, Hansestadt Wipperfürth

Begründung Teil B
Umweltbericht

Auftraggeber: **Josie Eggert**
Brunsbachsmühle 11
51688 Wipperfürth

Bearbeitung: **Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege**
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 15. März 2016

INHALT

Seite

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1

2 Kurzdarstellung der Planung 1

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 2

2.2 Fachgesetze 3

3 Geprüfte Alternativen 5

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 5

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 5

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild 5

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 6

4.4 Schutzgut Tiere 7

4.5 Schutzgut Boden 7

4.6 Schutzgut Wasser 8

4.7 Schutzgut Luft und Klima 8

4.8 Kultur- und Sachgüter 8

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 9

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 9

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 10

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 12

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 12

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.
Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes im Februar 2016 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Der Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Böden wird gemäß den Bewertungsvorgaben des Oberbergischen Kreises ermittelt.
Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Die artenschutzrechtlichen Belange[1] sind durch eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung berücksichtigt worden.
Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

2 Kurzdarstellung der Planung

Für eine ca. 0,93 ha große Fläche in Wipperfürth-Hämmern sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ortsarrondiertes Wohnen auf einer Fläche von ca. 0,33 ha zu ermöglichen. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung sollen eine Abrundung und ein Lückenschluss des Siedlungsbereiches nördlich der Straße Jostberg erfolgen. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Bebauungsplan Nr. 106 „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Eine Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen möglich. Nebenanlagen sind zulässig. Dies entspricht der Zielsetzung, den Grad der möglichen Versiegelung und damit die Beeinträchtigung auf die natürlichen Funktionen des Bodens so gering wie möglich zu halten. Die Firstrichtung ist einheitlich in Ost-Westrichtung festgeschrieben und orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Es wird eine maximal zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise festgesetzt.

[1] Siehe auch Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (VV-Artenschutz).

Erschlossen wird das Plangebiet über zwei Zufahrten, die an die öffentliche Verkehrsfläche „Jostberg“ anschließen. Die vorhandene Straßenböschung am Jostberg wird somit an zwei Stellen gequert, die „Durchstiche“ weiten sich hinter der Böschung auf und erschließen im weiteren Verlauf die geplanten Wohnbauflächen. Der vorhandene prägende Baumbestand auf der Straßenböschung wird dabei weitgehend erhaltend.
Zur landschaftlichen Einbindung und als Ausgleich werden Flächen nördlich des Wohngebietes festgesetzt.

Größe des Plangebietes		*9.310 m²*
davon:		
Allgemeines Wohngebiet		3.320 m²
davon überbaubau incl. Nebenanlagen(GRZ 0,3+0,15)	1.494 m²	
davon nicht überbaubare Flächen, Garten (0,55)	1.826 m²	
Private Grünfläche mit Pflanzbindung (M2)		890 m²
Ausgleichsfläche (A1)		1.335 m²
Ausgleichsfläche (A2)		3.049 m²
Verkehrsfläche		443 m²
Straßenböschung mit Bäumen		273 m²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth stellt das Plangebiet im südlichen Bereich als Wohnbaufläche, im nördlichen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Rechtskräftiger B-Plan

Es liegt kein rechtkräftiger Bebauungsplan der Stadt Wipperfürth für das Plangebiet vor.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 6 „Wipperfürth“, (rechtskräftig seit dem 04. 05. 2013) im Oberbergischen Kreis. Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung gem. Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Wipperfürth.
Für den nördlichen Teilbereich gilt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden Elementen“ dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes

Landschaftsschutzgebiet

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes ist als Landschaftsschutzgebiet „Zone 1“ 2.2-1 „Wipperfürth/Lindlar-Nord“ festgesetzt.

Außerhalb des Plangebietes

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet DE-4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ befindet sich außerhalb des Wirkbereichs des Planvorhabens in einer Entfernung von ca. 300 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106.

Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet 2.1-5 „Wupperaue“ verläuft östlich der B 237 und den gewerblich genutzten Flächen in Hämmern in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet.

Gesetzlich geschützter Biotop

Natürliche oder naturnahe Fließgewässerbereiche mit angrenzenden Auwäldern sind gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz als Geschützter Biotop (GB-4810-801) an der Wupper ausgewiesen. Das gesetzlich geschützte Biotop befindet sich in einem Abstand von ca. 320 m zum Plangebiet.

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Das Biotopkataster der LANUV weist innerhalb des Plangebietes keine schutzwürdigen Flächen aus. Schutzwürdige Biotope befinden sich innerhalb der Wupperaue östlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 330 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es sind:
- BK-4810-042 „Wupperaue zwischen Hilgersbrücke und Hartkopsbever“
- BK-4810-801 „Wuppertal zwischen Ohl und Wipperfürth“

Eine Verbundfläche herausragender Bedeutung VB-K-4810-009 „Wipper- und Ibachtalung“ befindet sich in einem Abstand von ca. 315 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Verbundfläche besonderer Bedeutung VB-K-4810-012 „Wipper-Wuppertal mit Seitentälern“ verläuft in einem Abstand von ca. 400 m zum Plangebiet.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.
Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	*Baugesetzbuch (BauGB)*	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	*EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	*Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen*	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	*Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)*	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	*Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen*	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	TA-Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	*Bundesnaturschutzgesetz*	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Städtebauliche Ziele sind die Arrondierung des Siedlungsrandes am Jostberg und eine bauliche Verdichtung innerhalb der Ortslage. Diese Ziele sind bereits im Flächennutzungsplan durch die Ausweisung „Wohnbaufläche“ definiert. Es ergeben sich keine geeigneten Alternativen zur Umsetzung der städtebaulichen Vorgaben.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Der Siedlungsbereich an der Straße Jostberg liegt im Hangbereich oberhalb der Wupperniederung östlich der L 237. Innerhalb der Ortslage Hämmern befindet sich das Plangebiet in südexponierter Hanglage am Jostberg und wird zwischen der St. Anna - Kirche und angrenzender Einzelhausbebauung landwirtschaftlich genutzt. Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Es wird durch die Bebauung mit Einzelhäusern am Jostberg zu keiner messbaren Zunahme des Verkehrs kommen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wird ausgeschlossen.

Wertung:

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind **nicht erheblich**.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Innerhalb der Ortslage Hämmern befindet sich das Plangebiet in südexponierter Hanglage nördlich der Straße „Jostberg“ Die Flächen zwischen der St. Anna - Kirche und der angrenzender Einzelhausbebauung werden intensiv grünlandwirtschaftlich genutzt. Von der Straße „Jostberg“ steigt das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches von 285 m ü. NHN zunächst flach, dann steiler auf eine Kuppenlage von ca. 305 m ü. NHN an. Von hier ergeben sich weitreichende Blickbeziehungen in den umliegenden Landschaftsraum. Der Siedlungsbereich am Jostberg wird überwiegend durch Einzel-

hausbebauung geprägt, an die sich großflächig Grünlandbereiche in Kuppen- und Hanglagen anschließen. Ein Reitplatz mit Offenstallhaltung für Pferde grenzt im Nordwesten unmittelbar an das Plangebiet an. In den Randbereichen und im Übergang zum Plangebiet stehen Baumhecken.
Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches an der Straße Jostberg weist das Plangebiet zunächst keine besonderen Empfindlichkeiten des Landschafts-, bzw. Ortsbildes gegenüber Veränderungen und baulicher Anlagen auf, doch ist Baumbestand als prägend für diesen Siedlungsbereich anzusehen und sollte weitestgehend erhalten bleiben.

Auswirkungen
Die Lage der Bauflächen orientiert sich in flacher Hanglage mit den vorgesehenen Baugrenzen an der westlich angrenzenden Ortslage. Die Möglichkeiten der Ausformung, Gestaltung und die Firsthöhen der Gebäude entsprechen der vorhandenen Bebauung. Auf dem steiler ansteigenden Gelände nördlich der geplanten Bebauung ist eine private Grünfläche mit Einzelbäumen vorgesehen, daran grenzen Extensiv-Grünland und Ausgleichspflanzungen an. Der sichtbare Hangbereich sowie die Kuppenlage bleiben frei von Bebauung.
Es werden fünf Einzelbäume auf der Straßenböschung durch den Bau der Zufahrten entnommen. Im Rahmen von bautechnischen Verminderungsmaßnahmen wurden die Zufahrten so konzipiert, dass sie sich erst nach Querung der baumbestandenen Böschung aufweiten, damit nicht weitere Bäume gerodet werden müssen. Die Inanspruchnahme prägender Bäume und die Einschnitte in der Straßenböschung führen somit nur punktuell zu Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes des Landschafts-, bzw. Ortsbildes.

Maßnahmen und Wertung
Zur landschaftlichen Einbindung und visuellen Aufwertung des Raumes werden umfangreiche Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Die Beeinträchtigen des Landschafts- bzw. Ortsbild sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung
Das Plangebiet erstreckt sich in südexponierter Hanglage und wird überwiegend als intensiv gedüngte Weide genutzt. Die Straßenböschung der Straße Jostberg wird durch Eichen und Eschen mit überwiegend starkem Baumholz geprägt.

Auswirkungen
Die Planung hat bei Realisierung den Verlust von Biotopen und deren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen sind im Bereich der neuen Wohnbaufläche intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,33 ha. Des Weiteren müssen fünf Bäume mit mittleren bis starken Baumholz, sowie Krautfluren und Gebüschen im Unterwuchs, entnommen werden.

Maßnahmen und Wertung
Als ökologischer Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe werden im nördlichen B-Plangebiet fachlich abgestimmte Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von ca. 0,44 ha festgesetzt.
Die Beeinträchtigen des Schutzgutes Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch intensiv gedüngte Fettweiden und eine Straßenböschung mit Baumbestand sowie Krautfluren und Gebüschen im Unterwuchs geprägt.

Auswirkungen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Für Bebauung und Gärten werden im Bereich der neuen Wohnbaufläche ca. 0,33 ha Intensiv-Grünland beansprucht. Für die beiden Zufahrten werden fünf Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz entnommen. Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Gehölzrodungen werden entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes handelt es sich um Braunerden unterschiedlicher Ausprägung. Sie weist im östlichen Teilbereich des Plangebietes als schluffiger, steinig-grusiger Lehmboden über Festgestein eine mittlere Ertragsfähigkeit und eine mittlere nutzbare Feldkapazität auf. Die Versickerungsfähigkeit ist als mittel einzuschätzen. Der mäßig frische bis trockene Boden kommt im Naturraum im Bereich des Wupperrandes und der Talhänge vor und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes dominieren schluffige, schwach steinigen Lehmböden über Festgestein. Der frische Boden weist eine mittlere Ertragsfähigkeit, eine hohe nutzbare Feldkapazität und eine mittlere Versickerungseignung auf.
Entsprechend der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises werden die Böden der Kategorie I: „Böden mit allgemeiner Bedeutung“ zugeordnet.

Auswirkungen

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen in einer Größenordnung von 1.537 m² (überbaubare Fläche 1.494 und Zufahrten 43 m²). Betroffen ist Braunerde der Kategorie I entsprechend der Bewertungsgrundsätze des Oberbergischen Kreises.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sind besondere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Der Grünenbaumer Bach mit seinen zulaufenden Quellsiefen fließt südlich der Ortslage Jostberg in einem Abstand von ca. 120 m zum Plangebiet und mündet südlich des Flughafens Wipperfürth-Neye in die Wupper.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Der Grundwasserkörper wird als wenig ergiebig eingeschätzt. Der Kluftgrundwasserleiter aus silikatischem Gestein weist eine sehr geringe bis geringe Durchlässigkeit auf, sein chemischer Zustand wird als gut eingeschätzt.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutzwasser wird dem vorhandenen Abwasserkanal am Jostberg zugeführt. Der Anschlusspunkt befindet sich unterhalb des Stichweges zwischen der Straße Jostberg und der Straße Linde. Aufgrund der hängigen Topographie wird der erforderliche Verbindungskanal als Freilaufkanal in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt. Über den bestehenden Straßenseitengraben wird das Oberflächenwasser der Hof- und Zufahrtsflächen in den unterhalb liegenden Regenwasserkanal abgeleitet. Eine Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen ist auf den jeweiligen Baugrundstücken geplant.
Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung während der Bauphase.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.
Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Mögliche relevante Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind bei der geplanten Nutzung nicht erkennbar.

Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind **nicht erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Umsetzung der städtebaulichen Ziele zur Arrondierung des Siedlungsrandes am Jostberg und eine bauliche Verdichtung innerhalb der Ortslage nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Maßnahmen
• Veränderungen des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft	• Höhenbeschränkung der Gebäude (Zweigeschossigkeit) und angepasste Bauweise • Landschaftliche Einbindung und visuellen Aufwertung des Raumes durch Baum- und Strauchpflanzungen
• Verlust von Fettweide und Verlust von Einzelbäumen	• Festsetzung von fachlich abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen B-Plangebiet
• Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen	• Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
• Überbauung und Versiegelung natürlicher Böden	• Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte • Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge • Minimierung des Baufeldes • Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen • Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs
• Potenzielle Gefährdung des Grundwassers während der Bauzeit	• Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial und den Boden

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen(nach FROELICH + SPORBECK 1991). Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand umfasst 90.875 Wertpunkte. Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes gemäß Planung umfasst 96.254 Wertpunkte. Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Biotoppotenzial ein positiver Wert von 5.379 ökologischen Punkten verbleibt.
Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Die Bewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgen entsprechend den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) gemäß der Einteilung des Oberbergischen Kreises) betroffen. Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 769 m². Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 Biotopwerten angesetzt. Bei einem Bedarf von 769 m² entspricht dies (-769 x 4)= -3.076 ökologischen Wertpunkten.

Bilanzierung; Gesamtbedarf Kompensation

Biotoppotenzial	+ 5.379 ÖW
Kompensationsforderung Boden	- 3.076 ÖW
Bilanz	+2.303 ÖW

Die Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben nach Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen eine vollständige Kompensation erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 2.303 ökologischen Wertpunkten.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswir-

kungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: sehr erheblich, erheblich, weniger erheblich und nicht erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind deutlich gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch, unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen und bei Durchführung fachlich begründeter Kompensationsmaßnahmen, i.d.R. nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden unter Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen soweit gemindert, dass die Schutzgüter und Schutzgutfunktionen nicht mehr erheblich betroffen sind. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen zeitnah kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	**Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit Wohlbefinden)	---
Landschafts- und Ortsbild	Verlust intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, Verlust von Einzelbäumen	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Fettweide ohne besondere Biotopschutzfunktionen, Verlust von Einzelbäumen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten werden ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsverlust von natürlichen Böden	●●
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	---
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Hansestadt Wipperfürth zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Stadt Wipperfürth durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:
- die Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- die Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen
- die Umsetzung der Pflegemaßnahmen

Die Hansestadt Wipperfürth wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für eine ca. 0,93 ha große Fläche in Wipperfürth-Hämmern sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Jostberg-Ober der Kapelle“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen ortsarrondiertes Wohnen auf einer Fläche von ca. 0,33 ha zu ermöglichen. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung sollen eine Abrundung und ein Lückenschluss des Siedlungsbereiches nördlich der Straße Jostberg erfolgen. Als Art der baulichen Nutzung wird für den Bebauungsplan Nr. 106 „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Eine Bebauung ist mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen möglich. Nebenanlagen sind zulässig.

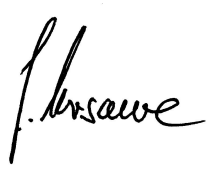
Erschlossen wird das Plangebiet über zwei Zufahrten, die an die öffentliche Verkehrsfläche „Jostberg“ anschließen. Die vorhandene Straßenböschung am Jostberg wird somit an zwei Stellen gequert Zur landschaftlichen Einbindung und als Ausgleich werden Flächen nördlich des Wohngebietes festgesetzt.

Größe des Plangebietes		*9.310 m²*
davon:		
Allgemeines Wohngebiet		3.320 m²
davon überbaubau incl. Nebenanlagen(GRZ 0,3+0,15)	1.494 m²	
davon nicht überbaubare Flächen, Garten (0,55)	1.826 m²	
Private Grünfläche mit Pflanzbindung (M2)		890 m²
Ausgleichsfläche (A1)		1.335 m²
Ausgleichsfläche (A2)		3.049 m²
Verkehrsfläche		443 m²
Straßenböschung mit Bäumen		273 m²

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht dargestellt.

Die ökologische Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben in Biotope und den Boden nach Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen eine vollständige Kompensation erreicht wird und ein positiver Wert von 2.303 ökologischen Wertpunkten verbleibt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für das Schutzgut Boden erheblich, für die die sonstigen Schutzgüter weniger erheblich, nicht erheblich bzw. nicht relevant sind.



Nümbrecht, 15. März 2016

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Ö 1.5.5

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/517**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 5. Änderung Bereich Biesenbach
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühz. Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Feststellungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 18.04. bis zum 18.05.2016.
   Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Datum vom 15.04.2016 und Frist bis zum 18.05.2016 beteiligt.
   Die am 08.06.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.8 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (sh. Anlage) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

   Schreiben Nr. 1 der PLEdoc GmbH vom 21.07.2016

   Grundlegende Hinweise oder Anregungen werden nicht gegeben; von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind nicht vorhanden.
   Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen von der PLEdoc verwaltete Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Es wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren gebeten.

****

Die Anregung zielt auf den Bauantrag, nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 2 der Amprion GmbH vom 26.07.2016

Grundlegende Hinweise oder Anregungen werden nicht gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth verrechnet werden, sodass keine neuen Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden.

****

Die Anregung zielt auf den Bauantrag, nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 bis Nr. 7

- Schreiben Nr. 3 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth vom 27.07.2016
- Schreiben Nr. 4 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016
- Schreiben Nr. 5 – Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 12.08.2016
- Schreiben Nr. 6 – Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.08.2016
- Schreiben Nr. 7 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.08.2016

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

****

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Feststellungsbeschluss

Dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Biesenbach wird zugestimmt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personalkosten durch die Begleitung des Verfahrens. Die eigentlichen Verfahrenskosten werden aufgeteilt zwischen der Stadt und den Nutznießern.

Demografische Auswirkungen:

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung einem Unternehmen eine Entwicklungsperspektive am derzeitigen Standort gegeben. Dadurch können Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

Begründung:

Zu 1.)
In der frühzeitigen Beteiligung sind insgesamt 8 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. In die Abwägung wurden 4 Schreiben eingestellt, die wiederum zu keinen Änderungen oder Ergänzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans führen.
Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

Zu 2.)
Die öffentliche Auslegung fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.
Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2016 und Frist bis zum 19.08.2016 beteiligt.
Es liegen 7 Schreiben vor, von denen zwei in die Abwägung eingestellt worden sind.
Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

Zu 3.)
Nach der Beschlussfassung durch den Rat bedarf die Flächennutzungsplanänderung noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Die Bekanntmachung und somit die Rechtskraft erfolgt nach der Genehmigung.

Anlagen:

Anlage 1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Anlage 2	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Anlage 3	Niederschrift zu TOP 1.4.8 der Sitzung des ASU vom 08.06.2016
Anlage 4	Planzeichnung 5. Änderung des Flächennutzungsplans (o.M.)
Anlage 5	Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil 1)
Anlage 6	Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil 2)

Ö 1.5.5

Anlage 1

1

Industrie- und Handelskammer zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
II 61 HI-Lei | 15.04.2016

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-956 | +49 2261 8101-969

Datum
28. April 2016

BP Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung FNP Bereich Biesenbach
6. Änderung FNP Bereich Peddenpohl
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt plant, für die Firmen W. Bosch GmbH & Co. KG und EXTE GmbH neues Industriegebiet auszuweisen. Im Gegenzug sollen Flächen aus Peddenpohl, die nur schwer entwickelt werden können, dem Freiraum wieder zugeführt.
Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie der Standortsicherung und -entwicklung beider Firmen dienlich ist. Wir regen an, Leerrohre für Glasfaser bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag
K. Matesic

Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

2

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Stölting
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Datum: 17.05.2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Flächennutzungsplan, 5. Änderung, Bereich Biesenbach
Flächennutzungsplan, 6. Änderung, Bereich Peddenpohl
Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.04.2016

Zu o.g. Bauleitplanverfahren wird zum derzeitigen Verfahrensstand wie folgt Stellung genommen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Im Bereich des Plangebietes (5. Änderung FNP; BP 100) befindet sich die Altablagerung Wasserfuhr. Dabei handelt es sich um einen mit Abfällen verfüllten ehem. Eisenbahneinschnitt. Zur näheren Untersuchung der Altablagerung und der Vorbereitung von Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet wurden mehrere Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und zur Baugrundsicherheit erstellt. Dazu wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 27.07.2015 an den Auftraggeber der Gutachten Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist im Planverfahren unbedingt zu beachten.

Außerdem ist für alle Plangebiete folgender Hinweis zu beachten: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

aus immisionsschutzrechtlicher Sicht:

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

aus wasserwirtschaftlicher und hochwasseraufsichtlicher Sicht:

Es bestehen keine Bedenken.
Die wasserwirtschaftlichen und hochwasseraufsichtlichen Belange wurden bereits in Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung:

Das Niederschlagswasser darf nur gewässerverträglich gemäß den Vorgaben des BWK-Nachweises M7 für die Hönnige, gegebenenfalls über eine Rückhaltung, eingeleitet werden. Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der VAwS zu berücksichtigen.

aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Belange des Auen- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt werden.
Insbesondere an der Hönnige darf es zu keiner Verschlechterung der gewässerökologischen Situation kommen.
Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind die genannten Ansprüche im Umweltbericht entsprechend anzuführen. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind vorzulegen.

aus polizeilicher Sicht:

Im Bereich der Landstraße L 284, Ortslage Biesenbach, soll das Gewerbegebiet von der Fläche her nahezu verdoppelt werden. Bisher ist dieser Bereich der Landstraße L 284 in Bezug auf Verkehrsunfälle vollkommen unauffällig. Dies ist das Ergebnis einer Auswertung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 01.08.2014. Aus polizeilicher Sicht ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung hier zwei sicherheitsrelevante Bereiche für den Verkehr auf der L 284.
Der erste Bereich betrifft die Anzahl zusätzlicher Verkehrsbewegungen in diesem Gebiet, also an der Abbiegung von der Landstraße in die private Erschließung / Firmeneinfahrt.

Hier wird sowohl der Fahrzeugverkehr der Mitarbeiter, als auch der LKW-Verkehr der Zulieferer und Abholer deutlich zunehmen. Allein aufgrund der flächenmäßigen Vergrößerung des Gebietes sollte der Straßenbaulastträger der Landstraße frühzeitig in die Planung eingebunden werden, da möglicherweise bauliche Maßnahmen im Verlauf der Landstraße notwendig (Linksabbieger etc.) werden, um den zusätzlichen Fahrzeugverkehr aufnehmen zu können. Die reine Gestaltung / Verbreiterung der Zufahrt und Brücke, wie in 2013 geschehen, wird dann gegebenenfalls nicht mehr ausreichen.
Der zweite Bereich betrifft Höhe und Umfang der gegebenenfalls künftig möglichen Bebauung. Sofern sie sich an der Flucht der bisherigen Bebauung orientiert, würde dies kein Problem darstellen. Sollte allerdings der nördliche Bereich an der Gewässergrenze recht hoch bebaut werden, würden sich die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nach rechts deutlich verschlechtern. Dies sollte vermieden werden, um keine Änderung an der Landstraße zu erzwingen.

Für den Bereich Peddenpohl (6. Änderung FNP) stellt sich die Frage, in welcher Form die Anbindung der restlichen Gewerbefläche (westliche Teilfläche unterhalb des W III) an das öffentliche Straßennetz erfolgen soll.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Stölting)

3

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH · Postfach 11 40 · 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Altes Stadthaus, Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
20. Mai 2016
DEZ II Aktz.: 61

BEW Bergische Energie-
und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth · Sonnenweg 30
42499 Hückeswagen · Bahnhofsplatz 12
42929 Wermelskirchen · Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
Fax 02267 686-599
info@bergische-energie.de
www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus
Telefon 02267 686-720
Fax 02267 686-709
detlef.karthaus@bergische-energie.de

18.05.2016

Geschäftszeiten
Mo.–Do. 07:30–12:30 Uhr
13:00–16:30 Uhr
Fr. 07:30–12:30 Uhr

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Biesenbach

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

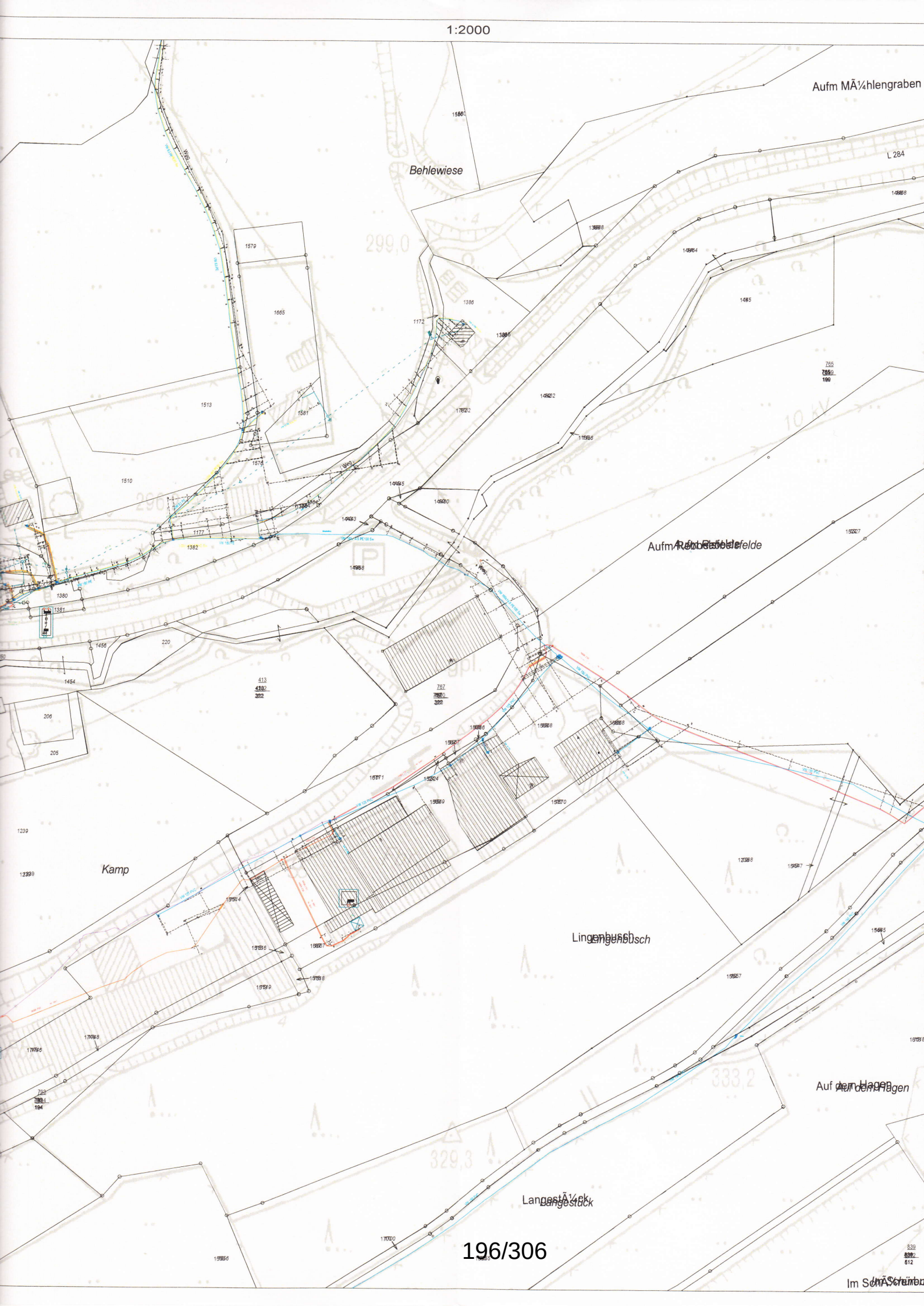
gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.
Als Anlage erhalten sie einen Auszug aus unserem Bestandsplanwerk in den eine Strom- und Wasserleitung dargestellt sind.
Die Leitungen befinden sich in dem von der Nutzungsänderung betroffenen Bereich.
Wir bitte Sie die Leitungstrassen im Zuge des Verfahrens zur sichern bzw. Leitungsrechte einzuräumen.
Nach aktueller Wassernetzsituation stehen hier 60m³/h Löschwassermenge für zwei Stunden zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

i. V. Andreas-Peter Lamsfuß i. A. Detlef Karthaus


1:2000
Aufm MÃ¼hlengraben
Behlewiese
L 284
Kamp
Langestück
Auf dem Hagen

WUPPERVERBAND

Wupperverband • Postfach 20 20 63 • D-42220 Wuppertal

Hansestadt Wipperfürth
Stadt- und Raumplanung
Postfach 1460

51678 Wipperfürth

für Wasser, Mensch und Umwelt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
15.04.2016 /II 61 Hl-Lei

Unser Zeichen
2016.0115 Pi

Datum
20.05.2016

Durchwahl
0202 583 - 281

Fax
0202 583 - 555281

E-Mail
Pi@wupperverband.de

Auskunft erteilt
Herr Pischel

Bauleitplanung BP 100; 5. Änderung FNP „Biesenbach“
Frühzeitige Beteiligung TöB gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wipperfürther Gewerbegebiet Biesenbach an der **Hönnige** wollen die ansässigen Firmen *EXTE GmbH* (Kunststoffprodukte der Bauindustrie) und *W. Bosch GmbH* (Papierveredelung, Baudämmstoffe) planen ihre Produktionsstandorte zu erweitern.

197/306

Dazu muss die Hansestadt Wipperfürth den Flächennutzungsplan ändern.

Die derzeitige Fläche der *EXTE GmbH* von **0,96 ha** soll um **3 ha** nach Osten **erweitert** werden. Durch Bewegung bzw. Umschichtung (Abtrag / Auftrag) von 30.000 m³ Boden entsteht dadurch eine ebene Fläche außerhalb des **festgesetzten Überschwemmungsgebiets**.

Aus bis zu 7 m tiefen Böschungseinschnitten im Süden wird der Boden im Norden zum Gewässer hin bis zu 5 m Höhe wieder aufgetragen.

Die *W. Bosch GmbH* plant ihre derzeit **2,26 ha** große Nutzfläche um rund **einen weiteren Hektar zu vergrößern**, wobei die östliche Erweiterung nur mit Einschnitten in die vorhandenen Böschungen zu realisieren ist.
(*Anmerkung:* Im Erläuterungstext werden keine Aussagen zum Verbleib der **überschüssigen** Bodenmassen gemacht.)

Für die Niederschlagswasserbeseitigung bestehen derzeit Einleitungserlaubnisse für insgesamt 244 l/s in die Hönnige:

- *EXTE GmbH* = 88 l/s von 0,6 ha
- *W. Bosch GmbH* = 156 l/s von 0,98 ha plus 11 l/s Versickerung

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Hauptverwaltung:
Untere Lichtenplatzer Str. 100
D-42289 Wuppertal
Telefon (02 02) 583-0
www.wupperverband.de

Vorsitzende Verbandsrat:
Dipl.-Ök. Claudia Fischer
Vorstand: Georg Wulf

Zukünftig sollen nun zusätzlich rund 500 l/s mehr, **insgesamt 750 l/s von 5,14 ha** abflusswirksamen Flächen in die Hönnige abgeführt werden!.

Vor Aufstellung des Bebauungsplans müssen daher hydraulische Nachweise nach BWK M7 geführt werden, um mit der Wasserbehörde und dem Wupperverband Rückhalteanlagen zu entwickeln, die verträgliche Einleitungsmengen für das Gewässer bringen

Da ein Teil des Regenwassers derzeit an den **Mischwasserkanal** zum Klärwerk Hückeswagen angeschlossen ist, muss bei der Neubebauung von Produktionsflächen in dieser Größenordnung (5 ha) nach § 51 a Landeswassergesetz NRW eine grundsätzliche **Neuordnung** des Entwässerungssystems von **Misch- zu Trennsystem** erfolgen.

Folgende Punkte bzw. Gründe zur Aufstellung eines **Gesamtentwässerungskonzepts** sind zu berücksichtigen:

- Die Verlegung des Mischwasserkanals im Zuge der Erweiterung der *EXTE GmbH*.
- Regenwasserrückhaltung bzw. -behandlung gemäß Trennerlass (MUNLV 2004) und Ergebnissen aus BWK M 7-Nachweis
- Sicherheitskonzepte für Löschwasservorhaltung und -rückhaltung (> Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen wie Lösungs- und Reinigungsmitteln)
- Anpassung des Netzplans der KA Hückeswagen unter Berücksichtigung eventuell geänderter Schmutzwasserfrachten, –mengen und Einzugsgebiete (s. Anlage)

Vor dem Hintergrund der Umschichtung bzw. Verlagerung von 30.000 m³ Boden sind auch die neuen Abfluss- und Versickerungswege von Oberflächenwasser zu prüfen in wie weit sie Einfluss auf die Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) und Gewässer (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für den Wasserkörper Hönnige) haben.

Mit freundlichen Grüßen

Pischel

Anlage (2 Seiten)
- Auszug Netzplan KA Hückeswagen Fließschema

198/306

Ö 1.5.5

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

1

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH ı Postfach 12 02 55 ı 45312 Essen

Hanseststadt Wipperfürth
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
II 61 Pi-Lei, Pischel	13.07.2016	PLEdoc GmbH	**1401731**	**21.07.2016**

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
5. Änderung des Flächennutzungsplanes Biesenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

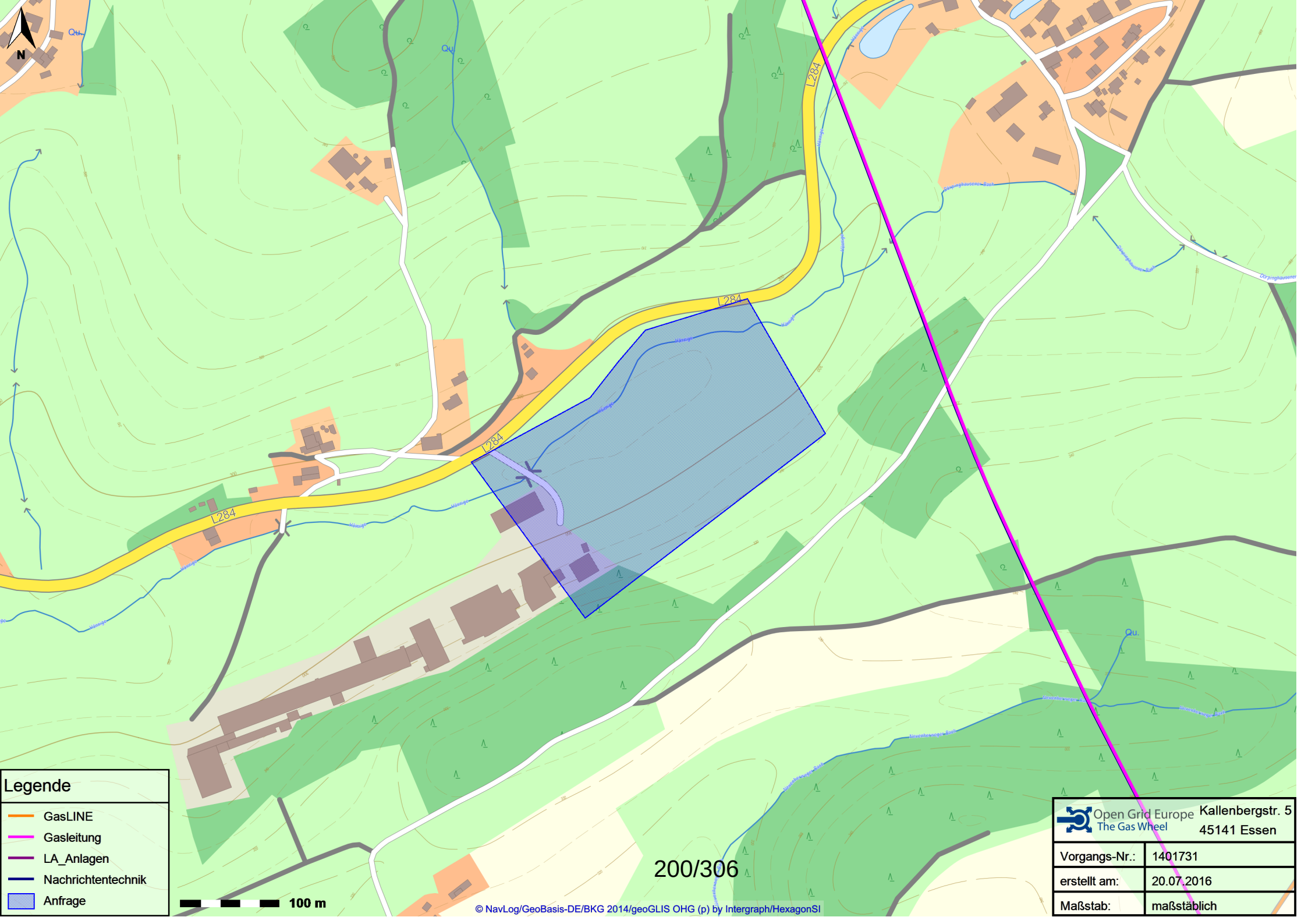
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtkarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)


N
L284
L284
L284
Qu.
Qu.
Qu.
Legende
GasLINE
Gasleitung
LA_Anlagen
Nachrichtentechnik
Anfrage
100 m
200/306
© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI
Open Grid Europe
The Gas Wheel
Kallenbergstr. 5
45141 Essen
Vorgangs-Nr.: 1401731
erstellt am: 20.07.2016
Maßstab: maßstäblich

2

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Hansestadt Wipperfürth
Stadt- und Raumplanung
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth



Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	II 61 Pi-Lei
Ihre Nachricht	13.07.2016
Unsere Zeichen	B-LB/X/Hb/105.015/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 26. Juli 2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
5. Änderung Flächennutzungsplan: Biesenbach
Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.04.2016 haben wir zur o. g. Bauleitplanung eine Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden über das Ökokonto der Stadt Wipperfürth verrechnet, so dass hier keine neuen Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden.

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. i.A.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Ö 1.5.5

Anlage 3

Hansestadt Wipperfürth

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 08.06.2016

1.4 Beschlüsse

1.4.8 Flächennutzungsplan, 5. Änderung Bereich Biesenbach
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2016/463

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) – Öffentlichkeit- und § 4 (1) - Behörden, Träger öffentlicher Belange - eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 28.04.2016

Die IHK begrüßt die Planung zur Standortsicherung der Firmen. Es wird angeregt, Leerrohre für Glasfaserleitungen bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

****

Die Anregung zielt auf den Bauantrag, nicht auf die Flächennutzungsplanänderung.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 2 des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016

Teilanregung 1: Bodenschutz

Es wird auf die Altablagerung Wasserfuhr im ehemaligen Eisenbahneinschnitt im östlichen Erweiterungsbereich hingewiesen. Hierzu wurden bereits Untersuchungen in Form von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und zur Baugrundsicherheit erstellt. Es wird die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 angeführt. Diese Stellungnahme ist unbedingt zu beachten.

****

→ Die Anregungen und Hinweise werden im Aufstellungsverfahren zum BP 100 Gewerbegebiet Biesenbach berücksichtigt, nicht in der Flächennutzungsplanänderung.

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Wasserwirtschaft

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 4: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser nur gewässerverträglich gemäß den Vorgaben des BWK-Nachweises M7 für die Hönnige eingeleitet werden darf. Entsprechende Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die entwässerungstechnischen Anlagen über den Bebauungsplan zu sichern sind und die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem zu berücksichtigen sind (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe zu berücksichtigen.

****

→ Die Anregungen und Hinweise werden im Aufstellungsverfahren zum BP 100 Gewerbegebiet Biesenbach berücksichtigt, nicht in der Flächennutzungsplanänderung.

Teilanregung 5: Landschaftspflege

Es werden keine grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, sofern die Belange des Auen- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt werden. Eine Qualitätsverschlechterung der gewässerökologischen Situation der Hönnige ist auszuschließen. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind vorzulegen und entsprechende Ausführungen im Umweltbericht zu ergänzen.

****

→ Die Anregungen und Hinweise werden im Aufstellungsverfahren zum BP 100 Gewerbegebiet Biesenbach berücksichtigt, nicht in der Flächennutzungsplanänderung.

Teilanregung 6: Verkehr

Es werden aus polizeilicher Sicht zwei sicherheitsrelevante Anregungen vorgebracht:

- Aufgrund der zu erwartenden Verkehrserhöhung sollte der Straßenbaulastträger der Landstraße in die Planung eingebunden werden, um mögliche bauliche Maßnahmen im Verlauf der Landstraße zu überprüfen.
- Der zweite Hinweis bezieht sich auf die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nach rechts. Hier ist bei der Höhe und dem Umfang der zukünftigen Bebauung darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nicht verschlechtert werden.

****

→ Die Anregungen und Hinweise werden im Aufstellungsverfahren zum BP 100 Gewerbegebiet Biesenbach berücksichtigt, nicht in der Flächennutzungsplanänderung.

Schreiben Nr. 3 der BEW GmbH vom 18.05.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Für die Leitungen im östlichen Bereich der Firma EXTE werden Leitungspläne übersandt, diese Leitungen sollen im Zuge des Verfahrens gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwassermenge von 60 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung steht.

****

Die in dem Schreiben angegebenen Leitungen sind im Bebauungsplan mit Leitungsrecht gesichert und nicht Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Ebenfalls die im Schreiben von der BEW angegebene Löschwassermenge betrifft lediglich den Bebauungsplan Nr 100 Gewerbegebiet Biesenbach.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 des Wupperverbandes vom 20.05.2016

Es wird ein Gesamtentwässerungskonzept für den Bereich gefordert, welches die Themen Kanal, Regenwasserrückhaltung und Sicherheitskonzept für Löschwasservorhaltung beinhaltet.

****

Die im Schreiben angegebenen Anregungen betreffen den Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesnbach, nicht aber die Flächennutzungsplanänderung.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 5 der Amprion GmbH vom 15.04.2016
- Schreiben Nr. 6 des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2016

- Schreiben Nr. 7 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.04.2016
- Schreiben Nr. 8 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 18.05.2016

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

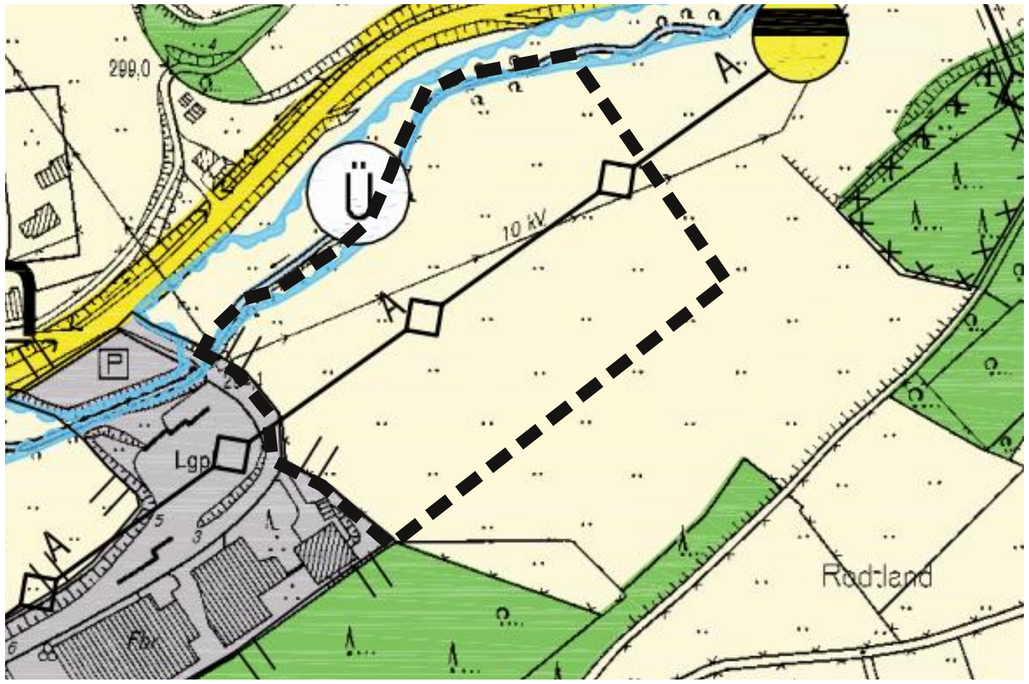
Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Dem vorgelegten Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Biesenbach“ mit der Begründung wird zugestimmt

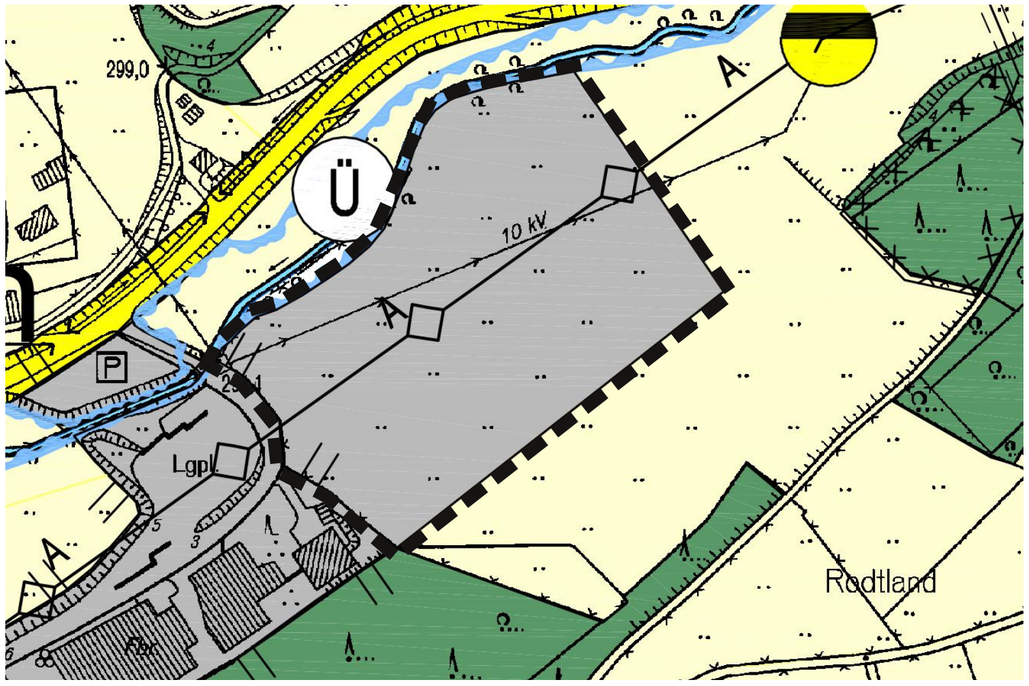
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 30.08.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Anlage 4



bisher gültig M. 1: 2.500 **(rechtsverbindlich seit 28.12.2007)**



zukünftig gültig M. 1: 2.500 **Stand: 02. September 2016**

Dieses Verfahren ist gemäß § 2 (1) des BauGB durch Beschluß des Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz vom **07.05.2014** eingeleitet worden. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister	Das Beteiligungsverfahren der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom **18.04.2016** bis **18.05.2016** stattgefunden. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister	Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom **18.07.2016** bis **19.08.2016** öffentlich ausgelegen. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister
Der Feststellungsbeschluss mit beschlussfähiger Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB ist durch den Rat der Hansestadt Wipperfürth am _____ gefasst worden. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Köln, den _____ Bezirksregierung Köln Im Auftrag	Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 (5) BauGB am _____ erfolgt. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister

Zeichenerklärung

I. Darstellungen

Bauflächen
Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

G Gewerbliche Bauflächen

Verkehrsflächen
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Straßenverkehrsflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Ver- und Entsorgungsanlagen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

unterirdisch
A Abwasserleitung
G Gasfernleitung
Schutzstreifen mit Maßangabe

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 a/b BauGB

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald

Wasserfl
Wasserflächer gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB

Wasserflächen, Talsperren

II. Kennzeichnungen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

III. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für Wasser und für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (4) + (4a) BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung: Ü Überschwemmungsgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts gem. § 5 (4) BauGB

Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsschutzgebietsverordnung von 2007 L

V. Hinweise

Geltungsbereich der 5. Änderung

©Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt, Gummersbach, 8/97

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth
5. Änderung Bereich "Biesenbach"

Anlage 5

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth

5. Änderung / Bereich „Biesenbach“

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

Teil 1

(Stand: 02.09.2016)

1. Anlass und Grundlagen

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechtswirksam.
Derzeit stellt dieser für die in Rede stehende Fläche, die an das Gewerbegebiet Biesenbach angrenzend, landwirtschaftliche Fläche dar. Zukünftig soll dort auf einer Fläche von ca. 3 ha gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Die Änderung soll erfolgen, um einem im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können. Nach eigenen Angaben benötigt das Unternehmen ca. 3 ha gewerbliche Baufläche.

2. Ziel und Zweck der Planung

Bei dem Gewerbestandort in Biesenbach handelt es sich um einen Standort, der sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt hat. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Funktion bestätigt worden. Man hat noch Erweiterungspotenzial gesehen: Im Südwesten angrenzend ist eine Erweiterungsfläche für die bestehenden Betriebe dargestellt worden. Für den Betrieb, der nun nach Erweiterungsmöglichkeiten sucht, ist die Fläche aber zum einen nicht ausreichend dimensioniert und zum anderen ungünstig gelegen, weil zwischen dem vorhandenen Betrieb und der Erweiterungsfläche der andere Betrieb liegt. Dem expandierenden Betrieb soll eine Fläche unmittelbar angrenzend an die bereits genutzte zur Verfügung gestellt werden.

Die bestehenden Ansätze einer geordneten Siedlungsentwicklung sollen aufgegriffen und in maßvollem Umfang Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehende gewerbliche Nutzung geschaffen werden. Die Betriebserweiterung am Standort ist städtebaulich sinnvoll. Zum einen wird die vorhandene Infrastruktur (z.B. Erschließung) genutzt. Die Brücke über den Hönnige-Bach ist bereits im Vorfeld ertüchtigt worden. Zum anderen bietet sich der Standort für eine gewerbliche Nutzung an, da in unmittelbarer Nachbarschaft keine Wohnbebauung vorhanden ist.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtkerns, in der Ortslage Biesenbach. Es

grenzt im Nordosten an das vorhandene Gewerbegebiet an. Es wird begrenzt von dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Hönnige-Bachs im Nordwesten, von der Betriebsfläche der Firma EXTE Extrudertechnik GmbH im Südwesten sowie von landwirtschaftlicher Fläche im Nord- und Südosten.
Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die L 284 bzw. die vorhandene Betriebszufahrt.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Klüppelberg, Flur 12: 145, 765/199, 1527, 1568, 1668, 1238, 1671, 1898. Alle Flurstücke nur tlw.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 3 ha.

4. Vorhandenes Planungsrecht und Planerfordernis

Im Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 ist die Stadt als Mittelzentrum eingestuft.

Im geltenden Regionalplan liegt dieser Bereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs („Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan regeln, dass Freiraum nur zusätzlich in Anspruch genommen werden darf, „wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. […] Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf […] auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen“ (vgl. LEP NRW 95: 23 und Regionalplan Köln: 11, 12[1]).

Aus diesem Grund wurde parallel die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Peddenpohl“, eingeleitet. Ziel ist hier, auf einer Fläche von ca. 3,09 ha die Darstellung von „gewerblicher Baufläche“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ zu ändern, also eine Zurücknahme von gewerblicher Baufläche zu Gunsten von Freiflächen.

5. Wesentliche Auswirkungen

Es wird, wie unter 4. beschrieben, zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen. Dafür wird eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt.

Darüber hinaus werden im Laufe des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens (Nr. 100, Gewerbegebiet Biesenbach) Art und Umfang der sich ergebenden notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen definiert und festgesetzt.

[1] Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen, 1995, Kapitel B.III.1.2 / Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Textliche Darstellung, Teilabschnitt Region Köln, Stand: Oktober 2013, Kapitel B.1 (4)

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2).

7. Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat das Verfahren zur 5. Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am 07.05.2014 eingeleitet.

Im Anschluss wurde die Zustimmung bei der Landesplanungsbehörde eingeholt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.04. bis zum 18.05.2016.Gemäß § 4 (1) BauGB wurden Träger öffentlicher Belange und Behörden mit Schreiben vom 15.04.2016 und Frist bis zum 18.05.2016 beteiligt. Insgesamt sind 8 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon 4 Schreiben in die Abwägung eingestellt worden.
Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.
Die Vorberatung der Abwägungsempfehlung für den Rat erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 08.06.2016. Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die öffentliche Auslegung fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.
Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2016 und Frist bis zum 19.08.2016 beteiligt.
Es liegen 7 Schreiben vor, von denen zwei in die Abwägung eingestellt worden.
Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.
Die Vorberatung der Abwägungsempfehlung für den Rat erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 15.09.2016. Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Verfahren erfolgt im Parallelverfahren zur 6. Änderung FNP (Bereich „Peddenpohl“) und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100, Gewerbegebiet Biesenbach.

Die Vorberatung zum Feststellungsbeschluss erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 15.09.2016; der Feststellungsbeschluss wird in der Ratssitzung am 28.09.2016 gefasst.
Anschließend erfolgt die Einholung der Genehmigung der Änderung bei der Bezirksregierung Köln.

Wipperfürth, den 02.09.2016

Anlage 6

pbs
planungsbüro
schumacher

Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth - Umweltbericht zur 5. Änderung / Bereich Biesenbach

Projekt-Nr.:	1518-00-W
Auftraggeber:	Hansestadt Wipperfürth
Projekt:	FNP Hansestadt Wipperfürth – 5. Änderung / Bereich Biesenbach
Gegenstand:	Umweltbericht
Datum:	Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Anlass, Inhalt und Ziele der FNP-Änderung	1
1.2	Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen	2
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	13
4.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	13
5.0	Zusätzliche Angaben	14
5.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	14
6.0	Zusammenfassung	15
7.0	Anhang: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	16

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth – Umweltbericht zur 5. Änderung / Bereich Biesenbach

1.0 Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechtswirksam.
Derzeit stellt dieser für die betroffene Fläche, die an das Gewerbegebiet Biesenbach angrenzt, landwirtschaftliche Fläche dar. Zukünftig soll dort auf einer Fläche von ca. 3 ha gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Die Änderung soll erfolgen, um einem im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können. Nach eigenen Angaben benötigt das Unternehmen ca. 3 ha gewerbliche Baufläche.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2007 wurde der Standort, der sich im Laufe der Jahre entwickelt hat, als gewerbliche Baufläche dargestellt und damit in seiner Funktion bestätigt. Im westlichen Bereich wurde eine Erweiterungsmöglichkeit von ca. 0,6 ha dargestellt. Diese Fläche ist dabei so angelegt, dass sie nur dem westlich gelegenen Betrieb, der Firma Bosch, zu Gute kommt.

Da derzeit aber die östlich gelegene Firma EXTE GmbH eine Erweiterung ihrer gewerblichen Bauflächen um ca. 3 ha in östliche Richtung plant, ist eine bauleitplanerische Absicherung des Vorhabens erforderlich.

Ziel der FNP-Änderung ist es, die vorhandenen Ansätze einer geordneten Siedlungsentwicklung aufzugreifen und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandene gewerbliche Nutzung zu schaffen.

Parallel zu der 5. Änderung des FNP wird die 6. Änderung "Bereich Peddenpohl" betrieben, um gewerbliche Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft, also des Frei-

raums, in gleicher Größenordnung zurückzunehmen. Der Bebauungsplan Nr. 100 "Gewerbegebiet Biesenbach" wird ebenfalls im Parallelverfahren von der Hansestadt Wipperfürth betrieben.

1.2 Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen

Im Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 ist die Stadt als Mittelzentrum eingestuft.

Im geltenden Regionalplan liegt dieser Bereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs ("Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich").

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Der Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth setzt für die betreffenden Flächen Landschaftsschutzgebiet fest. Es gilt das Entwicklungsziel 12: Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Landschaftsräume.

Die Flächen östlich und nördlich der vorhandenen gewerblichen Bebauung sind als Biotopverbundflächen in der Stufe 2 ausgewiesen. Bei diesen Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem handelt es sich um Wupper-Seitentäler bei Wipperfürth. Es sind grünlandgeprägte Sohlentäler mit lediglich kleinflächigem, örtlich auch brachgefallenem Feuchtgrünland mit hohem biotischen Refugialpotenzial.

Das Hönnigetal zwischen Kupferberg und Wipperfürth im Biotopkataster mit der Nr. BK-4810-067 umfasst das Bachtal der Hönnige in einem kurzen Abschnitt nördlich Kupferberg sowie den Abschnitt ab Kupferberg bis Haarhausen.
Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung eines grünlandgeprägten Bachtales mit abschnittweise bedingt naturnahen Strukturen.

Die Hönnige, die nördlich an die betreffende Fläche angrenzt, ist als mäandrierender Mittelgebirgsbach im Oberlauf mit beidseitigen Ufergehölzen als gesetzlich geschützter Biotop (GB 4810-0078) erfasst.

Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogelschutzrichtlinie liegen im Änderungsbereich sowie daran angrenzend nicht vor.

Für den Änderungsbereich liegen keine unmittelbaren Meldungen besonders/streng geschützter Arten sowie über deren Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten vor (Arten der Anlage I Sp. 2 und 3 BASchV, EU-Artenschutz V0 Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV).

Arten, die nach § 19 BNatSchG zu berücksichtigen sind, sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Angaben zu Tierarten liegen lediglich über das Messtischblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit Nr. 4810(4) vor.

Überschwemmungsgebiet

Die Hönnige und ihre südlichen Uferbereiche, die als Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt sind, grenzen unmittelbar nördlich an die betreffende Fläche der 5. Änderung an.

Altlasten und Bodenschutz

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass für den Änderungsbereich eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster vorliegt. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung Wasserfuhr, einen mit Abfällen verfüllten, ehemaligen Eisenbahneinschnitt im Bereich der 5. Änderung des FNP. Die Untere Bodenschutzbehörde forderte im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens, dass die Bereiche der Bodenauffüllungen einer Gefährdungsabschätzung unterzogen werden. Im Juli 2015 legt das Geologische Büro Slach hierzu eine Gefährdungsabschätzung vor (siehe hierzu Punkt 2.1 Boden, Wasser).
Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte sind im Oberboden Überschreitungen der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV zu erwarten.
In der Bachaue der Hönnige sind gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden Typischer Gley, z.T. Braunerde-Gley, anzutreffen (siehe hierzu Kapitel 2.1 Boden, Wasser).

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden im Änderungsbereich nicht berührt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen

Die von der 5. Änderung des FNP betroffene Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland (Mähweide) genutzt. Gehölze befinden sich lediglich nördlich angrenzend im Uferbereich der Hönnige. Die westlich gelegenen Flächen sind deutlich durch die gewerblich/industrielle Nutzung geprägt und insbesondere durch einen hohen Versiegelungsgrad vorbelastet.

Insgesamt ist das Gebiet durch die anthropogene Nutzung stark geprägt. Bei den Biotoptypen, die von der 5. Änderung des FNP unmittelbar betroffen sind, handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer biotischer Wertigkeit.

Angaben zu planungsrelevanten Tierarten liegen über das Messtischblatt des LANUV Nr. 4810(4) vor.

Bei Durchführung der Planung:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Biotoptypen im Zuge der späteren Realisierung der Firmenerweiterung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, der auf der Ebene des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur 5. Änderung des FNP erstellt wurde, erfasst und bewertet die Eingriffe. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt.

Durch die entsprechenden Maßnahmenfestsetzungen im Bebauungsplan und durch die Zuordnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth können die Eingriffe in die Biotopfunktionen kompensiert werden.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 1) durch das pbs erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben ohne Konflikte mit dem § 44 BNatSchG realisiert werden kann, wenn die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird.

Boden, Wasser

Die überwiegenden Böden der östlichen Erweiterungsfläche können als Typische Braunerden, vereinzelt Pseudogley-Braunerden aus Sandstein und Tonstein und Schluffstein angesprochen werden. Hierbei handelt es sich nicht um besonders schutzwürdige Böden im Sinne des Landesbodenschutzgesetzes NRW.

In der Bachaue der Hönnige sind Typischer Gley und zum Teil Braunerde-Gley in der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW) ausgewiesen.
Im Baugrundtechnischen Gutachten für das Bauvorhaben, Geologisches Büro Slach vom Dezember 2014, finden sich bis in ca. 50 m Abstand südlich zum Gewässer (Beginn des Hangbereiches) Bodenprofile, die auf die ehemalige Bachaue Hinweis geben. Der Aufbau des Bodens lässt hier auf einen Gley bzw. Braunerdegley schließen, wobei der Grundwasserstand bei Bohrung im Dezember, einer Zeit mit normalerweise hohem Grundwasserstand der Gleye, bei ca. 1,00 m und deutlich darunter angetroffen wurde. Bei 3 von 5 bachnahen Bohrungen lag der Grundwasserstand zwischen 1,40 m und 2,70 m Tiefe.
Daraus lässt sich schließen, dass die typische Ausprägung des Gleybodens, insbesondere in Bezug auf das zu unterstellende Biotopentwicklungspotenzial mit einem Grundwasserstand von 4 bis 8 dm Unter Flur, hier nicht ausgebildet ist.

Auf der Fläche der 5. Änderung des FNP wurde der Bereich der ehemaligen Bahntrasse von Wipperfürth Richtung Kupferberg, der sich als Einschnitt in das Urgelände darstellte, vermutlich in den Jahren ca. 1960 - 1970 aufgeschüttet. Diese Böden wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises eingehend untersucht (siehe Gutachten unter Punkt 5.1). Die ehemals vorgenommenen Aufschüttungen stellen keine Gefährdung dar. Außerdem sind die Böden insgesamt für einen Wiedereinbau, zum Teil nach vorheriger Bodenverbesserung, geeignet.
Hierzu liegt eine Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 27.07.2015 vor, die nach Würdigung aller vorgelegten Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass von den untersuchten Anfüllmaterialien keine Gefahr für Schutzgüter ausgeht. Es wird auf bodenschutzrechtliche Auflagen im weiteren Verfahren verwiesen.

Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte liegt eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden vor. Die Prüfwerte werden jedoch nicht erreicht. Hieraus leitet sich die Empfehlung ab, den Oberboden im Gebiet zu belassen, um einer möglichen Belastung von bisher unbelasteten Böden an anderer Stelle entgegenzuwirken. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bezüglich des Grundwassers liegt ein Gebiet von untergeordneter Bedeutung vor. Die quartären Bachsedimente sowie die Hangsedimente (Hangschutt und Hanglehm) sind hydraulisch als Porengrundwasserleitung wirksam. Das Grundgebirge ist als Kluftwassergrundleiter anzusprechen.
In der Gefährdungsabschätzung des Geologischen Büros Slach für die vorhandene Altablagerung im Bereich der verfüllten Bahntrasse im östlichen Erweiterungsbereich wurde dargelegt, dass von dieser mit großer Wahrscheinlichkeit keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.
Als Oberflächengewässer ist die Hönnige als typischer Mittelgebirgsbach im Mittellauf zu nennen, die nördlich an die betreffende Fläche angrenzt. Ihren Ursprung hat sie in der Bergisch-Märkischen Wasserscheide und mündet ca. 3 km westlich des Änderungsbereiches in die Wupper.

Die Uferbereiche der Hönnige sind in einer Breite von 5 m bis ca. 10 m als Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt.

Bei Durchführung der Planung:
Bei der zusätzlich als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche handelt es sich überwiegend um Böden, die keiner besonderen Schutzkategorie angehören. Ein Teil der Flächen ist bereits durch Anschüttungen anthropogen überprägt. Bei den Gleyböden außerhalb des unmittelbaren Bachbereiches handelt es sich um Böden, die nicht mehr der gleytypischen Grundwasserschwankung unterliegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird aufgrund dieses veränderten Wasserhaushaltes als von allgemeiner Bedeutung bewertet und in der Kategorie I des Bewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises zugeordnet. Die Inanspruchnahme der Böden wird entsprechend dem Bewertungsverfahren für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages auf der Ebene des Bebauungsplans bewertet und kompensiert.

Die Böden der ehemaligen Aufschüttung stellen keine Gefährdung für Schutzgüter dar. Im weiteren Planungsprozess sind die Auflagen des Oberbergischen Kreises für die Erdarbeiten zu beachten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser bereitet die 5. Änderung des FNP Versiegelungen im Bereich der betrieblichen Erweiterungsfläche vor. Die Versiegelungen wirken sich zunächst negativ auf die lokale Grundwasserneubildungsrate auf diesen Flächen aus. Eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasser- und Oberflächenwassersituation im unmittelbaren Vor-

habengebiet ist zu erwarten. Dieser wird durch eine gewässerverträgliche Entwässerungsplanung entgegengewirkt.

Zur Verringerung der Versiegelung sollen Mitarbeiterparkplätze und gering frequentierte Lager- und Außenflächen soweit als möglich in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Im Zuge des Bebauungsplans und der weitere Genehmigungsplanungen wird ein Entwässerungskonzept für die Einleitung des Oberflächenwassers der Erweiterungsflächen in die Hönnige erstellt. Hierzu werden im Erweiterungsbereich Regenrückhalteanlagen konzipiert, die eine gewässerverträgliche Einleitung in die Hönnige sicherstellen. Die Bemessung richtet sich nach den Ergebnissen des BWK M7-Nachweises[1]), der derzeit im Auftrag des Wupperverbandes erarbeitet wird und der die Grundlage für die Entwässerungsplanung der Firmen bilden wird. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes und das Gewässer werden so vermieden.

Durch die geplante Firmenerweiterung im östlichen Bereich kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung des LKW- und PKW-Verkehrs auf den Grundstücken. Es handelt sich hier in erster Linie um eine Produktionsverlagerung aus dem Bestand heraus. Eine erhebliche Produktionssteigerung sowie eine Änderung bestehender Produktionsprozesse mit einer einhergehenden Erhöhung von Belastungen für das Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Eine Klärung des Niederschlagswassers wird daher wie bisher nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf zukünftige Nutzungen sollen im Industriegebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes nur solche Betriebe zugelassen werden, die geringen Kfz-Verkehr aufweisen, die keinen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben und von denen keine sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität ausgehen.[2])
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn entsprechende bauliche Maßnahmen vorgesehen werden oder eine entsprechende Niederschlagswasserbehandlung jeweils auf den privaten Grundstücken erfolgt. Art und Weise der Behandlung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Das Überschwemmungsgebiet der Hönnige, das nördlich an die Fläche der 5. Änderung angrenzt, wird im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt und steht so für Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Verfü-

[1]) Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.: Merkblatt BWK M7, Detaillierte Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen gemäß BWK-Merkblatt 3, November 2008

[2]) Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –IV-90310012014- vom 26.05.2004

gung. Die landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Bachuferbereich entfällt zu Gunsten einer naturnahen Entwicklung, sodass positive Effekte für das Gewässer zu erwarten sind.

Durch die 5. Änderung des FNP sind so in der Summe keine erheblichen Verschlechterungen der gewässerökologischen Situation der Hönnige sowie des Grundwassers zu erwarten.

Klima, Luft

Das Geländeklima wird insbesondere durch das Relief und den Bewuchs bestimmt. Über den südlich gelegenen Hangflächen, die landwirtschaftlich genutzt sind, entsteht Kaltluft, die Richtung Talraum der Hönnige abfließt. Der Talraum fungiert als Kaltluftsammler, der diese langsam in Richtung Südwesten abtransportiert. Diese Luftaustauschbewegungen über der betreffenden Fläche werden durch die linienhaften Gehölzbestände an der Hönnige verzögert.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die geplanten Erweiterungsflächen gehen kaltluftbildende Bereiche verloren. Die Auswirkungen sind in Relation zu den Freiflächen der Umgebung jedoch als relativ gering einzustufen.

Der prägende Abflussbereich für die Kaltluft, das Tal und der Gewässerverlauf der Hönnige bleiben erhalten. Negative Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen der Siedlungsstrukturen in der Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Die sich als bandartige Bebauung im Oberhang des Talraumes erstreckende gewerblich-industrielle Bebauung prägt diesen Abschnitt der Landschaft als visuelle Vorbelastung bereits deutlich. Dennoch ist durch die umgebenden Gehölze im Süden sowie im Norden entlang der Böschungen sowie der Hönnige eine Einbindung in den Gesamtlandschaftsraum gegeben.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die Erweiterung in östliche Richtung wird die anthropogene Überformung dieses Teilbereiches des Talraumes verstärkt. Da die Hönnige mit begleitender Gehölzstruktur als prägendes Element erhalten bleibt, wird der neue Gesamteindruck jedoch nicht zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Erweiterungsflächen werden jedoch landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden, sodass eine landschaftsverträgliche Industrieentwicklung an diesem Standort möglich ist.

Biologische Vielfalt

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine essenziellen Habitatstrukturen der planungsrelevanten Arten aufweist. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Erweiterungsfläche ist eine durchschnittliche Artendiversität zu verzeichnen.

Bei Durchführung der Planung:

Der zu erwartende Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen kann im Rahmen der landschaftspflegerischen Kompensation ausgeglichen werden, sodass langfristig keine Schäden für die biologische Vielfalt entstehen. Im Bereich des südlichen Hönnigeufers kann durch die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen für die Gewässerentwicklung auf der Ebene des Bebauungsplanes lokal eine Erhöhung/Verbesserung der Artendiversität erzielt werden.

Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete liegen im Planungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht vor.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Die vorhandenen Gewerbebetriebe stellen eine gewisse Lärmbelastung für die angrenzenden Siedlungsstrukturen, die lärmtechnisch als Mischgebiet einzustufen sind, dar. In der gutachterlichen Stellungnahme zur Flächenkontingentierung zum Bebauungsplan stellt die Firma accon Analysen zu der vorhandenen Lärmbelastung auf und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Richtwertüberschreitungen nach TA Lärm vorliegen. Eine Beeinträchtigung durch andere Immissionen wie Gerüche oder Stäube gehen von den beiden dort ansässigen Firmen nicht aus.

Eine gewisse Vorbelastung der Siedlungslage Biesenbach besteht auch durch das Verkehrsaufkommen auf der L 284 von Wipperfürth über Kupferberg nach Halver, die auch für überörtliche Verkehrsströme ausgelegt ist.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 5. Änderung des FNP wird eine gewerblich/industrielle Entwicklung der Erweiterungsfläche vorbereitet. Auf der Ebene des im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplans Nr. 100 wurde ein schalltechnisches Planungsgutachten durch das Büro accon erarbeitet. Auf dieser Grundlage werden Emissionskontingente für Teilflächen mit Tag- und Nachtwerten gemäß DIN 45691 im Bebauungsplan festgesetzt, die dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen Rechnung tagen. Hierbei wird auch die Vorbelastungssituation be-

rücksichtigt. Auf diese Weise wird der möglichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Lärmimmissionen entgegengewirkt.

Durch die Erweiterungsabsichten der beiden Firmen sind keine zusätzlichen Immissionen in Form von Stäuben und Gerüchen etc. zu erwarten. Die Produktionsabläufe bei beiden Firmen bleiben unverändert. Eine ausreichende Sicherheit der benachbarten Nutzungen wird auf den nachfolgenden Ebenen des Bauantrages und/oder der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gewährleistet.

In der Gesamtheit sind somit keine nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie den Grundsatz der "Erhalt und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen" durch die 5. Änderung des FNP zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale sind auf der betreffenden Fläche nicht vorhanden. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmalen sind ebenfalls nicht gegeben.
Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.
Durch die 5. Änderung des FNP sind somit keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Immissionen

Die Immissionssituation am Standort Biesenbach wird maßgeblich durch die vorhandenen Betriebe bestimmt.

Zu Fragen der Lärmbelastung der angrenzenden Bevölkerung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Schalltechnisches Gutachten durch die Firma accon erarbeitet.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen der bestehenden Betriebe zeigen, dass die Richtwerte sowohl tags als auch nachts nicht ausgeschöpft werden. Es liegen keine Richtwertüberschreitungen nach TA-Lärm vor. Eine Beeinträchtigung durch andere Immissionen wie Gerüche und Stäube gehen von den ansässigen Firmen nicht aus.

<u>Bei Durchführung der Planung:</u>
Das Schalltechnische Gutachten der Firma accon, das zum Bebauungsplan erarbeitet wurde, nimmt eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vor, in dem Teilflächen des Bebauungsplanes Lärmemissionskontingente (L_{EK}) in dB(A)/m² zugeordnet werden. Hierdurch wird

erreicht, dass der Schutzanspruch der Mischbebauung im Einwirkungsbereich im Bebauungsplan festgeschrieben werden kann. Die durchgeführte Kontingentierung deckt sowohl den Bestand (Vorbelastung) als auch mögliche Erweiterungsabsichten beider Firmen sicher ab. Auf der Ebene der 5. Änderung des FNP werden somit keine Konflikte in Bezug auf eine Lärmbelastung der Nachbarschaft vorbereitet.

Emissionen mit Auswirkungen auf das Oberflächenwasser

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden Festsetzungen getroffen, die einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser entgegenwirken und den Trennerlass[3)] berücksichtigen, sodass mit der 5. Änderung des FNP keine Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers einhergehen.

Abfall und Abwässer

Die Fragen der Abfall- und Abwasserentsorgung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, geregelt. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen. Die Regenwässer werden über eine entsprechend dimensionierte Rückhaltung in die Hönnige eingeleitet. Das Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal zugeführt.

Bei Durchführung der Planung:

Es ist ein erhöhter Anfall an Niederschlagswasser durch die Vergrößerung der versiegelten Oberflächen zu erwarten. Die Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des BWK M7-Nachweises, der sich in Bearbeitung befindet. Somit wird eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet.

Wechselwirkungen

Die derzeitige Nutzung der betreffenden Fläche wirkt sich prägend auf die besprochenen Schutzgüter aus. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen dem Schutzgut Boden sowie den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Wasser, da es sich hier um die Qualität und Ausprägung der Lebensraumfunktionen handelt, die jeweils auf die anderen Medien Einfluss nehmen.

Des Weiteren bestehen enge Zusammenhänge zwischen der Nutzung der Bodenoberfläche und dem Geländeklima. Letztere sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit zu sehen.

[3)] Anforderung an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004.

Bei Durchführung der Planung:
Die durch die 5. Änderung des FNP vorbereiteten Nutzungen der Fläche greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein. Die Auswirkungen sind unter dem Aspekt der bestehenden anthropogenen Vorbelastung der Fläche selber sowie der unmittelbaren Umgebung zu betrachten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes mit den Fachgutachten werden alle Aspekte der Umweltvorsorge und deren maßgebliche Wechselwirkungen präzisiert und berücksichtigt.

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Punkten werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine dezidierten Aussagen getroffen. Im Bebauungsplan werden Anlagen für regenerative Energien von den Höhenfestsetzungen für die baulichen Anlagen ausdrücklich ausgenommen, sodass diese hier möglich sind. Als gewerbliche Anlagen sind sie im Gebiet ohnehin zulässig.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist mit den unter 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen zu rechnen. Die von der Planung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter können durch die vorgesehenen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes, wie Bepflanzungen, Festsetzungen zum Immissionsschutz sowie durch landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Bereitstellung der Erweiterungsfläche durch die 5. Änderung des FNP sichert den vorhandenen Standort. Die Erweiterung des Bestands bildet im Stadtgebiet die flächenschonende Vorgehensweise.

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 5. Änderung des FNP, die eine Voraussetzung für eine Umsetzung des BP 100 ist, ist eine Erweiterung der bestehenden Betriebe am Standort nicht möglich. Mittelfristig kann es hierdurch zu einer Aufgabe oder Verlagerung der Betriebe kommen.

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, festgelegt.

Zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, der gemäß § 1a(3) BauGB Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen festlegt. Hierin wurden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft im Einzelnen berücksichtigt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Daneben werden im Bebauungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Teil in Böschungsbereichen, zum Teil an der Hönnige, festgesetzt, sodass neben der ökologischen Aufwertung im Gewässerbereich insbesondere eine landschaftsgerechte Einbindung des Industriegebietes erreicht wird. Der LFB legt darüber hinaus fest, dass das Kompensationsdefizit über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth ausgeglichen werden kann. Andere Maßnahmen sind in Abstimmung mit den Fachbehörden ebenso möglich. Eine Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschafts ist auf FNP-Ebene im Zuge dieser Änderung somit nicht erforderlich. Hier kompensiert die 6. Änderung des FNP den Landschaftsverbrauch auf Flächennutzungsplanebene in dem eine gleichgroße gewerbliche Baufläche in Flächen für die Landwirtschaft geändert wird.
Bezogen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird aufgrund der Schallimmissionsprognose eine Zonierung des Gebietes entsprechend den Lärmvorsorgewerten umgesetzt.

4.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die 5. Änderung des FNP stellt die Voraussetzungen für eine Standortsicherung für eine seit vielen Jahren am Standort ansässige Firma dar. Andere Nutzungen sind an diesem Standort derzeit nicht realistisch. Für die Firma wäre als Alternative eine Abwanderung an einen anderen Standort grundsätzlich möglich. Ob sich im Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth ein geeigneter Standort befindet ist fraglich, so dass eine Abwanderung in eine andere Kommune die Konsequenz wäre. Zusätzlich flächenschonendste Vorgehensweise.

5.0 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 verschiedene Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, pbs, Mai 2016.
- Artenschutzprüfung Stufe 1, pbs, April 2016.
- Gutachterliche Stellungnahme zur Flächenkontingentierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach der Hansestadt Wipperfürth, Entwurf 29.03.2016, accon, Entwurf.
- Baugrundtechnisches Gutachten für das Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle in Wipperfürth-Wasserfuhr für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Dezember 2014.
- Bericht zur Deklarationsanalyse von potenziellen Aushubböden zum Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle in Wipperfürth-Wasserfuhr für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Februar 2015.
- Bericht zur Deklarationsanalyse von potenziellen Aushubböden aus dem Bereich der verfüllten Bahntrasse zum Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle in Wipperfürth-Wasserfuhr für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG; Februar/März 2015.
- Gefährdungsabschätzung für die vorhandene Altablagerung im Bereich der verfüllten Bahntrasse für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Juli 2015.
- Kanalumverlegung, Vorplanung, pbs Mai 2016.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Diese Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 festgelegt.

6.0 Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth schafft mit der 5. Änderung des FNP für ein im bestehenden Gewerbegebiet Biesenbach ansässiges Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am Standort in einer Größenordnung von ca. 3 ha. Die derzeitige Darstellung im FNP als landwirtschaftliche Fläche soll in gewerbliche Baufläche geändert werden.

Durch die 6. Änderung des FNP im Bereich Peddenpohl, die im Parallelverfahren betrieben wird, wird dem Freiraum an anderer Stelle im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth eine Freifläche in gleicher Größenordnung wieder zugeordnet. Hier werden gewerbliche Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 100 "Gewerbegebiet Biesenbach" wird ebenfalls im Parallelverfahren aufgestellt.

Zu der Änderung des FNP ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB und ist in einem Umweltbericht dokumentiert. Der hier vorliegende Umweltbericht erfasst die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen zu erfassen und zu beurteilen sind. Er beschreibt die einzelnen Schutzgüter in ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen bei Durchführung der Planung. Zur Erfassung aller Auswirkungen und Wechselwirkungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung wurden verschiedene Gutachten, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 erarbeitet wurden, herangezogen.

Auf der Basis der bisher vorliegenden Erkenntnisse sind bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzt sind, weder auf der betroffenen Fläche noch darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

Aufgestellt:
Wipperfürth, im Juni 2016

7.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landschaftsgesetz NW § 1	Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landeswasser-gesetz § 2 Abs. 1 bis 3	Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele 1. Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. 2. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen. 3. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
	Wasserrahmen-richtlinie	Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	VDI 3471, 3472	Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissions-richtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	**Bundesnatur-schutzgesetz / Landschaftsgesetz NW** § 1 **Landschaftsgesetz** **Bundesimmissions-schutzgesetz** (BImSchG) § 1 Abs. 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
Biologische Vielfalt	**Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity, CBD) **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** **BNatSchG** § 1 siehe oben	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
		(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutz-gebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnatur-schutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutz-richtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesund-heit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz-gesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissions-schutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	16. BImSchV DIN 18005	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Ö 1.5.6

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/518**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 6. Änderung Bereich Peddenpohl
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
3. Feststellungsbeschluss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 18.04. bis zum 18.05.2016.
   Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Schreiben vom 15.04.2016 und Frist bis zum 18.05.2016 beteiligt.
   Die am 08.06.2016 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.9 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (sh. Anlage) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

   Schreiben Nr. 1 bis Nr. 11
   - Schreiben Nr. 1 – PLEdoc GmbH vom 20.07.2016
   - Schreiben Nr. 2 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich I -Ordnung und Soziales- vom 21.07.2016
   - Schreiben Nr. 3 – Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 20.07.2016
   - Schreiben Nr. 4 – Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss vom 26.07.2016

- Schreiben Nr. 5 – Amprion GmbH vom 26.07.2016
- Schreiben Nr. 6 – RWE Deutschland GmbH vom 26.07.2016
- Schreiben Nr. 7 – Westnetz GmbH, Dortmund vom 02.08.2016
- Schreiben Nr. 8 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 27.07.2016
- Schreiben Nr. 9 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 10.08.2016
- Schreiben Nr. 10 – Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.08.2016
- Schreiben Nr. 11 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.08.2016

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

****

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

3. Feststellungsbeschluss

Dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Peddenpohl wird zugestimmt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hansestadt Wipperfürth entstehen Kosten in Form von Personal- und anfallenden Sachkosten durch die Begleitung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Peddenpohl sind keine erkennbaren Auswirkungen auf den demographischen Wandel erkennbar.

Begründung:

Zu 1.)
In der frühzeitigen Beteiligung sind insgesamt 8 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. In die Abwägung wurden 4 Schreiben eingestellt, die wiederum zu keinen Änderungen oder Ergänzungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans führen.
Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

Zu 2.)
Die öffentliche Auslegung fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.
Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2016 und Frist bis zum 19.08.2016 beteiligt.
Es liegen 11 Schreiben vor, von denen keins in die Abwägung eingestellt werden muss.
Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.

Zu 3.)
Nach der Beschlussfassung durch den Rat bedarf die Flächennutzungsplanänderung noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Die Bekanntmachung und somit die Rechtskraft erfolgt nach der Genehmigung.

Anlagen:

Anlage 1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Anlage 2	Niederschrift zu TOP 1.4.9 der Sitzung des ASU vom 08.06.2016
Anlage 3	Planzeichnung 6. Änderung des Flächennutzungsplans (o.M.)
Anlage 4	Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil 1)
Anlage 5	Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Teil 2)

Anlage 1

1

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Hansestadt Wipperfürth
Altes Stadthaus
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth



Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	II 61 HI-Lei
Ihre Nachricht	15.04.2016
Unsere Zeichen	B-LB/4562/Hb/103.251/Bn
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 28. April 2016

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Biesenbach
6. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Peddenpohl
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 (Maste 47 bis 48)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 und der zugehörigen 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Biesenbach verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Peddenpohl liegt unmittelbar am Rand des 2 x 37,00 m = 74,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Freileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Gegen die geplante Änderung von gewerblicher Fläche in landwirtschaftlich genutzte Fläche, wie in Ihrer eingereichten Festsetzungskarte

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

und den textlichen Festsetzungen dargestellt, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir bitten Sie, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A.

i.A.

Anlage
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4562

2

IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
II 61 HI-Lei | 15.04.2016

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
katarina.matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-956 | +49 2261 8101-969

Datum
28. April 2016

BP Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung FNP Bereich Biesenbach
6. Änderung FNP Bereich Peddenpohl
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt plant, für die Firmen W. Bosch GmbH & Co. KG und EXTE GmbH neues Industriegebiet auszuweisen. Im Gegenzug sollen Flächen aus Peddenpohl, die nur schwer entwickelt werden können, dem Freiraum wieder zugeführt.
Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie der Standortsicherung und -entwicklung beider Firmen dienlich ist. Wir regen an, Leerrohre für Glasfaser bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag
K. Matesic

Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Stölting
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 17.05.2016

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth

Flächennutzungsplan, 5. Änderung, Bereich Biesenbach
Flächennutzungsplan, 6. Änderung, Bereich Peddenpohl
Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 15.04.2016

Zu o.g. Bauleitplanverfahren wird zum derzeitigen Verfahrensstand wie folgt Stellung genommen.

aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Im Bereich des Plangebietes (5. Änderung FNP; BP 100) befindet sich die Altablagerung Wasserfuhr. Dabei handelt es sich um einen mit Abfällen verfüllten ehem. Eisenbahneinschnitt. Zur näheren Untersuchung der Altablagerung und der Vorbereitung von Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet wurden mehrere Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und zur Baugrundsicherheit erstellt. Dazu wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 27.07.2015 an den Auftraggeber der Gutachten Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist im Planverfahren unbedingt zu beachten.

Außerdem ist für alle Plangebiete folgender Hinweis zu beachten: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

aus immisionsschutzrechtlicher Sicht:

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

aus wasserwirtschaftlicher und hochwasseraufsichtlicher Sicht:

Es bestehen keine Bedenken.
Die wasserwirtschaftlichen und hochwasseraufsichtlichen Belange wurden bereits in Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

bezüglich der kommunalen Niederschlagsentwässerung:

Das Niederschlagswasser darf nur gewässerverträglich gemäß den Vorgaben des BWK-Nachweises M7 für die Hönnige, gegebenenfalls über eine Rückhaltung, eingeleitet werden. Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Erforderliche entwässerungstechnische Anlagen, wie Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken oder Versickerungsanlagen sind über den Bebauungsplan abzusichern. Dabei sind die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) zu berücksichtigen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der VAwS zu berücksichtigen.

aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Belange des Auen- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt werden.
Insbesondere an der Hönnige darf es zu keiner Verschlechterung der gewässerökologischen Situation kommen.
Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind die genannten Ansprüche im Umweltbericht entsprechend anzuführen. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind vorzulegen.

aus polizeilicher Sicht:

Im Bereich der Landstraße L 284, Ortslage Biesenbach, soll das Gewerbegebiet von der Fläche her nahezu verdoppelt werden. Bisher ist dieser Bereich der Landstraße L 284 in Bezug auf Verkehrsunfälle vollkommen unauffällig. Dies ist das Ergebnis einer Auswertung für den Zeitraum 01.01.2009 bis 01.08.2014. Aus polizeilicher Sicht ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung hier zwei sicherheitsrelevante Bereiche für den Verkehr auf der L 284.
Der erste Bereich betrifft die Anzahl zusätzlicher Verkehrsbewegungen in diesem Gebiet, also an der Abbiegung von der Landstraße in die private Erschließung / Firmeneinfahrt.

Hier wird sowohl der Fahrzeugverkehr der Mitarbeiter, als auch der LKW-Verkehr der Zulieferer und Abholer deutlich zunehmen. Allein aufgrund der flächenmäßigen Vergrößerung des Gebietes sollte der Straßenbaulastträger der Landstraße frühzeitig in die Planung eingebunden werden, da möglicherweise bauliche Maßnahmen im Verlauf der Landstraße notwendig (Linksabbieger etc.) werden, um den zusätzlichen Fahrzeugverkehr aufnehmen zu können. Die reine Gestaltung / Verbreiterung der Zufahrt und Brücke, wie in 2013 geschehen, wird dann gegebenenfalls nicht mehr ausreichen.
Der zweite Bereich betrifft Höhe und Umfang der gegebenenfalls künftig möglichen Bebauung. Sofern sie sich an der Flucht der bisherigen Bebauung orientiert, würde dies kein Problem darstellen. Sollte allerdings der nördliche Bereich an der Gewässergrenze recht hoch bebaut werden, würden sich die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nach rechts deutlich verschlechtern. Dies sollte vermieden werden, um keine Änderung an der Landstraße zu erzwingen.

Für den Bereich Peddenpohl (6. Änderung FNP) stellt sich die Frage, in welcher Form die Anbindung der restlichen Gewerbefläche (westliche Teilfläche unterhalb des W III) an das öffentliche Straßennetz erfolgen soll.

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH · Postfach 11 40 · 51675 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Altes Stadthaus, Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
20. Mai 2016
DEZ II Aktz.: 61

BEW Bergische Energie-
und Wasser-GmbH

51688 Wipperfürth · Sonnenweg 30
42499 Hückeswagen · Bahnhofsplatz 12
42929 Wermelskirchen · Telegrafenstr. 60

Telefon 02267 686-0
Fax 02267 686-599
info@bergische-energie.de
www.bergische-energie.de

Detlef Karthaus
Telefon 02267 686-720
Fax 02267 686-709
detlef.karthaus@bergische-energie.de

18.05.2016

Geschäftszeiten
Mo.–Do. 07:30–12:30 Uhr
13:00–16:30 Uhr
Fr. 07:30–12:30 Uhr

Bauleitplanung der Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
5. Änderung Flächennutzungsplan Bereich Biesenbach

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

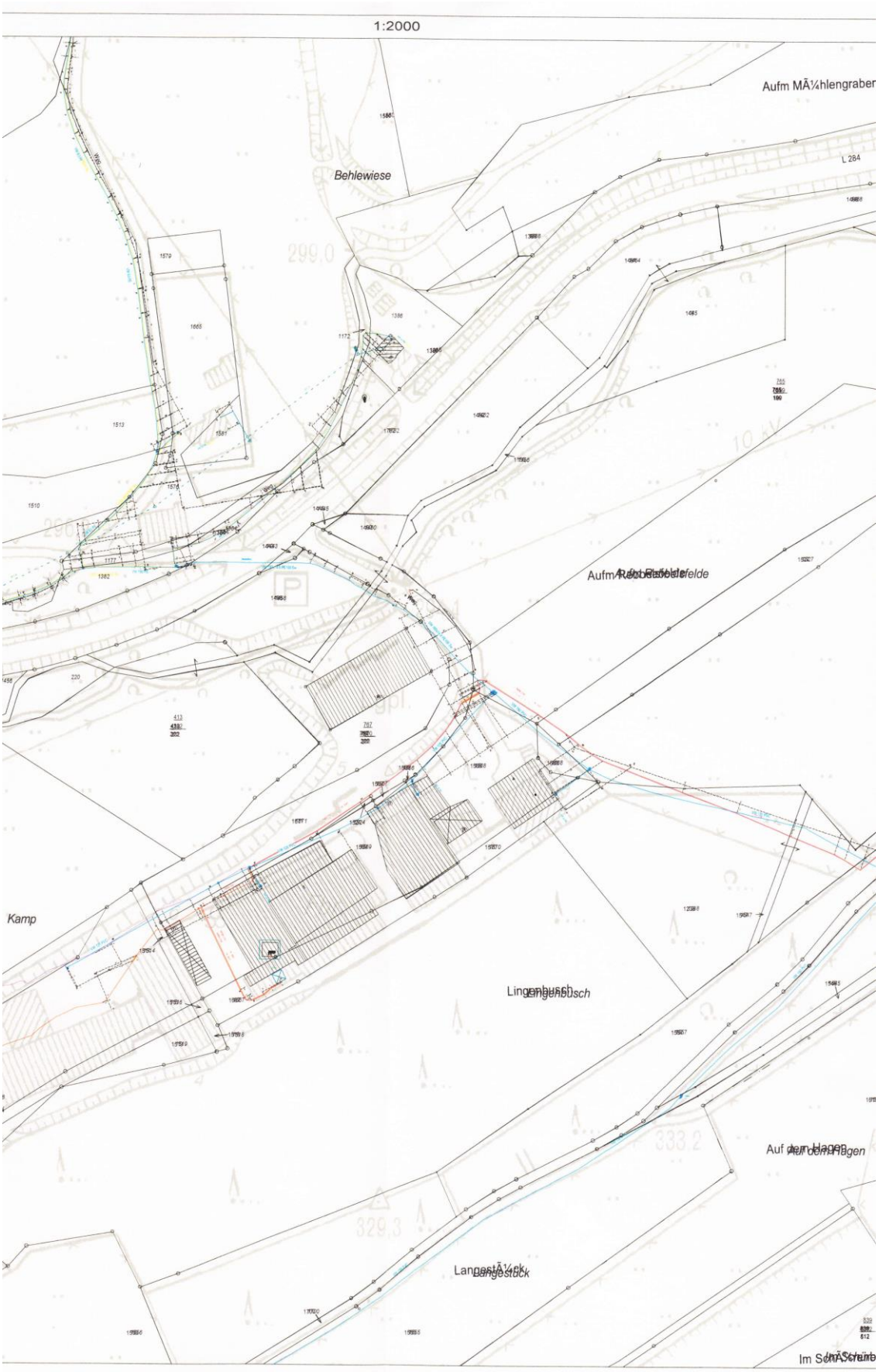
gegen den oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen seitens der und BEW keine Bedenken.
Als Anlage erhalten sie einen Auszug aus unserem Bestandsplanwerk in den eine Strom- und Wasserleitung dargestellt sind.
Die Leitungen befinden sich in dem von der Nutzungsänderung betroffenen Bereich.
Wir bitte Sie die Leitungstrassen im Zuge des Verfahrens zur sichern bzw. Leitungsrechte einzuräumen.
Nach aktueller Wassernetzsituation stehen hier 60m³/h Löschwassermenge für zwei Stunden zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Freundliche Grüße

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH

i. V. Andreas-Peter Lamsfuß i. A. Detlef Karthaus


1:2000
Aufm MÃ¼hlengraben
Behlewiese
L 284
Kamp
Auf dem Hagen

Ö 1.5.6

Anlage 2

Hansestadt Wipperfürth

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 08.06.2016

1.4 Beschlüsse

1.4.9. Flächennutzungsplan, 6. Änderung Bereich Peddenpohl

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum Entwurf
Vorlage: V/2016/464

Beschluss:

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) – Öffentlichkeit- und § 4 (1) - Behörden, Träger öffentlicher Belange - eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Amprion GmbH vom 15.04.2016

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt unmittelbar am Rand des 2 x 37,00 m = 74,00 m breiten Schutzstreifens der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 (Maste 47 bis 48).
Gegen die geplante Änderung von gewerblicher Fläche in landwirtschaftlich genutzte Fläche bestehen keine Bedenken.

****

Die Hochspannungsleitung ist Bestand und auch heute werden die Flächen im Schutzstreifen als Landwirtschaftliche Fläche genutzt. Durch die Flächennutzungsplanausweisung ändert sich für die im Geltungsbereich liegenden Flächen nichts.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 28.04.2016

Die IHK begrüßt die Planung zur Standortsicherung der Firmen. Es wird angeregt, Leerrohre für Glasfaserleitungen bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

****

Die Anregung zielt auf den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach, nicht auf den Bereich Peddenpohl.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die 6. Flächennutzungsplanänderung haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 3 des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016

Teilanregung 1: Bodenschutz

Es wird folgender Hinweis gegeben: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf Grundstücken verbleiben.

****

Bei der 6. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um eine Änderung der Darstellung von Gewerbefläche in Landwirtschaftliche Fläche. Eine Bebauung und eine daraus resultierende Bodenabtragung ist also nicht beabsichtigt.
→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Wasserwirtschaft

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 4: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Es werden keine Anregungen und Hinweise zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Teilanregung 5: Landschaftspflege

Es werden keine Anregungen und Hinweise zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Teilanregung 6: Verkehr

Es werden keine Anregungen und Hinweise zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Schreiben Nr. 4 der BEW GmbH vom 18.05.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Für die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserleitungen werden Leitungspläne übersandt, diese Leitungen sollen im Zuge des Verfahrens gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwassermenge teilweise eingeschränkt verfügbar ist.

****

Die in dem Schreiben angegebenen Leitungen können nicht im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert werden. Ebenfalls die im Schreiben angegebene Löschwassermenge betrifft nicht die Inhalte des Flächennutzungsplanes.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 5 der PLEdoc GmbH vom 19.04.2016
- Schreiben Nr. 6 des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2016
- Schreiben Nr. 7 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.04.2016
- Schreiben Nr. 8 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 18.05.2016

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Dem vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Peddenpohl" mit der Begründung wird zugestimmt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

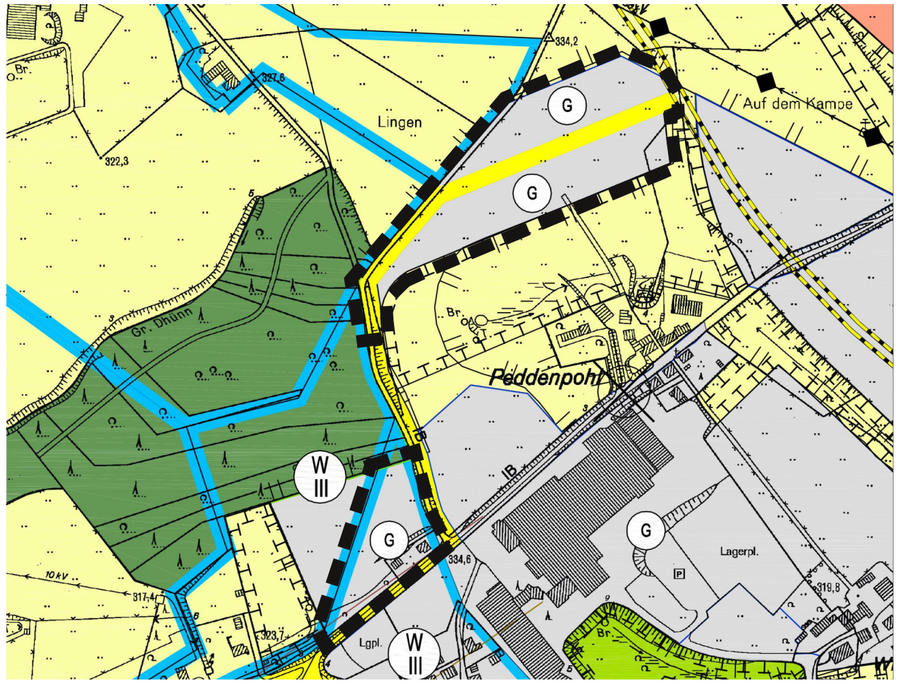
Vorsitzender Herr Bongen weist auf einen redaktionellen Fehler der Vorlage des Beschlussentwurfes zu 2. hin.

Der Beschluss wird entsprechend korrigiert (grau hinterlegt):

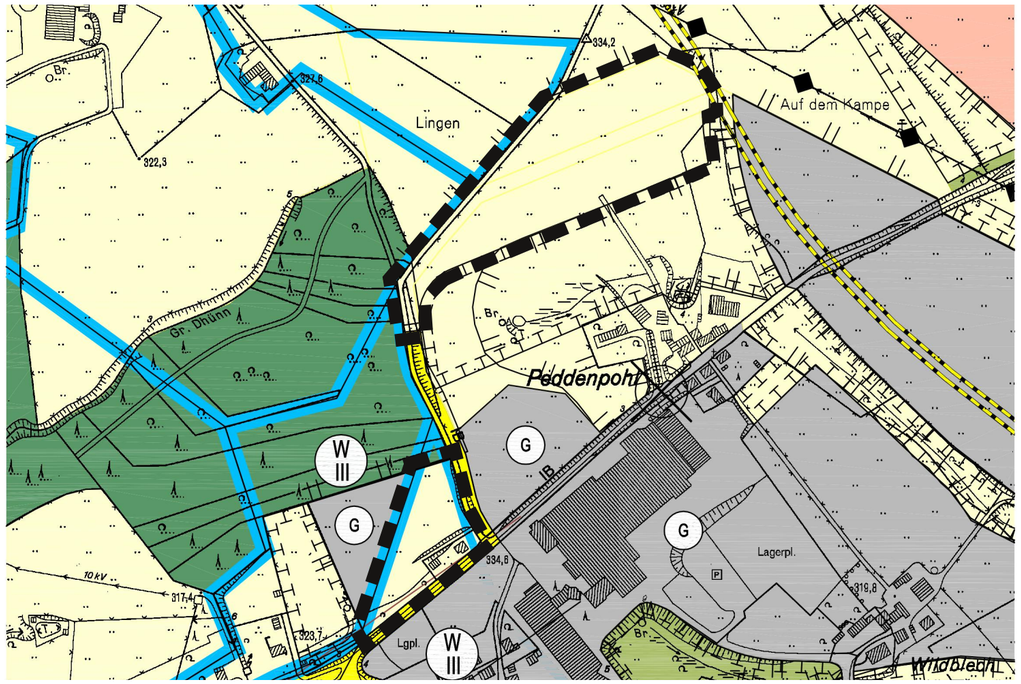
2. Dem vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Peddenpohl" mit der Begründung wird zugestimmt

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 30.08.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Anlage 3



bisher gültig M. 1: 5.000 **(rechtsverbindlich seit 28.12.2007)**



zukünftig gültig M. 1: 5.000 **Stand: 02. September 2016**

Dieses Verfahren ist gemäß § 2 (1) des BauGB durch Beschluß des Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz vom **07.05.2014** eingeleitet worden. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister	Das Beteiligungsverfahren der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom **18.04.2016** bis **18.05.2016** stattgefunden. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister	Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom **18.07.2016** bis **19.08.2016** öffentlich ausgelegen. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister
Der Feststellungsbeschluss mit beschlussfähiger Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB ist durch den Rat der Hansestadt Wipperfürth am _____ gefasst worden. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister	Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom _____ genehmigt worden. Köln, den _____ Bezirksregierung Köln Im Auftrag	Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 (5) BauGB am _____ erfolgt. Wipperfürth, den _____ Bürgermeister

Zeichenerklärung

I. Darstellungen

Bauflächen

Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

G — Gewerbliche Bauflächen

Verkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Straßenverkehrsflächen, sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

oberirdisch — 220 kV Hochspannungsfreileitung

Grünflächen

Grünflächen gem.§ 5 (2) Nr. 5 BauGB

Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr. 9 a/b BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

II. Kennzeichnungen

Lage der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

III. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für Wasser und für die Wasserwirtschaft gem. § 5 (4) + (4a) BauGB

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

W III — Zone III

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts gem. § 5 (4) BauGB

Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsschutzgebietsverordnung von 2007 (L)

Sonstige

333 — Richtfunkstrecken (mit Schutzstreifen je 100 m beidseits) Die Zahlenangaben geben die Höhe der Untergrenze des Schutzbereiches über N.N. an

V. Hinweise

geplante Hauptverkehrsstraßen (kommunale Planung/ Planungsabsicht)

Geltungsbereich der 6. Änderung

©Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt, Gummersbach, 8/97

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth
6. Änderung Bereich "Peddenpohl"

Anlage 4

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth

6. Änderung / Bereich „Peddenpohl“

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

Teil 1

(Stand: 02.09.2016)

1. Anlass und Grundlagen

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechtswirksam.
Derzeit stellt dieser für die in Rede stehenden Fläche Gewerbliche Bauflächen dar. Zukünftig soll dort auf einer Fläche von ca. 3,09 ha „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Die Änderung soll erfolgen, da an anderer Stelle im Stadtgebiet (Biesenbach, vgl. Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) Freiraum zur Darstellung von gewerblicher Baufläche in Anspruch genommen werden soll. Um den Bestimmungen des LEP bzw. des Regionalplanes Folge zu leisten, dient diese Fläche als gleichwertige Fläche der notwendigen Rückführung von Flächen in den Freiraum.

2. Ziel und Zweck der Planung

Diese 6. Änderung des Flächennutzungsplanes steht in unmittelbaren Zusammenhang zur 5. Änderung. Die Änderung erfolgt, um an anderer Stelle zusätzliche „Gewerbliche Baufläche“ darstellen zu können.

Der derzeit gültige Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 legt als Ziel unter B. III. 1.2 Nr. 1.24 fest: „ Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von 1.23 auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.“

Es musste also eine Fläche gefunden werden, die im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist und die zukünftig entfallen kann. Die nun ausgewählten Flächen wären als Gewerbefläche vrstl. nur schwer zu entwickeln, da sie sich zum Einen nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden (Fremdeigentum) und außerdem die Erschließung eines Großteils der Flächen und unverhältnismäßig aufwändig erscheint.

3. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Peddenpohl, im Westen der Kernstadt.
Die eine Fläche liegt unmittelbar angrenzend an die Alte Kölner Straße, ist im Norden begrenzt von Waldfläche, östlich und westlich ist Gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Osten führt unmittelbar an der Fläche eine untergeordnete Straße entlang.

Die andere Fläche liegt nördlich der Hofschaft Peddenpohl und ist umschlossen von Flächen für die Landwirtschaft bzw. im Süden schließt sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an. Im Südosten folgt nach einem Korridor eine weitere gewerbliche Baufläche. Im Norden grenzt die Fläche außerdem unmittelbar an Landschaftsschutz an.

Betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Wipperfürth, Flur 42: 372 (tlw.), 358, 355, 359, 356 sowie in der Flur 43: 406/172, 440, 409/172, 491 (alle tlw.).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,09 ha.

4. Vorhandenes Planungsrecht und Planerfordernis

Im Landesentwicklungsplan (LEP) von 1995 ist die Stadt als Mittelzentrum eingestuft.

Im geltenden Regionalplan liegt dieser Bereich innerhalb einer gewerblichen Fläche.

Das Planerfordernis ergibt sich aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier soll die Darstellung für eine Fläche von ca. 3 ha geändert werden von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan regeln, dass Freiraum nur zusätzlich in Anspruch genommen werden darf, „wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. […] Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf […] auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird. Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen“ (vgl. LEP NRW 95: 23 und Regionalplan Köln: 11, 12[1]).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth stellt den hier benannten Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Im unmittelbaren Zusammenhang zur 5. Änderung soll diese Darstellung für eine Fläche von ca. 3,09 ha, geändert werden in „Flächen für die Landwirtschaft“. Es handelt sich also um eine Zurücknahme von gewerblicher Baufläche zu Gunsten von Freiflächen.

5. Wesentliche Auswirkungen

Für vrst. schwer zu entwickelnde Flächen wird die Darstellung geändert. Die Flächen werden wieder dem Freiraum zugeführt.

[1] Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen, 1995, Kapitel B.III.1.2 / Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Textliche Darstellung, Teilabschnitt Region Köln, Stand: Oktober 2013, Kapitel B.1 (4)

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2).

7. Verfahrensablauf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth hat das Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am 07.05.2014 eingeleitet.
Im Anschluss wurde die Zustimmung bei der Landesplanungsbehörde eingeholt.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.04. bis zum 18.05.2016. Gemäß § 4 (1) BauGB wurden Träger öffentlicher Belange und Behörden mit Schreiben vom 15.04.2016 und Frist bis zum 18.05.2016 beteiligt. Insgesamt sind 8 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen, wovon 4 Schreiben in die Abwägung eingestellt wurden.
Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.
Die Vorberatung der Abwägungsempfehlung für den Rat erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 08.06.2016. Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die öffentliche Auslegung fand vom 18.07. bis zum 19.08.2016 statt.
Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2016 und Frist bis zum 19.08.2016 beteiligt.
Es liegen 11 Schreiben vor, von denen keins in die Abwägung eingestellt werden musste.
Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.
Die Vorberatung der Abwägungsempfehlung für den Rat erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 15.09.2016. Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen sind keine Änderungen oder Ergänzungen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Verfahren erfolgt im Parallelverfahren zur 5. Änderung FNP (Bereich „Biesenbach“).

Die Vorberatung zum Feststellungsbeschluss erfolgt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 15.09.2016; der Feststellungsbeschluss wird in der Ratssitzung am 28.09.2016 gefasst.
Anschließend erfolgt die Einholung der Genehmigung der Änderung bei der Bezirksregierung Köln.

Wipperfürth, den 02.09.2016

Ö 1.5.6

Anlage 5

pbs
planungsbüro
schumacher

Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth - Umweltbericht zur 6. Änderung / Bereich Peddenpohl

Projekt-Nr.:	1518-00-W
Auftraggeber:	Hansestadt Wipperfürth
Projekt:	FNP Hansestadt Wipperfürth – 6. Änderung / Bereich Peddenpohl
Gegenstand:	Umweltbericht
Datum:	Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Anlass, Inhalt und Ziele der 6. FNP-Änderung	1
1.2	Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen	2
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	3
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	8
2.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
3.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	8
4.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
5.0	Zusätzliche Angaben	9
6.0	Zusammenfassung	9
7.0	Anhang: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	11

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth – Umweltbericht zur 6. Änderung / Bereich Peddenpohl

1.0 Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der 6. FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechtswirksam. Derzeit stellt dieser für die betreffenden Flächen gewerbliche Bauflächen dar. Künftig soll hier auf ca. 3,09 ha "Flächen für Landwirtschaft" dargestellt werden. Diese Änderung erfolgt, um an anderer Stelle, im Bereich Biesenbach, zusätzliche gewerbliche Baufläche darstellen zu können. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes steht damit im unmittelbaren Zusammenhang mit der 5. Änderung des FNP im Bereich Biesenbach und mit dem Bebauungsplan Nr. 100 Biesenbach.

Am Standort Biesenbach sollen die dort ansässigen Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am tradierten Standort erhalten. Hierzu werden ca. 3 ha gewerbliche Baufläche auf Flächen dargestellt, die derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan regeln, dass Freiraum nur zusätzlich in Anspruch genommen werden darf, "wenn bei bestehendem Bedarf (....) eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt (....) wird".

Es musste also eine Fläche gefunden werden, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und die zukünftig entfallen kann.

Die ausgewählten Flächen in Peddenpohl sind aus derzeitiger Sicht nur schwer zu entwickeln, da sie sich zum einen nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden und außerdem die Erschließung eines Großteils der Flächen unverhältnismäßig aufwendig erscheint.

Ziel der 6. FNP-Änderung ist es daher, in Verbindung mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Freiraum eine gleichwertige Fläche wieder zuzuführen. Die 6. Änderung

des FNP ermöglicht somit eine mit den Zielen der Raumplanung in Einklang stehende gewerbliche Entwicklung am Standort Biesenbach und dient der Freiraumsicherung durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Nutzflächen an einem Standort, der für eine gewerbliche Entwicklung nur geringe Eignung aufweist.

1.2 Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von 1995 ist die Stadt als Mittelzentrum eingestuft.

Im geltenden **Regionalplan** liegt dieser Bereich innerhalb einer gewerblichen Fläche.

Der **rechtswirksame Flächennutzungsplan** der Hansestadt Wipperfürth stellt die hier benannten Flächen als gewerbliche Bauflächen dar. Südlich bzw. westlich der Teilflächen sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** stellt die zwei betreffenden Bereiche mit dem Ziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) dar. Angrenzend an diese Flächen ist Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Für die betreffenden Flächen selber sind keine **Biotopverbundflächen** ausgewiesen. Die nördlich bzw. nordwestlich gelegene Waldfläche ist Teil des Biotopverbundsystems "Zuflüsse und Hangwälder der Dhünn-Talsperre" (VB-K-4809-008). Diese nördlichen Waldflächen sind ebenfalls im **Biotopkataster** (BK-4810-0096) erfasst. **Geschützte Biotope nach § 62 LGNW** liegen in den betreffenden Flächen nicht vor. In 150 m bis 250 m Abstand befindet sich südwestlich der als geschützter Biotop ausgewiesene Abschnitt des Lingenbach (Große Dhünn).

Schutzgebiete gemäß **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FHH-Richtlinie) sowie der **Vogelschutzrichtlinie** sind für die betreffenden Flächen und die Umgebung nicht ausgewiesen.

Für den Änderungsbereich liegen keine unmittelbaren Meldungen besonders/streng geschützter Arten sowie über deren Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten vor (Arten der Anlage I Sp. 2 und 3 BASchV, EU-Artenschutz V0 Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV).

Arten, die nach § 19 BNatSchG zu berücksichtigen sind, sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Angaben zu Tierarten liegen lediglich über das Messtischblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit Nr. 4810(3) vor.
Die südwestliche Teilfläche der 6. FNP-Änderung liegt in der Schutzzone III der Wasserschutzgebietsverordnung Sülz-Überleitung. Nördlich an diese grenzen ebenfalls Flächen der Schutzzone III und an diese Flächen der Schutzzone IIb an.

An die nordöstliche Teilfläche der 6. Änderung grenzen westlich sowie nördlich Flächen der Schutzzone IIb und III an. Die Fläche selber liegt nicht im Bereich der Wasserschutzgebietsverordnung.

Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten sowie die Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes liegen nicht vor.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen

Die von der 6. Änderung des FNP betroffenen Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland (Mähweide) genutzt. Die westliche Fläche grenzt im Süden an die "Alte Kölner Straße" an. An der Straße befindet sich im Randbereich der Fläche Wohnbebauung, im Außenbereich sowie Gärten und Gehölzflächen. Die östliche Fläche grenzt im Norden und Süden an Grünlandflächen an. Westlich, jenseits einer kleinen Verbindungsstraße, befindet sich ein Mischwald. Südlich der Fläche ist der Quellbereich des Weinbaches zu nennen, der hier eine feuchte Grünlandfläche durchfließt, an die im Süden die kleine Siedlung Peddenpohl angrenzt.

Bei Durchführung der Planung:
Durch die 6. Änderung des FNP wird die Darstellung von gewerblicher Baufläche zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft geändert. Die derzeitige Nutzung der Flächen wird somit gesichert, sodass keine Eingriffe in den Freiraum, keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, wie sie der derzeitig gültige FNP vorsieht, zu erwarten sind.

Boden, Wasser

Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich um Braunerde, stellenweise Pseudogley-Braunerde (im Westen) und Pseudogley-Braunerde (im Osten).

Die Flächen unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung mit den damit einhergehenden Vorbelastungen für die Böden sowie das Grund- und Oberflächenwasser. Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Bereich der 6. Änderung.

Südlich der östlichen Teilfläche liegt der Quellbereich des Weinbachs. Bezogen auf das Grundwasser handelt es sich um ein Gebiet ohne nennenswerte Vorkommen. Die Festgesteine des Untergrundes weisen wechselnde Filterwirkungen auf. Die Flächen liegen im Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes Sülz-Überleitung. Die südwestliche Teilfläche liegt in der Schutzzone III.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 6. Änderung des FNP wird die derzeitige Nutzung der Flächen bestätigt und abgesichert, sodass es nicht zu negativen Veränderungen in Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Boden kommt, die der derzeitige rechtskräftige FNP durch die Darstellung gewerbliche Baufläche induziert.

Klima, Luft

Das Geländeklima wird insbesondere durch das Relief und den Bewuchs bestimmt. Über den nach Süd/Südost geneigten landwirtschaftlich genutzten Hangflächen entsteht Kaltluft, die Richtung Süden abfließt. Der Verlauf des Weinbaches fungiert dabei zum Teil als Kaltluftsammler, der diese langsam in Richtung Süden abtransportiert. Die Bedeutung dieser Flächen ist in Relation zu den übrigen Freiflächen der Umgebung jedoch als relativ gering einzustufen.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 6. Änderung des FNP werden die Funktionen der Flächen in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten. Negative Auswirkungen auf das Klima, wie sie durch Flächenversiegelungen im Zuge der Realisierung des rechtskräftigen FNP zu erwarten sind, werden durch die 6. Änderung vermieden, sodass von einer Verbesserung der Situation für die oben genannten Schutzgüter auszugehen ist.

Landschaft

Die Landschaft um die Siedlung Peddenpohl wird geprägt durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in Kombination mit Waldflächen einerseits sowie die südlich gelegene Bebauung Peddenpohl und die südlich und südöstlich angrenzende gewerbliche Nutzung andererseits.

Während an die nördliche Teilfläche nur im Südosten gewerbliche Bauflächen des FNP angrenzen, ist die südöstliche Teilfläche im Westen und Osten von gewerblichen Bauflächen umgeben. Die Ortslage Peddenpohl ist im rechtskräftigen FNP von allen Seiten von gewerblichen Bauflächen umgeben und somit deutlich geprägt.

Bei Durchführung der Planung:

Insbesondere die Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft nördlich von Peddenpohl wirkt sich positiv auf die Ortslage Peddenpohl mit den umgebenden Grünlandflächen aus. Die Ortslage erhält nun im Norden durch die 6. Änderung des FNP wieder Anschluss an den Freiraum, die als Riegel wirkende Baufläche entfällt. Die Umwandlung der südwestlichen Fläche trägt zu einer Auflockerung der gewerblichen Bauflächen nördlich der "Alte Kölner Straße" bei, sodass der dörflich-ländliche Charakter wieder hergestellt wird. Insgesamt wirkt sich die 6. Änderung in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild positiv aus.

Biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner Ausstattung und der vorhandenen Nutzung nur eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die vorhandene Flächennutzung kommt es zu einer gewissen Nivellierung des Standortes, der insgesamt eine geringe bis höchstens mittlere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt aufweist. Im Zuge der Realisierung der gewerblichen Bauflächen gemäß rechtskräftigem FNP ist von einer Verringerung der biologischen Vielfalt auf den betroffenen Flächen im Vergleich zu den Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung auszugehen.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die Zurücknahme der gewerblichen Bauflächen im Zuge der 6. Änderung des FNP werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen entsprechend der heute vorhandenen Ausstattung wieder hergestellt. Zusätzlich entfällt der gewerbliche Riegel im Norden des Ausgleichssystems des Gewerbegebietes Klingsiepen. Somit wird mit der Änderung des FNP eine Verbindung zwischen Ausgleichsflächen und nördlich angrenzendem Freiraum gesichert bzw. planerisch wieder geschaffen, was für den Teilraum aus Sicht der biologischen Vielfalt deutlich positiv zu werten ist. Insgesamt sind somit positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt

für die betroffenen Flächen und insbesondere die mit ihnen im Zusammenhang stehende Landschaft zu erwarten.

Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 20009-147-EG sowie FFH-Gebiete liegen im Planungsgebiet und angrenzend nicht vor.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Gewerbeansiedlung auf den gewerblichen Bauflächen des rechtskräftigen FNP die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Immissionssituation eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung der in der Nachbarschaft lebenden Bevölkerung ist durch eine Realisierung der gewerblichen Nutzung somit nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung gehen von dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht aus.

Bei Durchführung der Planung:

Durch Zurücknahme der gewerblichen Bauflächen zu Gunsten von landwirtschaftlicher Nutzfläche/Freiraum ergeben sich positive Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter untereinander und insbesondere mit dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung. Durch die positive Beeinflussung der Schutzgüter wie z.B. Klima, Luft, Landschaft etc. sind positive Effekte insbesondere auf die Erholungsnutzung, das Erleben des Freiraums und damit der landschaftsbezogenen Erholung zu erwarten. Insgesamt ist somit von positiven Effekten auch auf diese Schutzgüter durch die 6. Änderung auszugehen.

Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen des derzeitigen rechtskräftigen Flächennutzungsplans auf Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt. Durch die 6. Änderung des FNP sind somit keine Auswirkungen zu erwarten.

Immissionen

Die Immissionssituation wird maßgeblich durch die vorhandenen Betriebe südlich der "Alte Kölner Straße" geprägt. Bei Realisierung der gewerblichen Bebauung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sind die gesetzlichen Richt- und Grenzwerte in den entsprechenden Genehmigungsverfahren einzuhalten, wobei auch die Vorbelastungssituation zu berücksichtigen ist.

Bei Durchführung der Planung:
Durch Zurücknahme der gewerblichen Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft reduzieren sich die durch Gewerbebebauung zu erwartenden Immissionen für die angrenzenden Ortslagen.

Abfall und Abwässer

Bei der Realisierung der im rechtskräftigen FNP dargestellten gewerblichen Bebauung sind die anfallenden Abfälle über die öffentlichen Verkehrsflächen zu entsorgen. Die Abwasserentsorgung ist entsprechend dem vorhandenen Abwassersystem zu entsorgen bzw. daran anzuschließen.

Bei Durchführung der Planung:
Durch die Aufgabe der gewerblichen Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft entfällt das Erfordernis, für diese Flächen eine Abfall- und Abwasserentsorgung vorzusehen. Insbesondere wird durch die Änderung die Versickerung und Retention auf ihrem natürlichen Niveau gesichert. Bei der durch die 6. Änderung vorgesehenen Nutzung entstehen keine zu entsorgenden Abfälle und Abwässer.

Wechselwirkungen

Die derzeitige Nutzung der betreffenden Flächen wirkt sich prägend auf die zuvor besprochenen Schutzgüter aus. Der Beurteilung zugrunde zu legen ist die im rechtskräftigen FNP dargestellte Nutzung der gewerblichen Baufläche. Von dieser Nutzung gehen Wirkungen auf die Schutzgüter aus, die in Wechselwirkung miteinander stehen. Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen dem Schutzgut Boden sowie den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Wasser auf, da es sich hier um die Qualität und Ausprägung der Lebensraumfunktionen handelt, die jeweils auf die anderen Medien Einfluss nehmen. Des Weiteren bestehen enge Zusammenhänge zwischen der Nutzung der Bodenoberfläche und dem Geländeklima. Letztere sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu sehen.

Bei Durchführung der Planung:
Durch die 6. Änderung des FNP verbessert sich die Situation der einzelnen Schutzgüter wie zuvor beschrieben. Es sind daher auch positive Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung, die durch die 6. Änderung für die betreffenden Flächen induziert wird, stellt trotz zu erwartender Belastungen durch die Bewirtschaftung eine deutliche Verbesserung für das gesamte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und damit alle mit ihm zusammenhängenden Schutzgüter dar.

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Punkten werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in diesem Bereich keine dezidierten Aussagen getroffen. Es sind daher durch die 6. Änderung auch keine Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist mit den unter 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen zu rechnen. In der Summe ist durch die 6. Änderung des FNP von einem positiven Effekt auf die benannten Schutzgüter auszugehen, da die Flächen für gewerbliche Bebauung dem Freiraum wieder zugeführt werden. Im Gegenzug wird durch die 5. Änderung des FNP am Standort Biesenbach eine Erweiterungsfläche für gewerbliche Bebauung dargestellt, sodass hier die Standortsicherung für den dort ansässigen Betrieb realisiert werden kann.

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 6. Änderung des FNP ist von einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen mit allen entsprechenden Konsequenzen für die betroffenen Schutzgüter auszugehen. Für die zu erwartenden Eingriffe/Veränderungen sind auf den weiteren bauleitplanerischen Ebenen entsprechende Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Wird diese Änderung nicht realisiert, entfällt die Voraussetzung für die 5. Änderung des FNP im Bereich Biesenbach und somit die Möglichkeit der Standortsicherung für die Firma.

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die 6. Änderung bildet den "kompensatorischen Ausgleich" der 5. Änderung und setzt hierdurch die landesplanerische Forderung der Freiraumsicherung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth um.

Durch die 6. Änderung des FNP sind insgesamt positive Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu erwarten. Die Flächen werden dem Freiraum und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Auswahl der Flächen unterlag einem langen Entscheidungsprozess und einer sorgfältigen Abwägung. Es wurden in Peddenpohl Flächen ausgewählt, die nur relativ schwer zu entwickeln sind. Unter Berücksichtigung aller entscheidenden Kriterien wurden von der Hansestadt Wipperfürth die am bestgeeignetsten Flächen für die 6. Änderung des FNP ausgewählt, gleichwertige Alternativen bestehen nicht.

5.0 Zusätzliche Angaben

Da durch die 6. Änderung des FNP durchgehend positive Effekte auf die zuvor genannten Schutzgüter zu erwarten sind, konnte auf die Erarbeitung von Fachgutachten verzichtet werden. Maßnahmen zur Überwachung der Festsetzungen bzw. Auswirkungen der 6. Änderung des FNP sind nicht erforderlich.

6.0 Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth betreibt die 6. Änderung des FNP im Bereich Peddenpohl. Ziel dieser Änderung ist es, dem Freiraum eine gleichwertige und gleichgroße Fläche wieder zuzuführen, wie sie durch die 5. Änderung des FNP am Standort Biesenbach für die Standortsicherung eines dort ansässigen Gewerbebetriebes benötigt wird. Die Hansestadt Wipperfürth setzt somit die Forderungen der Regional- und Landesplanung bezüglich der Freiraumsicherung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes um. Auf einer Fläche von ca. 3,09 ha im Bereich Peddenpohl werden somit gewerbliche Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen.

Die ausgewählten Flächen in Peddenpohl sind aus derzeitiger Sicht nur schwer zu entwickeln, da sie sich zum einen nicht in der Verfügbarkeit der Stadt befinden und außerdem die Erschließung eines Großteils der Flächen unverhältnismäßig aufwendig erscheint. Aus diesem Grund wird der Standort Peddenpohl als "Kompensation" für die Inanspruchnahme des Freiraums in Biesenbach ausgewählt.

Zu der Änderung des FNP ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB und ist in einem Umweltbericht dokumentiert. Der hier vorliegende Umweltbericht erfasst die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen zu erfassen und zu beurteilen sind. Er beschreibt die einzelnen Schutzgüter in ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen bei "Durchführung der Planung".

Durch die Änderung der Darstellung gewerbliche Baufläche in Flächen für die Landwirtschaft sind für alle Schutzgüter positive Auswirkungen zu erwarten. Statt einer baulichen Inanspruchnahme mit einhergehenden Flächenversiegelungen, Funktionsverlusten und Immissionen ist als Folge der 6. Änderung des FNP eine Flächennutzung zu erwarten, die alle Funktionen des Freiraums erfüllt. Die 6. Änderung des FNP schafft somit die Voraussetzungen, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet in gleicher Größenordnung die Realisierung dringend benötigter gut erschlossener Gewerbeflächen möglich wird.

Aufgestellt:
Wipperfürth, im Juni 2016

7.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landschaftsgesetz NW § 1	Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions-schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landeswasser-gesetz § 2 Abs. 1 bis 3	Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele 1. Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. 2. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen. 3. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.
	Wasserrahmen-richtlinie	Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	VDI 3471, 3472	Ziele wie oben 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissions-richtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	**Bundesnatur-schutzgesetz / Landschaftsgesetz NW** § 1 **Landschaftsgesetz** **Bundesimmissions-schutzgesetz** (BImSchG) § 1 Abs. 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
Biologische Vielfalt	**Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity, CBD) **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** **BNatSchG** § 1 siehe oben	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
		(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutz-gebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnatur-schutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutz-richtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesund-heit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz-gesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissions-schutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	16. BImSchV DIN 18005	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
	"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Ö 1.5.7

Hansestadt Wipperfürth **V/2016/519/1**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung

Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth;
Bürgeranregung des ESW-Vorstands vom 21.06.2016

1. **Optimierung der Beschilderung**
2. **Abschalten der Parkscheinautomaten**
3. **Aussetzung der Sperrung der Hochstraße und des Straßenbereiches vor der evangelischen Kirche**
4. **Einrichtung eines Leerstandsmanagements**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	15.09.2016	Vorberatung
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Die Optimierung der Beschilderung, insbesondere der Parkplätze wird im Zuge der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes durchgeführt.

2. Dem Abschalten der Parkscheinautomaten und die Parkdauer über Parkscheiben zu regeln wird zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zugestimmt.

3. Der Aussetzung der Sperrung der Hochstraße und des Straßenbereiches vor der evangelischen Kirche wird nicht zugestimmt

4. Die Verwaltung ist derzeit in Gesprächen, die Eckdaten des vorhandenen Einzelhandelsgutachten zu überarbeiten bzw. eine Standortanalyse für den Wipper-fürther Einzelhandel durchzuführen. Die Einrichtung eines Leerstandsmanagements sollte entsprechend nicht zum jetzigen Zeitpunkt beschlossen werden, sondern aus einer möglichen Standortanalyse die weitere Vorgehensweise entwickelt werden. Geplanter Zeitraum ist im Zuge des fortschreitenden Prozesses der InHK-Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Stellungnahme Finanzservice in der Begründung

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zu 1

Die Beschilderung der Wipperfürther Innenstadt, insbesondere die Ausweisung der Parkplätze wurde schon des Öfteren vom Wipperfürther Einzelhandels bemängelt. Die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes ist derzeit im vollen Gange. Die Verkehrsführungen ändern sich laufend entsprechend des Fortschritts der Arbeiten in den einzelnen Bauabschnitten. Folglich wird derzeit die Beschilderung für Umleitungen bzw. auch für die Führung des Verkehres zu den Parkplätzen immer wieder angepasst. Es weisen seit Beginn der Bauarbeiten über 30 weitere zusätzliche Schilder auf die Parkplätze hin, die vorher nicht vorhanden waren.

Die Maßnahmen „Leitsystem Besucherführung“ „und Fernwirksames Leit- und Infosystem“ sind fester Bestandteile der Städtebauförderung zum Integrierten Handlungskonzept. Während der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzepts war und ist die Beschilderung immer wieder thematisiert und als wichtig eingestuft worden. Die Umsetzung der endgültigen Beschilderung kann allerdings erst nach Fertigstellung der wesentlichen Umbaumaßnahmen in der Innenstadt erfolgen.

Zu 2

Der ESW beantragt das Ende einer gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung und stattdessen eine Bewirtschaftung über Parkscheibe.

Die Parkgebührenordnung der Hansestadt Wipperfürth ist nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 09.06.2015 durch den Stadtrat am 23.06.2015 neu beschlossen worden. Auf die umfangreichen Sitzungsvorlagen für beide Gremien wird verwiesen. In diesen Vorlagen ist die Entwicklung der gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung dargestellt worden.

Die Regelungen für gebührenpflichtiges Parken gelten in Wipperfürth für einen eng begrenzten Raum in der Innenstadt und zwar konkret für:
Lüdenscheider Straße ab Knoten Einfahrt Busbahnhof/Gartenstraße stadteinwärts, Untere Straße, Marktstraße, Marktplatz, Hochstraße, Gaulstraße bis Knoten Busbahnhof/Ringstraße, Busbahnhof, Dr. Eugen-Kersting-Straße 1 (Takko-Parkplatz).

In anderen Bereichen erfolgt eine Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheibe:

- 2 Parkplätze Dr.-Eugen-Kersting-Straße
- Parkplatz Klosterberg
- Bahnstraße
- Radiumstraße
- Parkplatz Wupperstraße (neben Jugendamt)
- Parkplatz Don-Bosco-Weg
- Parkplatz Hindenburgstraße/Polizei
- Lüdenscheider Straße in Teilbereichen
- Edeka-Parkhaus
- Aldi-Parkplatz
- Parkplatz Krankenhaus
- Kölner-Tor-Platz

Die weiteren Bereiche werden gar nicht bewirtschaftet, insbesondere die Parkplätze Gartenstraße, Ohler Wiesen, Wupperstraße, Kaiserstraße/hintere Bahnstraße, Lenneper Straße, Berufliche Schulen, Hallenbad.

Durch eine gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung in der direkten Innenstadt ist es bisher sehr gut gelungen, eine hohe Fluktuation zu erzielen. Der Umschlag auf den einzelnen Parkplätzen, die gebührenpflichtig sind, ist sehr hoch. Hierdurch finden gerade die Kunden des Einzelhandels in der Innenstadt Parkplätze. Dies trifft natürlich auch zu für die Gäste der Wipperfürther Gastronomie. Für Verkehrsteilnehmer, die nur ganz kurz parken müssen, ist ein kostenloses Parken für bis zu 15 Minuten über die sogenannte „Brötchentaste“ an den Parkscheinautomaten eingerichtet worden.
Es besteht die Gefahr, dass bei einer Abschaffung der Gebührenpflicht und der ausschließlichen Bewirtschaftung per Parkscheibe auch auf den Innenstadtstraßen und -plätzen genau das Gegenteil erreicht wird. Parker werden voraussichtlich zunächst alle ihre Ankunftszeit auf der Parkscheibe auf eine volle halbe Stunde stellen (was sie auch dürfen) und werden je nach Bedarf ihre Parkscheiben weiterdrehen mit der Folge, dass sie mindestens 4½ Stunden parken und Einstellplätze besetzen würden. Andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kunden und Gäste, würden dann wesentlich schwieriger Parkplätze finden als jetzt. Eine wirksame Kontrolle bei regelwidrigen Parkscheibennutzungen durch Weiterdrehen ist nicht möglich. Eine Möglichkeit ist eine Ventilstandkontrolle, die aber nie effektiv sein kann und außerdem Risiken in sich birgt. Ein kurzes Hin- und Herrollen des Fahrzeugs verändert den Ventilstand, so dass ein Einschreiten der Überwachungskräfte aussichtslos wäre. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung des derzeitigen unterschiedlichen Bewirtschaftungssystems in den dargestellten Bereichen. Es hat sich bewährt, da es freie Einstellplätze gerade im Zentrum schafft.

Der ESW verweist auf Erfahrungen in Wermelskirchen und Gevelsberg. Festzustellen ist, dass in Gevelsberg noch nie Parkgebühren erhoben wurden, so dass auf unterschiedliche Erfahrungen nicht verwiesen werden kann. In Gevelsberg bestand bereits vor dem Innenstadtausbau lediglich Parkscheibenpflicht. In Wermelskirchen hat es im Zusammenhang mit einem Innenstadtumbau vor einigen Jahren einen Wechsel hin zu einer Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheibe gegeben. Auch in Wermelskirchen ist das Thema Parkplätze immer auf der Tagesordnung. Allgemein vertreten die Bürger der Stadt Wermelskirchen die Auffassung, dass es viel zu wenige Parkplätze gibt. Möglicherweise soll erneut ein Verkehrsentwicklungsplan aufgestellt werden, der sich auch mit dem Thema Parkplätze befassen wird. Wenn in Wermelskirchen die allgemeine Auffassung besteht, dass es viel zu wenig Parkplätze gibt, mag dies viele Gründe haben, könnte aber auch daran liegen, dass der Umschlag, also der Wechsel auf den vorhandenen Stellplätzen, nur bei Parkscheibenpflicht eben doch nicht so gelingt wie bei einer gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung. Ob dies tatsächlich so ist, muss offen bleiben.

Stellungnahme des Finanzservice

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist das Produkt „Straßenverkehrsangelegenheiten / 1.02.02“, dem u.a. auch die Erträge und Aufwendungen für die Parkraumbewirtschaftung zugeordnet sind, ein sogenanntes Zuschussbudget. Das heißt Einnahmen aus Parkgebühren, Verwarnungs- und Bußgeldern decken bei weitem nicht den anfallenden Sach- und Personalaufwand für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Dieser Aufwand würde im Übrigen auch losgelöst von der Parkraumbewirtschaftung mittels Automaten bei einer reinen Regelung über Parkscheiben anfallen.

Die Jahresrechnung 2014 weist mit Ist-Einnahmen aus Parkgebühren in Höhe von 133.184,05 € bei einem geplanten Haushaltsansatz von 130.000 € einen Zuschussbedarf (Fehlbetrag) in Höhe von 44.975,02 € aus.

Unter Berücksichtigung der zum 1. August 2015 beschlossenen Erhöhung der Parkgebühren belief sich der Haushaltsansatz für Parkgebühren 2015 auf 190.000 €. Laut Jahresrechnung gingen tatsächlich 128.541,65 € ein. Baustellenbedingt wurde damit trotz unterjähriger Erhöhung sogar der Planansatz 2014 noch unterschritten. Der Zuschussbetrag in 2015 für das Produkt Straßenverkehrsangelegenheiten betrug 62.538,04 €.

Für das laufende Haushaltsjahr 2016 ist ein Planansatz in Höhe von 252.000 € eingestellt.

Die Abschaffung von Parkgebühren würde einen freiwilligen Einnahmeverzicht bedeuten, der im Rahmen der turnusmäßigen Haushaltsgenehmigungsprüfungen von der Kommunalaufsicht beanstandet wird, wenn nicht in gleicher Höhe eine finanzielle Kompensation, beispielsweise eine Anhebung der Grundsteuer B um 36 Punkte (!) dargestellt wird.

Fazit:
Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag des ESW in diesem Punkt nicht zu entsprechen und zur Zeit noch die gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung beizubehalten. Dennoch soll im Rahmen der Überprüfung der Einzelhandelssituation die Parkraumbewirtschaftung nochmals auf den Prüfstand gestellt und auch im Vergleich mit der kommunalen Landschaft bewertet werden.

Zu 3

Die Sperrung der Hochstraße im Bereich zwischen Bahnstraße und Schützenstraße, sowie vor der evangelischen Kirche ist Bestandteil des vom Rat der Hansestadt Wipperfürth 2012 beschlossenen Verkehrskonzepts. Darauf basierend wurden die Anträge zur Städtebauförderung des Integrierten Handlungskonzepts gestellt und bewilligt. In der ersten Jahreshälfte 2015 wurde dieses Verkehrskonzept dann erneut von einem unabhängigen externen Verkehrsplanungsbüro überprüft. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 10.06.2015 hat der geschäftsführende Inhaber des beauftragten Büros „Planungsbüro Südstadt: Büro für urbane Mobilität“ Herr Dipl. Franz Linder seine Ergebnisse vorgestellt. In seinem Gutachten kommt er eindeutig zu dem Ergebnis, dass das beschlossene Verkehrskonzept die Richtige Lösung zur Umsetzung der Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes ist. Entsprechend wird von den Sperrungen der beiden Teilbereiche als Bestandteil des Gesamtverkehrskonzeptes nicht abgewichen.

Zu 4

Die Verwaltung ist derzeit in Gesprächen, die Eckdaten des vorhandenen Einzelhandelsgutachten zu überarbeiten, bzw. eine Standortanalyse für den Wipperfürther Einzelhandel durchzuführen. Daraus sollen Leitlinien abgeleitet werden, wie die innerstädtische Einzelhandelssituation unter Berücksichtigung der markt- und absatzwirtschaftlichen Entwicklungschancen und unter Beachtung städtebaulicher Anforderungen ver-

bessert werden kann. Dabei wird das Thema Leerstand von Ladenlokalen und bestehende Angebots- und Strukturdefizite einen besonderen Schwerpunkt erhalten. Noch zu klären wird sein, zu welchem Zeitpunkt der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts eine solche Analyse beauftragt wird. Außerdem stehen die einzelnen Leistungsmodule, welche beauftragt werden können ebenfalls noch nicht fest.

Die Einrichtung eines Leerstandsmanagements sollte entsprechend nicht zum jetzigen Zeitpunkt beschlossen werden, sondern aus einer möglichen Standortanalyse die weiterte Vorgehensweise entwickelt werden.

Anlage:
Schreiben des ESW-Vorstands vom 21.06.2016

Ö 1.5.7

Einkaufszentrum Stadt Wipperfürth

Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Wipperfürth e.V.

- Vorstand -

Postfach 11 42
51675 Wipperfürth

☎ 0171 331 36 00

✉ esw@esw-wipp.de

www.esw-wipp.de

Vereinsregister AG Köln VR 800283

ESW e.V. – Postfach 11 42 – 51675 Wipperfürth

An die politischen Fraktionen / Ratsmitglieder
der Stadt Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
22. Juni 2016
DEZ. I/A/II KTZ.:

Wipperfürth, den 21.06.2016

Originale an 4 an FV
1 an M. Kausemann

Kopien an – FB I
– FB II
– WEG (f. Kausemann
H. Willms)

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

Sie haben immer wieder betont, wie wichtig Ihnen der Einzelhandel in Wipperfürth ist. Dass Ihnen der Erhalt einer lebendigen Stadt, mit einem guten Nahversorgungsangebot, am Herzen liegt.

Aus diesem Grund beschlossen Sie im Jahr 2012 ein integriertes Handlungskonzept InHK unter anderem zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in unserer Hansestadt und mit dem Ziel, den Durchgangsverkehr aus der Stadt herauszunehmen.

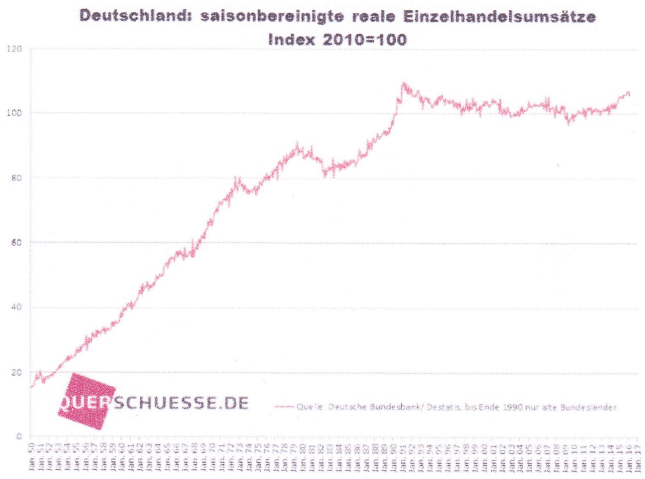
Mit Fertigstellung der Nordtangente und der damit verbundenen leichten Umfahrbarkeit der Innenstadt ist dieses Ziel bereits weitestgehend erreicht.

Aktuell sind die Umbauten in der Innenstadt in vollem Gange.

Seit dem Beschluss zur Umsetzung des InHK hat es im Bereich des Einzelhandels Entwicklungen gegeben, die damals nicht absehbar waren.

Aktuell stehen mehr als zwanzig Ladenlokale in Wipperfürth leer und es ist dringend notwendig, sich Gedanken über die Ursachen zu machen und Maßnahmen zur Wiederbelebung und Stärkung der Innenstadt zu ergreifen.

Hohe Leerstandsquoten sind nicht auf Wipperfürth beschränkt. Auch sehr viele andere Städte sind bedroht.



Interessant ist in diesem Zusammenhang die Betrachtung der bundesweiten Einzelhandelsumsätze in der Langzeitbetrachtung.

Diese stagnieren seit zwei Jahrzehnten trotz 30 Prozent gestiegener Verkaufsfläche.

Von 1995 bis 2010 stiegen die Flächen von 95 Millionen Quadratmeter auf etwa 120 Millionen Quadratmeter, "ohne" nennenswerte Umsatzsteigerung! Verursacht wird der Flächenzuwachs durch die Konzentration des Handels in

Shoppingcentern, wovon es in Deutschland über 400, mit je über 10.000 Quadratmeter Verkaufsfläche, gibt.

Die Konzentration von mehr als einhundert Geschäften an einem Ort, hat die Schließung von etwa der gleichen Anzahl an anderen Orten zur Folge.

Wirklich sinnvoll ist diese Entwicklung nicht, denn sie führt zu mehr Verkehr. Wenn man um die Ecke nicht bekommt was man braucht, fährt man zum nächsten Megamarkt oder Center.

Auf Wipperfürth bezogen wird durch das Forum in Gummersbach und dem geplanten Designer-Outlet-Center in RS-Lennep definitiv Kaufkraft abgezogen und die weiteren geplanten Center in Wuppertal und Solingen werden die Lage weiter verschlechtern. Durch die neuen Center, muss mit einem Kaufkraftverlust von über zehn Prozent für den Einzelhandel in Wipperfürth gerechnet werden.

Neben den Centern knabbert auch der Onlinehandel an der für den Wipperfürther Einzelhandel verfügbaren Kaufkraft und das mit unfairen Mitteln.

Die Ware lagert nicht bei einem Einzelhandel vor Ort, sondern in riesigen Logistikzentren am Stadtrand. Während der Händler vor Ort in der Regel ausgebildete Fachkräfte beschäftigt, heuern Onlinehändler schlecht bezahlte Lagerarbeiter an. In den Städten arbeiten die Händler auf teuren Flächen, während der Onlinehandel seine Ware für einen Bruchteil der Kosten auf der grünen Wiese lagert. In Stadtzentren locken die Einzelhandelsangebote für Bekleidung, Schuhe, Bücher und vieles mehr Menschen in die Läden. Sie bedeuten, ganz wichtig, eine lebendige Innenstadt, es werden Arbeitsplätze geschaffen, und versetzen Immobilienbesitzer in die Lage, notwendige Renovierungsarbeiten bezahlen zu können. In den Hochregallagern der Versandzentren dagegen stapeln sich Kartons und jeder Klick bereichert internationale Konzerne, deren Gewinne in Steueroasen fließen.

Das sind zusammengefasst die äußeren Einflüsse mit denen auch der Einzelhandel in Wipperfürth klarkommen muss.

Wie stellt sich die Situation vor Ort dar?

Beginnend mit dem Norma in der Gaulstraße, über den Lidl in der Lenneper Str. und schlussendlich dem Penny-Markt in der Bahnstraße wurde Kaufkraft vor Ort aus der Innenstadt abgezogen.

Spätestens bei dem Beschluss zum Penny-Markt wusste die Politik, dass es falsch war. Denn zu diesem Zeitpunkt lag ein GMA Gutachten vor, in dem von dieser Maßnahme abgeraten wurde. „Die bestehende Versorgung ist ausreichend".

Die momentanen Bauarbeiten im Rahmen des InHK kommen für den Einzelhandel zur Unzeit.

Die aktuelle Lage im Handel ist angespannt, denn es sind deutlich weniger Menschen in der Stadt unterwegs, die Umsätze sind rückläufig. Das mag nicht für jedes Geschäft gelten. Aber doch für viele und auch die aktuell nicht von Rückgängen betroffenen Händler sind sich bewusst, dass mit jedem weiteren Leerstand die Attraktivität des Standortes sinkt. Und das wirkt sich früher oder später negativ auf alle Geschäfte aus.

Es lassen sich einige wesentliche Punkte, zur Attraktivierung des Einzelhandels in Wipperfürth, von den Betreibern der Center ableiten:

Eine Vielzahl an Angeboten, gute Erreichbarkeit und ausreichendes, gutes Parkangebot.

Bei den Onlinehändlern kommen dazu die bequeme Lieferung und das Shoppen rund um die Uhr.

Nun ist es gerade in der momentanen Bauphase schwierig die gute Erreichbarkeit permanent herzustellen. Internetpräsenz ist aber bereits auch bei einigen Einzelhändlern vorhanden. Vor allem bei den Filialisten. Einkaufen rund um die Uhr ist möglich. Bequeme Lieferung inklusive. Da wo es noch nicht funktioniert, ist der Handel gefordert.

Wie dargestellt, gibt es nicht einen bestimmten, alleinigen Grund für die Probleme des Einzelhandels. Ebenso wenig gibt es nur die eine Maßnahme um die Probleme zu beheben.

Angesichts der großen Herausforderung, den Einzelhandel in Wipperfürth zu sichern und damit den Bürgern einen attraktiven Handelsstandort zu erhalten, ist es dringend erforderlich, die Lücken im Warenangebot zu schließen, leerstehende Ladenlokale wieder zu beleben und, soweit möglich, Geschäfte zusammen zu legen. Das geht nur gemeinsam: Hausbesitzer, Einzelhandel, Politik und Verwaltung müssen an einem Strang ziehen.

An die von den Wipperfürther Bürgern als ihre Vertreter in den Rat gewählten Entscheidungsträger geht nun unsere eindringliche Bitte:

Helfen Sie uns in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die mit entscheidenden Faktoren:
Leichte Erreichbarkeit der Innenstadt und einfaches Parken für alle Kunden aus Wipperfürth und der Umgebung zu sichern.

Hierzu stellen wir mit dem einhelligen Votum des Wipperfürther Einzelhandels folgende Anträge:

Antrag Nr.1	**Optimierung der Beschilderung. Vor allem der Parkplätze.**
Antrag Nr.2	**Abschalten der Parkscheinautomaten und die Parkdauer über Parkscheiben zu regeln. (Funktioniert in den beiden Ex InHK Städten Wermelskirchen und Gevelsberg ausgezeichnet)**
Antrag Nr.3	**Aussetzen der Sperrung der Hochstraße und des Strassenbereiches vor der evangelischen Kirche, damit die leichte Erreichbarkeit der Innenstadt erhalten bleibt.**
Antrag Nr.4	**Einrichten eines Leerstandsmanagements.**

Gerne liefern wir ihnen zu den oben angesprochenen Punkten Studien oder Ausarbeitungen diverser sachkundiger Quellen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Vossebrecher (1. Vorsitzender)

Tobias Wasserfuhr (2. Vorsitzender)

Angelika Herforth (Kassiererin)

Klaus Horn (Schriftführer)

Ö 1.6.1

Hansestadt Wipperfürth **F/2016/192**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth; Anfrage des Ratsherrn Frank Mederlet und SPD-Fraktion vom 22.07.2016

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wie hat sich das Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth real in den Jahren 2001 bis 2016 entwickelt?**

Die Entwicklung des realen Gewerbesteueraufkommens in den Jahren 2001 bis 2016 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Die Hebesätze in den Jahren 2001 bis 2004, wurden hierfür faktisch auf 450 % erhöht, um eine Vergleichbarkeit mit dem Gewerbesteueraufkommen der nachfolgenden Jahre darstellen zu können. 2005 erfolgte die letzte Hebesatzanpassung auf aktuell 450 %.

Nachzahlungen in den laufenden Haushaltsjahren für zurückliegende Jahre wurden periodengerecht zugeordnet. Insofern stimmen die hier dargestellten Gewerbesteuer-aufkommen nicht mit den Haushaltsergebnissen der jeweiligen Jahre überein, weil hier Nach- und Vorauszahlungen analog zum Zahlungseingang im laufenden Haushaltsjahr verbucht werden. Die vorgenommene Zuordnung der Nachzahlungen vermittelt aber ein realistischeres Bild über die den einzelnen Jahren zuzuordnenden Steuereinnahmen.

Reales Gewerbesteueraufkommen 2001 - 2016			
Jahre	**Hebesätze**	**Jahressoll**	**Soll nach fiktiver Hebesatzangleichung auf 450 %**
2001	415%	9.157.233,35 €	9.929.530,14 €
2002	415%	4.963.996,16 €	5.382.646,44 €
2003	430%	8.014.759,34 €	8.387.538,84 €
2004	430%	9.947.300,56 €	10.409.965,70 €
2005	450%	10.308.951,02 €	10.308.951,02 €
2006	450%	13.745.230,77 €	13.745.230,77 €
2007	450%	16.925.058,00 €	16.925.058,00 €
2008	450%	13.939.293,00 €	13.939.293,00 €
2009	450%	6.777.564,00 €	6.777.564,00 €
2010	450%	10.849.988,00 €	10.849.988,00 €
2011	450%	16.032.408,00 €	16.032.408,00 €
2012	450%	13.962.523,00 €	13.962.523,00 €
2013	450%	13.075.727,00 €	13.075.727,00 €
2014	450%	12.680.116,00 €	12.680.116,00 €
2015	450%	12.185.138,00 €	12.185.138,00 €
2016	450%	12.164.356,00 €	12.164.356,00 €

Die Beantwortung zu Frage 4 wird vorgezogen und an dieser Stelle vorgenommen.

4. Sind der Verwaltung signifikante Unterschiede zu der Zeit vor dem Jahr 2000 bekannt?

Mit Ablauf des Jahres 1997 entfiel die Kapitalertragssteuer. Daraus folgte ein jährlicher Einnahmeverlust von 150.000 DM. Weitere signifikante Unterschiede zu der Zeit vor dem Jahr 2000 sind nicht bekannt.

2. Aus welchen Branchen wird das Gewerbesteueraufkommen im Wesentlichen gezahlt?

Für die Übersichtlichkeit wurden 6 Brancheneinteilungen vorgenommen. Die Zuordnung der Gewerbetreibenden ergibt sich aus der nachfolgenden Einteilung.

Branchenverzeichnis
1. Banken und sonstige Finanzdienstleistungen, z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienvermittlung und -verwaltung, Unternehmensberatungen **2. Dienstleistungen**, z. B. Schornsteinreinigung, Garten- und Landschaftsbau, Friseure, Elektrizität, Abfallentsorgung, Personen- und Güterbeförderung, Ingenieurbüros, sonstige Dienstleistungen **3. Gaststätten, Hotels, Restaurants**, Imbiss **4. Groß- und Einzelhandel**, Apotheken, Augenoptiker, Reisebüros **5. Handwerk und Baugewerbe** **6. Herstellung und Verarbeitung** von Produkten, Errichtung von Gebäuden

2. Gibt es Veränderungen in den letzten 15 Jahren?

Die Beantwortung erfolgt mit der Stellungnahme zu Frage 3.

2. Ist bekannt, wie viele Arbeitsplätze die jeweiligen Gewerbesteuerzahler haben?

Das Finanzamt meldet keine Anzahl der Arbeitsplätze der jeweiligen Gewerbe. Weil auch sonst keine Informationen vorliegen, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

3. Wie ist die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommen für den Zeitraum 2001 – 2016 im Allgemeinen Siedlungsbereich der Stadt bzw. im Einzelhandel (histor. Innenstadt/ASB) in absoluten Zahlen und in prozentualen Anteilen am jeweiligen Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer?

In der Anlage wird eine Auswertung in tabellarischer Form zur Beantwortung abgebildet. Um die Auswertung übersichtlicher zu gestalten und den Aufwand zu minimieren, werden, nach Absprache mit dem Fragesteller, drei Referenzjahre dargestellt (2007, 2011, 2015).

Die Einteilung der **historischen Innenstadt** ist wie folgt vorgenommen worden:
Am Wall, An der Stursbergs-Ecke, Bahnstr. -15, Dr.-Eugen-Kersting-Str., Gaulstr. 2-9, Hindenburgstr. 2, Hochstr., Kirchplatz, Klosterstr., Kölner-Tor-Platz, Lüdenscheider Str. -7, Marktstr., Marktplatz, Surgeres Platz, Untere Str.

Der **Allgemeine Siedlungsbereich** (ASB) ist auf das anliegende Stadtgebiet erweitert worden und umfasst alle an den Stadtkern grenzenden Gewerbe, veranschaulicht durch den beigefügten Plan (Anlage 1).

Der übrige, bzw. **Außenbereich** ergibt sich aus den sonstigen Straßen.

Die Auswertung (Anlage 2) ergibt ein relativ gleichmäßiges Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer. Die wenigen gravierenden Abweichungen sind auf Steuernach- und -rückzahlungen zurückzuführen.

Anlagen:

- Anfrage
- Übersichtsplan Allgemeiner Siedlungsbereich
- Auswertung 2007, 2011 und 2015

Ö 1.6.1

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stadtratsfraktion Wipperfürth

STADTRATS-
SPD
Kraft der
Erneuerung.

SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

Bürgermeister
Michael von Rekowski
Per Mail

22.07.2016

Anfrage zur öffentlichen Sitzung Stadtrat 28. September
Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth

Die Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich das Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth real in den Jahren 2001 bis 2016 entwickelt?
2. Aus welchen Branchen wird das Gewerbesteueraufkommen im wesentlichen gezahlt? Gibt es Veränderungen in den letzten 15 Jahren? Ist bekannt wie viele Arbeitsplätze die jeweiligen Gewerbesteuerzahler haben?
3. Wie die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommen für den Zeitraum 2001 – 2016 im ASB der Stadt bzw. im Einzelhandel (Ihistor. nnenstadt/ASB) in absoluten Zahlen und der prozentuale Anteil am jeweiligen Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer?
4. Sind der Verwaltung signifikante Unterschiede zu der Zeit vor dem Jahr 2000 bekannt?

Begründung:

Das Gewerbesteueraufkommen ist und bleibt eine der Haupteinnahmequellen des Wipperfürrher Haushalts. Die allgemeine Einnahmeerwartung ist jährlich in den HH Plan Entwürfen sowie der Mitteilung über die Ist-Ergebnisse und Zwischenmitteilungen (controlling) nachzulesen.
Unter Wahrung des Steuergeheimnisses ist für die Fragestellende Fraktion darüber hinaus von Interesse zu erfahren wie sich die Gewerbesteuer zusammen setzt und welche Entwicklung genommen wurde.

mündlich in der Sitzung ggflls weitere Fragen

Frank Mederlet und Fraktion
Fraktionsvorsitzender

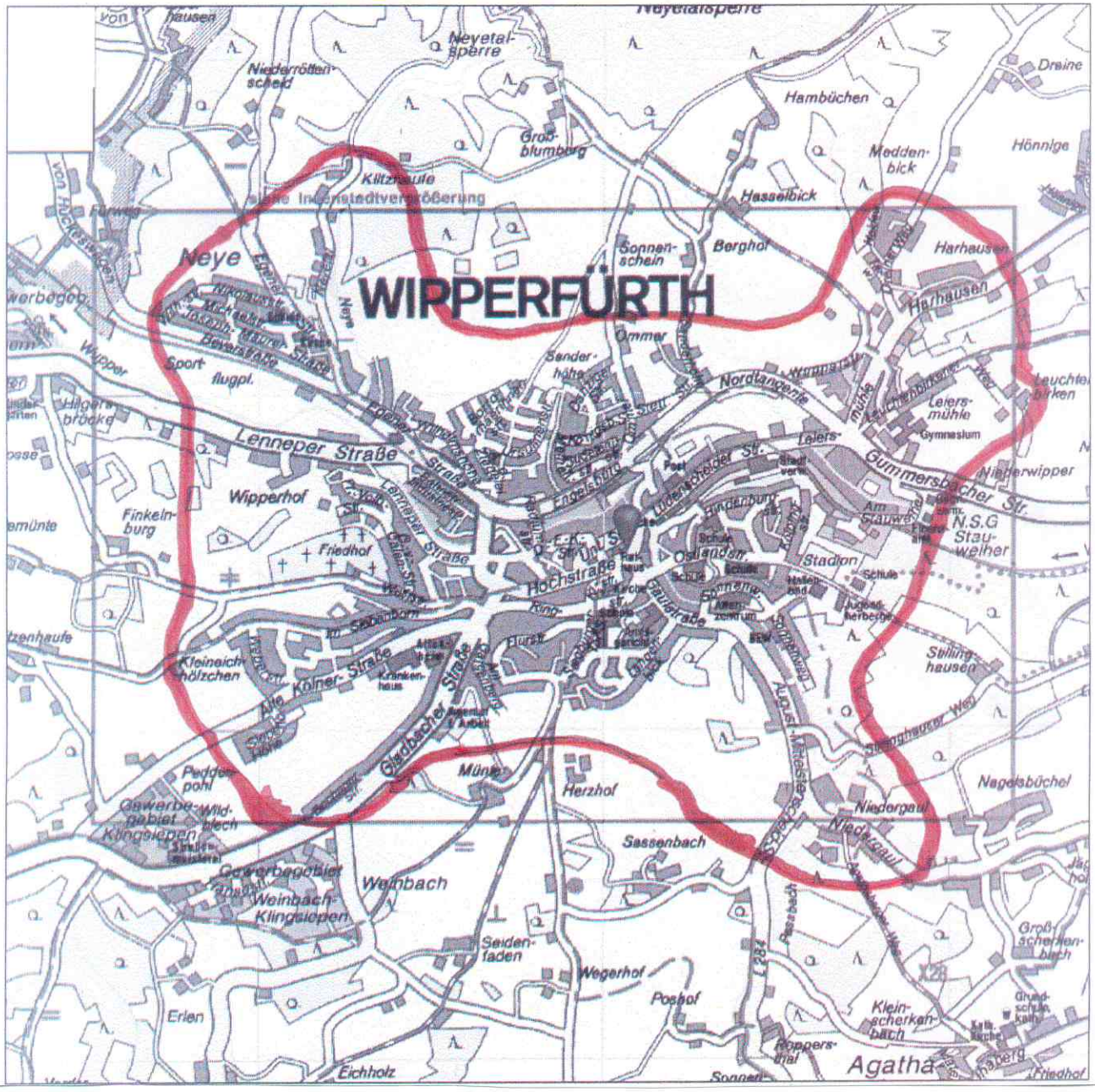
SPD-Stadtratsfraktion
Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon p (0 2267) 7833
Telefon m (0 172) 2053623
Telefax p (0 2267) 829581

e-Mail:
frank.mederlet@t-online.de
Internet:
http://www.wip-spd.de

Kreissparkasse
Köln
BLZ 370 502 99
Konto 321015240

Ö 1.6.1


WIPPERFÜRTH
Neye
Lenneper Straße
Wipperhof
Hochstraße
Alte Kölner Straße
Gewerbegebiet Weinbach-Klingelpfen
Weinbach
Sassenbach
Herzhof
Münz
Seidenfaden
Wegerhof
Posthof
Eichholz
Erlen
Agatha
Hambüchen
Hasselbick
Berghof
Sonnenschein
Ommer
Harhausen
Leyersmühle
Gummersbacher Str.
N.S.G Stauweiher
Stadion
Nordtangente
Niederwipper
Nagelsbüchel
Niedergaul
Stilling-hausen
Großscherenbach
Kleinscherenbach
Finkelnburg
Kleineichenhölzchen
Pedgenpohl
Gewerbegebiet Klingelpfen
Neyetalsperre
Niederrötterscheid
Grobblumberg
Kiltzhaufe
Sportflugpl.
Hilgerbrücke
Friedhof
Dreine
Hönnige
Meddenbick
Leuchtenbirken

Ö 1.6.1

Auswertung für 2007

Branche	Innenstadt		Stadtgebiet		Außenbereich		Prozentanteil	Summe
Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	579.671,00 €		443.796,00 €		434.713,00 €		8,62%	1.458.180,00 €
Dienstleistungen	61.193,00 €		899.014,00 €		370.525,00 €		7,86%	1.330.732,00 €
Gaststätten, Hotels, Restaurants	13.738,00 €		71.006,00 €		23.898,00 €		0,64%	108.642,00 €
Groß- und Einzelhandel	209.648,00 €		1.755.249,00 €		466.975,00 €		14,37%	2.431.872,00 €
Handwerk und Baugewerbe	420,00 €		114.338,00 €		157.320,00 €		1,61%	272.078,00 €
Herstellung und Verarbeitung	1.096.784,00 €		7.092.845,00 €		3.133.925,00 €		66,90%	11.323.554,00 €
	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe		
	11,59%	1.961.454,00 €	61,31%	10.376.248,00 €	27,10%	4.587.356,00 €	100,00%	16.925.058,00 €

Auswertung für 2011

Branche	Innenstadt		Stadtgebiet		Außenbereich		Prozentanteil	Summe
Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	769.230,00 €		619.031,00 €		309.358,00 €		10,59%	1.697.619,00 €
Dienstleistungen	64.022,00 €		854.613,00 €		458.302,00 €		8,59%	1.376.937,00 €
Gaststätten, Hotels, Restaurants	38.364,00 €		79.443,00 €		46.217,00 €		1,02%	164.024,00 €
Groß- und Einzelhandel	282.331,00 €		2.342.753,00 €		608.342,00 €		20,17%	3.233.426,00 €
Handwerk und Baugewerbe	7.686,00 €		187.509,00 €		286.572,00 €		3,00%	481.767,00 €
Herstellung und Verarbeitung	145.178,00 €		6.043.805,00 €		2.889.652,00 €		56,63%	9.078.635,00 €
	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe		
	8,15%	1.306.811,00 €	63,17%	10.127.154,00 €	28,68%	4.598.443,00 €	100,00%	16.032.408,00 €

Auswertung für 2015

Branche	Innenstadt		Stadtgebiet		Außenbereich		Prozentanteil	Summe
Banken und sonstige Finanzdienstleistungen	821.907,00 €		469.139,00 €		904.219,00 €		18,02%	2.195.265,00 €
Dienstleistungen	28.644,00 €		817.993,00 €		266.615,00 €		9,14%	1.113.252,00 €
Gaststätten, Hotels, Restaurants	43.553,00 €		86.924,00 €		36.919,00 €		1,37%	167.396,00 €
Groß- und Einzelhandel	288.895,00 €		2.530.296,00 €		413.014,00 €		26,53%	3.232.205,00 €
Handwerk und Baugewerbe	9.432,00 €		157.994,00 €		229.895,00 €		3,26%	397.321,00 €
Herstellung und Verarbeitung	24.906,00 €		2.829.293,00 €		2.225.500,00 €		41,69%	5.079.699,00 €
	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe	Prozentanteil	Summe		
	9,99%	1.217.337,00 €	56,56%	6.891.639,00 €	33,45%	4.076.162,00 €	100,00%	12.185.138,00 €

Hansestadt Wipperfürth **F/2016/193**
Der Bürgermeister

II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)
II - Stadt- und Raumplanung

Projekt Südumgehung; Anfrage des Ratsherrn Josef W. Schnepper (FDP)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Kenntnisnahme

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. **Wie ist der aktuelle Stand und wann ist mit der Vorstellung der Studienergebnisse zu rechnen?**

   Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie hat sich noch etwas verzögert und wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 23.11.2016 vorgestellt. Zurzeit erarbeitet das Ingenieurbüro die Gradienten für die Varianten in Abhängigkeit der vorhandenen Topografie, die teilweise zu nicht unerheblichen Steigungsverhältnissen führt.

2. **Gibt es neue Erkenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten für das Projekt selbst (Fördermittel?)**

   Inwieweit eine solche Gemeindestraße auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) förderbar ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

3. **Mit welchen Vorlaufzeiten bis zur praktischen Umsetzung ist zu rechnen?**

   Die Vorlaufzeiten sind nicht unerheblich und hängen von vielen Faktoren ab, wie z.B. Bedarfsfrage, Natur- und Umweltschutz, Ausgleich, Grunderwerb, Baurecht, Finanzierung, rechtliche Rahmenbedingung etc. Eine seriöse Abschätzung der Vorlaufzeiten kann zurzeit von der Verwaltung unter den vorgenannten Rahmenbedingungen nicht abgeben werden.

Anlage: Anfrage

Ö 1.6.2

Josef W. Schnepper
Ratsmitglied

Radiumstraße 7
51688 Wipperfürth

Bürgermeister
Michael von Rekowski
Hansestadt Wipperfürth
Per Email

14. Sept. 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
zur Ratssitzung am 28. September 2016 stelle ich folgende Anfrage:

Projekt Südumgehung

Mit ASU-Beschluss vom 09.12.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Südumgehung der Innenstadt erstellen zu lassen.
Die Studie ist zurzeit in Arbeit.

Ich bitte hierzu um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand und wann ist mit der Vorstellung der Studienergebnisse zu rechnen?

2. Gibt es neue Erkenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten für das Projekt selbst (Fördermittel?)

3. Mit welchen Vorlaufzeiten bis zur praktischen Umsetzung ist zu rechnen?

Begründung:

Die Südumgehung soll als ergänzende Maßnahme zum InHK einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Innenstadt, insbesondere von Ringstraße, Kreuzung Gaulstraße und Surgères-Platz leisten.
Zugleich wird die derzeit problematische Verkehrsanbindung des Landwirtschaftsbetriebs in Wegerhof verbessert.

Mit freundlichen Grüßen



Hansestadt Wipperfürth **M/2016/831**
Der Bürgermeister

I - Fachbereich I (Ordnung und Soziales)
I - Schule
I - Sport, Kultur, Touristik

Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse;
Sanierung der Kunststoffbodenflächen im Mühlenbergstadion Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	N	28.09.2016	Kenntnisnahme

Der Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt im Bereich Leichtathletik war nach Eingang des als Anlage beigefügten Schreibens des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein e.V. vom 12.09.2016 auf Initiative des Ratsherrn Stefan Klett bereits kurz unter „Verschiedenes“ in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses behandelt worden.

Es sollte ursprünglich als Anlage zur HFA-Niederschrift genommen werden. Nunmehr legt die Verwaltung das Schreiben im Rahmen dieser Mitteilung dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vor.

Der LV Nordrhein e.V. bittet darin die Hansestadt Wipperfürth und die LG Wipperfürth um eine gemeinschaftlich abgestimmte schriftliche Aufstellung und Erläuterung

- der Maßnahmen/Initiativen/Programme, die Sie seit der Beschlussfassung über die Resolution zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth vom 29.09.2015 in dieser Hinsicht bereits gestartet/umgesetzt haben und
- der Maßnahmen/Initiativen/Programme, die im Lauf des Olympiazyklus 2017-2020 umgesetzt werden sollen,

möglichst bis zum 30.09.2016.

Für den 26.09.2016 wurde ein Termin zwischen dem Vorsitzenden des TV Wipperfürth, Herrn Bernhard Wald, und Vertretern des Fachbereichs I der Verwaltung vereinbart, bei dem die vom LV Nordrhein e.V. erwarteten Unterlagen erarbeitet bzw. abgestimmt werden.

Es ist vorgesehen, dem Stadtrat die Antwort, ggfls. mit Anlagen, per Tischvorlage und ergänzend zu dieser schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu geben.

Anlage:
Schreiben des LV Nordrhein e.V.

Ö 1.8.1

Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V.

Leichtathletik-Verband Nordrhein · Postfach 10 09 64 · 47009 Duisburg

An die Hansestadt Wipperfürth
z. Hd. Herrn Bürgermeister Michael von Rekowski,
Leiterin Fachbereich 1 Frau Leslie Kamphuis,
Ratsherrn Stefan Klett,
den Regionalstützpunkt Leichtathletik Leverkusen - Bergisches Land (Standortleiter Wipperfürth)
z. Hd. Herrn Bernhard Wald

- per E-Mail -

Ihr Ansprechpartner:

Dieter Voigt
☎ 0203 / 7381 - 643
✉ dieter.voigt@lvn-sport.de

12.09.2016

Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse; Sanierung der Kunststoffbodenflächen im Mühlenbergstadion Wipperfürth (Trainingsstandort im Regionalstützpunkt Leverkusen - Bergisches Land) und Antrag auf finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Kamphuis, sehr geehrte Herren,

die Stadt Wipperfürth und der Leichtathletik-Verband Nordrhein stehen in dem gemeinsamen Bemühen um eine finanzielle Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Sanierung der Kunststoffbodenflächen im Mühlenbergstadion. Wie Sie wissen, ist die Gewährung eines Zuschusses an die Vorbedingung gekoppelt, dass der Trainingsstandort Wipperfürth im Regionalstützpunkt Leverkusen - Bergisches Land als „Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse“ anerkannt wird. Die entsprechende Beantragung muss im Rahmen der Festschreibung der Regionalkonzeption für den Olympiazyklus 2017-2020 durch die NRW Leichtathletik-Verbände erfolgen.

Wir hatten Ihnen in der Vergangenheit in mehreren Gesprächen erläutert, welche Verantwortung Verein, Kommune und Schulen an einem „Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse“ für eine nachhaltige leistungssportliche Funktionalität des Standortes wahrnehmen müssen.

- Die LG Wipperfürth und der Leichtathletik-Verband Nordrhein stellen mit den in Wipperfürth eingesetzten anerkannten Stützpunkttrainern sowie mit diversen Eigeninvestitionen in Trainingsmittel und -anlagen die sportfachliche Betreuung und Entwicklung der talentierten jugendlichen Athleten sicher.
- Die Stadt stellt mit dem „Mühlenbergstadion“ einen wesentlichen Teil der Trainingsinfrastruktur, die es aktuell auf ein den leistungssportlichen Anforderungen gerechtes Maß zu sanieren gilt.
- Die Schulen sind das gesellschaftliche Strukturelement, durch das jedes Kind „geht“. Nur hier ist die institutionelle Voraussetzung für eine systematische und umfassende Sichtung aller Jungen und Mädchen gegeben (Möglichkeiten: schulische Sichtungswettkämpfe, kooperativer Sportunterricht von Fachlehrern mit qualifizierten Übungsleitern des Vereins, Hospitationsmöglichkeiten von qualifizierten Übungsleitern im Sportunterricht, Lehrkräfte an

Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. • Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg • Tel.: 0203/ 7381-639, Fax: -638
E-Mail: lvnordrhein@lvn-sport.de • www.lvnordrhein.de • Bankverbindung: IBAN DE73 3506 0386 3321 0100 00

Schulen, die den Kontakt zwischen positiv bewegungsauffälligen Schülern und dem Verein vermitteln, Schulleiter, die dem Leistungssport offen und konstruktiv gegenüber stehen, Schulen, für die Begabungsförderung im Sport zum Schulprofil gehört).

An „Landesleistungsstützpunkten im besonderen Landesinteresse“ erwarten das Land NRW und die NRW-Leichtathletikverbände, dass die Stützpunkte auch im besonderen Interesse der Kommune liegen. Dazu gehört neben der Gestellung von Trainingsstätten auch

- das Agieren als ständiger Katalysator für die Kooperationen zwischen Schulen und Verein und
- die Promotion der Leichtathletik mit ihrem leistungssportlichen Angebot und den Entwicklungsmöglichkeiten für talentierte Jugendliche durch eine aktive lokale Öffentlichkeitsarbeit.

Die Stadt Wipperfürth hat sich mit der „Resolution des Rates der Hansestadt Wipperfürth zur Unterstützung des Landesleistungsstützpunktes Leichtathletik in Wipperfürth“ vom 29.09.2015 klar zu einer Förderung der Leichtathletik am Landesleistungsstützpunkt in Wipperfürth bekannt. Mit Freude haben wir im Einzelfall bereits informelle Informationen über erste Initiativen/Maßnahmen zur Kenntnis genommen.
Wir möchten Sie (die Hansestadt Wipperfürth und die LG Wipperfürth) nunmehr um eine gemeinschaftlich abgestimmte schriftliche Aufstellung und Erläuterung

1. der Maßnahmen/Initiativen/Programme bitten, die Sie seitdem in dieser Hinsicht bereits gestartet/umgesetzt haben und
2. der Maßnahmen/Initiativen/Programme bitten, die Sie im Lauf des Olympiazyklus 2017-2020 umzusetzen gedenken.

Bei der Entscheidung der NRW-Leichtathletik-Verbände über die Beantragung des Prädikats „Landesleistungsstützpunkt im besonderen Landesinteresse“ und über den Kostenzuschussantrag an das Land Nordrhein-Westfalen für die Sanierung der Kunststoffflächen im Mühlenbergstadion für den Trainingsstandort Wipperfürth im Regionalstützpunkt Leverkusen - Bergisches Land wird Ihren Ausführungen eine hohe Bedeutung beigemessen.

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre schriftlichen Ausführungen möglichst bis zum 30. September 2016 zuzusenden (z. Hd. Spitzensportmanager Dieter Voigt, Leichtathletik-Verband Nordrhein, Postfach 100964, 47009 Duisburg).

Nachstehend der weitere Fahrplan der Regionalkonzepterstellung und -abstimmung für Sie zur Kenntnis:

- bis 30.09.2016: Sammlung der diversen Anträge und Antragsbegründungen
- 01.-20.10.2016: Sichtung und Bewertung der Anträge und Klärung offener Fragen
- 20.-30.10.2016: Fertigung des Abstimmungsentwurfs zum Regionalkonzept 2017-2020
- 01.11.2016: Überstellung des Abstimmungsentwurfs an die Förderpartner
- 02.-15.11.2016: Rezeption/Prüfung des Abstimmungsentwurfs durch die Förderpartner
- 16.11.2016: Abstimmungsgespräch über den Konzeptentwurf mit den Förderpartnern
- bis 31.12.2016: Umsetzung erforderlicher Nachbesserungen und endgültiger Abschluss / endgültige Genehmigung des Regionalkonzeptes

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Voigt
Referatsleiter Leistungssport
NRW-Leistungssportmanager Spitzensport

Ö 1.8.3

Hansestadt Wipperfürth **M/2016/802**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2015

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Kenntnisnahme

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 12. Juli 2016 informiert die Kreissparkasse Köln über ihre Förderaktivitäten in der Stadt Wipperfürth.

Anlagen:

KSK-Aktivitäten 2015

Ö 1.8.3

Kreissparkasse Köln

Kreissparkasse Köln · Neumarkt 18-24 · 50667 Köln

Herrn Bürgermeister
Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
21. Juli 2016
DEZ. ..... Akte .....

→ Hr. Braun III-20

Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
vorstand@ksk-koeln.de

12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

seit vielen Jahren gehört es zum Selbstverständnis der Kreissparkasse Köln, die Region in ihrer wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung aktiv zu unterstützen. Nähe, hohe Beratungsqualität sowie das bedarfsgerechte Weiterentwickeln des Produkt- und Serviceangebots gehen für sie mit der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung Hand in Hand. Dass die Sparkasse auch unter den Bedingungen eines herausfordernden Wettbewerbs-, Zins- und Regulierungsumfeldes verlässlicher Partner für die Menschen, Unternehmen und Kommunen in ihren vier Trägerkreisen bleibt, unterstreicht die Geschäftsentwicklung des Jahres 2015. Einmal mehr konnte die Kreissparkasse Köln ihre Position als regionaler Marktführer erfolgreich behaupten.

Mit 3,4 Mrd. Euro an neu zugesagten Krediten erreichte die Sparkasse im vergangenen Geschäftsjahr erneut einen Spitzenwert, wobei fast die Hälfte der Neuausleihungen auf Wohnungsbaukredite entfiel. Positiv entwickelte sich insbesondere das Kreditneugeschäft der Privatkunden. Etwas verhaltener war – trotz eines beachtlichen Anstiegs – die kreditfinanzierte Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Hohe Kredittilgungen und die gute Liquidität vieler Unternehmenskunden hatten zur Folge, dass sich der Gesamtkreditbestand der Kreissparkasse Köln trotz des kräftigen Neugeschäfts geringfügig auf ca. 19,7 Mrd. Euro verringerte.

Einen sprunghaften Zuwachs erfuhren 2015 die Kundeneinlagen, die sich um nahezu 600 Mio. Euro auf einen Gesamtbestand von rd. 17,8 Mrd. Euro ausweiteten. Die gleichzeitige erfreuliche Steigerung des Wertpapierumsatzes um 15 % auf insgesamt 4,5 Mrd. Euro unterstreicht nachdrücklich den Anspruch der Sparkasse, ihre Kunden mit einem individuellen, ganzheitlichen Beratungsansatz auf dem Weg vom reinen Sparer zum Anleger erfolgreich zu begleiten.

Nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch durch die Förderung zahlreicher Projekte und Initiativen in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Sport leistet die Kreissparkasse Köln einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Gestaltung der Zukunft ihrer Region. Sie geht dabei mit ihrem Engagement – im Schwerpunkt – auf regionale oder örtliche Anliegen ein und ebenso auf gesellschaftliche Themen von überregionaler Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat sie 2015 nicht zuletzt das Kapital ihrer 13 Stiftungen um 2,5 Mio. Euro auf nunmehr über 75 Mio. Euro erhöht. Des Weiteren wurden 2015 aus eigenen Mitteln, PS-Zweckerträgen und den Stiftungsausschüttungen mit über 4 Mio. Euro zahlreiche einzelne Maßnahmen und Projekte in den Kommunen gefördert. Das Gesamtvolumen dieser Zuwendungen summierte sich damit in den vergangenen 10 Jahren auf fast 60 Mio. Euro.

Olympia Partner Deutschland

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender)
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder)
Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Kreissparkasse Köln

Unsere konkreten Fördermaßnahmen des Jahres 2015 in der Stadt Wipperfürth können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Ermöglicht wurde dieses Engagement nicht zuletzt durch die insgesamt gute Ertragssituation der Sparkasse und die erfreulichen Zuwachsraten im Kundengeschäft. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass vor unserer Branche herausfordernde Jahre liegen. Zwar fiel 2015 dank eines erneut sehr guten Bewertungsergebnisses unser Ergebnis vor Steuern mit über 112 Mio. Euro etwa auf Vorjahresniveau aus. Mehr denn je ist jedoch abzusehen, dass insbesondere die derzeitige Zinssituation sowie hohe Kosten der staatlichen Regulierung unseres Geschäfts die künftigen Betriebsergebnisse stark belasten werden. Als Reaktion darauf gilt es, unsere Vertriebsleistung potentialorientiert weiter auszubauen und ebenso den betrieblichen Aufwand konsequent und zugleich umsichtig zu hinterfragen.

Wichtig ist uns bei alldem, die von unseren Kunden in die Kreissparkasse Köln gesetzten Erwartungen als leistungsstarker und verantwortungsbewusster Partner der Menschen, der Wirtschaft und der Kommunen in der Region auch in der Zukunft zu erfüllen. Im Rahmen unseres gemeinwohlorientierten Engagements wollen wir zudem auch künftig ein partnerschaftlicher Förderer bürgerschaftlicher Einrichtungen, Projekte und Initiativen sein.

Es würde uns freuen, wenn Sie die Hinweise zu unseren Förderaktivitäten in einer Ihrer Ratssitzungen vorstellen könnten. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Olympia Partner Deutschland

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender)
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder)
Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Michael Kreuzberg

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33 XXX
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Stadt Wipperfürth

Gewinnausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2014	€	87.635,00
Gewerbesteuer / Vorauszahlungssoll für 2015	€	286.754,70
Mittel aus dem PS-Zweckertrag (**Anlage 1**)	€	14.500,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen (**Anlage 2**)	€	4.500,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln (**Anlage 3**)	€	17.550,00
Summe	**€**	**410.939,70**

Anlage 1

Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- 1. BC Wipperfeld 2011 e.V.	€	1.500,00
- Bergische Entdecker e.V., Landschaft-Wege-Geschichte	€	1.000,00
- Blasorchester MV Thier 1900 e.V.	€	1.000,00
- DLRG, Ortsgruppe Wipperfürth e.V.	€	1.000,00
- DRK-Seniorenzentrum in Wipperfürth	€	500,00
- Förderverein evangelischer Kindergarten, integrative Tageseinrichtung Klaswipper	€	500,00
- Heimat- und Geschichtsverein Wipperfürth e.V.	€	1.000,00
- Luftsportverein Wipperfürth e.V.	€	1.500,00
- Männerchor Wipperfürth	€	500,00
- St. Hubertus Schützenbruderschaft Kreuzberg e.V.	€	1.000,00
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Thier	€	1.000,00
- St. Sebastianus Schützenbruderschaft Wipperfeld 1921 e.V.	€	1.000,00
- Stadtsportverband Wipperfürth e.V.	€	1.500,00
- Turnverein Wipperfürth 1861 e.V.	€	500,00
- Verein St. Georgshütte e.V.	€	1.000,00
	€	14.500,00

Anlage 2

Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00

- Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V., Kochkurse für "Tafelkunden" im Haus der Familie	€	400,00
- Bürgerstiftung "Wir Wipperfürther"	€	700,00
- Bürgerverein Ohl-Klaswipper e.V.	€	250,00
- Evangelischer Kirchenkreis, Diakonisches Werk, zum Weltkindertag	€	500,00
- Förderverein der Musikschule Wipperfürth e.V.	€	350,00
- IG Fahr Rad Wipperfürth e.V.	€	300,00
- Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus	€	1.000,00
- VfR Wipperfürth 1914 e.V.	€	500,00
- zusätzliche Spenden unter € 150,00 in einer Summe	€	500,00
	€	4.500,00

Anlage 3

Mittel aus den "Stiftungen der Kreissparkasse Köln"

- 1. BC Wipperfeld 2011 e.V.	€	800,00
- Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V., Haus der Familie in Wipperfürth	€	5.000,00
- DJK Wipperfeld 1959 e.V.	€	800,00
- Bergische Entdecker e.V., Landschaft-Wege-Geschichte	€	750,00
- Förderverein der Musikschule Wipperfürth e.V.	€	1.000,00
- Förderverein Musik-Marsch-Marathon	€	1.000,00
- Ökumenische Initiative e.V.	€	3.000,00
- Ökumenische Initiative e.V., Unterabteilung Hospiz-Initiative	€	2.000,00
- Reitverein Wipperfürth 1927 e.V.	€	800,00
- Turnverein Wipperfürth 1861 e.V.	€	1.500,00
- VfR Wipperfürth 1914 e.V.	€	900,00
	€	17.550,00

Ö 1.8.4

Hansestadt Wipperfürth **M/2016/804**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Leistungen der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG im Jahre 2015

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Kenntnisnahme

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 19. August 2016 informiert die Volksbank Wipperfürth-Lindlar über ihre Leistungen im Jahre 2015.

Anlagen:

Schreiben Voba Wipperfürth Lindlar 19.08.2016

Ö 1.8.4

Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Der Vorstand



Herrn
Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 19.08.2016

Fit für die Zukunft

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

„Genossenschaften: modern und zeitgemäß?" Zu dieser Frage veranstaltete das Bundeswirtschaftsministerium jüngst ein Symposium. Vorab hatte das Ministerium bereits eine Studie erstellen lassen: „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft".

Das Ergebnis von Studie und Tagung lautete: Genossenschaften und Volks- und Raiffeisenbanken als regional verankerte, nachhaltig orientierte und vor allem auch mitgliederstärkste Wirtschaftsorganisationen in Deutschland tragen dazu bei, große Herausforderungen wie den demografischen Wandel und die Energiewende zu meistern.

Wie wir die wirtschaftliche und gesellschaftliche Verantwortung in der Region Lindlar und Wipperfürth gemeistert haben, können Sie der beigefügten Leistungsbilanz für 2015 entnehmen.

Wir übernehmen Verantwortung für die Menschen der Hansestadt Wipperfürth und der Gemeinde Lindlar: als attraktiver Arbeitgeber, als Steuerzahler, als regionaler Förderer und Geschäftspartner. So können wir einen Teil der Wertschöpfung in Form von sozialem Engagement an die Menschen der Region zurückgeben.

Das macht unsere Volksbank anders als andere global agierende Banken, denn bei uns stehen die Menschen im Mittelpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG

Franz-Günter Fehling Helmut Vilmar

Unser Geld fließt nicht nach irgendwo.

Hansestadt Wipperfürth

Gemeinde Lindlar

1894
2015



5,5% Dividende













Unsere Leistungen für die Region

121 Jahre fühlen wir uns als Bank vor Ort für unsere Mitglieder, Kunden und die Region verantwortlich

8.267 Mitglieder tragen die Volksbank

491 Kunden sind im Jahr 2015 Mitglied bei uns geworden

405.511 € Dividende wollen wir an unsere Mitglieder zahlen

92 Mio. € Kredite haben wir in 2015 für die heimische Region bereitgestellt

894.629 € betrug das Auftragsvolumen an die heimische Wirtschaft

6 Defibrillatoren in unseren Foyers helfen Leben retten

100 Mitarbeiter beschäftigten wir Ende 2015

396 Tage Weiterbildung investierten wir in unsere Mitarbeiter

9 junge Menschen bildeten wir aus

72.775 € spendeten wir 2015 an Vereine und Hilfsorganisationen

388 kostenlose Vereinskonten werden bei uns geführt

178.000 € haben wir seit 2007 für 11 Kunst- und Naturrasenprojekte in der Region gespendet

1,2 Mio. € Steuerzahlungen leisteten wir an Bund, Länder und Kommunen

5 Mio. € an Kaufkraft flossen durch Gehaltszahlungen 2015 an unsere Mitarbeiter und die Region

(Stand: 31.12.2015)

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Als Genossenschaftsbank sind wir eng mit den Menschen und unserer Region verbunden. Wir verstehen uns als starker Partner für unsere Mitglieder und Kunden. Bank in der Region zu sein heißt, Verantwortung zu übernehmen. Überzeugen Sie sich selbst!
Mehr unter **www.vbwl.de** und **www.vbwl.de/facebook**

Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Menschen im Mittelpunkt.

Das macht Volksbanken und Raiffeisenbanken besonders

Genossenschaftsbanken ...

... finanzieren die Realwirtschaft

Anteil der Kredite an Unternehmen und Selbständige an der Bilanzsumme
Genossenschaftsbanken im RWGV

37 %

17 %

Durchschnitt der Banken in Deutschland [3]

... zahlen hohe Steuern

Steuerzahlungen je 1 Mrd. Euro Bilanzsumme, Fünf-Jahres-Durchschnitt

Genossenschaftsbanken im RWGV

2,5 Mio. €

Private Großbanken in Deutschland [3]

0,6 Mio. €

... sind Eigentum vieler Menschen

Anteil der Einwohner Rheinlands und Westfalens, die Mitglieder einer Genossenschaftsbank sind

16 %

64% Genossenschaftsbanken im RWGV

75% Private Großbanken in Deutschland [3]

... wirtschaften effizient

Verhältnis von Aufwand und Ertrag (Cost-Income-Ratio) 2015

Anteil der Menschen in Deutschland, die Aktien besitzen [1] [2]

5 %

1) nur Direktinvestments
2) Quelle: Deutsches Aktieninstitut
3) Quelle: Deutsche Bundesbank, Fünf-Jahres-Durchschnitt

Quelle: RWGV

Infografik: ha@newsgraphic.de

Ö 1.8.5

Hansestadt Wipperfürth **M/2016/793**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2015

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	28.09.2016	Kenntnisnahme

Mit beigefügtem Schreiben vom 16.09.2016 samt Aufstellung informiert Bürgermeister Michael von Rekowski den Rat der Hansestadt Wipperfürth über die im Kalenderjahr 2015 ausgeübten Nebentätigkeiten (§ 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz, § 53 Dienstrechtsmodernisierungsgesetz).

Anlagen:
Schreiben des Bürgermeisters
Tabellarische Übersicht über die Nebentätigkeiten

Ö 1.8.5

Michael von Rekowski
Bürgermeister

Wipperfürth, den 16.09.2016
Langenbick 43

An den
Rat der Hansestadt Wipperfürth

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen als Anlage eine tabellarische Übersicht über die im Kalenderjahr 2015 ausgeübten Arten der Nebentätigkeiten, die ich gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes entsprechend der im Oberbergischen Kreis bestehenden Veröffentlichungsregelung gemeinsam mit den Daten der Rats- und Ausschussmitglieder (sechswöchige Auslegung im Rathaus nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Auslage zu jedermanns Einsichtnahme) bereits dokumentiert hatte.

Den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts folgend habe ich der Personalabteilung – hier einsehbar – gemäß § 15 Nebentätigkeitsverordnung NRW die Aufstellung über alle ausgeübten Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 2015 mit den erhaltenen Vergütungen vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Anlage

Name, Vorname Wohnort Funktion	Angaben zum ausgeübten Beruf und zu Beraterverträgen	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen und anderen Kontrollgremien öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen und Unternehmen Vergütung / zeitlicher Rahmen	Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien Vergütung / zeitlicher Rahmen
von Rekowski, Michael Wipperfürth Bürgermeister 305/306	Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth	Aufsichtsrat der Bergischen Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth (BEW) entgeltlich / regelmäßig Regionalrat Oberberg der Kreissparkasse Köln Aufwandsentschädigung / 1 Tag pro Jahr Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr Mitgeschäftsführer der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Verbandsbeirat des Wupperverbandes (stellvertretendes Mitglied) unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr	1. Vorsitzender Kath. Kirchenchor St. Nikolaus Wipperfürth ehrenamtlich Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Wipperfürth -ab 2010- Ehrenamtlich Mitglied des Kuratoriums der Eugen- Wolfrich-Kersting-Stiftung

Name, Vorname Wohnort Funktion	Angaben zum ausgeübten Beruf und zu Beraterverträgen	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen und anderen Kontrollgremien öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen und Unternehmen Vergütung / zeitlicher Umfang	Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		Hauptversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes (GVV) Köln unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr Verwaltungsbeirat der Rheinischen Energie AG (Rhenag) Köln entgeltlich / regelmäßig	

Alle entgeltlichen Nebentätigkeiten werden vom Bürgermeister im Rahmen des zu versteuernden Einkommens versteuert.

Den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts folgend wird der Personalabteilung der Hansestadt Wipperfürth gem. § 15 der Nebentätigkeitsverordnung NW die Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten mit den enthaltenen Vergütungen vorgelegt.

Die anzuwendenden Regeln werden beachtet.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Mitteilung M/2016/800 4
TOP Ö 1.2.1 Entschärfung des Unfallschwerpunktes B 237, Abzweigung Niederwipper
Vorlage V/2016/523 8
Anlage: Bürgeranregung V/2016/523 9
TOP Ö 1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1
Vorlage V/2016/521 11
TOP Ö 1.4.1 Bestellung bzw. Vorschlag von Vertretern der Hansestadt Wipperfürth
Vorlage V/2016/520 12
TOP Ö 1.4.2 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung e
Vorlage V/2016/522 14
TOP Ö 1.4.3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Ausbau Kreisverkehr Hämmern
Vorlage V/2016/527 16
TOP Ö 1.4.4 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln
Vorlage V/2016/526 18
KSK Gewinnausschüttung für 2015 V/2016/526 20
Beschluss Spendenverteilung KSK V/2016/526 22
TOP Ö 1.4.5 Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplans
Vorlage V/2016/528 23
Anlage: Stellungnahme V/2016/528 25
TOP Ö 1.4.6 Gründung des Vereins "Westfälischer Hansebund e.V."
Vorlage V/2016/492 27
Anlage 1 WHB-Vereinsgründung V/2016/492 31
Anlage 2 Entwurf Satzung 2016-08-17 V/2016/492 33
Anlage 3 Statut WHB 2014_04_15 V/2016/492 39
TOP Ö 1.5.1 Bebauungsplan Nr. 26.78 Gewerbegebiet Hämmern, 7. vereinfachte Ände
Vorlage V/2016/513 42
Anlage 1 Stellungnahmen V/2016/513 46
Anlage 2 Plan V/2016/513 49
Anlage 3 Festsetzungen V/2016/513 51
Anlage 4 Begründung V/2016/513 55
TOP Ö 1.5.2 Bebauungsplan Nr. 85 Nachverdichtung Silberberg, 2. Änderung
Vorlage V/2016/514 61
Anlage1 Geltungsbereich V/2016/514 63
Anlage2 Planausschnitt V/2016/514 64
Anlage3 Festsetzungen V/2016/514 65
Anlage4 Begründung V/2016/514 71
TOP Ö 1.5.3 Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach
Vorlage V/2016/515 74
Anlage 1 Stellungnahmen V/2016/515 81
Anlage 2 Auszug vom 08.06.2016 V/2016/515 93
Anlage 3 Stellungnahmen Offenlage V/2016/515 105
Anlage 4 Planteil V/2016/515 109
Anlage 5 Festsetzungen V/2016/515 110
Anlage 6 Begründung V/2016/515 116

TOP Ö 1.5.4 Bebauungsplan Nr. 106 Jostberg – Ober der Kapelle
Vorlage V/2016/516 142
Anlage 1 Stellungnahmen frühzeitige V/2016/516 146
Anlage 2 Auszug NS vom 08.06.2016 V/2016/516 151
Anlage 3 Stellungnahmen Offenlage V/2016/516 155
Anlage 4 Planteil V/2016/516 158
Anlage 5 Festsetzungen V/2016/516 159
Anlage 6 Begründung V/2016/516 162
Anlage 7 Umweltbericht V/2016/516 172
TOP Ö 1.5.5 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 5. Änderung Bereich
Vorlage V/2016/517 187
Anlage 1 Stellungnahmen V/2016/517 191
Anlage 2 Stellungnahmen V/2016/517 199
Anlage 3 Auszug vom 08.06.2016 V/2016/517 202
Anlage 4 Plan V/2016/517 206
Anlage 5 Begründung V/2016/517 207
Anlage 6 Umweltbericht V/2016/517 210
TOP Ö 1.5.6 Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth, 6. Änderung Bereich
Vorlage V/2016/518 235
Anlage 1 Stellungnahmen V/2016/518 238
Anlage 2 Auszug vom 08.06.2016 V/2016/518 246
Anlage 3 Plan V/2016/518 249
Anlage 4 Begründung V/2016/518 250
Anlage 5 Umweltbericht V/2016/518 253
TOP Ö 1.5.7 Maßnahmenpaket zur Sicherung des Einzelhandels in Wipperfürth; Bürg
Vorlage V/2016/519/1 273
Anlage Schreiben ESW V/2016/519/1 278
TOP Ö 1.6.1 Gewerbesteueraufkommen in Wipperfürth; Anfrage des Ratsherrn Frank
Deckblatt mit Antwort F/2016/192 281
Anfrage F/2016/192 284
Übersichtsplan Allgemeiner Siedlungsbereich F/2016/192 285
Auswertung 2007, 2011 und 2015 F/2016/192 286
TOP Ö 1.6.2 Projekt Südumgehung; Anfrage des Ratsherrn Josef W. Schnepper (FDP)
Deckblatt mit Antwort F/2016/193 287
Anlage: Anfrage F/2016/193 288
TOP Ö 1.8.1 Antrag auf Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt im besonderen
Mitteilung M/2016/831 289
Anlage: Schreiben des LV Nordrhein e.V. M/2016/831 290
TOP Ö 1.8.3 Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln im Jahre 2015
Mitteilung M/2016/802 292
KSK-Aktivitäten 2015 M/2016/802 293
TOP Ö 1.8.4 Leistungen der Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG im Jahre 2015
Mitteilung M/2016/804 299
Schreiben Voba Wipperfuert Lindlar 19.08.2016 M/2016/804 300
TOP Ö 1.8.5 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2015
Mitteilung M/2016/793 303
Anlage: Schreiben des Bürgermeisters M/2016/793 304
Anlage: Tabellarische Übersicht M/2016/793 305
Inhaltsverzeichnis 307